

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Ninon Colneric, „Sinken und Aufsteigen“ –
Nachruf auf Jiang Ping

Knut Benjamin Piffler, Die Revision des
chinesischen Zivilprozessgesetzes 2023:
Einseitige Wahrung völkerrechtlicher
Grundprinzipien

Heft 1/2024

31. Jahrgang, S. 1–102



Chinese Courts and Criminal Procedure

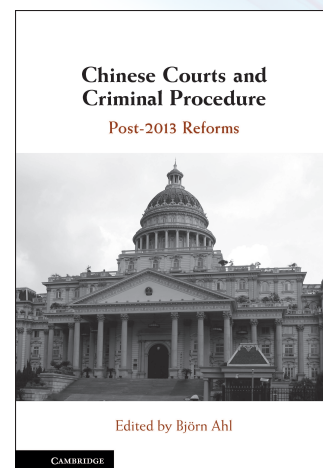
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price	Discount price
£85.00	£68.00
\$110.00	\$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

INHALT

NACHRUF

- Ninon Colneric*, „Sinken und Aufsteigen“ – Nachruf auf Jiang Ping 5

AUFSÄTZE

- Knut Benjamin Pißler*, Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2023: Einseitige Wahrung völkerrechtlicher Grundprinzipien 17

KURZE BEITRÄGE

- Peter Leibkühler*, Wider das Heimwärtsstreben – Zweite Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China 34
- Dominic Köstner*, Das neue Gesellschaftsgesetz der VR China – Ein Leitfaden für Investoren 42
- Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal*, Anmerkungen zum Entwurf der CAC-Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs: Kommen die erhofften Ausnahmen von den bestehenden strengen GSPD-Regelungen? 49

DOKUMENTATIONEN

- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“
(*Knut Benjamin Pißler*) 53
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“
(*Knut Benjamin Pißler*) 63
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 2)
(*Peter Leibkühler*) 91
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung internationaler Abkommen und internationaler Gepflogenheiten bei der Behandlung von Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung
(*Peter Leibkühler*) 95

REZENSIONEN

- Wang, Qiang: Die erste Zivilrechtskodifikation Chinas. Eine rechtswissenschaftliche und -dogmatische Untersuchung auf der Grundlage der deutschen Übersetzung und Kommentierung
(*Thomas Weyrauch*) 98

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 100

Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

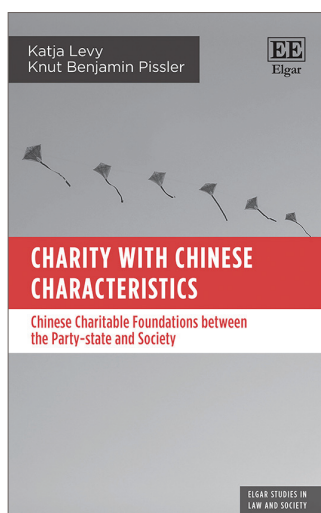
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on **e-elgar.com**



ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
@Elgar_Law

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



„Sinken und Aufsteigen“ – Nachruf auf Jiang Ping

Ninon Colneric¹

Einleitung

Jiang Ping wurde 2017 vom Monatsmagazin „China Today“ in der Liste der 20 „Herausragenden Persönlichkeiten der Rechtswissenschaft in China“ aufgeführt. Er ist am 19.12.2023 kurz vor seinem 93. Geburtstag verstorben. Die Nachricht von seinem Tode verbreitete sich wie ein Lauffeuer. In Posts auf WeChat wird er als das „Gewissen der Rechtswissenschaft“ und „ewiger Präsident“ der Chinesischen Universität für Politik und Recht bezeichnet.

Ich lernte Jiang Ping kennen, als ich an der China-EU School of Law in Peking als europäische Co-Dekanin tätig war. Er betreute dort Doktoranden. Im Herbst 2010 überbrachte mir Chen Xiahong, der zu diesem Kreis gehörte, die gerade erschienene Biografie Jiang Pings mit einer Widmung. Jiang Ping hatte ihm seine Lebenserinnerungen diktieren lassen. Das ursprüngliche Manuskript war um ein Drittel gekürzt worden. Ich nahm mir vor, nach Beendigung meiner Tätigkeit in Peking eine vollständige deutsche Version herauszugeben. Jiang Ping stellte mir hierfür sein Manuskript zur Verfügung. Dies ist die Quelle für den nachfolgenden Bericht über sein Leben.

Kindheit, Jugend und Studium

Jiang Ping, ursprünglich Jiang Weilian, wurde am 28.12.1930 geboren. Als Geburtsort pflegte er Dalian anzugeben, wo er die ersten sieben Jahre seines Lebens unter japanischer Herrschaft verbrachte. Sein Vater war Bankangestellter, seine Mutter – wie er es ausdrückte – eine „klassische Hausfrau“. Während des Antijapanischen Widerstandskrieges lebte er in Peking, damals Beiping, wo er ein unbeschwertes Leben in einer sehr warmherzigen Familie führte. Er ging auf Schulen, die keinen besonders guten Ruf hatten, und betrachtete sich selbst auch nicht als besonders guten Schüler. Um die Oberstufe zu absolvieren, wählte er von sich aus die Chongde-Mittelschule, eine evangelische Missionsschule mit hervorragendem Englischunterricht. Jiang Ping wurde im Internat dieser Schule unterge-

bracht, weil seine Eltern aus beruflichen Gründen nach Shanghai gezogen waren. Die drei Jahre seiner Oberstufenzeit waren für ihn von prägender Bedeutung. Er wurde Vorsitzender der Schülerselbstverwaltung und trat der Chinesischen Vereinigung der demokratischen Jugend („Minlian“) bei, die der Beiping-Untergrundorganisation der KP nahestand. Irgendeinen religiösen Glauben hatte er weder in dieser Zeit noch später.

Nach Abschluss der Mittelschule im Sommer 1948 ging Jiang Ping an die Yanjing-Universität, die ebenfalls zum Bereich der evangelischen Kirchen in Beijing gehörte. Im Hauptfach studierte er Journalistik, im Nebenfach Westliche Literatur. Er bewunderte Journalisten und glaubte, sie könnten in den dunklen Zeiten der Guomindang-Herrschaft die Blockade der finsternen Mächte durchbrechen. Sehr beeindruckt war er von der Wahl der studentischen Selbstverwaltung am Journalistik-Institut, der heftige Meinungskämpfe vorausgingen. Jiang Ping wurde in dieses Gremium gewählt. Im Geheimen hielt er Kontakt mit der Untergrundorganisation der KP. Er stürzte sich mit Elan in das vielfältige Leben der Studentenvereinigungen und beteiligte sich u. a. an einer Freiwilligenschule, die den Kindern armer Familien aus der Umgebung der Yanjing-Universität Nachhilfeunterricht erteilte. Es war für ihn ein Schock, zu erkennen, wie polarisiert die Gesellschaft unter der Herrschaft der Guomindang war – hier die moderne Universität mit ihren sonnendurchfluteten Räumen, dort die Kinder, die nicht zur Schule gehen konnten, in ihren düsteren Hütten. Im Dezember 1948 trat er dem Komitee zum Schutz der Universität bei, das ein Eindringen der sich zurückziehenden Guomindang-Truppen in das Universitätsgelände verhindern sollte. Nur mit Knüppeln bewaffnet hielten sie Wacht und beobachteten aus der Ferne die Kampfhandlungen im Bereich des Alten Sommerpalastes.

Wenige Wochen später wirkte Jiang Ping als Mitglied der Yanjing-Kulturgruppe bei der Willkommenszeremonie für die Volksbefreiungsarmee mit. Das Studium war völlig in den Hintergrund getreten. Als Freiwillige für eine „Arbeitsgruppe Süd der Volksbefreiungsarmee“ gesucht wurden, bewarb er sich. Es hieß, wenn man in Südchina arbeiten wolle und dort Verwandte habe, sei eine Änderung des Namens ratsam. Er änderte seinen Namen deshalb in Jiang Ping (abgeleitet

¹ Prof. Dr. Ninon Colneric war Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und Co-Dekanin an der China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law; sie ist nun freiberuflich als Rechtswissenschaftlerin tätig.

von Beiping). Als der Rucksack schon für den Einsatz im Süden gepackt war, kam plötzlich der Befehl, sich sofort im Stadtkomitee des Jugendverbandes zu melden. Man wolle eine Gruppe für Kulturarbeit aufbauen, um im befreiten Beiping die revolutionäre Propagandarbeit und die Entwicklung des Jugendverbandes zu koordinieren.

Jiang Pings Tätigkeit in dieser Gruppe war nur von kurzer Dauer; denn sie wurde nach einem halben Jahr aufgelöst. Besonders in Erinnerung blieb ihm eine Tanzaufführung mit roten Seidenbannern vor Mao Zedong und anderen führenden Persönlichkeiten am 19.6.1949. Die Mitglieder der Kulturgruppe hatten entsprechend ihrem Verständnis von einer kurz zuvor gehaltenen Rede Maos auf die Seidenbanner die Schriftzeichen für „Freiheit“, „Frieden“, „Demokratie“ und „Einheit“ geschrieben. Kurz vor Beginn der Aufführung entfernten Vertreter der übergeordneten Leitung die Schriftzeichen für „Freiheit“, ohne einen Grund hierfür zu nennen.

Jiang Ping wurde dem Sportverein der Stadt Peking zugeteilt. Er war ein begeisterter Fußballspieler, aber bei der neuen Tätigkeit ging es um Organisationsarbeit. Eine chinesische Sportdelegation brachte von einem Besuch in der Sowjetunion die Information mit, dass es dort ein Trainingssystem gebe, das „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ heiße und besonders im Schulsport angewandt werde. Um zu begreifen, worum es dabei ging, begann Jiang Ping, Russisch im Selbststudium zu erlernen. Es dauerte nicht lange, bis eine Wendung eintrat, die sein Leben grundlegend verändern sollte: Jiang Ping wurde zum Jurastudium in die Sowjetunion delegiert. An Jura hatte er gar kein Interesse. Die Rechtswissenschaft erschien ihm „abweisend und kalt wie ein Eisberg“. Deshalb bat er darum, die vorgesehene Studienrichtung zu ändern, musste sich aber fügen. Anfang August 1951 trat er nach einem kurzen Vorbereitungskurs an der Yanjing-Universität die weite Reise in die Sowjetunion an.

Jiang Ping studierte zunächst zwei Jahre in Kasan, wo auch Lenin studiert hatte, und konnte sein Studium dann in Moskau fortsetzen. Wegen seiner Vorkenntnisse in der russischen Sprache wurde der an sich vorgesehene einjährige Sprachkurs in seinem Fall auf ein halbes Jahr verkürzt. Man erlaubte ihm, mitten im Studienjahr in das zweite Semester einzusteigen. Die fehlenden Prüfungen des ersten Semesters absolvierte er in den nachfolgenden Semestern, sodass er das Studium ein Jahr vor seinen chinesischen Kommilitonen abschließen konnte. Es gab zwei Pflichtfächer, die er nicht erwartet hatte und als sehr schwer empfand: das römische Recht und Latein. Nach fünf Jahren Studium erhielt er in allen Fächern die Note „Ausgezeichnet“. Auf der Abschlussfeier durfte er als Vertreter der besten Auslandsstudenten der Moskauer Universität eine Ansprache halten. Besonders freute es ihn, dass er im Sommer 1955 als Dolmetscher für eine chinesische Juristendelegation, die die Sowjetunion besuchte, eingesetzt wurde.

Prägende Erfahrungen waren der Schock, den Stalins Tod in der Sowjetunion auslöste, und die Erschütterung, die Chruschtschows gegen Stalin gerichtete sog. Geheimrede nach sich zog. Aus der wie ein Gott verehrten Vaterfigur war ein Massenmörder geworden.

Als Kraftquelle für sein Leben entdeckte Jiang Ping die klassische europäische Musik und Kunst. Er verliebte sich in seine Kommilitonin Chen Sui, die ein Jahr unter ihm Jura studierte. Weil sie in der Sowjetunion nicht heiraten durften, vereinbarten sie, sofort nach ihrer Rückkehr zu heiraten.

20 dunkle Jahre

Auf den glänzenden Start seiner Juristenkarriere folgten 20 dunkle Jahre. Entsprechend seinem Wunsch, an eine Hochschule zu gehen, wurde Jiang Ping der Pekinger Akademie für Politik und Recht (Zhengfa-Akademie) zugeteilt. Er war überglücklich, jedoch nach fünfjähriger Abwesenheit hinsichtlich der politischen Kräfte im Lande völlig ahnungslos. Als er gebeten wurde, über Stalin zu sprechen, vertrat er den Standpunkt des damaligen Generalsekretärs der Italienischen Kommunistischen Partei Togliatti, der erklärt hatte: „Der Personenkult um Stalin war absolut kein individuelles Problem, sondern ein Problem des gesellschaftlichen Systems.“ Dies wurde ihm sehr bald als parteifeindliche Äußerung ausgelegt.

Im Frühjahr 1957 begann die „Kampagne zur Berichtigung des Arbeitsstils“, deren offizielles Ziel es war, der Partei zu helfen, ihren Arbeitsstil zu verbessern. Der Campus wimmelte bald von Wandzeitungen mit großen Schriftzeichen, den sog. Dazibaos, auf denen immer schärfer Kritik geübt wurde. Mit einer Gruppe junger Dozenten verfasste auch Jiang Ping eine solche Wandzeitung, wobei sein Name an erster Stelle stand. Es wurde u. a. gefordert, sich bei einigen alten Lehrkräften zu entschuldigen, die in Säuberungskampagnen nur wegen der Ausdehnung der Säuberungen beschuldigt worden waren. Auch wurden die Gewerkschaftswahlen als undemokratisch kritisiert; die Nominierungen müssten nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben erfolgen. Die Gruppe übermittelte dem Parteikomitee ihre Meinung und wurde von führenden Genossen des Komitees gelobt.

In der zweiten Junihälfte ging die Kampagne zur Berichtigung des Arbeitsstils in die Anti-Rechts-Kampagne über. Nun stand die Entlarvung von Rechtsabweichlern auf dem Plan. Auch Jiang Ping geriet in die Schusslinie, wobei man ihm in erster Linie die gerade noch gelobte Wandzeitung vorwarf. Die politische Kritik folgte einem bestimmten Schema, dessen letzte Stufe das „Schuldeingeständnis mit gesenktem Kopf“ war, bei dem man sich mit eigenen Worten die Dinge, derentwegen man bezichtigt wurde, vorwerfen musste. Jiang Ping gab sehr schnell nach. Später wurde in einer von der Akademie einberufenen Versammlung über die ideologischen Quellen seiner Entwicklung diskutiert. Man kam zu dem Schluss, dass er deshalb zum „rechten Element“ heruntergekommen war, weil

die Ideen von „bürgerlicher Freiheit und Demokratie“ seine ideologischen Quellen waren und er dieses Gift aufgenommen hatte. Hinzu kam seine Herkunft aus einer Familie der Ausbeuterklasse. Innerlich akzeptierte Jiang Ping, dass die Ideen von Demokratie und Freiheit in seinem Denken ziemlich tief verwurzelt waren, aber wieso durfte man im Zusammenhang mit dem Sozialismus nicht darüber sprechen? In seinen Lebenserinnerungen bezeichnete er den Augenblick, als man ihn zum rechten Element abstempelte, als das nachhaltigste Erlebnis seines ganzen Lebens. Zur Strafe wurde Jiang Ping aus dem Jugendverband ausgeschlossen; man hob seinen Status als wissenschaftlicher Assistent auf und kürzte sein Gehalt um eine Stufe. Im Nachhinein war Jiang Ping davon überzeugt, dass schon die Kampagne zur Berichtigung des Arbeitsstils eine geplante Etappe des Anti-Rechts-Kampfes gewesen war und es darum ging, „die Schlangen aus ihren Löchern zu holen“.

Im Juni 1957 war Chen Sui aus der Sowjetunion zurückgekommen. Sie wurde an derselben Akademie eingesetzt wie Jiang Ping. Die beiden heirateten, als die Anti-Rechts-Kampagne noch nicht voll entfaltet war. Etwa einen Monat nach der Hochzeit wurde bekannt gegeben, dass Jiang Ping ein rechtes Element sei. Chen Sui bereitete sich damals auf die Aufnahme in die Partei vor. Ihr wurde bedeutet, dass man sie zwar nicht zur Scheidung drängen würde, aber die Aufnahme in die Partei von ihrer politischen Haltung abhängen würde. Chen Sui ließ sich scheiden. Nicht genug damit: Wenige Tage nach der Scheidung war sie schon wieder verheiratet.

Anfang 1958 begann die Kampagne des Großen Sprungs, die für Lehrende und Studierende mit zahlreichen Arbeitseinsätzen verbunden war. Die Umerziehung der rechten Elemente fand an speziellen Orten statt. Jiang Ping durfte nicht mehr unterrichten, sondern musste in den Peking Westbergen körperliche Schwerarbeit leisten. Seine Hauptaufgabe bestand darin, mit Jauche versetzte Erde vom Fuß des Berges auf dem Rücken nach oben auf die Felder zu tragen und nachts die gefräßigen Dachse zu vertreiben. Man kultivierte die Terrassenfelder nach der Devise „Tiefes Pflügen und dichtes Pflanzen“. Beides stellte sich als gravierender Fehler heraus.

Eines Tages wurde Jiang Ping damit beauftragt, von einer Baustelle an einer Eisenbahnstrecke für den Transport einer Steinwalze Stahlseile zu besorgen. Er bemerkte nicht, dass von einer gebogenen Brücke ein Zug abwärts glitt, und wurde von der Lokomotive 25 Meter mitgeschleift. Jiang Ping überlebte, verlor jedoch einen Unterschenkel. Dies war der dritte Schicksalsschlag innerhalb sehr kurzer Zeit. Letztlich schöpfte er daraus die Kraft, später mit Gleichmut anderen Widrigkeiten standzuhalten.

Zu Beginn des Jahres 1960 hatte man ihm die „Kappe des rechten Elements“ abgenommen, aber dies bedeutete keine Rehabilitierung. Der Makel blieb weiterhin in der Personalakte. Die Zhengfa-Akademie setzte ihn im Fachbereich Fremdsprachen für den Russischunter-

richt ein. Während der mehrjährigen großen Hungersnot flüchtete er sich vor dem Hungergefühl abends möglichst früh in den Schlaf. 1965 wurde es Jiang Ping zum Verhängnis, dass er zu einigen Studenten, die nicht wesentlich jünger waren als er, ein herzliches Verhältnis entwickelt hatte. Außerdem hatte er dem Sohn des Leiters der Akademie auf dessen Bitte Nachhilfeunterricht gegeben. Im Rahmen der Kampagne „Kleine gesellschaftliche Erziehung“ beschuldigte man ihn, dass er die Studenten und den Schüler mit seinem bürgerlichen westlichen Lebensstil auf seine Seite gezogen und korrumpiert hätte.

Im September 1965 wurde Jiang Ping mit einer Arbeitsgruppe der Akademie zu einem sehr kleinen Ort in der Provinz Hebei geschickt, wo sie entsprechend den Zielen der Kampagne „Vier Säuberungen“ die Buchhaltung überprüften. Hauptsächlich aber gruben sie auf den Feldern mühselig Unkraut aus. Als sie im Frühjahr 1966 zurückkehrten, hatte an den Hochschulen schon die Kulturrevolution begonnen. Damit man sich der Revolution widmen konnte, wurde der Lehrbetrieb an der Zhengfa-Akademie bald eingestellt. Im Kampf um die Vorherrschaft standen sich zunächst die Fraktion der „Konservativen“ und die der „Rebellen“ gegenüber. Nachdem sich die „Rebellen“ durchgesetzt hatten, spalteten sie sich in zwei Gruppen, die größere „Zhengfa-Kommune“ und das kleinere „Zhengfa-Korps“.

„Rechte Elemente mit abgenommener Kappe“ waren nicht berechtigt, an der Kulturrevolution teilzunehmen. Jiang Ping beteiligte sich trotzdem an Aktionen des Zhengfa-Korps. Als dies von der Zhengfa-Kommune entdeckt wurde, schickte man ihn in den Kuhstall auf dem Akademiegelände, wo er Aufsicht führen sollte. Nach einem halben Jahr erhielt er die Anweisung zurückzukommen. Nun wurde er der Zhengfa-Kommune unterstellt, für die er fast den ganzen Tag die Schriftzeichen von Wandzeitungen pinselte. Trost suchte Jiang Ping damals in der Poesie. Er begann, selbst Gedichte zu schreiben.

In dieser schweren Zeit heiratete Jiang Ping 1967 zum zweiten Mal. Sein Frau Cui Qi hatte ursprünglich in der Wohnungsverwaltung des Peking Ostbezirks eine leitende Stellung innegehabt, war aber während der Anti-Rechts-Kampagne ebenfalls als rechtes Element eingestuft worden. Jiang Ping konnte ihr uneingeschränkt vertrauen und sah sie als wesentlichen Grund dafür an, dass er später eine erfolgreiche Karriere hatte. Auf dem Hochzeitsfoto trägt er kühn eine Krawatte. 1969 wurde ihr Sohn Bo geboren, zwei Jahre später ihre Tochter Fan.

Im Dezember 1970 beschloss das Revolutionskomitee der Stadt Peking, die Zhengfa-Akademie, die schon seit 1966 keine neuen Studenten aufgenommen hatte, aufzulösen. Das gesamte Lehrpersonal wurde in die Provinz Anhui geschickt, um eine „Kaderschule 7. Mai“ zu betreiben. Solche Kaderschulen, die auf einer Weisung Mao Zedongs beruhten, waren militärisch organisiert und dienten während der Kulturrevolution

der ideologischen Umerziehung von Parteifunktionären, Staatsfunktionären und Intellektuellen. Jiang Ping war Buchhalter im Speisesaal und hauptsächlich für die Beschaffung verantwortlich. In diese Zeit fiel der sog. Lin-Biao-Zwischenfall: Lin Biao hatte als künftiger Nachfolger Mao Zedongs gegolten. Er war am 13.9.1971 nebst Ehefrau und Sohn in einem Flugzeug geflüchtet, das über der Mongolischen Volksrepublik abstürzte. Nun wurde er als Landesverräter angesehen. Der Schock war groß.

Als im April 1972 entschieden wurde, die „Kaderschule 7. Mai“ der Zhengfa-Akademie aufzulösen, sollte Jiang Ping an die Pädagogische Schule im Kreis Suxian geschickt werden. Letztlich nahm man aber davon Abstand, weil Jiang Ping ein rechtes Element mit abgenommener Kappe war. Aus demselben Grund scheiterte auch sein Versuch, eine Anstellung als Russischlehrer am 2. Fremdspracheninstitut in Peking zu erhalten. Schließlich kam er im weit vom Zentrum entfernten Peking Kreis Yanqing unter, wo man schlicht an seinem fachlichen Können interessiert war. Zunächst hatte er Englischlehrer auszubilden. Dann wurde er als Politiklehrer an der Mittelschule Yanqing eingesetzt und sogar – was ihm nicht wenig schmeichelte – zum Leiter der Arbeitsgruppe Politik gemacht. In Yanqing lebte Jiang Ping bei einem Gehalt von monatlich 69 Yuan, mit dem er die vierköpfige Familie ernähren musste, sechseinhalb Jahre. Seinen Sohn betreute er zeitweilig allein. 1978 gelang es ihm, als Englischlehrer an dem Fremdspracheninstitut, das der Peking Pädagogischen Hochschule angeschlossen war, eingestellt zu werden.

Rückkehr in das Leben als Jurist

Ein halbes Jahr später erhielt er die Aufforderung, an die Zhengfa-Akademie zurückzukehren. Fast zeitgleich wurde ihm auch eine Tätigkeit im Rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitut der Akademie für Sozialwissenschaften angeboten. Jiang Ping entschied sich jedoch für seine frühere Wirkungsstätte, weil ihm der Kontakt mit Studenten besonders am Herzen lag. Er wurde umgehend rehabilitiert – für ihn ein äußerst wichtiges Ereignis. Als er endlich wieder als Jurist arbeiten konnte, war er bereits 48 Jahre alt.

Die Wiederherstellung der Zhengfa-Akademie war Pionierarbeit. Es fehlte an Lehrkräften und Lehrmaterial, und die Räume waren größtenteils von anderen Institutionen belegt. Nicht zuletzt fehlte es auch an Rechtsvorschriften. Jiang Ping wurde Leiter des Fachbereichs Zivilrecht. Nach seinem Verständnis bestand der Sinn der nun anstehenden Reform und Öffnung darin, couragiert vom Westen zu lernen und fortschrittliche Dinge zu übernehmen. Er entschied sich, zwei Kurse anzubieten, für die er auch die Lehrbücher schrieb: „Römisches Recht“, um den Studenten die wissenschaftlichen Ursprünge des Zivilrechts nahezubringen, und „Überblick über das Zivil- und Handelsrecht westlicher Länder“. Den spröden Stoff des römischen Rechts veranschaulichte er, indem er – z. B. beim dop-

pelten Eigentum – eine Brücke zur Gegenwart schlug. Im zweiten Kurs baute er auf einem dicken Buch über das „Zivil- und Handelsrecht der kapitalistischen Länder“ auf, das er als Student in der Sowjetunion ungeachtet seines Preises gekauft und in den Wirren der Kulturrevolution als einziges von all seinen russischen Büchern aufbewahrt hatte. Er sprach frei und ging während des Unterrichtens herum, was damals ein Novum war.

Die Zhengfa-Kommune und das Zhengfa-Korps gab es zwar nicht mehr. Die damals begründeten Beziehungen bestanden jedoch fort, was zu starken Spannungen führte. Dem Direktor der Akademie, der dem Zhengfa-Korps angehört hatte, wurde vorgeworfen, dass er nur Leute aus diesem Korps beschäftige. Schließlich wechselte das Justizministerium die Leitung der Zhengfa-Akademie aus. Jiang Ping wurde Anfang Januar 1983 einer der Vizedirektoren.

Wenig später legte das Zentralkomitee fest, dass auf der Grundlage der Peking Zhengfa-Akademie eine Chinesische Universität für Politik und Recht mit einem Diplomandeninstitut, einem Postgraduierteninstitut und einem Weiterbildungsinstitut geschaffen werden sollte. Geplant waren 7.000 Studenten, davon 5.000 auf einem neu zu schaffenden Campus in Changping. Innerhalb dieser Struktur war für die Zhengfa-Akademie die Funktion des Diplomandeninstituts vorgesehen. Die Gründungsveranstaltung für die neue Universität (kurz: Zhengfa-Universität) fand am 7.5.1983 statt. Jiang Ping wurde einer der Vizepräsidenten dieser Universität. Zu seinem Verantwortungsbereich gehörten insbesondere die Lehrtätigkeit und die Bibliothek. Zusätzlich zu dieser Mammutaufgabe beteiligte er sich an der zentralen Ausbildung für Zivilrechtslehrer und lehrte als Erster in China Handelsrecht. Im Rahmen der Diplomandenausbildung veranstaltete er wie geplant die Kurse „Römisches Recht“ und „Zivil- und Handelsrecht der westlichen Länder“. Andere Hochschulen führten nach diesem Vorbild sehr schnell ähnliche Fächer ein. Gegen heftigen Widerstand setzte er durch, dass die Studenten befugt sein sollten, ihre Lehrer selbst auszuwählen – Wettbewerb auch im Bereich der Lehre. In der Forschung wandte er sich mehr und mehr dem Handelsrecht zu.

Nach der Inbetriebnahme des neuen Standorts Changping, der wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung und Lebensumstände zu einer Quelle von Streit wurde, blieb Jiang Ping für die Lehrtätigkeit am alten Standort verantwortlich. Dort waren die mangelhaften Wohnbedingungen der jungen Lehrer ein großes Problem, was damit zusammenhing, dass Gebäude der Akademie immer noch von drei Peking Kulturgruppen genutzt wurden. Der Unmut eskalierte und entlud sich in einem scharfen, auf Wandzeitungen veröffentlichten Brief an die Universitätsleitung. Es gelang nach Einschaltung des Kultur- und Bildungsbüros der Stadt und einer Aussprache der Universitätsleitung mit den Wortführern der Lehrkräfte, eine Lösung zu

finden und so eine Reihe von Talenten zum Verbleib an der Universität zu bewegen.

Universitätspräsident

Die ersten beiden Präsidenten der Zhengfa-Universität hatten gleichzeitig das Amt des Justizministers inne. Als ein neuer Justizminister berufen wurde, plädierte dieser dafür, das Amt des Präsidenten der Zhengfa-Universität einem Spezialisten zu übertragen. Jiang Ping war gerade in den Ständigen Ausschuss des VII. Volkskongresses und zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Gesetzeskommission gewählt worden. Am 4.7.1988 wurde er deshalb zum Präsidenten der Zhengfa-Universität ernannt.

Am 15.4.1989 starb der frühere Generalsekretär der KP Chinas Hu Yaobang, der als Vertreter einer liberalen Politik gegenüber Intellektuellen galt und für politische Reformen innerhalb des bestehenden Systems eintrat. Er hatte die Auswirkungen der „Kampagne gegen geistige Verschmutzung“ (1983) und der „Kampagne gegen bürgerliche Liberalisierung“ (1985) abgemildert. Auf einer erweiterten Sitzung der Zentralen Beratungskommission war er 1987 als Generalsekretär abgesetzt worden – eine Maßnahme, die in studentischen Kreisen als ungerecht und illegal angesehen wurde. Mit dem Tod Hu Yaobangs begannen die Ereignisse, die am 3./4.6.1989 in der Tragödie auf dem Tiananmen-Platz kulminierten. Studenten der Zhengfa-Universität spielten dabei eine führende Rolle. Jiang Ping erlebte das Geschehen aus der Perspektive eines Universitätspräsidenten, der die jungen Leute verstand und um sie bangte.

Die Studenten der Zhengfa-Universität waren unter den Ersten, die auf dem Tiananmen-Platz Trauergebilde niederlegten. Aus diesen spontanen Trauerbekundungen wurde bald eine Massenerscheinung. Im weiteren Verlauf traten politische Forderungen in den Vordergrund, wobei die Jurastudenten hauptsächlich verlangten, das Land durch das Recht zu regieren und die Korruption zu bekämpfen. Bewohner Pekings schlossen sich in großer Zahl der Protestbewegung an. Immer wieder verlangten die Studenten, von führenden ZK-Mitgliedern empfangen zu werden, um ihre Anliegen vorbringen zu können. Es kam wiederholt zur Belagerung des Xinhua-Tors, des Eingangs zu dem Gelände, auf dem die Zentrale der KP Chinas und die chinesische Regierung ihren Sitz haben. Letztlich traten an die 1.000 Studenten auf dem Tiananmen-Platz in den Hungerstreik. Der Verkehr auf den Hauptverkehrsadern der Stadt näherte sich dem völligen Kollaps. Ein chinesisch-sowjetisches Gipfeltreffen – wegen des vorangegangenen Zerwürfnisses zwischen den beiden Ländern eine Weltsensation – wurde in seinem Ablauf erheblich beeinträchtigt. Am 20.5.1989 verhängte der Staatsrat über einen Teil Pekings den Ausnahmezustand.

Als in einer frühen Phase der Proteste ein Zhengfa-Student auf dem Rückweg vom Tiananmen-Platz von Polizisten zusammengeschlagen worden war, suchte

ihn Jiang Ping in seiner Eigenschaft als Universitätspräsident persönlich auf, um ihm Zuspruch zu geben. Nach der Trauerfeier für Hu Yaobang in der Großen Halle des Volkes beobachtete er, dass drei Studenten sehr lange am Eingang kniend eine Petition hochhielten, während über 10.000 Studenten warteten. Er empfand es als Unrecht, dass niemand gekommen war, um ihnen zuzuhören, und sah hierin eine potenzielle Ursache dafür, wie sich die Studentenbewegung in den folgenden Tagen weiter entfaltete. Auf einer gemeinsamen Sitzung des Pekingener Parteikomitees und des Bildungsministeriums, auf der den Parteisekretären und Präsidenten aller Hochschulen ein Bericht über die aktuelle Lage gegeben wurde, erfuhr er voller Sorge, dass es auf zentraler Entscheidungsebene eine „Theorie von den Drahtziehern hinter den Kulissen“ gab.

In einem Leitartikel, der am 26.4.1989 in der Renmin Ribao erschien, wurde die Studentenbewegung als „Aufruhr“ eingestuft, der von einer „kleinen Zahl gewissenloser Personen“ inszeniert worden sei. Rückblickend war Jiang Ping der Auffassung, dass es gerade dieser Leitartikel war, der Tausende und Abertausende von Studenten, die sich an der Studentenbewegung beteiligt hatten, in die Opposition zu den Behörden beförderte. In Reaktion auf den Artikel rief die Autonome Vereinigung der Hochschulstudenten, die sich im Zuge der Proteste gebildet hatte, die Pekingener Studenten zu einer großen Demonstration am 27.4.1989 auf. Jiang Ping befürchtete, dass dies angesichts der Einschätzung durch die Renmin Ribao kein gutes Ende nehmen konnte. Er traf sich mit dem Vorsitzenden der Vereinigung, um ihn dazu zu bewegen, die Demonstration abzusagen. Dieser lenkte zunächst ein, hielt sich jedoch dann nicht an seine Zusage. Am 27.4.1989 appellierte Jiang Ping am Eingangstor der Zhengfa-Universität an die Studenten, nicht hinauszugehen, und warnte davor, dass sonst ein blutiger Konflikt entstehen könne. Er setzte sich schließlich mit den Worten „Wenn ihr doch hinausgehen wollt, dann nur über mich hinweg“ vor das Eingangstor. Einige Studenten brachen in Tränen aus, aber am Ende drängten die Studenten doch hinaus. Die Großdemonstration verlief friedlich. Jiang Ping wandte sich noch am Nachmittag desselben Tages an den für Bildung zuständigen stellvertretenden Justizminister und bot seinen Rücktritt vom Amt des Universitätspräsidenten an. Sein Angebot wurde abgelehnt. Am folgenden Tag plädierte er im Parteikomitee der Universität dafür, im Dialog mit den Studenten zu bleiben. Der Ausgangspunkt müssten ihre Sorgen und Kümernisse sein.

Den nächsten Zeitabschnitt nannte Jiang Ping „Verwirrende Äußerungen von oben“; denn der Generalsekretär der Kommunistischen Partei Zhao Ziyang, der gerade von einem Korea-Besuch zurückgekehrt war, schlug auf der Ratsversammlung der Asiatischen Entwicklungsbank am 4.5.1989, als gerade wieder eine Großdemonstration auf dem Tiananmen-Platz stattfand, einen ganz anderen Ton an als der Leitartikel in der Renmin Ribao. Er legte dieselbe Grundhaltung wie

Jiang Ping an den Tag und besuchte später auch als einzige Führungspersonlichkeit der Zentrale die Studenten auf dem Tiananmen-Platz.

Nachdem der Hungerstreik begonnen hatte, unterzeichnete Jiang Ping gemeinsam mit neun weiteren Pekinger Hochschulpräsidenten einen vom Pekinger Stadtkomitee vorbereiteten offenen Brief. Einerseits hieß es darin, dass das, was gegenwärtig auf dem Tiananmen-Platz geschehe, nicht fortgesetzt werden dürfe. Andererseits wurde die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Hauptverantwortlichen von Partei und Regierung sehr bald mit den Studenten treffen und mit ihnen sprechen würden; denn es gebe keinen grundsätzlichen, schweren Konflikt zwischen den breiten Massen der Studenten und der Regierung. Die patriotische Forderung nach dem Voranschreiten des Reformprozesses und dem Ausmerzen der Korruption werde hoffentlich auf die hochgradige Aufmerksamkeit und gewissenhafte Behandlung durch Partei und Regierung treffen. Jiang Ping war höchst alarmiert, als es zwei Tage später bei einem erneuten Treffen des Stadtkomitees mit Repräsentanten der Hochschulen hieß, die Lage sei genauso wie 1957 beim Kampf gegen die rechten Elemente. Darüber brauche man sich nicht aufzuregen. Wer die „Handvoll Bösewichter“ sei, werde schon ans Licht kommen.

Während sich Studenten der Zhengfa-Universität auf dem Tiananmen-Platz im Hungerstreik befanden, suchte Jiang Ping sie mindestens dreimal auf, sprach mit ihnen und nahm ihre Wünsche entgegen. Er wurde gebeten, die Einberufung einer Sondersitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zu initiieren. Der Vorsitzende des Ausschusses war zum damaligen Zeitpunkt noch auf einer Auslandsreise. Jiang Ping erhielt einen Anruf von einem sehr nervösen Mitarbeiter des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, der seinen Namen nicht nennen wollte, jedoch erklärte, sie könnten eine Sondersitzung einberufen, wenn sie die Unterschriften einer bestimmten Zahl von Ausschussmitgliedern erhielten. Dieser Mitarbeiter übermittelte Jiang Ping die Namen und Telefonnummern vieler als gemäßigt bekannter Ausschussmitglieder. Er schlug Jiang Ping vor, Kontakt mit Li Yining aufzunehmen, der Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Peking-Universität war und ebenfalls dem Ständigen Ausschuss angehörte. Es gelang den beiden, 24 Ausschussmitglieder für die Unterzeichnung eines von Li Yining konzipierten Briefes zu gewinnen. Als sie in der Nacht des 17.5.1989 den Brief mit der Unterzeichnerliste beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses abgaben, erklärte ihnen die diensthabende Person, über die Einberufung einer Sitzung könne nur von der Führung entschieden werden, wenn sie darum ersucht werde.

Später führte auch der Wirtschaftswissenschaftler Cao Siyuan eine Unterschriftensammlung unter Mitgliedern des Ständigen Ausschusses durch. Jiang Ping unterschrieb. Als das Papier veröffentlicht wurde, stellte sich heraus, dass die Initiatoren die Unterschriften

von zwei vorhergehenden Aktionen einfach dazugesetzt hatten, um die Unterschriften von mehr als einem Drittel der Ausschussmitglieder vorweisen zu können. Und nicht nur das: Dem Papier von Cao Siyuan war auch die Forderung nach dem Rücktritt des Ministerpräsidenten Li Peng hinzugefügt worden. Bei der Überprüfung Jiang Pings nach dem gewaltsamen Ende der Studentenbewegung wog dieses Unterschriftspapier daher besonders schwer.

Am 18.5.1989 hatte Jiang Ping die Gelegenheit, gemeinsam mit anderen Universitätspräsidenten in der Großen Halle des Volkes einem Gespräch zwischen Li Peng und zwei Studentenführern beizuwohnen. Die Studenten erhoben zwei Forderungen: 1. Anerkennung der Studentenbewegung als demokratische, patriotische Bewegung und nicht als Aufruhr; 2. rasche Aufnahme von Gesprächen und Direktübertragung auf den Tiananmen-Platz. Li Peng erklärte, noch nie hätten die Regierung oder das Zentralkomitee der Partei gesagt, dass die breite Masse der Studenten dabei sei, einen Aufruhr zu veranstalten. Ihm ging es jedoch vor allem um die Beendigung des Hungerstreiks. Anschließend fand ein informelles Gespräch zwischen Vertretern des Stadtkomitees und den Universitätsvertretern statt, bei dem Jiang Ping für öffentliche Gespräche führender Persönlichkeiten der Zentrale mit den Studenten plädierte. Der damalige Bürgermeister Chen Xitong erwiderte ihm, wenn man erst einmal mit den Studenten verhandle, dann wisse man nicht, bis wohin man zurückweichen solle. Am Nachmittag des folgenden Tages sprach Jiang Ping in einer Sitzung des Parteikomitees der Universität von seiner Verwirrung über den Kurs. Er erklärte, alle sollten auf den Geist der Rede von Li Ping hören, suchte aber gleichzeitig nach Wegen für eine Entspannung. Diejenigen im Hungerstreik befindlichen Studenten, die weggebracht werden könnten, solle man in Abstimmung mit dem Roten Kreuz wegbringen, aber nicht alle, nur einen Teil.

Am Abend des 19.5.1989 nahm Jiang Ping in der Universität für Landesverteidigung an der Sitzung des Zentralkomitees mit den Pekinger Partei-, Regierungs- und Militärkadern teil, auf der die Verhängung des Ausnahmezustandes bekannt gegeben wurde. Für ihn war an der Art des Applauses erkennbar, dass das Auditorium in zwei Parteien gespalten war. Von den sieben Plätzen, die für das Präsidium der Veranstaltung vorbereitet worden waren, blieb der für Zhao Ziyang vorgesehene leer. Es hieß, er fühle sich nicht wohl und bitte sein Fehlen zu entschuldigen. Wenig später wurde Zhao Ziyang entmachtet und bis zu seinem Tod unter Hausarrest gestellt.

Der Sekretär des Parteikomitees der Zhengfa-Universität gab den Inhalt des Dokuments, mit dem der Ausnahmezustand verkündet worden war, auf einer erweiterten Sitzung des Parteikomitees bekannt und fragte Jiang Ping abschließend, ob er noch etwas sagen wolle. Jiang Ping, der sich dieser Aufforderung nicht entziehen konnte, erklärte, er werde zu drei Punkten sprechen: 1. Die Studentenbewegung sei patriotisch.

2. Er sei gegen die Anwendung von Gewalt. 3. Es mangle an innerparteilicher Demokratie. Letzteres bezog sich auf die Absetzung Hu Yaobangs als Generalsekretär und das inzwischen aufgedeckte gleiche Schicksal Zhao Ziyangs. Innerhalb kürzester Zeit kursierten diese Thesen als „Die Drei-Punkte-Erklärung des Universitätspräsidenten Jiang“ auf dem Tiananmen-Platz. Die Proteste wurden durch die Bekanntgabe des Ausnahmezustandes weiter angeheizt.

Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes griffen die bereits in der Stadt präsenten Militäreinheiten nicht sofort ein. Während dieses Schwebezustandes erhielt Jiang Ping wieder einen anonymen Anruf. Der Anrufer erklärte, Untersuchungen hätten ergeben, dass Jiang Ping über beträchtliche Autorität bei den Studenten verfüge. Er bat Jiang Ping, zu versuchen, die Studenten dafür zu gewinnen, freiwillig den Tiananmen-Platz zu räumen, falls die Truppen nicht auf den Platz vorrücken. Der Anrufer teilte nicht mit, von welcher Abteilung er war. Jiang Ping suchte die Studenten auf dem Tiananmen-Platz auf und besprach diese Idee mit ihnen. Es gelang ihm jedoch nicht, dass Ruder doch noch herumzureißen. Zum einen war die Armee schon vorgerückt, und die Studenten befürchteten, dass man ihnen das Verlassen des Platzes als Schwäche auslegen würde. Zum anderen wurde Jiang Ping erklärt, dass jetzt nicht mehr auf das Wort einiger Personen gehört würde, sondern von allen abgestimmt werden müsse. Solange es nur einige Personen gebe, die den Platz nicht verlassen wollten, könne man seine Idee kaum verwirklichen. Jiang Ping rief daraufhin die ihm angegebene Telefonnummer an und erklärte, dass es zu seinem Bedauern nicht möglich sei, die Idee in die Tat umzusetzen. Später verdächtigten die Kontrolleure ausgerechnet ihn, der „Drahtzieher hinter den Kulissen“ beim „Aufruhr“ der Studenten der Zhengfa-Universität gewesen zu sein.

Am 25.5.1989 flog Jiang Ping mit einer Delegation der Chinesischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft, deren Leiter er war, in die USA, um dort mit amerikanischen Wissenschaftlern eine Konferenz durchzuführen. Als sich die Gruppe auf dem Rückweg in San Francisco befand, begann die gewaltsame Räumung des Tiananmen-Platzes. Entsetzt verfolgte Jiang Ping die Ereignisse im Fernsehen. Ein amerikanischer Kollege rief ihn an und legte ihm nahe, nicht so schnell nach China zurückzukehren. Jiang Ping sah es jedoch als seine Verantwortung an, die Gruppe auch wieder nach Hause zu bringen. Als sie am 6.6.1989 abends in Peking ankamen, herrschte immer noch Ausnahmezustand. Erst am nächsten Morgen wurden sie vom Flughafen abgeholt. Unterwegs sahen sie überall Straßensperren und Reste von Bränden. Jiang Ping war tief erschüttert darüber, dass eine von patriotischem Enthusiasmus erfüllte Studentenbewegung unter den Schüssen der Regierung ein jähes Ende gefunden hatte.

Er wollte umgehend seinen Rücktritt als Universitätspräsident einreichen. Studenten überzeugten ihn

jedoch davon, dass es besser war, abzuwarten, ob er abberufen werden würde. Er blieb, auch weil ihm bewusst war, dass er die Studenten noch ein wenig schützen konnte, solange er Universitätspräsident war. Erst ein halbes Jahr nach den Ereignissen kam man zu dem Schluss, ihn abzurufen, wobei die treibende Kraft Ministerpräsident Li Peng war. Der Beschluss wurde am 15.2.1990 bekannt gegeben, immerhin durch einen stellvertretenden Justizminister. In seiner Abschiedsrede erklärte Jiang Ping, dass er diesen Beschluss als Mitglied der Kommunistischen Partei frohgemut akzeptiere. Er stimme mit seinem Wunsch überein, auf seinen Platz in Forschung und Lehre zurückzukehren. Dass er nicht mehr Universitätspräsident war, empfand er als Befreiung.

Das Parteikomitee der Universität sah davon ab, gegen ihn eine Strafe zu verhängen, entschied sich jedoch zu zwei Disziplinarmaßnahmen: Ihm wurde erklärt, er dürfe parteiinterne Dokumente nicht mehr nach Hause mitnehmen, sondern nur noch im Geheimhaltungsraum lesen, und müsse von nun an die Zustimmung des Parteikomitees einholen, wenn er Ausländer treffen wollte. Jiang Ping erwiderte, dass er den Geheimhaltungsraum nicht aufsuchen werde, da man kein Vertrauen zu ihm habe. Der zweiten Maßnahme widersetzte er sich mit der Begründung, er sei immer noch Delegierter des Nationalen Volkskongresses, Mitglied des Ständigen Ausschusses und stellvertretender Vorsitzender der Gesetzeskommission. Wenn ihn während der Teilnahme an den Zusammenkünften dieser Gremien ein ausländischer Journalist interviewen wolle, könne er nicht erst beim Universitäts-Parteikomitee nachfragen, ob er ihn empfangen dürfe.

Die Studenten vergaßen ihn nicht. Als im Mai 1992 beim Verlesen der Gästeliste im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich eines Universitätsjubiläums sein Name genannt wurde, ertönte donnernder Applaus, der nicht enden wollte. Wie ich selbst erlebte, war es auch 20 Jahre später bei der Feier zum 60. Jubiläum der Universität, bei der Jiang Ping eine Rede als Vertreter der Lehrkräfte hielt, noch genauso.

Wissenschaftler

Während seines ganzen akademischen Lebens blieb Jiang Ping den beiden Themen treu, die er für seine Lehrtätigkeit nach seiner Rückkehr an die Zhengfa-Akademie ausgewählt hatte. Für das römische Recht empfand er eine Art Seelenverwandtschaft, weil es private Rechte achtete. Durch Vermittlung eines Studenten, der seine Magisterarbeit über den italienischen Strafrechtler Beccaria schrieb, wurde er 1987 zu einer internationalen Konferenz zum römischen Recht nach Italien eingeladen. Da nur kontinentaleuropäische Sprachen zugelassen waren, hielt Jiang Ping seinen Vortrag „Römisches Recht in China“ auf Russisch. Der Leiter der Konferenz, Prof. Schipani von der Universität Rom II, regte anschließend eine Zusammenarbeit zwischen seiner Universität und der Zhengfa-Universität insbesondere auf dem Gebiet des

römischen Rechts an, die bald in Form einer Kooperationsvereinbarung besiegelt wurde. Auf dieser Basis wurden Jahr für Jahr junge chinesische Wissenschaftler zum Studium des römischen Rechts nach Italien geschickt. Sie waren später die Hauptstützen eines Forschungszentrums für römisches und italienisches Recht, das 1992 an der Zhengfa-Universität mit Jiang Ping als Ehrenpräsidenten gegründet wurde. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten dieses Zentrums war die systematische Übersetzung der klassischen Dokumente des römischen Rechts ins Chinesische.

Eine weitere internationale Konferenz zum römischen Recht führte Jiang Ping 1995 nach Lima, wo ihm die Katholische Universität Peru den Titel eines Ehrenprofessors verlieh. Wiederum war der Gebrauch des Englischen tabu. Jiang Ping hielt seine Dankesrede auf Spanisch, dessen Aussprache er in Windeseile gelernt hatte. Im Jahr 2000 verlieh ihm die Universität Rom II die Würde eines Ehrendoktors der Rechtswissenschaften. 2005 wurde er mit dem italienischen Ritterorden 2. Klasse ausgezeichnet.

Das zweite wissenschaftliche Standbein Jiang Pings war die Rechtsvergleichung. Sein 1984 erschienenes dreibändiges Werk „Abriss des Zivil- und Handelsrechts der westlichen Länder“ war damals auf dem chinesischen Festland das einzige Buch, das dieses Thema behandelte. Er selbst betrachtete es selbstkritisch als unausgereift und sprach sich trotz des großen historischen Werts dieser Arbeit 20 Jahre später gegen eine Neuauflage aus. Auf Jiang Pings Betreiben wurde 1986 an der Zhengfa-Universität ein Forschungsinstitut für Rechtsvergleichung geschaffen, ein Novum in der chinesischen Hochschullandschaft. Die Universitätsleitung übertrug ihm als zweites Amt das des Direktors dieses Instituts.

Als Jiang Ping nach 1978 zum ersten Mal das Land verließ, war er Mitglied einer vom Justizministerium organisierten Studienreise, die die Gruppe an die staatliche Universität Gent in Belgien führte. Hier hielt Jiang Ping später in englischer Sprache Vorlesungen zum chinesischen Zivilrecht. 1987 verlieh ihm die Universität Gent den Dr. jur. ehrenhalber.

Ab 1993 hatte Jiang Ping keine Ämter im Nationalen Volkskongress mehr inne, weshalb die mit solchen Ämtern verbundenen Beschränkungen hinsichtlich seines Auftretens im Ausland aufgehoben wurden. Jiang Ping hielt Vorlesungen an der Harvard-Universität, der Columbia-Universität und der Universität von Kalifornien in Los Angeles; er knüpfte auch Verbindungen zur Universität New York. 1998 war er einer der Hauptredner auf der 31. Jahrestagung der Internationalen Gesellschaft für Rechtssoziologie in Japan. Als er acht Jahre später erneut nach Japan eingeladen wurde – dieses Mal zu einem internationalen Symposium über „dynamische Rechtswissenschaft“ –, stellte er erfreut fest, dass das chinesische Recht immer mehr die Aufmerksamkeit ausländischer Wissenschaftler auf sich zog.

Jiang Ping initiierte die 30 Bände umfassende „Buchreihe Recht der Welt“ und leitete dieses fünfjährige Übersetzungsprojekt, das von der Ford-Stiftung unterstützt wurde. Er leitete auch das auf zehn Jahre ausgelegte Übersetzungsprojekt „Dokumentensammlung amerikanischen Rechts“, das auf seinen Vorschlag in den „Rechtsstaats-Plan der Staatsoberhäupter Chinas und der USA“ – damals Clinton und Jiang Zemin – aufgenommen wurde. Im Jahr 2000 übernahm er den Vorsitz der Chinesischen Forschungsgesellschaft für Rechtsvergleichung bei der Chinesischen Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft und blieb nach seinem Rücktritt im Jahre 2007 ihr Ehrenvorsitzender. Bei den Zusammenkünften der Rechtsvergleicher schätzte er besonders das Durchbrechen der Grenzen zwischen den Spezialisierungen und die Offenheit des Denkens.

Ein wichtiges Kapitel seines Wissenschaftlerlebens war die Mitwirkung an der Großen Enzyklopädie, die Deng Xiaoping gleich zu Beginn der Reform und Öffnung angestoßen hatte. Für die Rechtswissenschaft war ein eigener Band vorgesehen. Jiang Ping trug die Verantwortung für den zivilrechtlichen Teil. Der Band erschien 1984 und wurde fast jedem in der Lehre Tätigen zur Verfügung gestellt. Als nach 15 Jahren intensiver gesetzgeberischer Tätigkeit die Überarbeitung dieses Bandes anstand, übertrug man Jiang Ping die Gesamtverantwortung. Er war auch für alle rechtswissenschaftlichen Teile verantwortlich, als eine zweite Auflage der Großen Enzyklopädie erarbeitet wurde, die nicht mehr nach Fachgebieten geordnet war, sondern auf der Basis der Pinyin-Lautschrift nach dem Alphabet. Sie erschien 2009. Jiang Ping empfand es als Glück, dreimal an diesem bedeutenden Projekt teilnehmen zu können.

Um der Gesellschaft etwas zurückzugeben, schuf Jiang Ping das Jiang-Ping-Leistungsstipendium für Zivil- und Handelsrecht, das die Studenten „Nobelpreis der Zhengfa-Universität“ nennen. Den Grundstock bildeten 500.000 Yuan, die Jiang Ping durch eine erfolgreiche Prozessvertretung verdient hatte. Durch Spenden kamen schnell 1,5 Millionen Yuan zusammen, die treuhänderisch an den Lehr- und Forschungsbereich Zivilrecht der Zhengfa-Universität übergeben wurden.

Intensiv beschäftigten Jiang Ping die Gründe für den Zerfall des sozialistischen Systems in der Sowjetunion und in Osteuropa. Er schloss sich im Vorwort zu seinen Gesammelten Schriften der Analyse des Generalsekretärs der Kommunistischen Partei Russlands Gennadi Sjuganow an, der drei Ursachen für den Zusammenbruch der Sowjetunion identifiziert hatte: das Monopol der Ideologie, das Monopol der Staatsmacht und das Monopol der wirtschaftlichen Vorteile. Das letztgenannte Monopol – die Herausbildung einer bürokratischen Clique, die umfangreiche Sonderrechte und Privilegien genoss – erschien Jiang Ping als besonders wichtige Ursache und als Punkt, der auch für China reale Bedeutung hatte. Er fügte noch einen weiteren Faktor hinzu, den er als grundlegend ansah:

Der sowjetische Sozialismus habe auf dem Gebiet der Wirtschaft und dem der Menschenrechte keine Überlegenheit verkörpert.

Zhang Ping wurde als Handelsrechtler bald bewusst, dass er sich auch wirtschaftswissenschaftliches Wissen aneignen musste. Er knüpfte Kontakte zu verschiedenen Wirtschaftswissenschaftlern. In Wu Jinglian fand er einen Seelenverwandten. Die beiden gründeten unter dem Dach der Shanghaier Vereinigung für Gesellschaftswissenschaften das Shanghaier Forschungsinstitut für Recht und Wirtschaft, das 2002 eröffnet wurde. Noch im selben Jahr erregten sie mit einer Veranstaltung zum Thema „Dialog zwischen der Herrschaft durch das Recht und der Marktwirtschaft“, die sie in Peking durchführten, großes Aufsehen. Ein Jahr später gaben sie das Institut in Shanghai aufgrund von politischem Druck auf und gründeten stattdessen in Form eines Unternehmens das Hongfan-Forschungsinstitut für Recht und Wirtschaft mit Sitz in Peking. 2007 wurde Jiang Ping zusammen mit mehreren Wirtschaftswissenschaftlern zum Ehrenvorsitzenden der Dong-Fureng-Stiftung für Wirtschaftswissenschaft ernannt. Er war Mitinitiator des Chinesischen Innovationspreises für Wirtschaftstheorie.

Zahlreiche Artikel schrieb Jiang Ping zu Fragen, die sich mit der Anwaltstätigkeit beschäftigten. Er sah den Anwalt als Indikator für die Rechtskultur eines Landes an und vertrat den Standpunkt: „Wenn es dem Anwalt gut geht, dann geht es dem Land gut.“ Als Idealtyp eines chinesischen Rechtsanwalts galt ihm Zhang Sizhi, der in den verschiedensten politischen Fällen die Verteidigung übernommen und sich unermüdlich für die Menschenrechte eingesetzt hatte. Ausdruck seiner besonderen Verbundenheit mit dem Anwaltsberuf war, dass Jiang Ping bis ins hohe Alter die Zeitschrift „Ausgewählte Artikel für Anwälte“ beriet.

Das Thema, das er nach eigener Einschätzung am häufigsten behandelt hatte, war die Herrschaft durch das Recht. Er lotete dieses Thema in rechtssystematischer und rechtshistorischer Hinsicht tiefeschürfend aus. Als Kern einer konstitutionellen Regierung sah er Demokratie und Freiheit an. Dafür habe er mit ganzem Einsatz kämpfen wollen, als er noch Oberschüler in dem von der Guomindang beherrschten Gebiet gewesen sei. Und so sei es immer noch, schrieb er in seinen Lebenserinnerungen.

In fortgeschrittenem Alter, als er fast keine Funktionen mehr bekleidete, äußerte er sich gerne als Rechtswissenschaftler zu öffentlichen Ereignissen mit juristischen Implikationen. Auch hierbei bewies er seinen unabhängigen Geist. Es konnte durchaus vorkommen, dass er sich der verbreiteten öffentlichen Meinung entgegenstellte. Im Fall des berühmten „Nagelhauses“ von Chongqing wies er beispielsweise darauf hin, dass man das private Eigentumsrecht nicht verabsolutieren dürfe.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Die große Zeit der chinesischen Gesetzgebung, die mit der Politik der Reform und Öffnung anbrach, erlebte Jiang Ping aus nächster Nähe mit.

1979 unternahm China den dritten Anlauf, ein Zivilgesetzbuch zu schaffen. Jiang Ping war an den Entwurfsarbeiten mit zahlreichen anderen Dozenten aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Experte beteiligt, bis seine Tätigkeit an der Zhengfa-Akademie seine Rückkehr verlangte. Auch die Arbeiten an diesem dritten Entwurf wurden eingestellt, weil die politische Führung beschloss, zunächst Einzelgesetze auszuarbeiten.

Sehr bald wurde deutlich, dass dringender Bedarf an „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“ bestand. Man berief Jiang Ping gemeinsam mit drei Kollegen, die von der Chinesischen Volksuniversität, dem Rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitut der Akademie für Sozialwissenschaften und der Peking-Universität kamen, als Berater. Später wurde diese Gruppe als „die vier großen Dan“ bezeichnet. Die Spezialisten hatten die Aufgabe, hinsichtlich des Entwurfs, der unter Leitung der Gesetzeskommission des Nationalen Volkskongresses erstellt wurde, eine Kontrollfunktion auszuüben, um die Qualität zu garantieren.

Es gab in dieser Zeit ein großes Ringen zwischen Zivilrecht und Wirtschaftsrecht. Worum sollte sich das Zivilrecht kümmern? Rückblickend sah Jiang Ping diese Auseinandersetzung als Streit um die Richtung der chinesischen Wirtschaft an. Es ging um die Rolle des Planes und die des Marktes in der chinesischen Wirtschaftsreform. Zeitweilig nahm das Wirtschaftsrecht eine höhere Position als das Zivilrecht ein. Die Rechtsverhältnisse zwischen juristischen Personen wurden dem Wirtschaftsvertragsrecht zugeordnet, für das 1981 ein besonderes Gesetz erlassen worden war. Jiang Ping, dem das Zivilrecht besonders am Herzen lag, saß gewissermaßen zwischen zwei Stühlen; denn er war auch einer der Vizepräsidenten der Chinesischen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Wirtschaftsrecht. Eine vom Justizministerium organisierte Bildungsreise, die ihn unter anderem nach Deutschland führte, half ihm bei der juristischen Orientierung. Verwundert fragte er deutsche Kollegen, wieso es ein Antimonopol-Gesetz gebe. Wenn der Imperialismus Monopolkapitalismus sei, müsse er doch Monopole schützen. Er erhielt zur Antwort, dass die Lebenskraft des Kapitalismus im Wettbewerb bestehe. Weil das Monopol den Wettbewerb abwürge, müsse der Staat Monopolhandlungen verbieten.

Mit der Annahme der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ durch den Nationalen Volkskongress im April 1986 wurden die Anwendungsbereiche von Zivil- und Wirtschaftsrecht neu zugeschnitten. Peng Zhen, damals Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, erklärte in einer Rede, die gleichberechtigten Subjekte im Bereich der Wirtschaft unterlägen alle dem Zivilrecht.

Im selben Jahr rückte die Verwaltungsgesetzgebung in den Fokus. Entsprechend einem Vorschlag des ersten Leiters der Abteilung für Rechtsordnung des Staatsrats Tao Xijin wurde eine Forschungsgruppe für Verwaltungsgesetzgebung gegründet, in der die Organe der Gesetzgebung, Praxisabteilungen und Fachwissenschaftler zusammenarbeiteten. Auf Vorschlag von Tao Xijin übernahm Jiang Ping die Leitung dieser Fachgruppe. Tao Xijin schwebte ein „Großes Programm des Verwaltungsrechts“, ähnlich den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“, vor. Nachdem die Gruppe eine Zeit lang in dieser Richtung gearbeitet hatte, regte Jiang Ping an, besser zuerst das Prozessrecht und dann das materielle Recht auszuarbeiten. Er hoffte, mittels des Prozessrechts die Vervollkommenung des materiellen Rechts zu fördern. Eine Inspirationsquelle war für ihn insoweit der Besuch bei einem deutschen Verwaltungsgericht im Rahmen der bereits erwähnten juristischen Bildungsreise. Jiang Pings Vorschlag wurde akzeptiert. „Klagen gegen Beamte“ waren in China ein Novum, das bei Funktionären auf erheblichen Widerstand stieß und aus Jiang Pings Sicht ein Meilenstein auf dem Weg zu einer konstitutionellen Regierung war. Im Juni 1987 legte die Forschungsgruppe der Rechtskommission des Nationalen Volkskongresses einen Text für ein Verwaltungsprozessgesetz vor.

Jiang Ping hatte auch Gelegenheit, die Gesetzgebungsarbeit aus der Perspektive des Volksvertreters zu erleben; denn er war, wie bereits erwähnt, Delegierter des Nationalen Volkskongresses. Er gehörte dem VII. Nationalen Volkskongress an, dessen Legislaturperiode von 1988 bis 1993 dauerte. Als Kandidat war er vom Zentralkomitee aufgestellt worden. Anscheinend wollte man die rechtswissenschaftliche Kompetenz im Nationalen Volkskongress verstärken. Jiang Ping wurde Mitglied des Ständigen Ausschusses und stellvertretender Vorsitzender der 21 Mitglieder umfassenden Gesetzeskommission des Nationalen Volkskongresses. Außer ihm hatten nur fünf Mitglieder dieser Kommission einen juristischen Bildungshintergrund. Zu den Gesetzen, mit denen er als Delegierter des Nationalen Volkskongresses und Mitglied der Gesetzeskommission befasst war, gehörten außer dem Verwaltungsprozessgesetz, das schon im April 1989 vom Nationalen Volkskongress angenommen wurde: das zu überarbeitende, 1982 probeweise verabschiedete Zivilprozessrecht, das Urheberrechtsgesetz, das Gesetz über (Jiang Ping sprach von „Gesetz gegen“) Versammlungen, Demonstrationen und Kundgebungen, das zu überarbeitende Gesetz über Joint-Venture-Unternehmen, das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, das Gesetz über die Kontrollfunktion der Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse aller Ebenen der Volksrepublik China, das Pressegesetz, das damals allerdings in seinen Anfängen stecken blieb, und das erst in der nächsten Legislaturperiode angenommene Schiedsgesetz. Die Kontroversen, die es bei diesen Gesetzgebungsprojekten gab, blieben ihm bis ins hohe Alter detailreich in Erinnerung.

Wichtige Eindrücke gewann er bei Reisen von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses zur Inspektion der Gesetzesdurchführung in der neu gegründeten Provinz Hainan, in der es Sonderzonen gab, und bei der Durchführung des Bodenressourcen-Gesetzes in Shandong, die im Zeichen schwerer Interessenkonflikte zwischen der Zentrale und den Regionen stand. Er führte auch eine Inspektion von Aktienkooperativen in Wenzhou durch, deren Einordnung als sozialistisch oder kapitalistisch höchst umstritten war. Später zog ihn die Stadt Shenzhen als Berater für die ihr übertragene eigene Gesetzgebung hinzu. Er war vor allem an der „Verordnung der Wirtschaftszone Shenzhen für Aktien-Kooperations-Gesellschaften“ und der „Verordnung der Wirtschaftszone Shenzhen für Partnerschaftsunternehmen“ beteiligt.

Ein äußerst wichtiges politisches Ereignis während dieser Legislaturperiode war die berühmte Rede, die Deng Xiaoping auf seiner Reise nach Südchina vom 18. bis 21.1.1992 hielt. Jiang Ping war tief beeindruckt, vor allem von den Äußerungen Deng Xiaopings zu „links“ und „rechts“. Das „Rechte“ könne den Sozialismus zugrunde richten, das „Linke“ aber ebenfalls. Man müsse vor allem prüfen, was für die Entwicklung der Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft, die nationale Stärke des sozialistischen Staates und die Verbesserung des Lebensniveaus des Volkes von Nutzen sei.

Als auf einer Tagung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses Ende Juni 1989 Zhao Ziyang im Zentrum der Kritik stand, ergriff Zhang Ping – wie auch zwei weitere Intellektuelle, die dem Ständigen Ausschuss angehörten und im Wesentlichen auf der Seite der Studentenbewegung gestanden hatten – nicht das Wort. Die Bedeutung dieses Schweigens war jedoch für alle klar. 1992 hatte Jiang Ping als Delegierter des Nationalen Volkskongresses auch über das Drei-Schluchten-Projekt mitzuentcheiden. Er gehörte zu den 664 Delegierten, die sich der Stimme enthielten.

Für den VIII. Nationalen Volkskongress wurde er nicht mehr nominiert. Nach seinem Ausscheiden aus dem Nationalen Volkskongress trat er vom Amt des Leiters der Forschungsgruppe für Verwaltungsrecht zurück. Obwohl es eigentlich seinem Status nicht entsprach, übertrug ihm die Kommission für Finanzen und Wirtschaft des VIII. Nationalen Volkskongresses, die in dieser Legislaturperiode bei der Gesetzgebung eine führende Rolle innehatte, jedoch die Verantwortung für den Entwurf des Treuhandgesetzes. Ein solches Gesetz war erforderlich geworden, weil sich in der Praxis schon ein Wildwuchs verschiedener Treuhandformen entwickelt hatte. Jiang Ping verfügte auf diesem Gebiet über besondere fachliche Kompetenz. Ihm schwebte vor, ein Treuhandrecht zu entwickeln, das anders als das amerikanische nicht im Equity-Recht verankert war. Im Rahmen seiner rechtsvergleichenden Vorarbeiten spielte deshalb das Studium des japanischen Treuhandrechts eine große Rolle. 2001 setzte China sein eigenes Treuhandgesetz in Kraft.

Ein Thema, das Jiang Ping über lange Zeit beschäftigte, war die Reform der Staatsbetriebe und das zu schaffende Gesellschaftsgesetz. Für dieses Thema war er von den gesetzgebenden Organen nicht mit einer herausgehobenen Funktion betraut worden; er wurde jedoch wiederholt als Experte in die Debatte einbezogen. 1984 verfasste Jiang Ping mit zwei Kollegen einen Artikel, der die Überschrift trug: „Die Eigentumsverhältnisse zwischen dem Staat und den Staatsbetrieben müssen Verhältnisse zwischen Eigentümer und Besitzer sein.“ Später formulierte er seinen Standpunkt folgendermaßen: Bei der Umgestaltung der Betriebe müssten die Eigentumsverhältnisse so gestaltet werden, dass der Staat gegenüber dem Betrieb das Eigentumsrecht besitzt und der Betrieb gegenüber dem Vermögen, über das er verfügt, das Eigentumsrecht besitzt. Im Dezember 1993 wurde das Gesellschaftsgesetz vom Nationalen Volkskongress angenommen. Es legte fest, dass der Staat das Aktionärsrecht und die Gesellschaft das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen besitzt.

Im Januar 1998 regte Wang Hanbin, dessen langjährige Leitungsfunktion in der Gesetzgebung sich dem Ende zuneigte, auf einer von ihm einberufenen kleinen Zusammenkunft mit Professoren für Zivilrecht an, die Arbeiten an einem Zivilgesetzbuch wieder aufzunehmen. Er schlug vor, eine Gruppe für Zivilrechtsgesetzgebung zu bilden. Diese Gruppe solle von Jiang Ping und Wang Jiafu, dem Direktor des Rechtswissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Akademie für Sozialwissenschaften, geleitet werden. Dementsprechend wurde die „Arbeitsgruppe für zivilrechtliche Gesetzgebung“ konstituiert. Mit seinem großen rechtsvergleichenden und rechtshistorischen Wissen machte sich Jiang Ping intensive Gedanken über den Zuschnitt des Zivilgesetzbuchs. Das Wesen des Zivilrechts bestand für ihn in der Autonomie des Willens bzw. in der privatrechtlichen Autonomie. Er hatte beobachtet, dass sich im Laufe der Geschichte immer wieder Materien vom Zivilrecht abgespalten hatten, und zwar dann, wenn die Einmischung des Staates ein bestimmtes Maß überschritten hatte. Vor diesem Hintergrund plädierte er dafür, nicht zu viele Materien in das Zivilgesetzbuch aufzunehmen. Zivile Rechte sah er als wesentlichen Teil der in der Verfassung niedergeschriebenen Menschenrechte an. Zeitlebens war sein größtes Streben, für diese Rechte der Menschen zu kämpfen.

Die Gruppe erarbeitete als ersten Schritt einen Entwurf für ein Vertragsgesetz. Schon im März 1999 wurde das Vertragsgesetz vom Nationalen Volkskongress angenommen. Der nächste Schritt sollte das Sachenrechtsgesetz sein – wegen der Eigentumsproblematik eine besonders heikle Materie. Als die Arbeiten hieran schon weit fortgeschritten waren, erklärte Li Peng, der nun Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des IX. Nationalen Volkskongresses war, dass das gesamte Zivilgesetzbuch noch während der Sitzungsperiode dieses Kongresses, von der nur noch eineinhalb Jahre verblieben, angenommen werden sollte. Die beiden Wissenschaftler, die federführend für den Entwurf des Sachenrechtsgesetzes gewesen waren, erstellten hastig

den Entwurf eines Zivilgesetzbuchs, der stark kritisiert und schließlich zurückgezogen wurde. Der X. Nationale Volkskongress ließ die Arbeiten am Sachenrechtsgesetz wieder aufnehmen. Nach heftigen öffentlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf sogar der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben wurde, nahm der Nationale Volkskongress das Sachenrechtsgesetz im März 2007 an.

Als 2003 die Überarbeitung der Verfassung auf dem Plan stand, gehörte Jiang Ping zu den acht Wissenschaftlern, die der damalige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses Wu Bangguo zusammenrief, um sich ihre Meinungen und Vorschläge anzuhören. Jiang Ping äußerte sich hauptsächlich zu fünf Punkten. Er sprach sich erstens gegen die Aufnahme der sog. drei Vertretungen in die Verfassung auf. Diese waren als politische Leitlinien für die KP Chinas von Jiang Zemin entwickelt worden und besagen, dass die KP Chinas die Entwicklung der fortschrittlichen Produktivkräfte (das heißt die Privatwirtschaft), die fortschrittliche Kultur Chinas und die grundlegenden Interessen der großen Mehrheit des Volkes fördern soll. Zweitens plädierte er dafür, die Diskussion über die Verfassungsreform auf eine breitere Basis zu stellen. Drittens war er der Meinung, dass der Schutz des privaten Eigentums verbessert werden solle, und zwar durch Festlegung des Prinzips einer gerechten, angemessenen Entschädigung und die Eröffnung der Möglichkeit, vor Gericht die Überprüfung abstrakter Verwaltungshandlungen (wie die Festlegung der Entschädigungsmethoden) zu verlangen. Viertens plädierte er dafür, den Mechanismus der Verfassungskontrolle zumindest durch eine Verfassungskommission im Nationalen Volkskongress zu verbessern. Und fünftens setzte er sich dafür ein, die Bürgerrechte in der Verfassung zu erweitern, insbesondere ein Recht der Bürger auf Information, das Recht auf gerechte Gerichtsverfahren und das Recht auf Unschuldsvermutung in die Verfassung aufzunehmen. Vor allem die ersten beiden Punkte entsprachen nicht den Erwartungen des ZK.

Wenig später veranstaltete das Pekinger Forschungszentrum für Sozialwissenschaften ein „Chinesisches Verfassungsforum: Diskussion über den Schutz des Privateigentums und die Verfassungsrevision“, zu dem auch Jiang Ping eingeladen wurde. Es stellte sich heraus, dass diese Veranstaltung eine Tabuverletzung war. Die Parteizentrale teilte mit, dass es nicht erlaubt war, inoffiziell über die Verfassungsrevision zu diskutieren.

Mitwirkung in der Schiedsgerichtsbarkeit

Seit den 80er Jahren war Jiang Ping als Schiedsmann in der Chinesischen Schiedskommission für internationale Wirtschaft und Handel tätig. Im Verlauf von mehr als 20 Jahren verhandelte er dort mehr als 200 Fälle. Als nach Inkrafttreten des Schiedsgesetzes im Jahr 1995 die Pekinger Schiedskommission gebildet wurde, bat man Jiang Ping, den Vorsitz zu übernehmen. Er übte dieses Amt mehr als zehn Jahre lang aus. Sein Credo war, dass

man nur durch die Übernahme vieler gesellschaftlicher Rollen vermeiden kann, ein im Elfenbeinturm eingeschlossener Gelehrter zu werden.

Resümee

Jiang Ping pflegte zu sagen: „Die Herrschaft durch das Recht geht in China zwei Schritte vorwärts und einen Schritt zurück.“ Bei der Feier zu seinem 80. Geburtstag erklärte er, sie befände sich in einer großen Rückzugsphase. Trotzdem blieb er optimistisch und würdigte die großen Fortschritte, die seit Beginn der Reform und Öffnung gemacht worden waren.

Sein Leben fasste er so zusammen: „Was ich auch dachte, ich habe immer meinen Standpunkt vertreten. Wenn man dachte, dass ich passend sei, wurde mir Verantwortung übertragen. Wenn man mich für unpassend hielt, wurde ich entlassen. Ich war nur ein Professor.“

Als Titel für seine Lebenserinnerungen wählte er die Worte „Sinken und Aufsteigen“. Sie waren seinem Lieblingsgedicht aus der Sammlung seiner eigenen Gedichte entnommen, der Elegie „Klage des Flussgeistes“. Die letzten Zeilen lauten:

„Wer gebietet über Sinken und Aufsteigen?
Schweig, Zorn meiner Seele. Der große Strom
fließt weiter nach Osten.“

Jiang Pings gekürzte Autobiografie wurde in China umgehend ein großer Erfolg. Die Beijing News wählten es als „Buch des Jahres 2010“ aus, die Shenzhen News Corporation setzte es auf Platz 1 der Liste der besten zehn Bücher des Jahres. Die umfangreichere deutsche Fassung sollte 2015 im Springer-Verlag erscheinen. Die Veröffentlichung wurde von zwei Sekretären des Parteikomitees der Zhengfa-Universität unter Androhung schwerer Sanktionen untersagt. Es bleibt zu hoffen, dass dies nicht das letzte Wort ist und Jiang Pings Lebenserinnerungen auch dem deutschen Publikum zugänglich gemacht werden können. Sie sind eine Fundgrube für jeden, der sich für die neuere politische Geschichte Chinas und die Entwicklung des chinesischen Rechts seit der Gründung der Volksrepublik China interessiert. Gleichzeitig sind sie der bewegende Bericht über die Höhen und Tiefen im Leben einer großen Persönlichkeit. Wir brauchen Vorbilder, die uns in kritischen Zeiten Kraft geben können. Jiang Ping ist ein solches Vorbild.

Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2023: Einseitige Wahrung völkerrechtlicher Grundprinzipien

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 1.9.2023 eine Revision des ursprünglich 1991 verabschiedeten Zivilprozessgesetzes (ZPG) vorgenommen. Primär betreffen die Änderungen das Verfahren mit Auslandsbezug. Diese bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags. Besprochen werden außerdem die Neuerungen im Verfahren ohne Auslandsbezug. In Verfahren mit Auslandsbezug ist zu erwarten, dass sich chinesische Gerichte in Zukunft häufiger für international zuständig erklären. Neu eingefügt in das ZPG hat der Gesetzgeber eine Regelung des *forum non conveniens* sowie Paragraphen, die sich mit Fragen paralleler Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen bei internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten beschäftigen. Im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen zeigt sich, dass er völkerrechtliche Grundprinzipien hochhält, soweit diese im Interesse Chinas liegen. Dass das revidierte ZPG in internationalen Schiedsverfahren nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans, sondern darauf abstellt, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, lässt eine Zunahme derjenigen Schiedsverfahren ausländischer Schiedsorgane erwarten, die in China stattfinden. Die Änderungen im ZPG zum Verfahren ohne Auslandsbezug sind ganz überwiegend Anpassungen an andere Gesetze, die neu verabschiedet oder zuvor revidiert worden waren.

I. Einführung

Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 1.9.2023 mit einer Einzelnovelle² eine (weitere) Revision des ursprünglich 1991 verabschiedeten Zivilprozessgesetzes (ZPG) vorgenommen.³ Die letzte Revision war knapp zwei Jahre zuvor, am 24.12.2021, vorgenommen worden (ZPG 2021).⁴

Die 26 Ziffern der Einzelnovelle des ZPG betreffen 14 geänderte sowie 15 neu hinzugekommene Paragraphen.⁵ Im Gesetzgebungsverfahren war noch über eine Einzelnovelle mit 28 Ziffern beraten worden.⁶ Sie sah in Verbrauchersachen Regelungen über eine besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte und die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.⁷ Außerdem war dort eine besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte für Streitigkeiten vorgesehen, die durch unerlaubte Handlungen in Informationsnetzwerken (also

¹ Deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent (im Sabbatical) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist Frau Professor Jiao Yan (焦燕), Universität Nanjing, Herrn Dr. Björn Etgen, Senior Asia Counsel bei GvW, München, und Herrn Dr. Nils Pelzer, Principal Associate bei Freshfields Bruckhaus Deringer, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² Siehe den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》的决定] vom 1.9.2023, chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/5Y8E-D8AF>>); zu den verschiedenen Formen der Gesetzesänderungen in China (Ablösungsgesetze, Mantelgesetze und Einzelnovellen) siehe Knut Benjamin Pißler, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136 f.).

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

⁴ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 32 ff. Siehe hierzu Yuanshi Bu, Reform des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2021: Schnelligkeit als das einzige Ziel?, in: Zeitschrift für Zivilprozeß International 2022, S. 129 ff. und Knut Benjamin Pißler, Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2021: Entlastung der Justiz und Beschleunigung des Verfahrens, in: ZChinR 2022, S. 27 ff.

⁵ Die Einzelnovelle ist – wie bei Gesetzesänderungen in China üblich – in chinesischen Zahlen (von 1 [一] bis 26 [二十六]) durchnummeriert, ohne dass eine Ordnungszahl (第) verwendet oder nach den Zahlen das Schriftzeichen für Paragraph bzw. Artikel (条) gesetzt wurde.

⁶ Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (民事诉讼法 (修正草案) 征求意见) vom 30.12.2022, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL. 21933. Zu diesem Konsultationsentwurf siehe auch die Erläuterungen hierzu durch den Präsidenten des Obersten Volksgerichts: Zhou Qiang (周强), Erläuterungen zum „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (Revisionsentwurf)“ (关于《中华人民共和国民事诉讼法 (修正草案)》的说明), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com>/<pkulaw.cn>, Indexnummer CLI.DL.25182.

⁷ Ziffer 15 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

beispielsweise dem Internet⁸) hervorgerufen werden.⁹ In die verabschiedete Fassung der Einzelnovelle sind die betreffenden Vorschriften nicht aufgenommen worden.

Die Einzelnovelle beschäftigt sich in 19 der 26 Ziffern mit Paragrafen, die das Verfahren mit Auslandsbezug betreffen.¹⁰ Folglich bilden diese Änderungen den Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags, wobei zunächst auf die allgemeinen Neuerungen im Verfahren mit Auslandsbezug eingegangen wird (II.), um dann auf das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen einzugehen (III.). Im Anschluss werden die Änderungen im Verfahren ohne Auslandsbezug besprochen (IV.). Abschließend erfolgt ein Fazit (IV.).

II. Änderungen im Verfahren mit Auslandsbezug

Die allgemeinen Änderungen im Verfahren mit Auslandsbezug betreffen vorrangig die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit chinesischer Gerichte (1.). In diesem Zusammenhang ist auch die gesetzliche Regelung des *forum non conveniens* zu sehen (2.). Neuerungen finden sich außerdem bei der Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland (3.) sowie der Beweiserhebung im Ausland (4.).

1. Zuständigkeitsregelungen

Mit der Einzelnovelle hat der chinesische Gesetzgeber die allgemeinen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit chinesischer Gerichte im ZPG überarbeitet (a). Zudem wurden Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, die eine internationale Prorogation chinesischer Gerichte durch Gerichtsstandsvereinbarungen zulassen (b) und eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung begründen (c). Darüber hinaus wurden die Tatbestände, die zu einer ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte führen, erheblich ausgeweitet (d). Schließlich hat der Gesetzgeber erstmals versucht, die Probleme zu lösen, die sich in internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten häufig hinsichtlich einer parallelen Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen ergeben (e).

⁸ Zu einer Definition des Begriffs Informationsnetzwerke durch das Oberste Volksgericht, nach der auch Rundfunk- und Fernsehnetze, feste Kommunikationsnetze und mobile Kommunikationsnetze mit Computern, Fernsehgeräten, Festnetztelefonen, Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten als Empfangsgeräten sowie der Öffentlichkeit zugängliche lokale Netze als Informationsnetzwerke gelten, siehe *Anne Sophie Ortmanns*, Verkehrssicherungspflichten von Netzwerkanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Plattform-Betreiber, Berlin 2023, S. 23 (dort Fn. 26).

⁹ Ziffer 16 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

¹⁰ *Yuxin Nie*, Overview of the 2023 Amendments to Chinese Civil Procedure Law, abrufbar unter <<https://conflictflaws.net>> (<<https://perma.cc/Y5Y8-FSWC>>).

a) Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit werden im chinesischen Zivilprozessrecht die allgemeinen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (in den §§ 22 ff. ZPG) herangezogen.¹¹ Danach ist grundsätzlich ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten gegeben, § 22 ZPG.¹² Für „Personenbeziehungen betreffende Klagen“ (有关身份关系的诉讼), d. h. wenn der Rechtsstreit eine Ehe-, Verwandtschafts- oder Adoptionsbeziehung betrifft, ist gemäß § 23 Nr. 1 ZPG das Gericht am Wohnsitz des Klägers zuständig, wenn sich der Beklagte nicht im Gebiet der Volksrepublik China aufhält.

Hat der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China, bietet § 276 ZPG für vermögensrechtliche Streitigkeiten¹³ über die Fälle der §§ 22 ff. ZPG hinaus sechs vorrangig anzuwendende Gerichtsstände, d. h. die örtliche Zuständigkeit, die zugleich jeweils auch die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte regelt.¹⁴ Dies sind

- der Ort des Vertragsschlusses,
- der Ort der Vertragserfüllung,
- der Ort, an dem sich der Prozessgegenstand befindet,
- der Ort, an dem sich pfändbares Vermögen befindet,
- der Ort der rechtsverletzenden (bzw. unerlaubten) Handlung und
- der Ort des Sitzes eines Vertretungsorgans.

Insbesondere die Regelung, nach der chinesische Gerichte international zuständig sind, wenn sich „pfändbares Vermögen“ (可供扣押财产) des Beklagten in China befindet, ohne dass weitere Voraussetzungen

¹¹ Dies folgt aus § 270 ZPG. Zu den Zuständigkeitsregeln in Verfahren mit Auslandsbezug nach dem ZPG in der Fassung von 2017 (ZPG 2017) siehe *Nils Pelzer*, Verfahren mit Auslandsbezug: Allgemeine Voraussetzungen, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 479 ff. (481 ff.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹² Die Vorschrift gilt über ihren Wortlaut hinaus auch für ausländische Staatsbürger, *Nils Pelzer* (Fn. 11), 481.

¹³ Die Neuformulierung des § 276 Abs. 1 ZPG macht nun deutlicher als die Vorgängervorschrift (§ 272 ZPG 2021), dass nur Klagen bezüglich Personenbeziehungen von einer Anwendung dieser Regelung ausgenommen sind. Anderer Ansicht (§ 276 Abs. 1 ZPG auch auf Klagen bezüglich Personenbeziehungen anwendbar) offenbar *Yuxin Nie* (Fn. 10): „this expansion [of Art. 276 para. 1] encompasses non-property rights disputes involving personal relationships, such as foreign-related marriage, adoption, maintenance, and guardianship disputes, thereby addressing the previous omission of non-property rights disputes, [...]“.

¹⁴ Zu den einzelnen Gerichtsständen und der internationalen Zuständigkeit gemäß § 276 Abs. 1 (bzw. des § 265 ZPG 2017) siehe *Nils Pelzer* (Fn. 11), 482.

vorliegen müssen, ist wegen der Gefahr des Missbrauchs viel kritisiert worden.¹⁵ Der Gesetzgeber hat diese „umbrella rule“¹⁶ jedoch beibehalten.

Neu hinzugefügt wurde in § 276 ZPG ein Abs. 2, der eine besondere internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte über die in § 276 Abs. 1 ZPG angeführten sechs Gerichtsstände hinaus dann begründet, wenn bei einer (vermögensrechtlichen) Zivilstreitigkeit mit Auslandsbezug eine „andere angemessene Verbindung“ (其他适当联系) zur Volksrepublik China besteht. Eine andere angemessene Verbindung nach § 276 Abs. 2 ZPG könnte etwa im Hinblick auf den Ort anzunehmen sein, an dem bei einer unerlaubten Handlung die Rechtsgutsverletzung eintritt.¹⁷

Im Übrigen wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass das OVG bereits vor der Revision des ZPG 2023 eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte mit einer solchen angemessenen Verbindung in bestimmten Streitigkeiten zu Rechten am geistigen Eigentum angenommen hat.¹⁸ Yuxin Nie vom Institut für Internationales Recht der Universität Wuhan mahnt an, dass chinesische Gerichte ihre Zuständigkeit auf der Grundlage einer angemessenen Verbindung sorgfältig prüfen müssten, und schlägt vor, den Maßstab der indirekten Zuständigkeitsgründe (*indirect jurisdiction grounds*) des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens 2019¹⁹ anzulegen.²⁰

b) Gerichtsstandsvereinbarungen

Gerichtsstandsvereinbarungen sind im chinesischen Zivilprozessrecht auch im Verfahren mit Auslandsbe-

zug grundsätzlich zulässig.²¹ Allerdings ist die Zulässigkeit nicht im Zivilprozessgesetz, sondern nur in einer justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts (OVG) zum Zivilprozessgesetz normiert.²² Demnach ist eine Derogation chinesischer Gerichte zugunsten eines ausländischen Gerichtsstands möglich, wenn eine „tatsächliche Verbindung“ (实际联系) des Ortes des gewählten Gerichtsstands mit der Streitigkeit besteht und keine ausschließliche Zuständigkeit eines chinesischen Gerichts (in der revidierten Fassung 2023 nach den §§ 34, 279 ZPG) gegeben ist.²³ Der neu in das ZPG eingefügte § 277 regelt nun Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen chinesische Gerichte prorogiert werden. Demnach kann die Zuständigkeit von einem Volksgericht übernommen werden, wenn die Parteien einer Zivilstreitigkeit mit Auslandsbezug schriftlich die Wahl der Zuständigkeit der Volksgerichte vereinbart haben. Einschränkungen, wie sie in der justiziellen Interpretation des OVG bei einer Derogation chinesischer Gerichte bestimmt sind, enthält § 277 ZPG für die Prorogation nicht.

c) Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung

Neu ist außerdem, dass auch im Verfahren mit Auslandsbezug eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung begründet werden kann. Ein Volksgericht gilt gemäß § 278 ZPG als zuständig, wenn der Beklagte²⁴ keine Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt und die Klage erwidert oder Widerklage erhebt.²⁵ Anders als bei Verfahren ohne Auslandsbezug ist in § 278 ZPG nicht bestimmt, dass die fehlende Zuständigkeit nur innerhalb der Klageerwidierungsfrist wirksam geltend gemacht werden kann.²⁶

¹⁵ Ausführlich zu verschiedenen Vorschlägen der chinesischen Literatur, diese Zuständigkeit am Belegenheitsort des Beklagtenvermögens einzuschränken (durch Wertgrenzen, Begrenzungen dessen, was unter Vermögen im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist, sowie das zusätzliche Erfordernis anderer Bezugspunkte des Forumstaates zur Streitigkeit) *Susanne Deissner*, *Interregionales Privatrecht in China*, Tübingen 2012, S. 93 ff. m. w. N.

¹⁶ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 482.

¹⁷ Über die Aufnahme einer entsprechenden Regelung war im Verfahren zur Revision des ZPG diskutiert worden. Siehe Ziffer 11 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6). Eine solche Zuständigkeit ergibt sich allerdings bereits aus § 29 ZPG i. V.m. § 24 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁸ *Yuxin Nie* (Fn. 10). Sie zitiert den Fall „Godo Kaisha IP Bridge 1 v. Huawei“, in dem es offenbar um die Lizenzierung standardessenzialer Patente (*essential patents*) ging, gibt jedoch kein Aktenzeichen und keine Quelle an. Bei dem Fall handelt es sich um den Beschluss des OVG vom 27.12.2022 über die Zuständigkeit in der zivilrechtlichen Berufungssache wegen einer Patentvertragsstreitigkeit der (japanischen) *Godo Kaisha IP Bridge* Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Huawei Technikgesellschaft mit beschränkter Haftung und einen weiteren Berufungsbeklagten (Knowledge Bridge 1 Co., Ltd., Aktenzeichen (2022) Zui Gao Fa Zhi Min Xia Zhong [(2022) 最高法知识产权民事裁定书], chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法索引证码] CLI.C.503328576.

¹⁹ Siehe Artikel 5 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen vom 2.7.2019, englischer und französischer Text sowie *Explanatory Report* abrufbar unter www.hcch.net (<<https://perma.cc/M83L-LGAB>>). Siehe dort zu den indirekten Zuständigkeitsgründen des Artikel 5 *Francisco Garcimartin/Geneviève Saumier*, *Explanatory Report*, S. 86 ff.

²⁰ *Yuxin Nie* (Fn. 10).

²¹ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 483. Zu Gerichtsstandsvereinbarungen in Verfahren ohne Auslandsbezug im chinesischen Zivilprozessrecht siehe *Nils Pelzer*, *Zuständigkeitsordnung*, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 49 ff. (60 f.).

²² § 529 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释) vom 30.1.2015 in der Fassung vom 1.4.2022 (OVG-Interpretation ZPG), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法索引证码] CLI.3.5115567.

²³ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 483.

²⁴ Wörtlich ist in § 278 ZPG von der Partei oder den Parteien (当事人) die Rede. Es erscheint jedoch logisch zwingend, dass eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte nur durch rügelose Verhandlung des Beklagten begründet werden kann. Anderer Ansicht offenbar *Yuxin Nie* (Fn. 10).

²⁵ Lässt sich ein Beklagter rügelos ein, kann er sich in einem (späteren) Verfahren zur Anerkennung der Entscheidung des chinesischen Gerichts nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor einem deutschen Gericht nicht darauf berufen, dass ihm die Klage nicht ordnungsmäßig zugestellt worden sei (zur Einstellung siehe unten unter II.3.).

²⁶ Zur rügelosen Einlassung im Verfahren ohne Auslandsbezug nach § 130 ZPG siehe unten unter IV.5.

d) Ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte

Eine ausschließliche internationale Zuständigkeit²⁷ chinesischer Gerichte galt bislang nur bei Streitigkeiten zu Verträgen über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen (*Equity Joint Ventures*), chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen (*Contractual Joint Ventures*) und chinesisch-ausländische Kooperationen bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen.²⁸ Eine Derogation chinesischer Gerichte für entsprechende Klagen im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung war damit ausgeschlossen.²⁹ § 279 ZPG weitet die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte nun erheblich aus. Neben den Streitigkeiten, bei denen bereits bislang eine ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte galt,³⁰ sind diese nun auch ausschließlich zuständig für

- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Errichtung, Auflösung oder Abwicklung von juristischen Personen und anderen Organisationen erhoben werden, die im Gebiet der Volksrepublik China errichtet worden sind,³¹
- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Wirkung von Beschlüssen erhoben werden, die von diesen juristischen Personen und anderen Organisationen gefasst worden sind,³² sowie
- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Rechten am geistigen Eigentum, die im Gebiet der Volksrepublik China geprüft und erteilt worden sind, erhoben worden sind.³³

Die Literatur erklärt diese Ausweitung der ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte damit, dass diese im Einklang mit der international üblichen Praxis stehe.³⁴

e) Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen

In internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten kommt es nicht selten zu der Situation, dass die beteiligten Parteien ihre Streitigkeit den Gerichten unterschiedlicher Staaten zur Entscheidung vorlegen. Spätestens wenn eine Partei um Anerkennung des von ihr erstrittenen

Urteils in dem jeweils anderen Staat ersucht, stellt sich die Frage der Konkurrenz von in- und ausländischen Entscheidungen, die in der chinesischen Diskussion mit dem Begriff der parallelen Prozesse (平行诉讼) beschrieben wird.³⁵ Das ZPG enthielt bislang keine Vorschrift, die sich mit der Frage der Behandlung paralleler Verfahren beschäftigt. Allerdings bestehen hierzu in der bereits erwähnten justiziellen Interpretation des OVG zum ZPG einige Regelungen.³⁶ Mit dem neu eingefügten § 280 ZPG hat der Gesetzgeber die zuvor vom OVG geregelten Fragen in das ZPG aufgenommen und in § 281 ZPG darüber hinaus eine Möglichkeit geschaffen, dass eine Partei – typischerweise der Beklagte – in Situationen paralleler Verfahren eine Unterbrechung des Prozesses beantragt. Auf die Auswirkungen paralleler Verfahren und konkurrierender Entscheidungen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wird später einzugehen sein.³⁷

Die Regelungen im ZPG unterscheiden – wie bisher – die Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung durch ein chinesisches Gericht von der Situation nach Annahme des Anerkennungsantrags durch ein chinesisches Gericht.³⁸

aa) Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

Für die Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bestimmt § 280 Satz 1 ZPG, dass ein zuständiges Volksgericht eine Klage annehmen darf, wenn wegen „derselben Streitigkeit zwischen den Parteien“ (当事人之间的同一纠纷)³⁹ entweder eine Partei bei einem ausländischen Gericht Klage und die andere Partei bei einem chinesischen Gericht Klage erhebt oder eine Partei sowohl bei einem ausländischen Gericht als auch bei einem chinesischen Gericht Klage erhebt. Wie bereits unter der OVG-Interpretation zum ZPG sollen chinesische Gerichte nicht in der Ausübung ihres Zuständigkeitsrechts dadurch beeinflusst werden, ob ausländische Gerichte von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen.⁴⁰ Ein chinesisches Gericht darf also die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst eingeleitet wurde.⁴¹ Nach dem Wortlaut des § 280 Satz 1

²⁷ Eine Regelung über ausschließliche Gerichtsstände in Verfahren ohne Auslandsbezug enthält § 34 ZPG, der über § 270 ZPG auch in Verfahren mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

²⁸ § 273 ZPG 2021.

²⁹ Nils Pelzer (Fn. 11), 483.

³⁰ Die Regelung des § 273 ZPG 2021 ist in § 279 Nr. 3 ZPG aufgegangen.

³¹ § 279 Nr. 1 Alt. 1 ZPG.

³² § 279 Nr. 1 Alt. 2 ZPG.

³³ § 279 Nr. 2 ZPG.

³⁴ Yuxin Nie (Fn. 10). Im Hinblick auf Beschlussmängelklagen ist diese Aussage zumindest für Deutschland zutreffend (§ 246 Abs. 3 Satz 1 AktG), obwohl solche Streitigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen schiedsfähig sind, siehe etwa Münchener Kommentar zum Aktiengesetz/Carsten Schäfer, 5. Aufl. 2021, § 246 AktG Rn. 32.

³⁵ Siehe hierzu Nils Klages, Verfahren mit Auslandsbezug: Anerkennung und Vollstreckung, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 491 ff. (511 ff.) m. w. N. Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>).

³⁶ § 531 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Zu dieser Regelung (bzw. dem gleichlautenden § 533 der OVG-Interpretation ZPG in der Fassung vom 30.1.2015) siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 512.

³⁷ Siehe unten unter III.1.a)bb) (4) und III.1.d).

³⁸ Siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 512 ff.

³⁹ Siehe zum Begriff „derselben Streitigkeit“ Nils Klages (Fn. 35), S. 511 f., der darauf hinweist, dass der Begriff des Streitgegenstands im chinesischen Zivilprozessrecht ebenso ungeklärt ist wie die Frage, wonach sich die Identität oder Unterschiedlichkeit zweier Streitigkeiten im internationalen Kontext bemessen soll.

⁴⁰ Nach Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N., gilt insofern das Prinzip der Rechtsprechungssouveränität (司法主权原则).

⁴¹ Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N. Die Frage, welches Verfahren zuerst eingeleitet worden ist, hat nun aber im Rahmen der Bean-

ZPG („kann das Volksgericht [die Klage] annehmen“) hat das Gericht aber zumindest die Möglichkeit, die Annahme der Klage zugunsten eines ausländischen Gerichts abzulehnen.⁴² Allerdings kann sich das chinesische Gericht gemäß § 280 Satz 2 ZPG sogar dann für zuständig erklären, wenn die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts abgeschlossen haben.⁴³ Erklärt sich das chinesische Gericht zugunsten eines ausländischen Gerichts für unzuständig, nachdem es die Klage bereits angenommen hat, muss es die Klage durch Beschluss zurückweisen, § 280 a. E. ZPG.

Eine Unterbrechung des Prozesses kann eine Partei – typischerweise der Beklagte – gemäß § 281 ZPG nur dann beantragen, wenn das ausländische Gericht die Klage bereits vor dem chinesischen Gericht angenommen hat.⁴⁴ Auch in diesem Fall darf das chinesische Gericht die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren: Es liegt nach dem Wortlaut der Vorschrift („kann das Volksgericht beschließen, den Prozess zu „unterbrechen“) in seinem Ermessen, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen. Abzulehnen hat das Gericht den Antrag auf Unterbrechung des Prozesses, wenn

- die Parteien (gemäß § 277 ZPG) die Zuständigkeit des chinesischen Gerichts vereinbart haben oder die Streitigkeit (gemäß §§ 34, 279 ZPG) zur ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte gehört⁴⁵ oder
- die Behandlung des Falles durch das chinesische Gericht „offensichtlich geeigneter ist“ (明显更为方便).⁴⁶

tragung der Unterbrechung des Prozesses nach § 281 ZPG eine Bedeutung (siehe hierzu sogleich im Text).

⁴² Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N.

⁴³ Soweit die Gerichtsstandsvereinbarung gegen die Bestimmungen zur ausschließlichen Zuständigkeit verstößt oder die Souveränität, die Sicherheit der Volksrepublik China oder gesellschaftliche öffentliche Interessen berührt sind, muss sich das chinesische Gericht gemäß § 280 Satz 2 ZPG trotz der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des ausländischen Gerichts für zuständig erklären. Bei Verstößen gegen Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit erscheint es freilich logisch konsequent und zwingend, dass sich das chinesische Gericht über die Gerichtsstandswahl hinwegsetzt. Die „Berührung gesellschaftlicher öffentlicher Interessen“ scheint dagegen eine Kompetenzausweitung zu sein.

⁴⁴ Ob hierbei auf die An- oder Rechtshängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gericht abzustellen ist, bedarf einer weiteren Untersuchung. Da im chinesischen Zivilprozess die Fallannahme (und Verfahrenseröffnung) gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPG vor der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erfolgt, spricht aus Sicht des chinesischen Richters einiges dafür, auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gericht abzustellen. Zur Verfahrenseröffnung als Prozessvoraussetzung siehe Nils Pelzer, Verfahrenseröffnung, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 37 ff. Zur Klagezustellung siehe Nils Klages, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 85 ff. (90 f.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

⁴⁵ § 281 Abs. 1 Nr. 1 ZPG.

⁴⁶ § 281 Abs. 1 Nr. 2 ZPG. Es liegt nahe, dass chinesische Gerichte die Voraussetzung des § 282 Abs. 1 Nr. 1 ZPG für die Regelung des *forum non conveniens* (siehe unten unter II.2.) hier in umgekehrter

Gibt das chinesische Gericht dem Antrag auf Unterbrechung statt, muss es gemäß § 281 Abs. 2 ZPG wieder in den Prozess eintreten, wenn das ausländische Gericht „nicht die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung des Falles ergreift“ (未采取必要措施审理案件) oder die Behandlung „nicht innerhalb einer angemessenen Frist abschließt“ (未在合理期限内审结). Da der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens vor dem chinesischen Gericht typischerweise vom Beklagten gestellt wird, ist anzunehmen, dass es dem Kläger obliegt, Tatsachen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Gründe für ein Wiedereintreten in den Prozess vorliegen. In der Sache wird der Kläger vortragen müssen, welche Maßnahmen das ausländische Zivilprozessrecht in dem Verfahren vorsieht, das dem ausländischen Gericht vorliegt. Im Hinblick auf Fristen für einen Abschluss des Verfahrens vor dem ausländischen Gericht werden sich je nach Land gewisse Unterschiede ergeben, die gegebenenfalls durch einschlägige Statistiken zu untermauern wären.

bb) Situation nach Annahme des Anerkennungsantrags

§ 281 Abs. 3 ZPG regelt die Situation nach Anerkennung einer ausländischen Entscheidung. In § 281 Abs. 3 Hs. 1 ZPG ist festgelegt, dass ein chinesisches Gericht die Klage einer Partei nicht annehmen darf, wenn rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse eines ausländischen Gerichts (in derselben Streitigkeit)⁴⁷ bereits von einem chinesischen Gericht vollständig anerkannt worden sind; bei einer teilweisen Anerkennung nimmt das chinesische Gericht die Klage für den Teil nicht an, für den die Partei bereits eine Anerkennung erlangt hat. Die Klage vor dem chinesischen Gericht ist bereits in dem Zeitpunkt (teilweise) unzulässig, in dem der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht angenommen worden ist.⁴⁸

Hat das chinesische Gericht die Klage bereits angenommen, weist es sie durch Beschluss zurück, § 281 Abs. 3 Hs. 2 ZPG.

2. Forum non conveniens

Eine Regelung, die es chinesischen Gerichten gestattet, eine Klage trotz eigentlich zu bejahender internationaler Zuständigkeit mit dem Argument abzulehnen, ein ausländisches Gericht sei besser geeignet, den Fall zu

Richtung anwenden: „Offensichtlich geeigneter“ wäre die Behandlung des Falles durch das chinesische Gericht demnach, wenn sich die streitigen Grundtatsachen des Falles im Gebiet der Volksrepublik China ereignet haben.

⁴⁷ Diese Voraussetzung ist in § 281 Abs. 3 ZPG (im Gegensatz zur Vorgängervorschrift des § 531 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG [Fn. 22]) nicht ausdrücklich normiert; sie dürfte jedoch durch die Bezugnahme in § 281 Abs. 1 ZPG auf § 280 ZPG zu folgen sein.

⁴⁸ Dies folgt im Umkehrschluss aus § 542 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Siehe hierzu (bzw. dem gleichlautenden § 544 Abs. 2 der OVG-Interpretation ZPG in der Fassung vom 30.1.2015) Nils Klages (Fn. 35), S. 514 f.

entscheiden, wurde erstmals 2005 eingeführt⁴⁹ und findet sich auch in der OVG-Interpretation zum ZPG.⁵⁰

Der Gesetzgeber schreibt in § 282 ZPG diese Regelung des *forum non conveniens* (不方便法院原则) weitgehend inhaltsgleich fort, ergänzt jedoch in Abs. 2, dass nach einer Ablehnung der Zuständigkeit unter bestimmten Umständen eine weitere Klage vor einem chinesischen Gericht zulässig ist.

Ein an sich zuständiges Volksgericht kann eine bereits angenommene Klage mit dem Hinweis auf ein geeigneteres ausländisches Gericht unter den folgenden Voraussetzungen durch Beschluss zurückweisen, wenn der Beklagte Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt.⁵¹

- Die streitigen Grundtatsachen des Falles haben sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China ereignet, sodass die Behandlung des Falles durch das Volksgericht und die Teilnahme der Parteien am Prozess „offensichtlich umständlich“ (明显不方便) ist;⁵²
- es darf keine Gerichtsstandsvereinbarung bestehen, in der die chinesischen Gerichte prorogiert werden;⁵³
- chinesische Gerichte dürfen nicht (gemäß den §§ 34, 279 ZPG) ausschließlich zuständig sein;⁵⁴
- der Fall berührt nicht die Souveränität, die Sicherheit der Volksrepublik China oder gesellschaftliche öffentliche Interessen;⁵⁵
- das ausländische Gericht ist für die Behandlung des Falles geeigneter.⁵⁶

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Daraus und aus der Berührung staatlicher Souveränität folgert die Literatur, dass Volksgerichte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen von der Regelung des *forum*

non conveniens Gebrauch machen sollen.⁵⁷ Allerdings wird nunmehr erwartet, dass chinesische Gerichte häufiger ihre Zuständigkeit ablehnen.⁵⁸ Denn die bislang bestehende negative Voraussetzung in der Regelung des *forum non conveniens*, dass die Streitigkeit nicht Interessen einer natürlichen oder juristischen Person der Volksrepublik China berührt, habe in der Vergangenheit häufig chinesische Gerichte davon abgehalten, sich für unzuständig zu erklären.⁵⁹ Da diese negative Voraussetzung weggefallen ist,⁶⁰ sei diese Hürde beseitigt worden.⁶¹

3. Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland

Im Verfahren mit Auslandsbezug gelten bei der Zustellung von Prozessurkunden an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland Besonderheiten.⁶² In Betracht kommt eine Zustellung im Ausland (a), eine ersatzweise Zustellung in China (b) und subsidiär eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (c).

a) Zustellung im Ausland

§ 283 ZPG sieht eine Reihe an Möglichkeiten für die Zustellung im Ausland vor, wenn ein Prozessbeteiligter keinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hat. Diese wurden mit der Revision 2023 weiter ausgebaut. Zu beachten ist hierbei zunächst, dass China Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens⁶³ ist, welches vorrangig anzuwenden ist, vgl. § 283 Nr. 1 ZPG. Außerdem kann stets im diplomatischen Wege zugestellt werden, § 283 Nr. 2 ZPG.⁶⁴ Ist der Zustellungsempfänger chinesischer Staatsangehöriger, kann die Zustellung über eine chinesische Auslandsvertretung erfolgen, § 283 Nr. 3 ZPG. Eine postalische Zustellung ist im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen nur möglich, wenn der Staat, in dem zugestellt wird, dies gestattet, § 283 Nr. 8 ZPG.

Zugestellt werden kann nun nach § 283 Nr. 9 ZPG auch allgemein durch „elektronische Zustellungsmethoden, bei denen der erfolgte Empfang und ihre Wahrnehmung durch den Zustellungsempfänger bestätigt werden kann“.⁶⁵ Es ist naheliegend, dass an E-Mails und Sofortnachrichtendienste wie QQ oder

⁴⁹ Siehe Nils Pelzer (Fn. 11), 483, mit Hinweis auf Ziffer 11 Protokoll der zweiten landesweiten Arbeitssitzung zur Rechtsprechung mit Auslandsbezug zu Handels- und Seesachen (第二次全国涉外商事审判工作会议纪要) vom 26.12.2005, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.78927.

⁵⁰ § 530 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵¹ Gemäß § 530 Nr. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) muss der Beklagte entweder die Zurückweisung wegen *forum non conveniens* beantragen oder wenigstens die Zuständigkeit allgemein rügen.

⁵² § 282 Abs. 1 Nr. 1 ZPG. In dem entsprechenden § 530 Nr. 5 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) muss hinzukommen, dass im Verfahren vor dem chinesischen Gericht ausländisches Recht angewandt werden müsste.

⁵³ § 282 Abs. 1 Nr. 2 ZPG, inhaltsgleich § 530 Nr. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵⁴ § 282 Abs. 1 Nr. 3 ZPG, inhaltsgleich § 530 Nr. 3 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵⁵ § 282 Abs. 1 Nr. 4 ZPG; vgl. § 530 Nr. 4 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22), der voraussetzt, dass nicht Interessen des Staates, der Bürger, der juristischen Personen oder anderer Organisationen der Volksrepublik China berührt werden.

⁵⁶ § 282 Abs. 1 Nr. 5 ZPG; vgl. § 530 Nr. 5 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22), wo zusätzlich vorausgesetzt wird, dass ein ausländisches Gericht (gemeint ist wohl: aus dessen Sicht) zuständig ist.

⁵⁷ Nils Pelzer (Fn. 11), S. 484 m. w. N.

⁵⁸ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁵⁹ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁶⁰ Siehe Fn. 55.

⁶¹ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁶² Die Zustellung in Verfahren ohne Auslandsbezug erfolgt nach den §§ 87 ff. ZPG. Hier war bei der Revision des ZPG im Jahr 2021 § 90 ZPG an neue Kommunikationsmethoden (insbesondere Sofortnachrichtendienste wie QQ oder WeChat [微信]) angepasst worden; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 4), S. 30.

⁶³ Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelsachen vom 15.11.1965, BGBl. 1977 II, S. 1453 ff.

⁶⁴ Zu dieser Zustellung im Weg internationaler Rechtshilfe siehe Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong, Länderbericht China (Volksrepublik), in: Reinhold Geimer/Rolf A. Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München 2023, S. 8.

⁶⁵ Die entsprechende Regelung in § 274 Nr. 7 ZPG 2021 führte noch Fax und E-Mail als Beispiele für Zustellungsmethoden an. Neu im Vergleich zu § 274 Nr. 7 ZPG 2021 ist, dass die Zustellungsmethode

WeChat (微信) gedacht ist.⁶⁶ Unzulässig ist die Zustellung durch diese elektronischen Zustellungsmethoden gemäß § 283 Nr. 9 ZPG, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies verbietet. Im Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 sind solche elektronischen Zustellungsmethoden (selbstverständlich) nicht enthalten. Ausländische Beklagte müssen sich im Bereich des Übereinkommens auf Ladungen per E-Mail oder Sofortnachrichtendienste daher nicht einlassen.⁶⁷

Schließlich wurde eine Regelung neu in das ZPG aufgenommen, die eine „Zustellung in anderer Form“ (其他方式送达)⁶⁸ zulässt, mit der der Zustellungsempfänger einverstanden ist; das gilt jedoch wiederum nicht, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies verbietet, § 283 Nr. 10 ZPG.⁶⁹

b) Ersatzweise Zustellung in China

Statt im Ausland zuzustellen, kann ersatzweise auch in China zugestellt werden, wenn ein Prozessbeteiligter keinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hat. In Betracht kommt eine Zustellung an einen Prozessvertreter (also insbesondere einen chinesischen Rechtsanwalt), § 283 Nr. 4 ZPG.⁷⁰ Außerdem kann eine Zustellung an Einzelkapitalunternehmen (*Wholly Foreign Owned Enterprises*), Vertretungsorgane (Repräsentanzbüros) oder Zweigstellen des Zustellungsempfängers in China erfolgen oder an „in Vertretung [des Empfängers] gewerblich Tätige“ (业务代办人)⁷¹, die zum Empfang von Zustellungen berechtigt sind, § 283 Nr. 4 ZPG.⁷² Neu hinzugekommen sind die Regelungen in § 283 Nr. 6 und Nr. 7 ZPG: Ist der Zustellungsempfänger ein Ausländer oder Staatenloser, der als gesetzlicher Repräsentant oder Hauptverantwortlicher einer im Ge-

eine Bestätigung der erfolgten Wahrnehmung (und nicht allein des erfolgten Empfangs) ermöglichen muss.

⁶⁶ Siehe zu entsprechenden Formen der Zustellung in Verfahren ohne Auslandsbezug Fn. 62.

⁶⁷ Das Gericht hat das Verfahren dann gemäß Artikel 15 Haager Zustellungsübereinkommen grundsätzlich auszusetzen, bis das Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt worden ist. *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 488, merkt hierzu an, dass ungewiss sei, ob sich chinesische Gerichte an diese Vorschrift halten. Die Nichteinhaltung würde freilich spätestens bei der Anerkennung und Vollstreckung des chinesischen Urteils im Ausland zu Problemen führen.

⁶⁸ Gedacht ist dabei offenbar an eine Zustellung über das Portal „China Judicial Process Information Online“ (中国审判流程信息公开网, einsehbar unter <<https://splcgk.court.gov.cn>>) und die Internetprozessplattformen der nach 2017 errichteten drei chinesischen Internetgerichte (in Beijing, Guangzhou und Hangzhou). Siehe *Zhou Qiang* (Fn. 6), der in dem Zusammenhang von „speziellen elektronischen Systemen“ (特定电子系统) spricht.

⁶⁹ Das Haager Zustellungsübereinkommen sieht eine solche Zustimmung zu anderen Zustellungsformen nicht vor. Es wird zu beobachten sein, ob sich ausländische Beklagte dennoch auf solche Zustellungsformen einlassen.

⁷⁰ Dieser Prozessvertreter muss „in diesem Fall“ (在本案中), d. h. in dieser Streitigkeit, vom Zustellungsempfänger beauftragt worden sein. Eine allgemeine Beauftragung durch den Zustellungsempfänger (wie noch nach § 274 Nr. 4 ZPG 2021) ist daher nicht mehr ausreichend.

⁷¹ Wer zu diesem Kreis von Personen gehört, ist nicht klar. Zu denken wäre wohl etwa an chinesische Handelsvertreter. Ob auch Kommissionäre, Makler etc. hierunter fallen, ist zumindest zweifelhaft.

⁷² Neu hinzugekommen ist im Vergleich zu § 274 Nr. 4 ZPG 2021 die Möglichkeit der Zustellung an Einzelkapitalunternehmen.

biet der Volksrepublik China errichteten juristischen Person oder einer anderen Organisation fungiert, kann eine Zustellung an diese juristische Person oder Organisation erfolgen, soweit sie in dem Prozess auf der Beklagtenseite Streitgenosse ist, § 283 Nr. 6 ZPG. Ist der Zustellungsempfänger eine ausländische juristische Person oder andere Organisation und befindet sich ihr gesetzlicher Repräsentant oder Hauptverantwortlicher im Gebiet der Volksrepublik China, ist gemäß § 283 Nr. 7 ZPG eine Zustellung an diesen gesetzlichen Repräsentanten oder Hauptverantwortlichen zulässig.⁷³ Die OVG-Interpretation zum ZPG sieht außerdem allgemein vor, dass an Ausländer auch in China zugestellt werden kann, wenn diese sich dort aufhalten.⁷⁴

c) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Subsidiär ist weiterhin eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zulässig, wobei die Frist, nach der eine Zustellung fingiert wird, von drei Monaten auf 60 Tage verkürzt wurde.⁷⁵

4. Beweiserhebung im Ausland

Erstmals geregelt wurde in § 284 ZPG für Verfahren mit Auslandsbezug eine Beweiserhebung im Ausland.⁷⁶ Die Beweiserhebung im Ausland setzt nach § 284 Abs. 1 ZPG den Antrag einer Partei voraus.⁷⁷ Zu beachten ist hier wiederum, dass China Vertragsstaat des Haager Beweisübereinkommens⁷⁸ ist, das vorrangig anzuwenden ist, vgl. § 284 Abs. 1 ZPG. Eine Beweiserhebung

⁷³ Laut § 533 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) umfasst der Kreis der Hauptverantwortlichen beispielsweise Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager.

⁷⁴ § 533 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Der übrige Regelungsinhalt dieser Vorschrift (im Hinblick auf Repräsentanten und Hauptverantwortliche) dürfte hinter der neu hinzugekommenen Zustellungsmöglichkeit des § 283 Nr. 6 und Nr. 7 ZPG zurücktreten.

⁷⁵ § 283 Abs. 2 ZPG, zuvor: § 274 Nr. 8 ZPG. *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 489 (dort Fn. 65), weist darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung nach einschlägigen chinesischen Vorschriften in chinesischen und ausländischen Printmedien zu veröffentlichen ist. Die dort zitierten Vorschriften wurden zwar revidiert. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung in chinesischen und ausländischen Printmedien haben sich jedoch keine Änderungen ergeben, sodass eine Veröffentlichung im Internet – etwa über die in Fn. 68 genannten Plattformen – nicht zulässig sein sollte.

⁷⁶ Zum Verfahren der Justizhilfe (司法协助), in dem ausländische Gerichte nach § 294 Abs. 3 ZPG um eine Beweisaufnahme in China ersuchen, siehe *Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong* (Fn. 64), S. 8 f. Vertretungen anderer Staaten in China dürfen gemäß § 294 Abs. 2 ZPG Beweisaufnahmen nur gegenüber eigenen Staatsangehörigen und keinesfalls unter der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vornehmen.

⁷⁷ Die Regelung zur Sammlung von Beweismitteln von Amts wegen durch das Gericht in § 67 Abs. 2 Hs. 2 ZPG gilt daher in Verfahren mit Auslandsbezug nicht. Zur Sammlung von Beweisen in Verfahren ohne Auslandsbezug siehe *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 129 ff. (146 ff.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

⁷⁸ Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970, BGBl. 1977 II S. 1472 ff.

kann auf diplomatischem Wege (durch ein Rechtshilfeersuchen) erfolgen, § 284 Abs. 1 a. E. ZPG.⁷⁹

Vorbehaltlich eines Verbots des Staates, in dem Beweise erhoben werden sollen, sieht § 284 Abs. 2 ZPG nun außerdem folgende Mittel der Beweiserhebung vor:

- Die Beweismittel des Parteivortrags und des Zeugenbeweises können, soweit es sich bei der Partei oder dem Zeugen um chinesische Staatsangehörige handelt, durch eine chinesische Auslandsvertretung des Staates erhoben werden, in dem sich die Partei bzw. der Zeuge befindet.⁸⁰
- Alle (im chinesischen Zivilprozessrecht zulässigen) Beweismittel⁸¹ können mit dem Einverständnis beider Parteien über Sofortnachrichtendienste (即时通讯) – also beispielsweise über QQ oder WeChat⁸² – oder durch „andere Formen der Beweissammlung“ (其他方式取证)⁸³ erhoben werden.

III. Änderungen im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung

Weitere Schwerpunkte der Änderungen bei der Revision des ZPG 2023 sind im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (1.) und Schiedssprüchen (2.) zu finden.

1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Beschlüsse

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in China nur Wirkungen entfalten, wenn sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, in dem das chinesische Gericht die Anerkennungsfähigkeit überprüft und nach § 299 ZPG die Anerkennung ihrer Wirkungen beschlossen hat.⁸⁴ Insbesondere die Vollstreckung ist erst hiernach möglich.⁸⁵

Für die Anerkennung ist in den §§ 298, 299 ZPG ein formelles Verfahren vorgesehen, an dessen Ende durch Beschluss entschieden wird. Zuständig für die Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sind grundsätzlich die

Mittleren Volksgerichte, § 298 ZPG.⁸⁶ Das Anerkennungsverfahren kann durch den Antrag einer Partei des ausländischen Rechtsstreits eingeleitet werden.⁸⁷ Weitere Verfahrensvoraussetzungen sind in der OVG-Interpretation zum ZPG festgelegt.⁸⁸

Mit der Revision 2023 haben die Anerkennungsvoraussetzungen in § 299 ZPG durch die neu hinzugekommenen §§ 300, 301 ZPG eine klarere gesetzliche Kontur erhalten (a), die sich auch im zweistufigen Prüfungsverfahren widerspiegelt, an dessen Ende die Entscheidung über den Anerkennungsantrag steht (b). Weitere wichtige Verfahrensregeln⁸⁹ treffen die §§ 302, 303 ZPG im Hinblick auf den gegen die Entscheidung zulässigen Rechtsbehelf (c) sowie die Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens (d)

a) Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China ist nach § 299 ZPG entweder das Vorliegen eines internationalen Abkommens⁹⁰ oder ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Staat, in dem die Entscheidung erlassen worden ist.⁹¹ Die Entscheidung muss außerdem rechtskräftig sein (bzw. rechtliche Wirksamkeit [法律效力] besitzen)⁹² und darf nicht gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China verstoßen oder die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates schädigen.⁹³ Weitere Voraussetzungen wurden von der Literatur und der Rechtsprechung

⁸⁶ Das OVG hat in einer justiziellen Interpretation die Entscheidungsbefugnis über Anerkennungsentscheidungen auf bestimmte Mittlere Volksgerichte beschränkt. Dies sind etwa diejenigen in regierungsunmittelbaren Städten, Provinzhauptstädten und Sonderwirtschaftszonen sowie weitere vom OVG ausgewählte Gerichte. Siehe §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 5 Bestimmungen zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Fälle in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug [最高人民法院关于涉外民商事案件诉讼管辖若干问题的规定] vom 25.2.2002 in der Fassung vom 23.12.2020, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.349779.

⁸⁷ Siehe § 298 ZPG, der auf die in einigen bilateralen Abkommen vorgesehene Möglichkeit hinweist, dass das ausländische Gericht direkt die Anerkennung der von ihm erlassenen Entscheidung verlangt. Zu einem Beispiel für ein solches bilaterales Abkommen siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 499 (dort in Fn. 37).

⁸⁸ Zur Form des Anerkennungsantrags, dem weiteren Ablauf des Verfahrens und der Vollstreckungsfrist siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 499 f.

⁸⁹ Die Änderung der Formulierung des § 298 ZPG, wo statt auf „Volksgerichte der Volksrepublik China“ nun schlicht auf „Volksgerichte“ Bezug genommen wird, dürfte hingegen keine rechtliche Bedeutung haben.

⁹⁰ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 500 f.

⁹¹ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 501 ff. (dort auch zu der Frage, ob [zum Stand 2018] eine solche Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland verbürgt ist).

⁹² Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 505.

⁹³ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 505 f. Die Änderung in der Formulierung des § 299 ZPG (im Vergleich zu § 289 ZPG 2021), in dem nun zwischen einem „Verstoß“ (违反) gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China und einer „Schädigung“ (损害) der Souveränität, der Sicherheit oder der gesellschaftlichen öffentlichen Interessen des Staates unterschieden wird, und zwischen den beiden negativen Voraussetzungen ein „und“ (且) statt einem „oder“ (或者) steht, wird sich eher nicht auf die bisherige Praxis auswirken, diesen *ordre public*-Vorbehalt restriktiv zu handhaben.

⁷⁹ Siehe hierzu die Artikel 1 ff. Haager Beweisübereinkommen.

⁸⁰ § 284 Abs. 2 Nr. 1 ZPG. Siehe hierzu die Artikel 15 ff. Haager Beweisübereinkommen.

⁸¹ Ausführlich zu den im chinesischen Zivilprozessrecht gemäß § 66 ZPG zulässigen Beweismitteln (Parteivortrag, Zeugenaussage, Urkundenbeweis, Sachbeweis, audiovisuelles Material, elektronische Daten, Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokoll) *Simon Werthwein* (Fn. 77), S. 157 ff.

⁸² Siehe zu diesen Sofortnachrichtendiensten oben unter II.3.a).

⁸³ Es liegt nahe, dass auch im Hinblick auf eine Beweiserhebung wiederum an das Portal „China Judicial Process Information Online“ und die Internetprozessplattformen der chinesischen Internetgerichte gedacht ist (siehe Fn. 68).

⁸⁴ Zu den Anerkennungswirkungen – wie etwa zur Rechtskraftsperre, die bewirkt, dass eine Klage in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht nicht mehr angenommen werden darf – siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 497.

⁸⁵ § 544 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

aufgestellt: Anerkennungshindernisse sind hiernach die fehlende internationale Zuständigkeit des Gerichts, dessen Entscheidung anerkannt werden soll,⁹⁴ sowie die fehlerhafte Zustellung an Parteien in China.⁹⁵

Diese beiden von der Literatur und der Rechtsprechung entwickelten Anerkennungshindernisse hat der Gesetzgeber nun – zusammen mit weiteren Gründen einer Nichtanerkennung – in § 300 ZPG gesetzlich normiert. Zugleich gibt er den Gerichten bei der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung eine Prüfungsreihenfolge vor.

aa) Prüfung des Abkommensrechts und der Gegenseitigkeitsbeziehung

Zunächst bleibt es dabei, dass das Gericht (gemäß § 299 ZPG) in einem ersten Schritt zu prüfen hat, ob ein multi- oder bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Entscheidungen oder eine Gegenseitigkeitsbeziehung mit dem Erlassstaat vorliegt.⁹⁶ Liegt keine dieser Grundlagen für eine Anerkennung vor, beschließt das Gericht die Zurückweisung des Antrags (驳回申请).⁹⁷ Besteht ein Abkommen oder Gegenseitigkeit,⁹⁸ so überprüft das Gericht in einem zweiten Schritt weiter, ob ein Nichtanerkennungsgrund des § 300 ZPG vorliegt.

bb) Nichtanerkennungsgründe des § 300 ZPG

(1) Fehlende Zuständigkeit Nach § 300 Nr. 1 ZPG prüft das Gericht, ob das ausländische Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, unzuständig war. Maßstab dieser Prüfung ist § 301 ZPG. Die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts fehlt, wenn

- das ausländische Gericht auf Grundlage seines Rechts für die Streitigkeit keine Zuständigkeit hat,⁹⁹
- das ausländische Gericht zwar auf Grundlage seines Rechts zuständig ist, aber mit der „im Fall berührten Streitigkeit keine angemessene Verbindung hat“ (与案件所涉纠纷无适当联系),¹⁰⁰
- gegen eine ausschließliche Zuständigkeitsregel des ZPG verstoßen wird¹⁰¹ oder

- gegen eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien verstoßen wird.¹⁰²

Die Literatur merkt an, dass die fehlende Zuständigkeit im Bereich der Urteilsanerkennung bisher keine Relevanz erlangt hat.¹⁰³ Nunmehr erwartet sie, dass chinesische Gerichte zukünftig einen Schwerpunkt auf die Prüfung legen, ob eine „angemessene Verbindung“ des ausländischen Gerichts mit der Streitigkeit besteht. Hier sei derselbe Maßstab anzuwenden wie bei der Voraussetzung für die besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte nach § 276 Abs. 2 ZPG.¹⁰⁴

(2) Fehlerhafte Zustellung Außerdem prüft das Gericht, ob eine fehlerhafte Zustellung vorliegt, was bereits in der bisherigen Rechtsprechungspraxis ein häufig anzutreffendes Anerkennungshindernis war.¹⁰⁵ § 300 Nr. 2 ZPG weitet die Gründe, die zu einer fehlerhaften Zustellung führen, erheblich aus. Fehlerhaft ist eine Zustellung demnach, wenn

- der (chinesische) Antragsgegner keine „rechtmäßige Vorladung“ (合法传唤)¹⁰⁶ des ausländischen Gerichts erhalten hat,
- der (chinesische) Antragsgegner zwar rechtmäßig vorgeladen wurde, er aber keine angemessene Gelegenheit zum Vortrag und zur „streitigen Verhandlung“ (辩论)¹⁰⁷ gehabt hat, oder
- eine Partei ohne Prozessfähigkeit keine angemessene Vertretung¹⁰⁸ erhielt.

Warum der chinesische Gesetzgeber die Voraussetzung der „rechtmäßigen Vorladung“ als eigenständigen Grund für das Vorliegen einer fehlerhaften Zustellung in § 300 Nr. 2 ZPG aufgenommen hat, ist unklar. Offenbar hat er sich vom eigenen Zivilprozessrecht leiten lassen, in dem die mündliche Verhandlung das „Herz des Verfahrens“ bildet.¹⁰⁹ Es ist zu hoffen, dass chinesische Gerichte diese Voraussetzung auf Fälle reduzieren, in denen das ausländische Gericht eine

⁹⁴ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 506 f. m. w. N.

⁹⁵ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 f. m. w. N.

⁹⁶ Zu dieser zweistufigen Prüfung, die sich auch aus dem Wortlaut des § 542 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) ergibt, *Nils Klages* (Fn. 35), S. 508 f.

⁹⁷ Wird der Antrag in diesem ersten Schritt des Verfahrens wegen fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zurückgewiesen (und nicht durch Beschluss die Nichtanerkennung und -vollstreckung entschieden), hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Zu dieser signifikanten Differenzierung der unterschiedlichen Rechtsfolgen siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 509.

⁹⁸ Zum einschlägigen Abkommensrecht und zur Gegenseitigkeit (auch im Verhältnis zu Deutschland) siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 500 ff. und *Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong* (Fn. 64), S. 9 ff.

⁹⁹ § 301 Nr. 1 Alt. 1 ZPG.

¹⁰⁰ § 301 Nr. 1 Alt. 2 ZPG.

¹⁰¹ § 301 Nr. 2 ZPG.

¹⁰² § 301 Nr. 3 ZPG.

¹⁰³ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 m. w. N.

¹⁰⁴ *Yuxin Nie* (Fn. 10): „[...] the “appropriate connection” requirement in the first provision [i. e. Article 301 No. 1] also echoes the rules for determining special jurisdiction over foreign-related cases under Article 276“.

¹⁰⁵ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 f. m. w. N. mit Hinweisen auf die Zustellung in China nach dem Haager Zustellungsübereinkommen und einschlägige Rechtsprechung chinesischer Gerichte.

¹⁰⁶ Zu dieser Voraussetzung siehe sogleich im Text.

¹⁰⁷ Ein Recht auf streitige Verhandlung (in § 12 ZPG) bildet im chinesischen Zivilprozessrecht das Äquivalent zum Anspruch auf rechtliches Gehör, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Einleitung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 1 ff. (7 f.). Zur Funktion der streitigen Verhandlung im chinesischen Zivilverfahren siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 100.

¹⁰⁸ Zur Prozessfähigkeit juristischer Personen, anderer Organisationen und natürlicher Personen sowie zur Vertretung nicht oder beschränkt Prozessfähiger siehe *Mario Feuerstein*, Prozessbeteiligte, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 63 ff. (69 f.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹⁰⁹ Siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 88.

mündliche Verhandlung durchgeführt hat. War es nach dem Zivilprozessrecht des ausländischen Gerichts zulässig, das Verfahren schriftlich (ohne mündliche Verhandlung) durchzuführen, sollten chinesische Gerichte keine fehlerhafte Zustellung gemäß § 300 Nr. 2 Alt. 1 ZPG annehmen dürfen. Denn die Vorschrift dient erkennbar der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹¹⁰ Dieser Anspruch wird in schriftlichen Verfahren typischerweise durch das Einreichen von Schriftsätzen gewährleistet. Ob chinesische Gerichte in der Anerkennungspraxis zu einer solchen teleologischen Reduktion bereit sein werden, ist freilich offen.

(3) Betrügerische ausländische Prozesse Als problematisch könnte sich erweisen, dass Gerichte gemäß § 300 Nr. 3 ZPG prüfen müssen, ob die Entscheidung des ausländischen Gerichts, dessen Anerkennung beantragt wird, auf betrügerische Weise (通过欺诈方式) erlangt worden ist. Denn offenbar bezieht sich dies nicht nur darauf, dass das Verfahren vor dem ausländischen Gericht auf betrügerische Weise genutzt wurde, um eine Entscheidung zu erlangen. Vielmehr ist eine Anerkennung auch dann ausgeschlossen, wenn der Betrug das materielle ausländische Recht betrifft.¹¹¹ Es ist naheliegend, dass das chinesische Gericht dabei die Maßstäbe anlegen wird, die es im chinesischen Zivilprozessrecht für solche betrügerischen Prozesse vorfindet.¹¹²

(4) Rechtskraftsperr Neu als Nichtanerkennungsgrund aufgenommen wurde außerdem in § 300 Nr. 4 ZPG, dass das Gericht zu prüfen hat, ob eine Rechtskraftsperr vorliegt. Das Gericht verweigert die Anerkennung, wenn

- ein chinesisches Gericht bereits in derselben Streitigkeit¹¹³ ein Urteil oder einen Beschluss erlassen hat oder
- ein chinesisches Gericht bereits in derselben Streitigkeit eine Entscheidung eines Gerichts eines Drittlandes anerkannt hat.

(5) Ordre public Schließlich hat das Gericht gemäß § 300 Nr. 5 ZPG wie bisher zu prüfen, ob die ausländische Entscheidung gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China verstößt oder die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates schädigt.

¹¹⁰ Siehe Fn. 107.

¹¹¹ Artikel 7 Abs. 1 lit. (b) des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens 2019 (siehe Fn. 19) kennt als Grund für die Nichtanerkennung ebenfalls, dass eine Entscheidung durch Betrug erwirkt wurde (*judgment was obtained by fraud*). Die Beschränkung dieses Nichtanerkennungsgrundes auf die Verletzung der Grundprinzipien der Verfahrensgerechtigkeit war dort jedoch Gegenstand von Diskussionen; siehe *Francisco Garcimartín / Geneviève Saumier* (Fn. 19), S. 118 f.

¹¹² Zu Prozessen mit Drittschädigungsabsicht siehe unten unter IV.4.

¹¹³ Siehe zu dem Begriff bereits oben Fn. 39.

b) Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Kommt das Gericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass keiner der in § 300 ZGB angeführten Nichtanerkennungsgründe vorliegt, ergeht nach § 299 Satz 1 ZPG der Beschluss, die Wirkungen der Entscheidung anzuerkennen (承认其效力). Liegt ein Nichtanerkennungsgrund vor, beschließt das Gericht, die Anerkennung und Vollstreckung nicht zu gewähren (不予承认和执行).¹¹⁴

c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Das revidierte ZPG sieht erstmals ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen vor, die im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ergehen. Gemäß § 303 ZPG kann eine Partei, die sich nicht dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung oder die Nichtanerkennung und -vollstreckung unterwirft, innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung des Beschlusses beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung (复议) beantragen.¹¹⁵

d) Unterbrechung des Verfahrens

§ 302 ZPG regelt die Situation, dass ein chinesisches Gericht über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu entscheiden hat, während dasselbe Gericht¹¹⁶ gleichzeitig dieselbe Streitigkeit im Erkenntnisverfahren behandelt, über die das ausländische Gericht entschieden hat.

Gemäß § 302 Abs. 1 ZPG kann das chinesische Gericht in dieser Situation zur Vermeidung konkurrierender Entscheidungen¹¹⁷ von Amts wegen beschließen, „den Prozess zu unterbrechen“ (中止诉讼), wobei hiermit offenbar die Unterbrechung des Erkenntnisverfahrens (und nicht die Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens) gemeint ist.¹¹⁸ Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung bekommt also durch § 302 Abs. 1 ZPG Priorität über die Entscheidung im Erkenntnisverfahren.

Nachdem das Gericht über den Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung entschieden

¹¹⁴ Zu diesen Tenorierungen der Entscheidung über den Anerkennungsantrag siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 509 m. w. N. Diese ergeben sich nun auch aus § 302 Abs. 2 ZPG, der allerdings nach dem Wortlaut nur für Entscheidungen nach dem Wiedereintritt in ein Anerkennungsverfahren gilt, das unterbrochen worden ist, siehe dazu unten unter III.1.d).

¹¹⁵ Im chinesischen Zivilprozessrecht unterliegen nur bestimmte Beschlüsse einer Berufung, während gegen die übrigen Beschlüsse die erneute Beratung (also ein Widerspruch) statthaft ist; siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 104.

¹¹⁶ Erfasst sein könnte von § 302 Abs. 1 ZPG auch eine Situation, in der ein chinesisches Gericht über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu urteilen hat, während ein anderes chinesisches Gericht dieselbe Streitigkeit behandelt. Der Wortlaut der Vorschrift ist insoweit nicht eindeutig. Es spricht aber einiges dafür, dass der Gesetzgeber eher an Situationen gedacht hat, bei denen die zwei Verfahren demselben Gericht bzw. Spruchkörper vorliegen. Ansonsten müsste es nämlich zu einer Koordination der Verfahren bei den zwei Gerichten kommen, die in § 302 ZPG ersichtlich nicht geregelt ist.

¹¹⁷ Siehe oben unter II 1 e).

¹¹⁸ Auch insofern ist § 302 Abs. 1 ZPG nicht eindeutig formuliert. Jedoch lässt § 302 Abs. 2 ZPG keinen anderen Schluss zu.

hat, kommt § 302 Abs. 2 ZPG zur Anwendung. Lehnt das Gericht die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ab, tritt es wieder in das unterbrochene Erkenntnisverfahren ein. Ist im Verfahren über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung der Beschluss ergangen, dass die Wirkungen der Entscheidung anerkannt werden, beschließt das Gericht die Zurückweisung der Klage, § 302 Abs. 2 a. E. ZPG.

2. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug

Das chinesische Schiedsverfahrensrecht unterschied bislang zwischen ausländischen Schiedssprüchen (外国仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane (国外仲裁机构的裁决) – und Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche von Schiedsinstitutionen der Volksrepublik China mit Auslandsbezug (中华人民共和国涉外仲裁机构的裁决).¹¹⁹ Daneben gibt es als weitere Kategorie rein inländische Schiedssprüche (ohne Auslandsbezug), auf die hier nicht einzugehen ist.

Die verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen unterliegen hinsichtlich ihrer Anerkennung und Vollstreckung unterschiedlichen Regelungsregimen.¹²⁰

Im revidierten ZPG wird nun – im Hinblick auf Zuständigkeitsfragen¹²¹ – nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans im Ausland oder in der Volksrepublik China, sondern – wie international üblich – darauf abgestellt, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde.¹²²

a) In der Volksrepublik China erlassene Schiedssprüche

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ausländischen Schiedsorganen in China bestanden bislang Unklarheiten.¹²³ Nun sieht § 297 Abs. 2 ZGB im Hinblick auf einen rechtskräftigen Schiedsspruch, der im Gebiet der Volksrepublik China erlassen worden ist, die Möglichkeit vor, beim zuständigen ausländischen Ge-

richt „direkt“ die Anerkennung und Vollstreckung zu beantragen, soweit der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden. Die Formulierungsänderungen, nach denen ein solcher direkter Antrag beim ausländischen Gericht nicht nur zulässig ist (bzw. nach der ursprünglichen Regelung zwingend war)¹²⁴, wenn es sich um „einen rechtskräftigen Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China“ handelt, ist im bereits erwähnten Sinn zu verstehen, dass auch Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane, die in der Volksrepublik China erlassen worden sind, unter diese Regelungen fallen sollen.

b) Außerhalb der Volksrepublik China erlassene Schiedssprüche

Im Hinblick auf einen rechtskräftigen Schiedsspruch, der außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China erlassen worden ist, ist es nach § 304 Satz 1 ZPG zulässig, „direkt“ bei einem Mittleren Volksgericht am (Wohn-)Sitz des Vollstreckungsschuldners oder an einem Ort, an dem sich sein Vermögen befindet, die Anerkennung und Vollstreckung zu beantragen. In diesem Satz finden sich die Formulierungsänderungen, die denen in § 297 Abs. 2 ZPG entsprechen.

Neu hinzugefügt wurde ein Satz 2, nach dem der Antrag auch beim Mittleren Volksgericht am (Wohn-)Sitz des Antragstellers oder an einem Ort beantragt werden kann, der mit der zu beschließenden Streitigkeit eine „angemessene Verbindung“ (适当联系) hat, soweit sich der (Wohn-)Sitz des Vollstreckungsschuldners oder sein Vermögen nicht im Gebiet der Volksrepublik China befindet. Schlüssig wäre es, auch hier für die Feststellung einer angemessenen Verbindung denselben Maßstab anzuwenden wie bei dieser Voraussetzung für die besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte nach § 276 Abs. 2 ZPG.¹²⁵

IV. Änderungen im Verfahren ohne Auslandsbezug

Weitere Änderungen betreffen die Verfahren ohne Auslandsbezug. Zu nennen ist zunächst die Einführung eines Verfahrens zur Bestimmung eines Nachlassverwalters (1.). Außerdem wurden die Regelungen zur Stellung der Schöffen im Zivilprozess an das 2018 verabschiedete Schöffengesetz angepasst (2.) und zwei Verfahrensvorschriften auf Gerichtspersonen ausgeweitet, die mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 eingeführt worden waren (3.). Überdies betrifft die Revision 2023 Regelungen zum Prozessbezug (4.) und zur rügelosen Einlassung in Verfahren ohne Auslandsbezug (5.), die der Gesetzgeber erst 2012 bzw. 2017 in das Zivilprozessrecht eingeführt hatte.

¹¹⁹ Nils Klages (Fn. 35), S. 517.

¹²⁰ Siehe hierzu Nils Klages (Fn. 35), S. 522 ff. (Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug) und S. 524 ff. (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche). Außerdem bestehen unterschiedliche Möglichkeiten für die unterlegene Partei, vor den chinesischen Volksgerichten gegen den Schiedsspruch vorzugehen.

¹²¹ Im Hinblick auf die Gründe, aus denen die (Anerkennung) und Vollstreckung der verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen verweigert werden darf, bleibt die bisherige Unterscheidung jedoch erhalten: § 291 ZPG gilt nur für einen „Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China“. Zu den Besonderheiten der unterschiedlichen Regelungsregime bezüglich der Ablehnungsgründe siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 526 ff.

¹²² Yuxin Nie (Fn. 10). Siehe auch Zhou Qiang (Fn. 6), der davon spricht, dass als Kriterium zur Bestimmung der „Staatsangehörigkeit des Schiedsspruchs“ (仲裁裁决籍属) nun nicht mehr das Schiedsorgan (仲裁机构), sondern der „Ort des Schiedsspruchs“ (裁决地) gelte.

¹²³ Bezweifelt wurde, ob eine Schiedsklausel, die eine Streitigkeit einem ausländischen Schiedsorgan zur Entscheidung in China übertrug, überhaupt wirksam war. Erst 2013 wurde diese Frage vom OVG im Hinblick auf eine Vereinbarung eines ICC-Schiedsspruchs in Shanghai dahingehend beantwortet, dass eine solche Schiedsklausel wirksam ist. Siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 520.

¹²⁴ In § 287 Abs. 2 ZPG hieß es wörtlich, dass die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen muss (应当). Dieses Müssen wurde nun in § 297 Abs. 2 ZPG durch ein „Können“ (可以) ersetzt.

¹²⁵ Siehe oben unter II.1.a).

Schließlich wurde eine Regelung zur Immunität ausländischer Staaten neu aufgenommen (6.).

1. Einführung eines Verfahrens zur Bestimmung eines Nachlassverwalters

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1.1.2021¹²⁶ wurde im materiellen Recht gemäß den §§ 1145 bis 1149 ZGB das Rechtsinstitut eines Nachlassverwalters (遗产管理人) eingeführt, mit dem der Gesetzgeber das Ziel des Gläubigerschutzes verfolgt.¹²⁷ Das chinesische Erbrecht sieht nun zwingend vor, dass ein Nachlassverwalter in das Verfahren der Nachlassauseinandersetzung einbezogen wird.¹²⁸ Grundsätzlich erfolgt die Bestellung eines Nachlassverwalters, ohne dass staatliche Stellen in das Verfahren involviert sind.¹²⁹ Gerichtlich bestellt wird der Nachlassverwalter gemäß § 1146 ZGB, wenn es Streit darüber gibt, wer zum Nachlassverwalter bestellt werden soll.

Die § 184 und §§ 194 bis 197 ZPG reflektieren die Einführung des Nachlassverwalters im materiellen Recht prozessual. Das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung des Nachlassverwalters ist als eines der besonderen Verfahren im 15. Kapitel des ZPG geregelt, wird als solches in nur einer Instanz durchgeführt und unterliegt der Entscheidung durch einen Einzelrichter, § 185 ZPG. Die Entscheidung muss gemäß § 187 ZPG grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens ergehen.

Das Gericht darf gemäß § 194 Abs. 1 ZPG nur auf Antrag und nicht von Amts wegen einen Nachlassverwalter bestimmen. Antragsbefugt sind „Interessierte“ (利害关系人), also Personen, die zu der Bestellung des Nachlassverwalters oder der Regelung des Nachlasses in einem eigenen Interessen berührenden Verhältnis stehen, was auch Nachlassgläubiger einschließt.¹³⁰

Zuständig sind die Unteren Volksgerichte am Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Todes und an dem Ort, an dem sich der hauptsächliche Nachlass befindet; Interessierte haben bei einem dieser zuständigen Gerichte den Antrag auf Bestimmung des Nachlassverwalters zu stellen, § 194 Abs. 1 ZPG.¹³¹

Nach Annahme des Antrags prüft das Gericht die Richtigkeit der im Antrag behaupteten Tatsachen und bestimmt nach dem „Grundsatz des Nutzens für die Nachlassverwaltung“ (有利于遗产管理的原则) einen Nachlassverwalter durch Urteil, § 195 ZPG. Es spricht einiges dafür, dass das Gericht diesen Grundsatz dahingehend versteht, einen Nachlassverwalter (oder ein

Nachlassgremium aus mehreren Personen) zu bestimmen, der allen Interessierten gegenüber verantwortlich ist und nicht nur einzelnen Erben oder Nachlassgläubigern.¹³²

Die §§ 196 und 197 ZPG sehen Fälle vor, in denen das Gericht auf Antrag einen Nachlassverwalter neu bestellt bzw. auswechselt, nämlich einerseits wegen Unmöglichkeit der Erfüllung von Pflichten des bisherigen Nachlassverwalters und andererseits wegen Pflichtverstoßes durch den bisherigen Nachlassverwalter.

Das Gericht bestellt gemäß § 196 ZPG einen neuen Nachlassverwalter, wenn der Nachlassverwalter, der zuvor vom Gericht bestellt worden ist, stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert. Gleiches gilt, wenn das Gericht zuvor eine juristische Person als Nachlassverwalter bestellt hat und diese (nach Auflösung und Liquidation) „endet“ (终止), sodass sie ihre Rechtsfähigkeit verliert.¹³³ Außerdem sieht § 196 ZPG nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass das Gericht einen Nachlassverwalter abberuft und einen neuen Nachlassverwalter bestimmt, wenn es dem bisherigen Nachlassverwalter aus anderen Gründen unmöglich ist, seine Amtspflichten¹³⁴ weiter zu erfüllen.¹³⁵ Antragsbefugt ist nach § 196 a. E. ZPG neben Interessierten auch der bisherige Nachlassverwalter.

Interessierte können schließlich auch dann einen Antrag auf Abberufung des Nachlassverwalters bzw. auf „Aufhebung der Befähigung als Nachlassverwalter“ (撤销其遗产管理人资格) und Bestimmung eines neuen Nachlassverwalters stellen, wenn er gegen Amtspflichten verstößt, sodass legale Rechte und Interessen der Erben, Vermächtnisnehmer oder Gläubiger „erheblich verletzt“ (严重侵害) werden. Für die Feststellung einer erheblichen Verletzung könnten sich Gerichte an demselben Maßstab für die Aufhebung der Befähigung als Vormund gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZGB orientieren. Eine Abberufung des Nachlassverwalters käme dann nur in besonders schwerwiegenden Fällen in Betracht.¹³⁶

¹³² So zur materiell-rechtlichen Regelung der gerichtlichen Bestimmung des Nachlassverwalters gemäß § 1146 ZGB (Fn. 126) Yang Lixin/Guo Mingrui (杨立新/郭明瑞), Kommentierung zum Buch zur Erbfolge des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典继承编 释义), Beijing 2020, S. 87; Chen Su/Xie Hongfei (Hrsg.) (陈甦/谢鸿飞主编), Kommentierung des ZGB (民法典评注), Buch zur Erbfolge (继承编), Beijing 2020, S. 227.

¹³³ Siehe § 59 ZGB (Fn. 126). Damit bestätigt § 196 ZPG die bereits zum materiellen Erbrecht vorherrschende Meinung, dass auch juristische Personen als Nachlassverwalter fungieren können; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 327 m. w. N.

¹³⁴ Zu den einzelnen Amtspflichten des Nachlassverwalters nach § 1147 ZGB siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 329 ff.

¹³⁵ Für diesen Fall war von der Literatur eine analoge Anwendung des § 1146 ZGB befürwortet worden; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 m. w. N.

¹³⁶ Zum Maßstab für die Aufhebung der Befähigung als Vormund gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZGB siehe Knut Benjamin Pißler, Family Law, in: Yuanshi Bu (Hrsg.), Chinese Civil Code – The Specific Parts –, München etc. 2023, S. 273 ff. (297), wobei die dort angeführten Beispiele dafür, in welchen Fällen Gerichte den Eltern die Vormundschaft über ihr Kind entziehen dürfen, freilich nicht direkt auf die gerichtliche Abberufung eines Nachlassverwalters übertragen werden können.

¹²⁶ Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.5.2020, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

¹²⁷ Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, Succession Law, in: Yuanshi Bu (Hrsg.), Chinese Civil Code – The Specific Parts –, München etc. 2023, S. 309 ff. (326 ff.).

¹²⁸ Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 326.

¹²⁹ Zu den vier Wegen, außergerichtlich einen Nachlassverwalter zu bestellen (Bestimmung durch den Erblasser, Bestimmung durch den Erben, Erben als eo-ipso Nachlassverwalter und subsidiäre Nachlassverwaltung durch öffentliche Stellen), siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 327 f.

¹³⁰ Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 f.

¹³¹ Die Form des Antrags regelt § 194 Abs. 2 ZPG.

2. Stellung der Schöffen im Zivilprozess

Eine weitere Änderung betrifft die Stellung der Schöffen im Zivilprozess. Das chinesische Zivilprozessrecht ging bislang gemäß § 40 Abs. 3 ZPG 2021 davon aus, dass Richter und Schöffen ausnahmslos gleiche Rechte haben. Insbesondere waren Schöffen wie Richter für die Erarbeitung des Sachverhalts und die Rechtsanwendung zuständig.¹³⁷ Gerade hier zeigte sich freilich in der Praxis, dass diese Aufgabe kaum gleichermaßen ausgeübt werden konnte, da Richter typischerweise bessere Rechtskenntnisse haben und sich durch den Zugang zu den Akten auch besser über den Sachverhalt des Rechtsstreits informieren können.¹³⁸

Das 2018 verabschiedete Schöffengesetz schränkte das Stimmrecht der Schöffen im Hinblick auf die Entscheidung von Rechtsanwendungsfragen ein: In großen Spruchkörpern (aus drei Richtern und vier Schöffen) sind Schöffen seitdem nur im Hinblick auf Tatsachenfragen, nicht jedoch für Rechtsfragen stimmberechtigt.¹³⁹ Der geänderte § 40 Abs. 3 ZPG passt das Zivilprozessrecht an diese geänderte Rechtslage an, indem dort nun neben der Regel, dass Schöffen und Richter bei der Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten gleichwertige Rechte und Pflichten haben, der Hinweis aufgenommen wurde, dass Gesetze Ausnahmen bestimmen dürfen. Die Einschränkungen des Stimmrechts der Schöffen im Schöffengesetz sind insofern eine gesetzliche Ausnahme von der Regel.

3. Neue Gerichtspersonen: Richterassistenten und Technikpersonal der Justiz

Angepasst werden mussten auch zivilprozessuale Regelungen über Gerichtspersonen. Denn mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018¹⁴⁰ wurden zwei neue Gerichtspersonen¹⁴¹ eingeführt: die Richterassistenten (法官助理)¹⁴² und das Technikpersonal der Justiz (司法技术人员).¹⁴³ Seitdem bilden sie – zusammen mit weiteren Gerichtspersonen – in den chinesischen Gerichten das „die Rechtsprechung unterstützende Personal“ (审判辅助人员)¹⁴⁴, sind also

Personen, die Richter und Schöffen bei der Rechtsprechung unterstützen.¹⁴⁵

In diesem Zusammenhang wurden einerseits die Befangenheitsregelungen in den §§ 47 ff. ZPG angepasst: Nach dem geänderten § 47 Abs. 4 ZPG können nun auch Richterassistenten und Technikpersonal der Justiz von Verfahren ausgeschlossen werden.¹⁴⁶

Andererseits muss der Vorsitzende Richter gemäß § 140 Abs. 2 ZPG nunmehr auch die Namen der Richterassistenten bei der Behandlung in der Sitzung bekannt geben, um den Prozessparteien die Gelegenheit zu geben, entsprechende Ausschlussanträge zu stellen.¹⁴⁷ Warum der Vorsitzende Richter nicht die Namen des Technikpersonals der Justiz bekannt geben muss, ließe sich damit erklären, dass diese Personen nur von Amts wegen, nicht aber auf Antrag der Parteien ausgeschlossen werden können.¹⁴⁸ Dies würde bedeuten, dass Technikpersonal der Justiz zwar ausgeschlossen werden kann, wenn ein in ihrer Person begründeter Ausschlussgrund vorliegt, nicht aber, wenn bei ihnen bestimmte Handlungen vorliegen, die ihre Unparteilichkeit infrage stellen (beispielsweise die Überlassung von Geldmitteln oder Wertgegenständen durch die Parteien).¹⁴⁹ Ob dies die Intention des Gesetzgebers war und welche Motive ihn veranlassten, diese Unterscheidung zu treffen, ist nicht klar.¹⁵⁰

Eine Regelung, nach der Volksgerichte Technikpersonal der Justiz zur Teilnahme an zivilprozessualen Aktivitäten wie Befragungen (询问), Untersuchungen und die Erhebung von Beweisen (调查取证), Inaugenscheinnahme (勘验), (Beweis-)Sicherung (保全) und der mündlichen Verhandlung (开庭审理) sowie zur Unterstützung bei der Ermittlung spezieller technischer Tatsachen (专业技术事实) einsetzen können, wurde nicht in die verabschiedete Einzelnovelle aufgenommen.¹⁵¹

¹³⁷ Knut Benjamin Pißler, Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz, in: ZChinR 2018, S. 222 ff. (228).

¹³⁸ Knut Benjamin Pißler (Fn. 137), S. 228 m. w. N.

¹³⁹ Siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 137), S. 228.

¹⁴⁰ Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国人民法院组织法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 294 ff.

¹⁴¹ Zu den Gerichtspersonen (Richtern [审判员], Assistenzrichtern [助理审判员], Schöffen [陪审员], Urkundsbeamten [书记员], Gerichtsvollziehern [执行员], Gerichtsmedizinern [法医] und Gerichtspolizisten [司法警察]) vor der Revision 2018 siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 107), S. 18 ff.

¹⁴² Richterassistenten haben mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 die bis dahin im Gesetz geregelten Assistenzrichter (助理审判员) ersetzt. Siehe § 49 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140).

¹⁴³ Gemäß § 51 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140) ist Technikpersonal der Justiz für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit verantwortlich. Bisher ist offenbar nicht geregelt, wie Gerichte dieses Personal einsetzen dürfen (siehe hierzu sogleich im Text).

¹⁴⁴ Siehe § 45 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140).

¹⁴⁵ Die Einführung von Richterassistenten, die an die Stelle der Assistenzrichter getreten sind, steht im Zusammenhang mit einer besseren Vergütung (der reduzierten Zahl) von Richtern. Siehe hierzu Yuanshi Bu (Fn. 4), S. 131 f. m. w. N.

¹⁴⁶ Zu den Befangenheitsregelungen im chinesischen Zivilprozessrecht siehe Sven-Erik Green, Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände – die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China, in: ZChinR 2012, S. 217 ff.

¹⁴⁷ Siehe zu den Aufgaben des Vorsitzenden Richters bei der Vorbereitung der Sitzung Nils Klages (Fn. 44), S. 98.

¹⁴⁸ Zu den unterschiedlichen Gründen für einen Ausschluss von Amts wegen und auf Antrag einer Partei siehe Sven-Erik Green (Fn. 146), S. 217 ff.

¹⁴⁹ Siehe Sven-Erik Green (Fn. 146), S. 218 f.

¹⁵⁰ Zhou Qiang (Fn. 6) geht in seinem Bericht nicht hierauf ein und betont im Gegenteil, dass die Ausdehnung der Befangenheitsregelungen der Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung des Rechts der Parteien diene, den Ausschluss von Gerichtspersonen zu beantragen.

¹⁵¹ So noch Ziffer 3 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

4. Prozesse mit Drittschädigungsabsicht

Regelungen zum Prozessbetrug wurden in das Zivilprozessrecht 2012 eingeführt.¹⁵² Darüber hinaus beschäftigt sich auch die OVG-Interpretation zum ZPG mit diesem Thema.¹⁵³ Demnach muss ein Gericht Klagebegehren zurückweisen, wenn Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch Prozesse, Schlichtungen und andere Verfahren die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen.¹⁵⁴ Darüber hinaus verhängt das Gericht je nach der Schwere in diesen Fällen Geldbußen und Haftstrafen.¹⁵⁵ Die Vorschrift weist außerdem darauf hin, dass die strafrechtliche Verantwortung der Parteien verfolgt wird, soweit ihr Verhalten eine Straftat bildet.

Nach dem geänderten § 115 Abs. 1 ZPG ist das Klagebegehren auch dann zurückzuweisen, wenn sich die Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, staatliche Interessen und öffentliche Interessen zu schädigen.¹⁵⁶ Offenbar wurde die Formulierung in der Vorgängervorschrift, nach der eine Schädigungsabsicht im Hinblick auf „andere“ (他人) vorausgesetzt wurde, dahingehend verstanden, dass die Parteien die Schädigung der Interessen einer individualisierbaren Person beabsichtigen müssen.¹⁵⁷ Dies ist nunmehr nicht mehr erforderlich, sodass der Tatbestand mit der Revision erheblich ausgeweitet worden sein dürfte.¹⁵⁸

Gleichfalls ausgeweitet hat der Gesetzgeber den Tatbestand durch das Einfügen eines neuen zweiten Absatzes in § 115 ZPG: Ausreichend ist nun auch eine einseitige Schädigungsabsicht einer Partei, die im Prozess „Grundtatsachen“ (基本事实)¹⁵⁹ darlegt (und hierfür gegebenenfalls Beweismittel vorbringt), die erfunden (捏造) sind. Im Fall des § 115 Abs. 2 ZPG

ist also eine böswillige Kollusion der Prozessparteien nicht mehr erforderlich.¹⁶⁰

5. Rügelose Einlassung

2017 neu in das ZPG eingeführt wurde eine Regelung, nach der eine örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet wird, wenn der Beklagte einen Klageerwiderungsschriftsatz einreicht und die Zuständigkeit nicht innerhalb der Frist rügt, soweit nicht ein anderes Gericht sachlich oder ausschließlich örtlich zuständig ist.¹⁶¹ Die Literatur merkt hierzu an, dass der Zeitpunkt der rügelosen Einlassung (应诉管辖) im chinesischen Recht sehr weit nach vorne verlagert ist.¹⁶² Das Gericht hat vor der mündlichen Verhandlung nur dann seine Zuständigkeit vollständig zu prüfen, wenn der Beklagte die Klage nicht erwidert und auch keine Zuständigkeitsrüge erhebt.¹⁶³

Parallel zur Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung in Verfahren mit Auslandsbezug¹⁶⁴, begründet in Verfahren ohne Auslandsbezug nach der Revision 2023 gemäß § 130 Abs. 2 ZPG auch eine Widerklage (反诉) des Beklagten die örtliche Zuständigkeit.

6. Regelung zur Immunität ausländischer Staaten, § 305 ZPG

Schließlich hat der Gesetzgeber in § 305 ZPG eine Regelung zur Immunität ausländischer Staaten aufgenommen. Die Vorschrift verweist im Hinblick auf Zivilprozesse, die ausländische Staaten berühren, auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität ausländischer Staaten (外国国家豁免) und erklärt das ZPG nur insoweit für anwendbar, als keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Ein Gesetz, das die Immunität ausländischer Staaten regelt, wurde in China erst am 1.9.2023 verabschiedet.¹⁶⁵ Es ist am 1.1.2024 in Kraft getreten und regelt die Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Staat in der Volksrepublik China verklagt werden kann.

Ein chinesisches Gericht, das in einer Klage mit einem ausländischen Staat als Beklagten angerufen wird, wird also zukünftig neben seiner internationalen Zuständigkeit nach dem ZPG zu prüfen haben, ob der betreffende Staat Immunität genießt.

V. Fazit

Die Revision des ZPG 2023 ist im Zusammenhang mit dem chinesischen Diskurs zu sehen, der innerstaat-

¹⁵² Siehe *Yuanshi Bu*, The Overhaul of the Chinese Civil Procedure Law in 2012, in: *Zeitschrift für Zivilprozeß International* 2012, S. 415 ff. (417 f.). Dort auch zu den Kategorien von betrügerischen Prozessen, die von der chinesischen Literatur unterschieden werden, nämlich gefälschte Prozesse (虚假诉讼), böswillige Prozesse (恶意诉讼) und unter falschem Namen geführte Prozesse (冒名诉讼).

¹⁵³ §§ 144, 190, 191 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁴ Siehe § 115 ZPG 2021. Nach § 144 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) findet die Regelung auch auf Vergleiche Anwendung, die die Parteien im betreffenden Verfahren abschließen.

¹⁵⁵ Handelt es sich bei einer der Parteien, die kolludieren, um eine Einheit (单位) – d. h. eine prozessfähige Organisation –, so wird die Geldbuße gegen diese Einheit verhängt und das Gericht kann gegen den Hauptverantwortlichen (主要负责人) der Einheit oder direkt (für die Handlung) Verantwortlichen (直接责任人) Geldstrafen oder Haft verhängen, § 191 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁶ So bereits § 190 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁷ So auch *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 418.

¹⁵⁸ Damit dürfte der von *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 418, gebildete Fall eines Prozesses, der der Umgehung eines staatlichen Verbots dient, eine zweite Eigentumswohnung zu kaufen, nunmehr von der Regelung des § 115 Abs. 1 ZPG erfasst sein.

¹⁵⁹ Zu diesem Begriff, der für das zivilprozessuale Wiederaufnahmeverfahren (bei der Prüfung einer Wiederaufnahme wegen fehlender Beweise gemäß § 211 Nr. 2 ZPG) durch das OVG in einer justiziellen Interpretation definiert worden ist, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Wiederaufnahmeverfahren, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 341 ff. (359). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹⁶⁰ Damit erfasst § 115 Abs. 2 ZPG nun die von *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 417, beschriebenen Fälle böswilliger Prozesse.

¹⁶¹ Zu dieser Regelung in § 127 Abs. 2 ZPG 2017 siehe *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62.

¹⁶² *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62.

¹⁶³ *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62, mit Hinweis auf § 35 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁶⁴ Siehe hierzu oben unter II.1.c).

¹⁶⁵ Gesetz über die Immunität ausländischer Staaten der Volksrepublik China (中华人民共和国外国国家豁免法) vom 1.9.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5175403.

lichen Rechtsherrschaft (国内法治) eine Rechtsherrschaft mit Außenberührung (涉外法治) zur Seite zu stellen.¹⁶⁶ In diesem Diskurs, dessen Anfang auf eine Rede Xi Jinpings im Februar 2019 zurückgeht,¹⁶⁷ wird aufgezeigt, welche legislatorischen Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Werkzeug der Rechtsherrschaft im „internationalen Kampf“ (国际斗争) zu nutzen.¹⁶⁸ Teil dieser legislatorischen Maßnahmen ist das Gesetz über Außenbeziehungen¹⁶⁹, das im Juni 2023 verabschiedet wurde und in dessen § 29 der Aufbau einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung zu einer staatlich geförderten Aufgabe erklärt wird. Im Zivilprozessrecht verfolgen sie das Ziel, die internationalen Streitlösungsmechanismen zu verbessern, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der chinesischen Gerichte und Schiedsinstitutionen zu erhöhen und den Einfluss Chinas auf die Streitbeilegung in internationalen Verfahren zu erhöhen.¹⁷⁰ Im Hinblick auf die Seidenstraßeninitiative wird darauf verwiesen, dass chinesische Investoren zur Risikovermeidung bei Investitionen außerhalb Chinas Streitlösungsmechanismen vereinbaren müssen.¹⁷¹ Diese legislatorischen Maßnahmen einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung werden in den Änderungen der Regelungen für Verfahren mit Auslandsbezug im ZPG ersichtlich widergespiegelt.

So werden die neuen Zuständigkeitsregelungen in gewissem Sinne die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der chinesischen Gerichte erhöhen. Denn es ist zu erwarten, dass sich chinesische Gerichte in Zukunft häufiger für international zuständig erklären. Dies folgt erstens aus dem neuen § 276 Abs. 2 ZPG, der eine besondere internationale Zuständigkeit begründet, wenn „eine angemessene Verbindung“ zur Volksrepublik China besteht.¹⁷² Ob die Gerichte diese Voraussetzung, wie von der Literatur angemahnt, sorgfältig prüfen, wird zu beobachten sein. Ein weiteres Mittel, um diese internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte zukünftig zu stärken, ist der Einsatz von Gerichtsstandsvereinbarungen.¹⁷³ Es liegt auf der Hand, dass chinesische Unternehmen mit staatlicher

Unterstützung ihre politische und finanzielle Macht bei Vertragsverhandlungen einzusetzen vermögen, um mit solchen Klauseln zu einer Zuständigkeit chinesischer Gerichte zu kommen. In der Literatur wird diese Regelung hingegen bedenkenlos (als Werkzeug der Rechtsherrschaft im „internationalen Kampf“) begrüßt, da sie eine eindeutige Rechtsgrundlage (*clear legal basis*) für chinesische Gerichte schaffe, um die Zuständigkeit bei Streitigkeiten ohne Chinabezug (*offshore cases*) auszuüben, und damit ihre geografische Reichweite (*geographical reach*) erweitere.¹⁷⁴ Yuxin Nie erwartet, dass chinesische Gerichte zukünftig ihre Zuständigkeit aktiv ausüben (*actively exercise jurisdiction*) und die Seidenstraßeninitiative (*Belt-and-Road-Initiative*) unterstützen.¹⁷⁵ So könne China als bevorzugter Standort für internationale Rechtsstreitigkeiten positioniert werden, um letztlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit und den Einfluss der chinesischen Gerichte zu stärken.¹⁷⁶

Bedenken erweckt auch die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung.¹⁷⁷ Da keine Frist geregelt ist, bis zu der die Zuständigkeit gerügt werden muss, besteht die Gefahr, dass Gerichte die sehr weit nach vorne verlagerte Frist für Verfahren ohne Auslandsbezug (nämlich die Klageerwiderungsfrist) anwenden.¹⁷⁸ Ausländischen Beklagten und ihren Beratern ist daher zu empfehlen, in der Klageerwiderungsschrift die Zuständigkeit zu rügen. Ein vollständiges Untätigbleiben des ausländischen Beklagten würde voraussichtlich zur Zuständigkeit des chinesischen Gerichts führen.

Die Regelungen zur ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte¹⁷⁹ sind teilweise als Konsequenz aus dem Auslaufen der Besonderheiten für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (*Equity Joint Ventures* und *Contractual Joint Ventures*) bis zum 31.12.2024 zu sehen: Ab dem 1.1.2025 müssen alle bestehenden Unternehmen mit ausländischer Beteiligung eine Umstrukturierung durchlaufen haben, um typischerweise als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Partnerschaftsunternehmen den betreffenden Regelungen des chinesischen Kapital- bzw. Personengesellschaftsrechts zu genügen.¹⁸⁰ § 279 Nr. 1 ZPG stellt damit sicher, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen umstrukturierten und (seit dem 1.1.2020) neu gegründeten Unternehmen der ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte unterliegen.¹⁸¹ Über die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte

¹⁶⁶ Siehe ausführlich zu diesem Diskurs Moritz Rudolf, Politbüro Whisperer on Advancing “Foreign-Related Rule of Law”, NPC Observer, abrufbar unter <<https://npcobserver.com>> (<<https://perma.cc/8UVF-M56H>>).

¹⁶⁷ Siehe „Xi Jinping eröffnet als Vorsitzender die zweite Sitzung der Kommission des Zentralkomitees der kommunistischen Partei zur vollständigen Herrschaft aufgrund des Rechts“ (习近平主持召开中央全面依法治国委员会第二次会议), Meldung der Xinhua-Nachrichtenagentur (新华网) vom 25.2.2019, abrufbar unter <www.xinhuanet.com> (<<https://perma.cc/BG49-CB69>>).

¹⁶⁸ Moritz Rudolf (Fn. 166).

¹⁶⁹ Gesetz der Volksrepublik China über Außenbeziehungen (中华人民共和国对外关系法) vom 28.6.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 173 ff.

¹⁷⁰ Moritz Rudolf (Fn. 166) mit Verweis auf Huang Huikang (黄惠康), Den Aufbau einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung mit strategischer Höhe und aus globaler Perspektive begreifen und fördern (从战略高度和全球视角认知和推进涉外法治建设), in: Law and Modernization (法治现代化研究) 2022, Nr. 5, S. 37 ff. (49).

¹⁷¹ Moritz Rudolf (Fn. 166) mit Verweis auf Huang Huikang (Fn. 170), S. 50.

¹⁷² Siehe oben unter II.1.a).

¹⁷³ Siehe oben unter II.1.b).

¹⁷⁴ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁵ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁶ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁷ Siehe oben unter II.1.c).

¹⁷⁸ Siehe oben unter IV.5.

¹⁷⁹ Siehe oben unter II.1.d).

¹⁸⁰ Siehe zur Reorganisation bestehender Unternehmen mit ausländischer Beteiligung am Beispiel eines *Equity Joint Ventures* Jörg-Michael Scheil, Ausländische Investitionen in China nach der neuen gesetzlichen Regelung: Neugründungen und Reorganisation bestehender Unternehmen, in: ZChinR 2021, S. 5 ff. (11 ff.).

¹⁸¹ Die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten gemäß § 279 Nr. 3 ZPG sollte ebenso konsequenterweise zum 1.1.2025 gestrichen werden.

te für Klagen über die Wirksamkeit von Rechten am geistigen Eigentum war bereits lange diskutiert worden.¹⁸² Daher ist die betreffende Regelung in § 279 Nr. 2 ZPG zumindest keine Überraschung. Es ist aber nicht zu verkennen, dass chinesischen Unternehmen mit dieser ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte eine weitere Möglichkeit geboten wird, in Fällen von Rechten am geistigen Eigentum die „Waffe“ Justiz zu nutzen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, wie dies in jüngster Vergangenheit bereits in Patentverletzungsverfahren mit *Anti-Suit-Injunctions* (d. h. Prozessführungsverbote) geschehen ist.¹⁸³

Einige der nun ins ZPG neu aufgenommenen Normen gehen auf Vorschriften zurück, die das OVG zuvor in der justiziellen Interpretation zum ZPG geschaffen hatte. Dies betrifft erstens die Paragraphen, die sich mit den nicht einfachen Fragen paralleler Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen bei internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten beschäftigen.¹⁸⁴ Zweitens hatte das OVG dort die Regelung des *forum non conveniens* eingeführt.¹⁸⁵

Die neuen Formen der Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland und der Beweiserhebung im Ausland zeigen erneut die Technikaffinität des chinesischen Gesetzgebers, die bereits bei der Revision des ZPG 2021 zu beobachten war.¹⁸⁶ Hier wird zu beobachten sein, ob sich die Parteien auf eine Zustellung oder Beweiserhebung über Sofortnachrichtendienste wie QQ oder WeChat einlassen.¹⁸⁷ Es ist denkbar, dass chinesische Kläger (oder Gerichte) versuchen werden, ausländische Beklagte (etwa mit einem Hinweis auf die Zeit- und Kostenersparnis) zu überzeugen, ihr Einverständnis für die Verwendung dieser Formen der Kommunikation zu erteilen.¹⁸⁸ Nicht vergessen werden sollte dabei jedoch, dass hierbei völkerrechtliche Grundprinzipien (Souveränität von Staaten, Territorialitätsgrundsatz) ausgehebelt werden, die durch das Haager Zustellungs- bzw. Beweisübereinkommen reflektiert werden. Aus diesem Grund wäre aus deutscher Sicht auch mit Einverständnis der Parteien eine Beweiserhebung in Deutschland unzulässig.

In einem gewissen Widerspruch hierzu steht, dass der chinesische Gesetzgeber im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen den Nichtanerkennungsgrund einer fehlerhaften Zustellung durch das ausländische Gericht an chinesische Beklagte erheblich ausgeweitet hat.¹⁸⁹ In China hält er also offenbar die völkerrechtlichen Grundprinzipien hoch, sodass von einer einseitigen Wahrung dieser Prinzipien gesprochen werden kann, nämlich dann, wenn sie im Interesse Chinas liegen. Mit Spannung darf außerdem erwartet werden, welche Bedeutung dem neuen Nichtanerkennungsgrund in der Gerichtspraxis zukommen wird, dass ein ausländisches Gericht mit der „im Fall berührten Streitigkeit keine angemessene Verbindung hat“.¹⁹⁰ Probleme dürften chinesische Gerichte auch bei der Prüfung der ebenfalls neuen Nichtanerkennungsgründe haben, ob die Entscheidung des ausländischen Gerichts auf betrügerische Weise erlangt worden ist¹⁹¹ und ob eine Rechtskraftsperrung besteht.¹⁹² Im Hinblick auf (angeblich) betrügerisch erlangte Entscheidungen könnte dies im Einzelfall zu einer *révision au fond* führen, also zur Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die im chinesischen Anerkennungsrecht bislang gerade nicht stattgefunden hat.¹⁹³ Positiv ist zu vermerken, dass nun ein Rechtsmittel gegen den im Anerkennungsverfahren ergangenen Beschluss zulässig ist.¹⁹⁴

Dass bei der Anerkennung und Vollstreckung von in der Volksrepublik China erlassenen Schiedssprüchen nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans im Ausland oder in der Volksrepublik China, sondern darauf abgestellt wird, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, lässt laut der Literatur eine Zunahme der Schiedsverfahren ausländischer Schiedsorgane erwarten, die in China stattfinden.¹⁹⁵ In diesem Zusammenhang stellt sich die interessante Folgefrage, ob sich nach dem neuen chinesischen Recht der vereinbarte Schiedsort, der für die Anwendung des Schiedsverfahrensrechts maßgebend ist (rechtlicher Schiedsort), von dem Ort trennen lässt, an dem das Schiedsgericht tatsächlich zusammentritt (faktischer Schiedsort).¹⁹⁶ Für Schiedssprüche gegen Vollstreckungsschuldner ohne (Wohn-)Sitz oder Vermögen in China, die außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China erlassen worden sind, kann eine Anerkennung und Vollstreckung nun

¹⁸² Siehe *Susanne Deissner* (Fn. 15), S. 109. Sie führte die entsprechende Regelung eines Modellgesetzes zum internationalen Privatrecht der Volksrepublik China an, das im Jahr 2000 veröffentlicht worden war.

¹⁸³ Siehe hierzu nur *Sabine Klepsch*, Setting the Scene – Anti- und Anti-Anti-Suit-Injunctions in der Praxis der deutschen Patentstreitgerichte, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 2023, S. 382 ff.

¹⁸⁴ Siehe oben unter II.1.e).

¹⁸⁵ Siehe oben unter II.2.

¹⁸⁶ *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 4), S. 31. Siehe auch *Yuanshi Bu* (Fn. 4), S. 149, die das OVG als treibende Kraft einer Digitalisierung des Zivilverfahrens ausmacht.

¹⁸⁷ Siehe oben unter II.3.

¹⁸⁸ Dass die Gerichte gänzlich auf eine Einholung des Einverständnisses verzichten, ist wohl auszuschließen. Siehe aber *Yuanshi Bu* (Fn. 4), S. 151, die für Verfahren ohne Auslandsbezug vor den chinesischen Internetgerichten (Fn. 68) feststellt, dass dort eine Zustellung erfolgt „obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Zustimmung des Beklagten bei einer derartigen Zustellung der Klageschrift bereits vorliegt.“

¹⁸⁹ Siehe oben unter III.1.a)bb) (2).

¹⁹⁰ Siehe oben unter III.1.a)bb) (1).

¹⁹¹ Siehe oben unter III.1.a)b) (3).

¹⁹² Siehe oben unter III.1.a)bb) (4).

¹⁹³ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 496 m. w. N.

¹⁹⁴ Siehe oben unter III.1.c).

¹⁹⁵ So der Schluss von *Yuxin Nie* (Fn. 10). Freilich gilt es zu bedenken, dass ausländische Unternehmen in der Praxis aus verschiedenen Gründen die Durchführung des Schiedsverfahrens im Ausland bevorzugen.

¹⁹⁶ Eine solche Trennung wird in Deutschland von der herrschenden Ansicht gemäß § 1043 ZPO für zulässig erachtet. Siehe *Münchener Kommentar zur ZPO/Joachim Münch*, 6. Aufl. 2022, § 1043 Rn. 3, 17. Zu kritischen Stimmen in der Literatur siehe *Wolfgang Voit*, in: *Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit*, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1043 Rn. 4 (dort in Fn. 12).

auch bei einem chinesischen Gericht am (Wohn-)Sitz des Antragstellers oder an einem Ort gestellt werden, der mit der zu beschließenden Streitigkeit eine „angemessene Verbindung“ hat. Die Literatur merkt hierzu an, dass diese Änderung chinesischen Gerichten besser ermöglicht, ihre richterliche Aufsicht auszuüben (*exercise judicial supervision*).¹⁹⁷ Fraglich ist jedoch, wie zweckmäßig es ist, bei einem Vollstreckungsschuldner ohne Vermögen in der Volksrepublik China dort einen solchen Antrag zu stellen.

Die Änderungen im ZPG zum Verfahren ohne Auslandsbezug sind ganz überwiegend Anpassungen an andere Gesetze, die neu verabschiedet oder zuvor revidiert worden waren. Dies betrifft das Verfahren zur Bestimmung eines Nachlassverwalters¹⁹⁸, die Regelungen zur Stellung der Schöffen im Zivilprozess¹⁹⁹ und die Verfahrensvorschriften bezüglich Gerichtspersonen.²⁰⁰ Dass diese Anpassungen erst jetzt vorgenommen worden sind, obwohl hierfür bereits bei der Revision des ZPG 2021 Gelegenheit gewesen wäre, hat bei chinesischen Zivilprozessrechtlern für Unmut gesorgt.²⁰¹ Im Hinblick auf das Verfahren zur Bestimmung eines Nachlassverwalters ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber Vorschläge aus der Literatur nicht aufgenommen hat, eine von den Gerichten ausgestellte Legitimationsurkunde für den Nachlassverwalter in das revidierte ZPG aufzunehmen.²⁰² Außerdem ist es aus rechtsstaatlicher Perspektive sehr bedenklich, dass weiterhin eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt, wie Technikpersonal der Justiz im Zivilprozess eingesetzt wird.²⁰³

Die Bestimmung zur rügelosen Einlassung in Verfahren ohne Auslandsbezug wurde (weitgehend) in Gleichlauf mit der Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung in Verfahren mit Auslandsbezug gebracht.²⁰⁴

Der Prozessbetrug im chinesischen Zivilprozessrecht, der mit der Revision zu einem Rechtsinstitut geworden ist, um allgemein Prozesse mit (abstrakter) Drittschädigungsabsicht zu sanktionieren,²⁰⁵ bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Dies gilt auch für die neu aufgenommene Regelung zur Immunität ausländischer Staaten,²⁰⁶ die zusammen mit dem einschlägigen Gesetz ein spannendes Forschungsthema sein dürfte.

¹⁹⁷ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁹⁸ Siehe oben unter IV.1.

¹⁹⁹ Siehe oben unter IV.2.

²⁰⁰ Siehe oben unter IV.3.

²⁰¹ Siehe Yuanshi Bu (Fn. 4), S. 131.

²⁰² Siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 m. w. N.

²⁰³ Siehe oben unter IV.3.

²⁰⁴ Siehe oben unter IV.5.

²⁰⁵ Siehe oben unter IV.4.

²⁰⁶ Siehe oben unter IV.6.

* * *

The 2023 Chinese Civil Procedure Amendments: Qualified Adherence to International Principles

On 1 September 2023, the Standing Committee of the National People's Congress revised the Civil Procedure Law (CLP), which was initially enacted in 1991 and amended in 2007, 2012, 2017 and 2021. The changes, which took effect on 1 January 2024, primarily concern foreign-related procedure. This article discusses the new amendments with a particular focus on the revisions to foreign-related civil procedure. Going forward, Chinese courts can be expected to claim international jurisdiction more frequently in foreign-related proceedings. The legislature has added to the CLP a new provision on *forum non conveniens* as well as provisions on concurrent jurisdiction and competing judgments in international civil disputes. The procedure for recognising and enforcing foreign judgments demonstrates that the legislature has upheld basic principles of international law insofar as these are in China's interest. As for international arbitral awards, the revised CLP refers no longer to the seat of the arbitral institution but rather to the place where the arbitration was held. This suggests that foreign arbitral institutions may be expected to hold more arbitrations in China. The amendments to the CLP on proceedings without a foreign connection are predominantly adjustments to conform to other laws revised or newly adopted since the previous version of the CLP.

KURZE BEITRÄGE

Wider das Heimwärtsstreben – Zweite Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China

Peter Leibkühler¹

Abstract

Dreizehn Jahre nach Erlass des chinesischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) verabschiedete das Oberste Volksgericht (OVG) Ende des Jahres 2023 seine zweite hierauf bezogene justizielle Erläuterung. Die Erläuterung behandelt dabei ausschließlich die Problematik der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts und wendet sich deutlich gegen das in der chinesischen Urteilspraxis stark verbreitete Heimwärtsstreben. Das OVG sendet hiermit in erster Linie ein wichtiges Signal an die Untergerichte, ihre Ermittlungspflichten und die Anwendung ausländischen Rechts ernst zu nehmen. Die vorliegende Untersuchung illustriert hierzu zunächst das Problem des Heimwärtsstrebens mit Blick auf die Rechtsprechungspraxis seit Verabschiedung des IPRG. Die folgende detaillierte Analyse der Bestimmungen der nun verabschiedeten Erläuterung wird sodann aufzeigen, dass das OVG nicht nur das Problem selbst, sondern auch einige der wichtigsten Ursachen erkannt hat. Die Erläuterung erscheint so durch das Zusammenspiel ihrer Vorschriften durchaus geeignet, zur Lösung des Problems der fehlenden Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts vor chinesischen Gerichten beizutragen und das Heimwärtsstreben zumindest zu vermindern.

I. Ausgangslage

Das „Gesetz der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (in der Folge: IPRG) trat am 1.4.2011 in Kraft.² Nachdem das Oberste Volksgericht (OVG) vor Verabschiedung des Gesetzes bereits in einer kurzen Mitteilung aus dem Jahre 2010 die Volksgerichte zur Berichterstattung bezüglich Schwierigkeiten bei der anstehenden Implementierung des IPRG aufgefordert

hatte,³ wurden für die Folgejahre Erläuterungen des OVG zur Anwendung des IPRG erwartet.⁴ Aufgrund der großen Bedeutung, die die Volksgerichte den Gesetzesinterpretationen des OVG zumessen, sind diese ein wichtiges Instrument, um Probleme der Rechtsprechungspraxis zu adressieren und eine weitgehend einheitliche Spruchpraxis sicherzustellen.⁵

Tatsächlich veröffentlichte das OVG im Anschluss sehr zeitnah – bereits Ende des Jahres 2012 – eine

¹ Dr. Peter Leibkühler, LL.M., M.A., Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), ist ehemaliger stellvertretender deutscher Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing und aktuell als Referent im Auswärtigen Amt tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönlichen Ansichten wieder.

² Chinesischer Text in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人民代表大会常务委员会公报] 2010, Nr. 7, S. 640 ff.; deutsche Übersetzung in ZChinR, 2010, S. 376 ff.; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulations, Bd. 1–5, Hongkong 1985 ff., S. 19–870; vgl. zur Historie des Gesetzes: Knut Benjamin Pfeiffer, Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, in: RabelsZ 2012, S. 1 ff.; MA Lin, Die gegenwärtige Entwicklung des chinesischen Internationalen Privatrechts – IPR-Gesetzesentwurf in der VR China, in: IPRax 1995, S. 334 ff.; Thomas Pattloch, Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China, Tübingen (2003), S. 6, m. w. N.; vgl. auch WANG Baoshi, Neue Entwicklungen im IPR der VR China, IPRax 2007, S. 363 ff., S. 365; zur Entwicklung dieses Entwurfs bis 2010: Interview mit ZENG Tao [曾涛], in: Legal Daily [法制日报] vom 21.8.2010, S. 2; ausführlich zu den im Gesetzgebungsentwurf von 2002 enthaltenen Normen: ZHU Weidong, China's Codification of the Conflict of Laws: Publication of a Draft Text, in: Journal of Private International Law 2007, Heft 3, S. 283 ff.

³ Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum gewissenhaften Studium und zur Implementierung des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ [最高人民法院关于认真学习贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法》的通知]. Quelle des chinesischen Textes: China Trial Guide, Guide on Foreign-Related Commercial and Maritime Trial [涉外商事海事审判指导], Vierte Zivilrechtskammer des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) 2010, Bd. 2, S. 90 f.; chinesisch-deutsch in ZChinR 2012, Heft 1, S. 61–63.

⁴ Peter Leibkühler, Erste Verlautbarung des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China – Verbote umfassender justizieller Interpretation?!, in: ZChinR 2012, Heft 1, S. 17–23.

⁵ Justizielle Interpretationen des OVG haben primär den Zweck, Gesetze auszulegen und so eine einheitliche Rechtsprechung der Untergerichte zu gewährleisten. Interpretationen des OVG in der hier vorliegenden Form einer Erläuterung (解释) werden in der Rechtspraxis folglich auch von den Untergerichten wie Gesetze herangezogen. Mitunter überschreitet das OVG dabei die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes und setzt de facto neues Recht, was aber allgemein hingenommen wird. Zu den relevanten Fragestellungen der Rechtsgrundlage und Verbindlichkeit solch abstrakt-genereller Normen des OVG vgl. ausführlich Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.; Susan Finder, The Supreme People's Court of the People's Republic of China, in: Journal of Chinese Law, Bd. 7 (1993), S. 167 ff. (171).

erste Justizauslegung zum IPRG (IPRG-Erläuterung [1])⁶. Diese enthielt in ihren insgesamt 21 Paragraphen mitunter detaillierte Regelungen, die gezielt Probleme der Gerichte bei der Anwendung des neuen IPRG ansprachen und zu lösen versuchten. Die behandelten Problemkreise bezogen sich dabei vornehmlich auf übergeordnete Fragestellungen wie die Anwendbarkeit des IPRG selbst, allgemeine Fragen der Rechtswahl, den Umgang mit zwingenden Bestimmungen oder auch das Umgehungsverbot und die Ermittlung ausländischen Rechts.⁷ Eine detaillierte Behandlung weiterer schwieriger Fragestellungen der Sachmaterien des IPRG erfolgte hingegen nur ansatzweise, was auch am kurzen zeitlichen Abstand zwischen Gesetzesverabschiedung und Veröffentlichung der Erläuterung gelegen haben mag.

Die nun – rund 13 Jahre nach Erlass des IPRG – verabschiedete zweite justizielle Erläuterung des OVG (IPRG-Erläuterung [2])⁸, enthält sich – anders als man hätte vermuten können – ebenfalls einer umfassenden Interpretation. Sie behandelt in ihren nur 13 Paragraphen ganz im Gegenteil ausschließlich eine einzige Fragestellung, die das OVG zudem bereits in IPRG-Erläuterung (1) angesprochen hatte: die Ermittlung ausländischen Rechts.

Dies ist durchaus bemerkenswert. Kategorisiert man die justiziellen Interpretationen des OVG in solche, die primär eine Hilfestellung für die Untergerichte zur Handhabung unklarer oder gar widersprüchlicher Gesetzestexte darstellen, und solche, die eine ungenügende Rechtsanwendung eindeutiger Normen durch die Untergerichte monieren, so ist der Schwerpunkt der hier behandelten Interpretation sicher letzterer Kategorie zuzuordnen. Die häufig unterlassene Anwendung ausländischen Rechts ist ganz offenbar vom OVG als Problem erkannt worden, dem nun durch Verabschiedung einer monothematischen Interpretation, die sich allein mit dieser Problematik beschäftigt, begegnet werden soll.

Zur besseren Einordnung der Problemlage des damit angesprochenen Heimwärtsstrebens wird in der Folge zunächst kurz die Rechtsprechungspraxis zur Frage der Ermittlung ausländischen Rechts seit Verabschiedung des IPRG beleuchtet (II.). Im Anschluss wird sodann die nun verabschiedete IPRG-Erläuterung (2) im Detail dargestellt (III.) und daraufhin untersucht, inwieweit sie zur Lösung des Problems der fehlenden oder fehlerhaften Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts vor chinesischen Gerichten tatsächlich geeignet erscheint.

II. Das Heimwärtsstreben in der Gerichtspraxis chinesischer Gerichte

Der Begriff des Heimwärtsstrebens beschreibt im Bereich des Internationalen Privatrechts die Tendenz der Gerichte, in ihrer rechtlichen Bewertung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung zum Ergebnis der Anwendung des heimischen und somit vertrauten Rechts zu gelangen.⁹ Sosehr diese – im Übrigen weltweit bekannte – Neigung aus Sicht der Gerichte verständlich sein mag, so schädlich ist sie sowohl für das Grundanliegen des IPR selbst, auf bestimmte Situationen das für diese Gegebenheiten am besten geeignete Recht anzuwenden, als auch für die Rechtssicherheit der Parteien, soweit sich die Gerichte im Ergebnis nicht an die kollisionsrechtlich vorgesehenen Anknüpfungen halten.

Nationale IPR-Gesetze treffen für bestimmte Bereiche mittels objektiver Anknüpfung, etwa an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Parteien, Vorfestlegungen des anzuwendenden Rechts. In anderen Bereichen wiederum stellen sie es den Parteien frei, eine solche Festlegung selbst vorzunehmen (sog. subjektive Anknüpfung). Beide Arten der Anknüpfung sind allerdings entwertet, wenn sich die Gerichte eines Landes in aller Regel darauf zurückziehen, nicht ausländisches Recht, sondern das eigene Recht sei – mit wechselnder Begründung – auf den Fall anzuwenden. Kurz gesagt: Ein überbordendes Heimwärtsstreben rührt intensiv an den Grundprinzipien des IPR. In Urteilen chinesischer Gerichte hat sich dabei insbesondere die Feststellung der Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts als häufig anzutreffende Begründung der Anwendung chinesischen Rechts als Ersatzstatut erwiesen.

Für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des IPRG im Jahre 2011 und dem Herbst 2015 konnten im Rahmen einer früheren, ausführlichen Datenbankrecherche knapp drei Dutzend Fälle ausfindig gemacht werden, in denen chinesische Gerichte zur Auffassung gelangten, ausländisches Recht sei aufgrund subjektiver oder objektiver Anknüpfung grundsätzlich auf den behandelten Fall anwendbar.¹⁰ In nur sechs (unter

⁶ Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1), deutsch-chinesisch mit Quellenangabe in: ZChinR 2013, S. 107–111.

⁷ Siehe hierzu ausführlich Peter Leibkühler, Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China, in: ZChinR 2013, S. 89 ff.

⁸ Deutsch-chinesisch in diesem Heft, S. 91 ff.

⁹ Vgl. etwa Dirk Looschelders, Einleitung IPR, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2019 (Stand 31.12.2022), Rn. 240 f.; siehe auch DU Tao (杜涛), Erläuterungen zum Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (涉外民事关系法律适用法释义), Peking 2011, S. 108; HE Qisheng (何其生), „Kurze Analyse des ‚Heimwärtsstrebens‘ bei der Anwendung des chinesischen internationalen Privatrechts“ [浅析我国涉外民事法律适用中“回家去的趋势”], in: Wuhan University Journal (Reihe Philosophie und Sozialwissenschaften) [武汉大学学报 (哲学社会科学版)], Bd. 64 (2011), Nr. 2, S. 5–9.

¹⁰ Peter Leibkühler, Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht, Hamburg 2016, S. 226; erfasst wurden aus Recherchegründen dabei nur Fälle, in denen die Gerichte sich mit dem richtigen Verständnis von § 10 IPRG (Ermittlung ausländischen Rechts) befassten und diesen im Urteil auch zitierten. Nicht erfasst sind daher Fälle, in denen die Anwendung ausländischen Rechts trotz entsprechender Rechtswahl oder objektiver Anknüpfung ohne Zitierung von § 10 IPRG unterlassen wurde. Ebenfalls nicht erfasst werden konnten Fälle, in denen ausländisches Recht ohne Zitierung von § 10 IPRG tatsächlich angewandt wurde. Letztere Fälle erscheinen aber unwahrscheinlich.

20 %) dieser Fälle wurde letztlich allerdings tatsächlich ausländisches Recht angewandt.

Die Begründungen hierfür waren vielfältig: Für Fälle der Anwendung ausländischen Rechts aufgrund einer Rechtswahl der Parteien wurden fast ausnahmslos die vorgelegten Materialien als nicht ausreichend angesehen. Für Fälle der durch objektive Anknüpfung angezeigten Anwendung ausländischen Rechts wiederum sahen die Gerichte trotz ihrer angesichts § 10 Abs. 1 S. 1 IPRG klar bestehenden Ermittlungspflicht¹¹ fast ausschließlich ebenfalls die Parteien in der Bringschuld und unternahmen selbst keinerlei Ermittlungsbemühungen.

In den wenigen Fällen, in denen die Gerichte ihre Ermittlungspflicht ausnahmsweise doch wahrnahmen, kamen sie nach allenfalls zögerlichen Ermittlungsbemühungen meist rasch zu dem Ergebnis fehlender Ermittelbarkeit des ausländischen Rechts. Dies erfolgte bemerkenswerterweise mitunter selbst durch Obergerichte in Bezug auf das Recht Hongkongs.¹² Ergebnis der Feststellung einer fehlenden Ermittelbarkeit ist gem. § 10 Abs. 2 IPRG die Anwendung chinesischen Rechts.¹³

Um eine aktuelle Stichprobe zu liefern und eine Bewertung der Entwicklung der Spruchpraxis zu ermöglichen, wurden anlässlich der Verabschiedung der hier besprochenen IPR-Erläuterung (2) sämtliche der für die Jahre 2022 und 2023 in der Datenbank der Universität Peking (pkulaw.com) nachgewiesenen Fälle zur Anwendung von § 10 IPRG untersucht.¹⁴ In vier der dort verzeichneten 20 einschlägigen Fälle wurde ausländisches Recht letztlich tatsächlich angewandt. Dies entspricht auch für diesen Zeitraum erneut nur 20 % der Fälle.

Dabei finden sich unter diesen Urteilen durchaus vorbildliche Beispiele der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts. So in einem erstinstanzlichen Urteil eines Pekinger Mittleren Volksgerichts bezüglich eines Darlehensvertrages:¹⁵ Hier ergab sich neben einer auf das chinesische Recht verweisenden Rechtswahl der Parteien für den vertraglichen Bereich jeweils aufgrund objektiver Anknüpfung für die Frage der Geschäftsfähigkeit der beteiligten juristischen Perso-

nen die Anwendung des Rechts Hongkongs bzw. des Rechts des britischen Überseegebietes der Bermudas. Das Gericht beauftragte sodann in Absprache mit den Parteien das Forschungszentrum zur Ermittlung ausländischen Rechts an der Chinesischen Universität für Politik und Recht in Peking (中国政法大学外国法查明研究中心) mit der Ermittlung des relevanten Rechts. Das Gericht nutzte anschließend das ermittelte Recht unmittelbar zur Beantwortung der genannten Teilfragen und legte dabei auch seine Subsumtion unter das ausländische Recht klar dar. In ähnlicher Weise erfolgte dies ebenfalls für das objektiv angeknüpfte Recht Hongkongs in einem Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou durch externe Expertenbeauftragung von Gerichtsseite.¹⁶ Auch ein Volksgericht der Grundstufe in Guangdong hatte keine Berührungsängste bezüglich der Anwendung des Rechts Hongkongs.¹⁷ In einer vertragsrechtlichen Streitigkeit stützte es sich auf die von einer Partei infolge einer Rechtswahl vorgelegten Ansichten eines ausgewiesenen Experten für das Recht Hongkongs. Die Unterlagen waren zuvor beglaubigt und die Identität des Experten sowie dessen Registrierung als Anwalt beim Hong Kong High Court (香港高等法院) sowie die Registrierung seiner Kanzlei eingereicht worden, was dem Gericht zum Nachweis ausreichte.

In der großen Mehrzahl der Fälle bleiben allerdings die bereits festgestellten Probleme der angesprochenen früheren Untersuchung der Jahre direkt nach Erlass des IPRG weitgehend bestehen. Bezüglich subjektiv angeknüpfter Anwendung ausländischen Rechts scheitert dessen Anwendung meist an nicht vorgelegten oder aus Gerichtssicht nicht ausreichend vorgelegten Unterlagen zum ausländischen Recht.¹⁸ Die Gerichte scheinen dabei von einer diesbezüglichen Beweislast der Parteien auszugehen und wenden die entsprechenden zivilprozessualen Vorschriften an.¹⁹ Für Fälle objektiver Anknüpfung begnügen sich die Gerichte – von den genannten Ausnahmen abgesehen – weiterhin häufig mit der Feststellung, die Parteien hätten das fragliche Recht nicht zur Verfügung gestellt und es sei mithin nicht ermittelbar, ohne dass nennenswerte

¹¹ § 10 IPRG [Ermittlung ausländischen Rechts] Abs. 1: „Auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbares ausländisches Recht wird von Volksgerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden ermittelt. Wenn die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts wählen, müssen sie das Recht dieses Staates zur Verfügung stellen.“ [Hervorhebung durch Verfasser]

¹² So etwa das Obere Volksgericht der Provinz Fujian (2. Instanz) im Urteil vom 23.5.2014 ([2014] 闽民终字第 146 号); ferner ebenso negativ bezüglich der Ermittelbarkeit des Rechts Hongkongs: Seegericht Xiamen (1. Instanz) im Urteil vom 18.11.2013 ([2013] 厦海法商初字第 166 号) und Mittleres Volksgericht der Stadt Zhongshan ([2014] 中法民四终字第 6 号).

¹³ § 10 IPRG [Ermittlung ausländischen Rechts] Abs. 2: „Kann das ausländische Recht nicht ermittelt werden oder gibt es keine Bestimmungen im Recht dieses Staates, wird das Recht der Volksrepublik China angewandt.“

¹⁴ Es handelt sich um insgesamt 20 Fälle; die in Fn. 10 aufgeführten Einschränkungen gelten auch hier.

¹⁵ Urteil des 4. Mittleren Volksgerichts Peking vom 24.6.2022 ([2020] 京 04 民初 327 号).

¹⁶ Siehe Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou (Provinz Guangdong) vom 22.11.2022 ([2022] 粤 01 民终 7928 号).

¹⁷ Urteil des Volksgerichts der Freihandelszone des Bezirks Nansha der Stadt Guangdong vom 15.11.2022 ([2021] 粤 0191 民初 14903 号).

¹⁸ So etwa im Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou (Provinz Guangdong) vom 28.7.2023 ([2023] 粤 01 民终 16655 号), im Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shanghai vom 28.7.2022 ([2022] 沪民终 59 号), im Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou (Provinz Guangdong) vom 21.10.2022 ([2022] 粤 01 民终 5586 号) sowie im Urteil des 4. Mittleren Volksgerichts Peking vom 22.7.2022 ([2021] 京 04 民初 1001 号); ein Gegenbeispiel findet sich im Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou (Provinz Guangdong) vom 28.3.2022 ([2021] 粤 01 民初 543 号), in dem das Gericht die von beiden Seiten vorgelegten juristischen Expertengutachten zugelassen hat und seine Entscheidung auf deren Angaben zum Recht Englands gestützt hat.

¹⁹ So jedenfalls im Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou (Provinz Guangdong) vom 28.7.2023 ([2023] 粤 01 民终 16655 号); siehe zur Diskussion der Einordnung ausländischen Rechts als Recht oder Tatsache im chinesischen Zivilprozess bereits Peter Leibkühler, Parteiautonomie (Fn. 10), S. 206 ff.

Ermittlungsbemühungen der Gerichte erfolgt wären.²⁰ Einige Beispiele sollen dies und weitere Probleme darstellen:

Bisweilen fehlt es bereits an einer vollständigen kollisionsrechtlichen Prüfung durch die Gerichte. So etwa in einem Fall eines Shanghaier Gerichts zum Ehegüterrecht. Das Gericht zitiert dabei korrekt § 26 IPRG und stellt eine fehlende Rechtswahl fest, prüft sodann jedoch nicht, welches Recht sich in der Folge aus einer objektiven Anknüpfung ergeben würde, sondern bemängelt, dass die Partei, die die Anwendung des Rechts des Bundesstaates New York verlangt, dieses nicht zur Verfügung gestellt habe. Woraus sich eine mögliche Anwendung dieses Rechts ergeben und worauf eine Pflicht zur Zurverfügungstellung der Partei beruhen könnte, wird nicht konkret benannt. Ebenso wenig werden Ermittlungsbemühungen des Gerichts selbst genannt, die bei objektiver Anknüpfung aber geboten gewesen wären.²¹

Eine ähnliche Vorgehensweise findet sich für ein Urteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Shandong.²² Die erste Instanz hatte hier für den Bereich des Vertragsrechts eine fehlende Rechtswahl festgestellt und sodann auch die alternativen objektiven Anknüpfungen des einschlägigen § 41 IPRG zitiert. Diese Anknüpfungspunkte²³ werden im Anschluss jedoch nicht geprüft. Stattdessen wird moniert, die Partei, die die Anwendung des Rechts der Ukraine geltend gemacht habe, habe dieses nicht zur Verfügung gestellt. Auch seien beide Parteien chinesische Bürger, sodass chinesisches Recht hier anzuwenden sei. Dem Urteil fehlt sowohl die Prüfung der objektiven Anknüpfungspunkte selbst als auch eine Begründung, warum die angesprochene Partei eine Pflicht zur Zurverfügungstellung des – offensichtlich jedenfalls nicht durch Rechtswahl der Parteien berufenen – ausländischen Rechts treffen sollte. Ebenso wenig wird erläutert, warum die Staatsangehörigkeit der Parteien zur Anwendung chinesischen Rechts führen sollte. Das zweitinstanzlich urteilende Obere Volksgericht Shandong bestätigte dennoch die

Entscheidung der ersten Instanz bezüglich des anwendbaren Rechts, ohne diese offensichtlichen Mängel zu thematisieren.

Selbst Gerichte der Hauptstadt lassen hier mitunter wenig Engagement erkennen. So unterließ es ein Pekinger Mittleres Volksgericht in seinem Urteil bezüglich eines Darlehensvertrags mit Bezug zu Hongkong vollständig, überhaupt die einschlägige Norm des IPRG zur Bestimmung des anwendbaren Rechts festzulegen.²⁴ Aus dem Urteilstext wird allein ersichtlich, dass eine – wohl zulässige – Rechtswahl der Parteien erfolgte. Das Gericht begnügt sich sodann mit der Zitierung von § 10 IPRG und der Feststellung, das berufene Recht sei nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt worden.

Ein weiterer Fall vermag die Abneigung der Anwendung ausländischen Rechts bei gleichzeitigem Bewusstsein einer bestehenden eigenen Ermittlungspflicht der Gerichte besonders eindrücklich zu illustrieren.²⁵ So rügt das zweitinstanzlich prüfende Obere Volksgericht Tianjin in einem Fall zunächst die erste Instanz für eine unsaubere Prüfung, insbesondere, dass diese „direkt“ das heimische Recht angewandt habe. Zur Begründung stellt es korrekt fest, dass auf eine schadensrechtliche Einzelfrage des Falles das Recht der Republik Kongo aufgrund objektiver Anknüpfung berufen sei.²⁶ Die zweite Instanz „bemüht“ sich sodann um die Ermittlung dieses Rechts und gibt an, es habe von einem nicht näher bezeichneten „Experten für das Recht Afrikas“ erfahren, die Republik Kongo sei Mitgliedstaat der OHADA.²⁷ Die im Rahmen dieser Organisation verabschiedeten und für die Republik Kongo geltenden Bestimmungen zum Frachtvertrag im Straßengüterverkehr aus dem Jahre 2003²⁸ fänden jedoch keine Anwendung auf den streitbefangenen Transport *gefährlicher Chemikalien*, sodass sich hieraus keine für den vorliegenden Rechtsstreit einschlägige Vorschrift ergebe. Andere gesetzliche Regelungen der Republik Kongo zu ermitteln sei mit Schwierigkeiten behaftet und dem Gericht nicht möglich, was zur Unmöglichkeit der Ermittlung insgesamt und letztlich zur Anwendung chinesischen Rechts führe. Warum der vom Gericht bereits kontaktierte Experte hierzu nichts beitragen konnte oder sonstige Ermittlungen nicht unternommen wurden, bleibt offen. Die Rüge an die Erstinstanz bezüglich der direkten Anwendung chinesischen Rechts erschöpfte sich insofern letztlich darin, dass die Anwendung chinesischen Rechts erst im Anschluss an pflichtschuldig unternommene, aber vergebliche Bemühungen zur Ermittlung des Rechts der

²⁰ So etwa für einen Fall aus dem Ehegüterrecht das Mittlere Volksgericht der Stadt Zhanjiang (Provinz Guangdong) im Urteil vom 29.5.2023 ([2022] 粵 08 民终 4514 号), in dem das anwendbare Recht auf unbewegliches Vermögen nach dem – vom Gericht auch zitierten – § 36 IPRG das Recht Australiens gewesen wäre. Das Gericht stellt ohne weitere Begründung fest, es habe das Recht Australiens nicht ermitteln können. Da auch die Parteien es nicht haben vorlegen können, sei chinesisches Recht anzuwenden; ebenso im Urteil des Seegerichts Shanghai vom 14.12.2022 ([2022] 沪 72 民初 686 号), in dem die objektive Anknüpfung über § 105 des Seehandelsgesetzes der VR China das Recht eines indischen Bundesstaates zur Anwendung beruft; ebenso im Urteil des Volksgerichts des Bezirks Chaoyang der Stadt Peking vom 25.11.2022 ([2021] 京 0105 民初 94809 号 4), nach dem den Parteien im Falle einer objektiven Anknüpfung aus dem Bereich des Erbrechts die Ermittlung aufgebürdet wurde.

²¹ Siehe etwa Urteil des Volksgerichts des Bezirks Minhang in Shanghai vom 28.4.2023 ([2021] 沪 0112 民初 30611 号).

²² Siehe das Urteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Shandong vom 21.6.2022 ([2022] 鲁民终 751 号).

²³ Es handelt sich dabei um Anknüpfungen an „das Recht des Ortes [...], an dem die Seite ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, deren Pflichterfüllung geeignet ist, die besonderen Merkmale des Vertrags zu verwirklichen“, bzw. ein „anderes Recht, das mit diesem Vertrag die engste Verbindung hat“.

²⁴ So im Urteil des 4. Mittleren Volksgerichts Peking vom 22.7.2022 ([2021] 京 04 民初 1001 号).

²⁵ Siehe Urteil des Oberen Volksgerichts Tianjin vom 30.8.2022 ([2021] 津民终 1026 号).

²⁶ Wiederum geht es hierbei um § 105 des Seehandelsgesetzes der VR China.

²⁷ Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires).

²⁸ Es dürfte sich um den „Acte Uniforme relatif aux contrats de transport de marchandises par route“ vom 22.3.2003 handeln.

Republik Kongo erfolgen durfte. Die Bemühungen erscheinen vor diesem Hintergrund eher als Feigenblatt zur formalistischen Erfüllung der dem Gericht bekannten eigenen Ermittlungsverpflichtung.

In einer weiteren Entscheidung schließlich scheitert die Ermittlungstätigkeit des Gerichts allein daran, dass die Parteien keine Bereitschaft erklären, Kosten der Ermittlung zu übernehmen.²⁹

Dieser kurze Überblick über die Jahre 2022 und 2023 kann sicher keine umfassende Bewertung der Gerichtspraxis dieser Zeit liefern. Er lässt jedoch erahnen, warum sich das OVG zur Verabschiedung einer Erläuterung bemüht sah, die sich einzig mit der Frage der ordnungsgemäßen Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts befasst. Deren Regelungen sollen im Folgenden untersucht werden.

III. Die Vorschriften der IPRG-Erläuterung (2) im Einzelnen

1. Ermittlungspflicht und Ermittlungswege

a. Ermittlungspflicht

§ 1 IPRG-Erläuterung (2) erklärt erneut die Verteilung der Ermittlungspflicht zwischen Gerichten und Parteien, wie sie sich bereits in § 10 Abs. 1 IPRG findet. Durch die jeweils in eigenen Absätzen erfolgte Regelung wird diese Aufteilung besonders betont: Nach Absatz 2 müssen die Parteien das Recht zur Verfügung stellen, falls sie dessen Anwendung gewählt haben. Nach Abs. 3 müssen die Gerichte das ausländische Recht ermitteln, falls die Parteien dessen Anwendung nicht gewählt haben. Die Variante des Abs. 3 („Parteien haben nicht gewählt“) war zwar als impliziter Umkehrschluss auch in § 10 Abs. 1 IPRG bereits enthalten, wird hier aber wohl zur Klarstellung explizit ausgesprochen.

Wünschenswert wäre gewesen, dass an dieser Stelle zudem die nötige „Einvernehmlichkeit“ bzw. „Zweiseitigkeit“ der Rechtswahl aufgenommen worden wäre. So könnte das in Urteilen teilweise auftretende Phänomen vermieden werden, dass eine Partei, die auf der Anwendung des aufgrund objektiver Anknüpfung anwendbaren ausländischen Recht insistiert, zur Zurverfügungstellung dieses Rechts aufgefordert wird, da sie dessen Anwendung „gewählt“ habe. Richtigerweise liegt in solchen Fällen keine Rechtswahl i. S. d. § 3 IPRG³⁰ und somit auch keine Pflicht der Parteien zur Zurverfügungstellung vor.

b. Ermittlungswege

Bezüglich der Art und Weise der Ermittlung enthielt § 10 IPRG selbst keine Regelung. Insofern konnte nach Erlass des IPRG zunächst nur auf die in einer früheren Erläuterung des OVG aufgeführten Ermittlungswege zurückgegriffen werden (§ 193 der AGZR-Ansichten

1988)³¹, wobei diese Regelung teilweise als unflexibel, abschließende Aufzählung aufgefasst wurde.³² § 17 IPRG-Erläuterung (1) führte sodann folgende mögliche Ermittlungsweisen an:

- die Zurverfügungstellung des ausländischen Rechts durch die Parteien,
- die Kenntniserlangung über zwischenstaatliche Abkommen oder
- die Auskunft von Rechtsexperten oder
- andere angemessene Wege.

Die Aufzählung übernahm somit in Teilen den Inhalt des § 193 der AGZR-Ansichten 1988, war jedoch explizit nicht abschließend, was die Flexibilität der Gerichte erhöhte. Weiterhin nicht geklärt war allerdings, ob die Gerichte eine Pflicht zur Nutzung aller oder zumindest mehrerer Ermittlungswege traf.

§ 2 IPRG-Erläuterung (2) knüpft nun an § 17 IPRG-Erläuterung (1) an, geht aber über diesen entscheidend hinaus:

Zunächst nennt § 2 IPRG-Erläuterung (2) zusätzliche Ermittlungswege: Neben der Ermittlung durch Zurverfügungstellen der Parteien mittels Justizhilfeabkommen oder Rechtsexperten, die bereits § 17 IPRG-Erläuterung (1) anführt, werden nun auch Einrichtungen zur Ermittlung ausländischen Rechts, chinesische Botschaften und Konsulate im betreffenden Land, Experten des OVG für internationale Handelssachen oder vom OVG aufgesetzte oder unterstützte Systeme zur Rechtsermittlung als mögliche Quellen genannt. Das Beschreiten derartiger Ermittlungswege war zwar auch zuvor möglich,³³ die erstmals erfolgte, explizite Nennung³⁴ dieser Wege dürfte den Gerichten deren Nutzung aber näher legen.

³¹ § 193 AGZR-Ansichten 1988: „Das anzuwendende ausländische Recht kann auf folgenden Wegen festgestellt werden: 1) durch von den Parteien zur Verfügung gestellte Informationen, 2) durch von den Zentralbehörden von Vertragspartnern, die mit unserem Land Justizhilfeabkommen abgeschlossen haben, zur Verfügung gestellte Informationen, 3) durch von der Botschaft und den Konsulaten unseres Landes in jenem Lande zur Verfügung gestellte Informationen, 4) durch von der Botschaft jenes Landes in unserem Lande zur Verfügung gestellte Informationen, 5) durch von chinesischen und ausländischen juristischen Experten zur Verfügung gestellte Informationen. Wenn auch auf vorgenannten Wegen sich keine Klarheit schaffen lässt, wird das Recht der VR China angewandt.“ Vgl. „Ansichten zu einigen Fragen der Anwendung der AGZR (versuchsweise durchgeführt)“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 (试行)) vom 26.1.1988; chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1988, S. 65 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1; die AGZR-Ansichten 1988 sind eine Erläuterung des OVG bezüglich der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR) von 1986 (中华人民共和国民事诉讼法通则); chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1986, S. 371 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.

³² Vgl. XIAO Fang (肖芳), Analyse der Ermittlung ausländischen Rechts [论外国法的查明], Peking 2010, S. 152.

³³ So etwa auch genutzt im oben genannten Urteil des 4. Mittleren Volksgerichts Peking vom 24.6.2022 (siehe oben Fn. 15).

³⁴ Mit Ausnahme der konsularischen Ermittlung, die – wie gesehen (oben Fn. 31) – bereits in den AGZR-Ansichten 1988 aufgeführt war.

²⁹ So im Urteil des 4. Mittleren Volksgerichts Peking vom 31.10.2022 ([2020] 京 04 民初 345 号); siehe hierzu unter III.5.

³⁰ Siehe hierzu bereits Peter Leibkühler, Parteiautonomie (Fn. 10), S. 45 f., m. w. N.

Der wichtigste Teil der Regelung und einer der Glanzpunkte der gesamten Erläuterung steckt jedoch in Absatz 2 der Vorschrift:

„Kann ein Volksgericht mittels eines im vorstehenden Absatz bestimmten Weges das ausländische Recht nicht erlangen oder ist der erlangte Inhalt des ausländischen Rechts unklar [oder] unvollständig, muss es mittels anderer in diesem [vorstehenden] Absatz bestimmter Wege die Ermittlung ergänzen.“ [Hervorhebung durch Verfasser]

Die Bedeutung dieses Absatzes kann kaum zu hoch eingeschätzt werden. Er nimmt den Volksgerichten insbesondere die Möglichkeit, selbst im Falle objektiver Anknüpfung den Ermittlungsweg des „Zurverfügungstellens durch die Parteien“ zu beschreiten und diesen sodann unter Verweis auf die ungenügende Zurverfügungstellung mit dem bequemen Ergebnis der Nichtermittelbarkeit und der daraus folgenden Anwendung chinesischen Rechts abzuschließen. Durch dieses häufig anzutreffende Vorgehen konnte bislang sowohl die klare Aufteilung der Ermittlungspflichten in § 10 Abs. 1 IPRG umgangen als auch die vom Gesetzgeber im Wege objektiver Anknüpfung geforderte Anwendung ausländischen Rechts zu einfach vereitelt werden.³⁵

Dass das OVG genau diese Wirkung herbeiführen wollte, lässt sich auch an Abs. 3 der Vorschrift ablesen, in dem das OVG dieses an sich bereits aus Abs. 2 folgende Ergebnis explizit betont:

„Verlangt das Volksgericht gemäß der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 dieses Paragraphen die Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen des ausländischen Rechts, darf es nicht allein mit der Begründung fehlender Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen feststellen, das ausländische Recht sei nicht ermittelbar.“ [Hervorhebung durch Verfasser]

Die §§ 3, 4 und 9 IPRG-Erläuterung enthalten weitere Bestimmungen zur Ermittlung selbst:

Über § 17 Abs. 2 IPRG-Erläuterung (1) hinausgehend, bestimmt § 9 IPRG-Erläuterung (2), dass die den Parteien einzuräumende angemessene Frist auch die zur Ermittlung des ausländischen Rechts nötigen Verfahren und deren Dauer zu berücksichtigen habe. Zudem wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung eingeräumt, soweit die Parteien triftige Gründe vorlegen können.

Für die von den Parteien zur Ermittlung ausländischen Rechts vorgelegten Unterlagen wird bestimmt, dass diese die konkreten Rechtstexte enthalten müssen sowie eine Erläuterung zu den Umständen, wie diese erlangt wurden, zu deren Wirksamkeit und bezüglich ihrer Relevanz für die vorliegende Streitigkeit. Handelt

es sich bei dem ausländischen Recht um Fallrecht, sind die vollständigen Texte der Fälle zu übergeben, vgl. § 3 IPRG-Erläuterung (2).

§ 4 IPRG-Erläuterung (2) verlangt für den Fall einer Ermittlung des ausländischen Rechts durch eine Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder einen Rechtsexperten (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6), dass diese über die in § 3 IPRG-Erläuterung (2) bestimmten Unterlagen hinaus auch einen Qualifikationsnachweis der Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste bzw. einen Nachweis über Identität und beruflichen Werdegang des Rechtsexperten vorlegen müssen.³⁶ Zudem wird eine schriftliche Erklärung zu fehlenden Interessenkonflikten verlangt.

2. Einführung in das Verfahren

Die §§ 5–7 IPRG-Erläuterung (2) widmen sich der Einführung des ausländischen Rechts in das Verfahren. Zunächst können die Gerichte bereits vor Beginn der eigentlichen Verhandlung den nötigen Umfang der Ermittlung des ausländischen Rechts im Rahmen einer gesonderten Zusammenkunft³⁷ festlegen, § 6 IPRG-Erläuterung.

Sämtliche das ermittelte ausländische Recht betreffende Unterlagen sind den Volksgerichten vorzulegen. Diese müssen im Rahmen der Gerichtsverhandlung sodann die Ansichten aller Parteien zu Verständnis und Anwendung des Inhalts des ausländischen Rechts anhören, § 5 IPRG-Erläuterung (2).

Gemäß § 7 Abs. 1 IPRG-Erläuterung (2) können Volksgerichte auf Antrag einer der Parteien oder ex officio verlangen, dass die das ausländische Recht zur Verfügung stellenden Experten vor Gericht zur Befragung erscheinen. Dem Wortlaut der Vorschrift nach bezieht sich dies nur auf die Ermittlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 IPRG-Erläuterung (2), d. h. auf Einrichtungen für Rechtsermittlungsdienste und Experten für chinesisches und ausländisches Recht. Der Sinn dieser Begrenzung erschließt sich nicht ohne Weiteres. Es dürfte jedenfalls zweckmäßig sein, Gerichte diese Vorschrift im Bedarfsfall zumindest auch auf Experten der Ermittlungswege des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 IPRG-Erläuterung (2) anwenden zu lassen.³⁸

§ 7 Abs. 2 IPRG-Erläuterung (2) eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, diese Befragung auch online durchzuführen, soweit das persönliche Erscheinen vor Gericht dem zu befragenden Experten zu große Schwierigkeiten bereitet. Abs. 3 der Vorschrift stellt zudem klar, dass der zu befragende Rechtsexperte

³⁶ Exemplarisch hierzu das oben genannte Urteil des Volksgerichts der Freihandelszone des Bezirks Nansha der Stadt Guangdong vom 15.11.2022 (siehe oben Fn. 17).

³⁷ Siehe zu diesen „Versammlungen vor der Sitzung“ (庭前会议) Nils Klages, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 95 ff.

³⁸ Dies sind einerseits „Teilnehmer eines Systems der Zusammenarbeit zur Ermittlung von Recht, das das Oberste Volksgericht eingerichtet hat oder an dem es sich beteiligt“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), und andererseits „Experten des Expertenausschusses für internationale Handelssachen des Obersten Volksgerichts“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).

³⁵ Siehe hierzu die entsprechende Kritik bei Peter Leibkühler, Parteiautonomie (Fn. 10), S. 223 f.

ausschließlich seine Expertise zum Verständnis des ausländischen Rechts kundtun soll und darüber hinaus nicht an der gerichtlichen Behandlung des Falles teilnimmt.

3. Anwendung des ausländischen Rechts

Nachdem das ausländische Recht ermittelt und ordnungsgemäß in vorstehend beschriebener Weise in das Verfahren eingeführt ist, stellt sich die Frage, wie das Gericht das ausländische Recht anzuwenden bzw. inwieweit es die Ansichten der Parteien zum ausländischen Recht zu berücksichtigen hat.

Ein Hinweis darauf, dass chinesische Gerichte das ausländische Recht wie ein Gericht des fraglichen Staates auszulegen und anzuwenden hätten – wie dies etwa im deutschen Recht üblich ist³⁹ –, erfolgt nicht. Ganz im Gegenteil wird den Volksgerichten gestattet, dem ausländischen Recht das Verständnis zugrunde zu legen, auf das sich die beiden Parteien verständigen. Stimmt deren Auffassung zu Inhalt, Verständnis und Anwendung des ausländischen Rechts überein, so wird dem Volksgericht ermöglicht, dieses Verständnis dem eigenen Urteil zugrunde zu legen, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 IPRG-Erläuterung (2). Dies stellt sich als praktikable Lösung dar, die Konflikte vermeidet, hat allerdings potenziell zur Folge, dass das gewählte ausländische Recht nicht vollends zur Geltung gebracht wird.

Abs. 1 Nr. 2 derselben Vorschrift befasst sich mit dem schwierigeren Fall abweichender Einschätzung der Parteien. Haben diese bezüglich Inhalt, Verständnis oder Anwendung des ausländischen Rechts Einwände, müssen sie ihre Gründe hierfür erläutern. Falls diese Gründe plausibel erscheinen, kann das Volksgericht selbst ergänzend ermitteln oder von den Parteien das ergänzende Zurverfügungstellen von Unterlagen verlangen. Bestehen die Bedenken der Partei(en) auch im Anschluss an eine solche ergänzende Ermittlung weiterhin, trifft schließlich das Volksgericht selbst eine Festlegung bezüglich Inhalt, Verständnis und Anwendung des ausländischen Rechts.

Sollte der Inhalt des ausländischen Rechts bereits zuvor in einer wirksamen Entscheidung eines anderen Volksgerichts festgestellt worden sein, so muss ein Volksgericht gemäß Abs. 3 der Vorschrift im Rahmen einer späteren Entscheidung diesen Inhalt seinem Urteil zugrunde legen, soweit sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die der vormaligen Festlegung widersprechen.

4. Darlegung der Ermittlung im Entscheidungstext

Ein zweiter Glanzpunkt der Erläuterung (neben dem oben genannten § 2 Abs. 2) kleidet sich in die zunächst rein technisch anmutende Vorschrift des § 10 IPRG-Erläuterung (2), deren Bedeutung man ebenfalls kaum zu hoch bewerten kann.

Gemäß § 10 müssen Volksgerichte das von ihnen beschrittene Verfahren der Ermittlung ausländischen Rechts und den Inhalt des ausländischen Rechts in der Entscheidungsurkunde angeben. Stellt das Volksgericht fest, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte, muss es zudem die Gründe dafür angeben, warum ihm die Ermittlung nicht möglich war.

Die lapidare, oft begründungslose Feststellung, das ausländische Recht habe nicht ermittelt werden können, die sich noch heute in zahlreichen Urteilen findet, wird diesem neuen Standard künftig nicht genügen. Volksgerichte werden sich insofern nicht mehr damit begnügen können, pflichtschuldig formell korrekt die Nichtermittelbarkeit festzustellen und sodann heimisches Recht anzuwenden. Sie werden darlegen müssen, welche Ermittlungsbemühungen dieser Feststellung vorausgegangen sind, und können sich zudem aufgrund von § 2 – wie gesehen – nicht mehr mit dem Beschreiten nur einzelner Ermittlungswege begnügen.

5. Kostentragung

§ 11 IPRG-Erläuterung (2) befasst sich mit der Frage der Kostentragung bei Ermittlung des ausländischen Rechts.

Soweit die Parteien zu dieser Frage eine Vereinbarung getroffen haben, wird ihre Kostentragung anhand dieser Vereinbarung vorgenommen. Besteht keine solche Vereinbarung – was der Regelfall sein dürfte –, können die Volksgerichte auf Grundlage der Klageforderung und der konkreten Fallsituation im Zeitpunkt der Entscheidung eine angemessene Kostentragung festlegen.

Die Vorschrift lässt in ihrer Gedrängtheit Fragen offen und gibt den Gerichten großen Spielraum. Unklar bleibt etwa, ob sich die Kostentragung bei einer Ermittlung aufgrund von Rechtswahl und einer solchen aufgrund objektiver Anknüpfung unterscheidet. Keine Antwort findet man auch auf die Frage, ob Experten zum ausländischen Recht als Sachverständige (鉴定人) gem. § 79 ZPG⁴⁰ oder als Person mit speziellen Kenntnissen (有专门知识的人) gemäß § 82 ZPG behandelt werden; die Kostentragung erfolgt in beiden Fällen nicht in gleicher Weise.⁴¹ Fraglich ist ebenso, ob der Verweis auf die Kostentragung „auf Grundlage der Klageforderung“ darauf hinweist, dass diejenige Partei die Ermittlungskosten tragen soll, die sich auf eine nach ausländischem Recht bestehende Forderung beruft, oder ob es bedeutet, dass der unterlegene Beklagte die Kosten der Ermittlung zu tragen hat. Da sich die Vorschrift auf den „Zeitpunkt“ der Urteilsfindung bezieht, bleibt zudem unbeantwortet, ob die Parteien im der Urteilsfindung vorgelagerten Stadium der

³⁹ Vgl. etwa bei Reinhold Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Köln, 8. Aufl. 2020, Rn. 2604 ff.

⁴⁰ Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 1.1.2022; chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.net> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 1.5113165; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 32 ff.

⁴¹ Siehe hierzu Simon Werthwein, Beweisrecht, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 193, m. w. N.

Ermittlung des ausländischen Rechts die Kosten der Ermittlung vorstrecken müssen.

Insgesamt hätte man sich zur Kostentragung eine ausführlichere und klarere Regelung gewünscht.

6. Anwendbarkeit dieser Erläuterung (§§ 12–13 IPRG-Erläuterung [2])

a. Räumliche Anwendung

§ 12 IPRG-Erläuterung (2) bestimmt, dass die Regelungen dieser Erläuterungen entsprechend auch auf die Ermittlung des Rechts der besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong und Macau angewendet werden können. Die mögliche analoge Anwendung der Regeln des Internationalen Privatrechts auf Fälle mit Bezug zu Hongkong und Macau war bereits vor Erlass des IPRG allgemeiner Konsens.⁴² Bemerkenswert ist allerdings, dass § 12 IPRG-Erläuterung (2) eine Kann-Vorschrift ist, die Gerichte diese Erläuterung also nicht anwenden müssen. Die entsprechende Regelung in § 19 IPRG-Erläuterung (1) hatte die Gerichte noch zur entsprechenden Anwendung verpflichtet.

b. Verhältnis zu weiteren OVG-Erläuterungen

§ 13 Abs. 2 IPRG-Erläuterung (2) stellt abschließend klar, dass für den Fall widersprüchlicher Regelungen in diesen und zuvor vom OVG erlassenen Erläuterungen die IPRG-Erläuterung (2) als später erlassene Vorschrift Vorrang genießt.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das OVG hat mit dieser neuerlichen Erläuterung zum IPRG ein überaus wichtiges Signal an die Volksgerichte gesandt: Die Anwendung ausländischen Rechts ist eine mögliche und ernst zu nehmende Folge der Anknüpfungsregelungen des IPRG. Der nationale Gesetzgeber hat Festlegungen in Form objektiver und

subjektiver Anknüpfungsregelungen getroffen, die zu diesem Ergebnis führen können. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist durch die Gerichte zu gewährleisten. Ganz offenbar ist das OVG mit der realen Umsetzung dieser Vorgabe nicht zufrieden und stellt sich gegen die deutlich erkennbare Tendenz des Heimwärtsstrebens. Die vorliegende Untersuchung konnte diese Unzufriedenheit mit Blick auf die Urteilspraxis unterstreichen. Die Regelungen zur Ermittlungspflicht und zu den Ermittlungswegen werden bis heute von den Gerichten tendenziell so angewandt, dass nach Möglichkeit letztlich die Anwendung chinesischen Rechts erfolgt.

Das OVG hat nun erneut nachgebessert und in sehr deutlichen Bestimmungen dargelegt, dass die Gerichte weder stets die Ermittlung des ausländischen Rechts allein den Parteien aufbürden noch nach vergeblicher Ausschöpfung eines Ermittlungsweges ihre Ermittlungsbemühungen einstellen dürfen. Explizit nennt es nun auch weitere Ermittlungswege, die es teilweise selbst geschaffen hat oder unterstützt, als mögliche Quellen. Zudem müssen die Volksgerichte ihre Ermittlungsbemühungen in den Urteilen nun offenlegen und die Feststellung einer Nichtermittelbarkeit begründen. Es wird abzuwarten sein, wie stark sich diese Regelungen tatsächlich auf die Gerichtspraxis der Volksgerichte auswirken werden. In jedem Fall hat das OVG hiermit nun den Aufwand der Feststellung einer Nichtermittelbarkeit durch die Volksgerichte deutlich erhöht. Daher besteht durchaus Grund zu der Annahme, dass in Zukunft größere Bereitschaft zu Anstrengungen zur Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts zu beobachten sein wird.

⁴² Vgl. Susanne Deißner, Interregionales Privatrecht in China, Tübingen 2012, S. 26.

* * *

Fighting the homeward trend: The second Supreme People's Court interpretation concerning the Private International Law Act of the People's Republic of China

At the end of 2023, thirteen years after the enactment of the Chinese Private International Law Act (PILA), the Supreme People's Court (SPC) adopted a second judicial interpretation of the law. The interpretation deals exclusively with the problem of ascertaining and applying foreign law. It clearly opposes the widespread homeward trend in Chinese judicial practice. Primarily, the SPC is sending an important signal to the lower courts that they must take seriously their duty of ascertaining and applying foreign law. The present study first illustrates the problem posed by the homeward trend in case law since the adoption of the PILA. It then offers a detailed analysis of the provisions of the new interpretation. The analysis shows that the SPC recognizes not only the problem but also some of its biggest causes. The interplay of the interpretation's provisions appears quite suitable to at least mitigate the problem of Chinese courts failing to ascertain and apply foreign law and thus to counteract the homeward trend.

Das neue Gesellschaftsgesetz der VR China – Ein Leitfaden für Investoren

Dominic Köstner¹

Abstract

Die am 1. Juli 2024 in Kraft tretende Neufassung des Gesellschaftsgesetzes der VR China bringt eine ganze Reihe relevanter Änderungen mit sich. Für viele Unternehmen besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Satzung der Gesellschaft und die Ausgestaltung der Corporate Governance. Der folgende Beitrag fasst die wesentlichen Änderungen zusammen und gibt ausländischen Investoren einen Leitfaden für die zukünftige rechtliche Ausgestaltung ihrer Tochtergesellschaften in der VR China an die Hand. Dabei wird auch auf die Unklarheiten im Gesetz eingegangen und es werden konkrete Vorschläge für eine Interpretation der entsprechenden Vorschriften gemacht.

I. Einleitung

Am 29. Dezember 2023 verabschiedete der Ständige Ausschuss des 14. Nationalen Volkskongresses eine in wesentlichen Teilen überarbeitete Fassung des Gesellschaftsgesetzes der VR China (im Folgenden „GesG 2024“).² Die Änderungen, die am 1. Juli 2024 in Kraft treten werden, waren größtenteils in zuvor veröffentlichten Überarbeitungsrunden vorgezeichnet worden. Während einige Änderungen lediglich eine Kodifizierung bereits bestehender justizieller Interpretationen sowie regulatorischer Praktiken darstellen, hat eine ganze Reihe von Neuregelungen erhebliche Auswirkungen auf den gesellschaftsrechtlichen Rahmen in der VR China.

Einige der wichtigsten Änderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der von ausländischen Investoren am häufigsten verwendeten Gesellschaftsform, im Vergleich zur Rechtslage seit der letzten Novelle aus dem Jahr 2018 (im Folgenden „GesG 2018“)³ sind im Folgenden zusammengefasst. Im Mittelpunkt stehen dabei die neuen Kapitalaufbringungsregelungen (hierzu Abschnitt II.), Änderungen der Corporate Governance (hierzu Abschnitt III.), neue Bestimmungen zur Anteilsveräußerung (hierzu Abschnitt IV.) sowie Regelungen zur erweiterten Haftung von Entscheidungsträgern im Unternehmen (hierzu Abschnitt V.).⁴

Der Beitrag schließt mit einem Fazit zum neuen Gesetz (hierzu Abschnitt VI.).

II. Kapitalaufbringung

Die Gesellschafter haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Finanzmitteln auszustatten. Neben der Zurverfügungstellung in Form von Eigenkapital kann der Investor der Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen gewähren.⁵ Das neue Gesellschaftsgesetz verschärft u. a. die Bestimmungen zur Eigenkapitalfinanzierung und erweitert die Nachhaftung bei Anteilsveräußerungen.

1. Kürzere Frist zur Kapitalaufbringung

Das Stammkapitalkonzept chinesischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in Grundzügen mit derjenigen deutscher Kapitalgesellschaften vergleichbar; auch hier steht die Errichtung eines Haftungsfonds unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes im Vordergrund.⁶ Dabei hat die Rechtslage in China eine Reihe von Entwicklungen durchlaufen. Das Gesetz sah bis 2005 eine Verpflichtung zur vollständigen Stammkapitalaufbringung bei Gründung vor.⁷ Diese Bestimmung wurde in einem ersten Schritt zunächst dahingehend erleichtert, dass nur noch 20 % bei Gründung und das restliche Stammkapital innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung aufzubringen waren.⁸ In der Novelle von 2013 wurden sodann sämtliche Mindestsummen und Einzahlungsfristen beseitigt, mit der

¹ Dr., LL. M. (King's College London); Rechtsanwalt und Partner bei GvW Graf von Westphalen in Shanghai. Er ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht/M&A sowie die Beratung ausländischer Mandanten zu rechtlichen und strategischen Themen im operativen Geschäft in China. Der Autor dankt Li Chen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

² Chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.I.5185735.

³ Chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.I.324551.

⁴ Dies mag im weiteren Kontext einer Verschärfung der Haftungsrisiken der Unternehmensleitung chinesischer (insbesondere börsennotierter) Gesellschaften zu sehen sein; vgl. etwa das Urteil 1. Instanz des MVG der Stadt Guangzhou, Guangdong, Az. (2020) Yue 01 Min Chu Nr. 2712 ((2020) 粤 01 民初 2171 号), chinesischer

Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.408525623.

⁵ Für einen Überblick zur Finanzierung ausländisch investierter Gesellschaften durch Gesellschafterdarlehen vgl. *Dominic Köstner*, Finanzierungsmöglichkeiten ausländisch investierter Gesellschaften in China, ZChinR 2022, S. 119 ff.

⁶ Zur Funktion des Stammkapitals bei der deutschen GmbH vgl. etwa *Christian Schwandtner*, MüKo GmbHG, § 5, Rn. 29.

⁷ Siehe § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 29.12.1993, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.12.93/1.

⁸ Siehe § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 27.10.2005, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

Folge, dass der Gläubigerschutz mangels anfänglicher Haftsumme verstärkt ins Hintertreffen geraten ist.⁹

Die jetzige Neufassung des Gesellschaftsgesetzes adressiert dieses Problem, indem gemäß dem neuen § 47 Abs. 1 Satz 2 GesG 2024 Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei Neugründungen nunmehr innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren das Stammkapital in voller Höhe aufgebracht haben müssen. Gemäß § 228 GesG 2024 gilt diese Frist in Zukunft auch im Rahmen von Kapitalerhöhungen.

Gesellschaften, die vor Inkrafttreten der Neufassung gegründet wurden und deren Kapitalaufbringungsfrist in der Satzung fünf Jahre übersteigt, müssen gemäß § 266 Abs. 2 GesG 2024 die Aufbringungsfristen an die neu festgelegte Frist anpassen, wobei der Registerbehörde die Kompetenz eingeräumt wird, bei gravierenden Abweichungen proaktiv eine Anpassung einzufordern. Spezifische Durchführungsmaßnahmen diesbezüglich sollen noch vom Staatsrat erlassen werden. In diesem Kontext mag auch eine Verringerung der Stammkapitalziffer nach den neuen §§ 224 ff. GesG 2024 erforderlich sein, um die in der Praxis bislang mitunter üblichen überhöhten Stammkapitalziffern auf ein für die Finanzkraft des Investors akzeptables Maß zu reduzieren.

2. Mithaftung bei Gründung

§ 50 GesG 2024 sieht eine Mithaftung der „übrigen Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung“ (设立时的其他股东) für den Fall vor, dass ein Gesellschafter einer neu gegründeten Gesellschaft seine Stammkapitaleinlage nicht oder nicht in voller Höhe erbringt. Während die Vorgängervorschrift des § 30 GesG 2018 diese gesamtschuldnerische Haftung auf Fälle der Überbewertung von Sachkapitaleinlagen beschränkte, umfasst die neue Regelung nunmehr auch Fälle der (teilweisen) Nichtleistung einer Bareinlage.¹⁰

Der Wortlaut der Vorschrift beschränkt den Anwendungsbereich dieser Mithaftung in zweierlei Hinsicht auf die Gründungsgesellschafter. Zunächst legt der Wortlaut den Schluss nahe, dass ein später im Wege einer Kapitalerhöhung hinzutretender Gesellschafter bei Nichterfüllung seiner Kapitaleinlageverpflichtung keine Mithaftung der übrigen Gesellschafter begründen würde. Zudem begrenzt der Wortlaut die Mithaftung auf die „Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung“. Damit spiegelt die Neufassung die bestehende Rechtslage unter Berücksichtigung von zu § 30 GesG 2018 er-

gangenen Rechtsprechungsanleitungen wider, die von Oberen Volksgerichten erlassen worden waren.¹¹

Vor diesem Hintergrund dürfte also auch in Zukunft bei Anteilsveräußerungen durch einen Gründungsgesellschafter der Erwerber nicht in die Mithaftung eintreten. Die Mithaftung ist folglich nicht an den übertragenen Anteil selbst geknüpft, sondern trifft die Gründungsgesellschafter persönlich. Bislang hatten Gerichte darüber hinaus geurteilt, dass die Mithaftung der Gründungsgesellschafter auch nach deren Ausscheiden aus der Gesellschaft bestehen bleibt.¹² Auch insoweit lässt der Wortlaut des neuen § 50 GesG 2024 auf eine Fortsetzung der bestehenden Rechtslage schließen.

Aufgrund der Bedeutung dieser Rechtsfragen im Kontext von M&A-Transaktionen sollten hier jedoch die weitere gerichtliche Praxis sowie der Erlass etwaiger Ausführungsbestimmungen genau beobachtet werden.

3. Beschleunigte Kapitalaufbringung bei Liquiditätsmangel

§ 54 GesG 2024 erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Rechte von Gläubigern, eine vorzeitige Kapitalaufbringung durch die Gesellschafter einer zahlungsunfähigen Gesellschaft einzufordern. Eine vergleichbare Vorschrift existiert in der bisherigen Fassung des Gesellschaftsgesetzes nicht, jedoch enthielt bereits Ziffer 6 des Protokolls der Konferenz der Rechtsprechungsarbeit der Gerichte des gesamten Landes in Zivil- und Handelssachen¹³ von 2019 (Pro-

¹¹ Vgl. etwa Ziffer 8 Nr. 2 der Rechtsprechungsanleitung der zweiten Abteilung für Zivilsachen des Oberen Volksgerichts des Autonomen Gebiets der Volksgruppe der Zhuang in Guangxi zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen über Gesellschaften (广西壮族自治区高级人民法院民二庭关于审理公司纠纷案件若干问题的裁判指引) vom 27.7.2020, Nr. Gui Gao Fa Min Er [2020] Nr. 19 (桂高法民二[2020] 19号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.13.1614216.

¹² Vgl. etwa das Urteil 2. Instanz des MVG der Stadt Wenzhou, Zhejiang, Az. (2021) Zhe 03 Min Zhong Nr. 4499 ((2021) 浙 03 民终 4499号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.419180432; das Urteil 1. Instanz des MVG der Stadt Xuancheng, Anhui, Az. (2019) Wan 18 Min Chu Nr. 84 ((2019) 皖 18 民初 84号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.93987378; und das Urteil 2. Instanz des Zweiten MVG der Stadt Shanghai, Az. (2013) Hu Er Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 1398 ((2013) 沪二中民四(商)终字第1398号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.2330681. Beachte jedoch das Urteil 2. Instanz des MVG der Stadt Shenzhen, Guangdong, Az. (2021) Yue 03 Min Zhong Nr. 4523 ((2021) 粤 03 民终 4523号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.404376563; und das Urteil 2. Instanz des Oberen Volksgerichts der Provinz Jiangsu (2016) Su Min Zhong Nr. 947 ((2016) 苏民终 947号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.9416331, wonach die gesamtschuldnerische Haftung des ausscheidenden Gesellschafters auf Verbindlichkeiten, die vor dem Ausscheiden des Gesellschafters entstanden sind, begrenzt sein soll.

¹³ Mitteilung des Obersten Volksgerichts über den Druck und die Verteilung des „Protokolls der Konferenz der Rechtsprechungsarbeit der Gerichte des gesamten Landes in Zivil- und Handelssachen“ (最高人民法院关于印发《全国法院民商事审判工作会议纪要》的

⁹ Vgl. etwa die Kritik von ZHANG Suhua/LI Yanan, On the Protection of Creditor Interests Under the Subscribed Capital System, in: Jiangnan Tribune (江汉论坛), 1003-854X (2017) 03-0136-09, S. 137.

¹⁰ Beachte jedoch § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (3) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(三)) vom 27.1.2011 in der Fassung vom 29.12.2020 (OVG-Interpretation GesG 3), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349799, der bereits die Mithaftung auch bei ungenügender Bareinlage für die Gründungsgesellschafter vorsah.

tokoll 2019) eine derartige Regelung.¹⁴ Der personelle Anwendungsbereich wird gegenüber der bisherigen Rechtslage jedoch erweitert, indem nach § 54 GesG 2024 nunmehr auch die Gesellschaft selbst eine vorzeitige Kapitalaufbringung von den Gesellschaftern verlangen darf.

Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen ein Gläubiger nunmehr eine vorzeitige Kapitalaufbringung verlangen kann, wurden zudem stark vereinfacht. Während bislang gemäß Ziffer 6 Protokoll 2019 entweder eine Insolvenznähe der Gesellschaft oder eine Verlängerung der Kapitalaufbringungsfristen der Gesellschafter nach Entstehen der Verbindlichkeit gefordert wurde, genügt nach dem neuen § 54 GesG 2024 die „Unfähigkeit der Gesellschaft“ (公司不能), die fällige Verbindlichkeit zu erfüllen.

Um in Zukunft ein weitgehendes Unterlaufen der satzungsmäßigen Kapitalaufbringungsfristen zu vermeiden, bedarf es näherer Klärung durch Gerichte bzw. andere staatliche Organe, wann genau Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist. Auch scheint der Wortlaut des § 54 GesG 2024 insoweit über das Ziel hinauszuschießen, als dass dem Gläubiger wohl ein Einfordern der gesamten ausstehenden Kapitaleinlage zugebilligt wird. Richtig dürfte jedoch eine vorzeitige Kapitaleinlage maximal in Höhe der relevanten Verbindlichkeit sein.

4. Nachhaftung bei Anteilsveräußerungen

Im Falle der Veräußerung eines nicht voll einbezahlten Geschäftsanteils tritt der Erwerber nach geltender Rechtsprechung in die Verpflichtung zur Erbringung der Kapitaleinlage innerhalb der satzungsmäßigen Frist ein.¹⁵ § 88 Abs. 1 Halbsatz 1 GesG 2024 stellt diese Rechtsprechungspraxis nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus etabliert § 88 Abs. 1 Halbsatz 2 GesG 2024 jedoch auch eine Nachhaftung für den veräußernden Gesellschafter für den Fall, dass der Erwerber die übernommene Kapitaleinlageverpflichtung nicht erfüllt. Eine vergleichbare Nachhaftung hatten die Gerichte bislang nur in Ausnahmefällen evidenter Gläubigerbenachteiligung anerkannt.¹⁶

通知), Az. Fa (2019) Nr. 254 (法 (2019) 254 号) vom 8.11.2019, chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.337230.

¹⁴ Hier konnte jedoch lediglich der Gläubiger, nicht aber die Gesellschaft die Einzahlung der Stammeinlage vom Gesellschafter fordern.

¹⁵ Vgl. hierzu etwa den Zivilgerichtsbeschluss des Obersten Volksgerichts, Az. (2021) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 6423 ((2021) 最高法民申 6423 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.404332886; das Urteil 2. Instanz des Ersten MVG der Stadt Shanghai, Az. (2011) Hu Yi Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 363 ((2011) 沪一中民四 (商) 终字第 363 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.985117; und das Urteil 2. Instanz des Obersten Volksgerichts, Az. (2019) Zui Gao Fa Min Zhong Nr. 230 ((2019) 最高法民终 230 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.85717860.

¹⁶ Vgl. etwa das Urteil 2. Instanz des Obersten Volksgerichts, Az. (2022) Zui Gao Fa Min Zhong Nr. 116 ((2022) 最高法民终 116 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝],

Dem Risiko einer Nachhaftung können Veräußerer bei M&A-Transaktionen dadurch begegnen, dass sie im Rahmen der Transaktionsdokumentation zusätzliche (schadensersatzbewehrte) vertragliche Verpflichtungen seitens des Erwerbers zur satzungsgemäßen Kapitaleinlage einfordern. Aus Sicht des Veräußerers sicherer erscheint jedoch der Weg einer vollständigen Kapitaleinlage¹⁷ vor Anteilsübertragung, wobei der erhöhte Cash-Bestand in der Zielgesellschaft bei der Kaufpreisberechnung entsprechend Berücksichtigung finden muss.

Darüber hinaus gibt § 88 GesG 2024 in seinem Absatz 2 im Wesentlichen die bestehende Rechtslage¹⁸ zur Nachhaftung bei Veräußerung eines nicht voll eingezahlten Anteils nach dem Ende der Kapitalaufbringungsfrist wieder. In diesem Fall haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch für den Fehlbetrag. Soweit der Erwerber von dem Sachverhalt keine Kenntnis hatte und auch kein Fall des Kennenmüssens vorliegt (also etwa in Fällen, in denen der Veräußerer im Rahmen der Due Diligence falsche Einzahlungsbelege etc. vorgelegt hat), trifft den Veräußerer die alleinige Haftung.

5. Gesellschafterausschluss bei Verstoß gegen Kapitalaufbringungsvorschriften

§ 52 GesG 2024 sieht nunmehr im Gesellschaftsgesetz selbst ein Verfahren zum zwangsweisen Ausschluss eines Gesellschafters für den Fall vor, dass dieser trotz schriftlicher Aufforderung seine Kapitaleinlage nicht satzungsgemäß (unter Berücksichtigung der neuen Höchstfristen) geleistet hat. Lässt der Gesellschafter die in der schriftlichen Aufforderung enthaltene Nachfrist (von mindestens 60 Tagen) verstreichen, kann der Vorstand den Zwangsausschluss des Gesellschafters beschließen, § 52 Abs. 1 GesG 2024. Das Gesetz sieht für diesen Fall die Möglichkeit einer Übertragung des Geschäftsanteils auf einen anderen Gesellschafter oder die entsprechende Herabsetzung des Stammkapitals vor, § 52 Abs. 2 GesG 2024. Der ausgeschlossene Gesellschafter hat zudem 30 Tage ab Erhalt der Ausschlussmitteilung Zeit, sich vor den Gerichten gegen den Zwangsausschluss zu verteidigen, § 52 Abs. 3 GesG 2024.

Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.501431815; den Zivilgerichtsbeschluss des Obersten Volksgerichts, Az. (2021) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 6423 ((2021) 最高法民申 6423 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.404332886; das Urteil 2. Instanz des Obersten Volksgerichts, Az. (2021) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 884 ((2021) 最高法知民终 884 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.410760330; und das Urteil 2. Instanz des MVG der Stadt Qingdao, Shandong, Az. (2020) Lu 02 Min Zhong Nr. 12403 ((2020) 鲁 02 民终 12403 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.310376429.

¹⁷ Ggf. nach vorangegangener Stammkapitalherabsetzung zur Reduzierung der finanziellen Anstrengungen.

¹⁸ Vgl. hierzu § 18 OVG-Interpretation GesG 3 (Fn. 10).

§ 52 enthält eine Reihe von Abweichungen vom bislang maßgeblichen § 17 OVG-Interpretation GesG 3.¹⁹

Eine entscheidende Änderung bezieht sich auf die Tatbestandsvoraussetzung und den Umfang des Zwangsausschlusses. Während § 17 OVG-Interpretation GesG 3 nur bei einer gänzlichen Nichterfüllung der Einlagepflichten durch den Gesellschafter (bzw. einer vollständigen Zurücknahme der Einlage) zur Anwendung kam und als Folge den vollständigen Ausschluss des Gesellschafters aus seiner Gesellschafterstellung vorsah,²⁰ greift der neue § 52 GesG 2024 bereits bei nur teilweiser Nichterfüllung der Einlagepflicht und beschränkt den möglichen Ausschluss des Gesellschafters auch lediglich auf den nicht einbezahlten Teil des Stammkapitals.

Zudem war bislang ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich; nunmehr liegt die Zuständigkeit beim Vorstand. Diese Änderung ist vor dem Hintergrund des erweiterten Pflichtenkatalogs des Vorstands im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung in der Gesellschaft folgerichtig.²¹ Auch sah die Rechtslage bislang keine Frist zur Erhebung einer Klage durch den ausgeschlossenen Gesellschafter vor; die nunmehr maßgebliche Frist von 30 Tagen sorgt für eine schnellere Rechtssicherheit und ist daher zu begrüßen.

III. Corporate Governance

1. Erweiterte Wahlmöglichkeiten bei Gesellschaftsorganen

Das GesG 2024 räumt Investoren erweiterte Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Corporate Governance einer chinesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Soweit ein Gesellschafter hiervon Gebrauch machen möchte, bietet es sich an, wenn nicht bereits geschehen, in diesem Zusammenhang zugleich die erforderlichen Anpassungen unter dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz über ausländische Investitionen²² vorzunehmen.²³ Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

a) Gesetzlicher Repräsentant

Dem gesetzlichen Repräsentanten kommt in einer chinesischen Kapitalgesellschaft eine herausragende Rolle

zu. Es handelt sich hierbei um die Person, die die Gesellschaft originär qua Unterschrift vertreten darf.²⁴ Gerade bei bestimmten Bankgeschäften sowie in Behördenprozessen ist die Unterschrift des gesetzlichen Repräsentanten oftmals zwingend erforderlich.

Bislang konnte die Funktion des gesetzlichen Repräsentanten gemäß § 13 Satz 1 GesG 2018 nur dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorsteher oder dem Geschäftsführer zugewiesen werden. Gemäß § 10 Abs. 1 GesG 2024 können neben dem Geschäftsführer und dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorsteher nunmehr grundsätzlich auch die übrigen Vorstandsmitglieder die Rolle des gesetzlichen Repräsentanten übernehmen.

Unklar ist jedoch, ob die Formulierung in § 10 Abs. 1 GesG 2024, wonach das Vorstandsmitglied „die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vertritt“ (代表公司执行公司事务的), als Einschränkung dieses Wahlrechts anzusehen ist, mit der Folge, dass einem Vorstandsmitglied (inklusive des Vorstandsvorsitzenden) nur dann die Position des gesetzlichen Repräsentanten zugewiesen werden darf, wenn dieser eine aktive Rolle in der operativen Führung der Gesellschaft innehat.²⁵

Gerade ausländische Investoren entscheiden sich oftmals, die Rolle des gesetzlichen Repräsentanten und des Vorstandsvorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Vorstehers einem leitenden Angestellten der Muttergesellschaft zuzuweisen, um auf diesem Wege bestimmte Geschäftsvorgänge in der Tochtergesellschaft besser kontrollieren zu können. Eine aktive Managementrolle (jedenfalls im Alltagsgeschäft) nehmen diese Personen jedoch nur selten ein, sodass eine derart restriktive Lesart des neuen § 10 Abs. 1 GesG 2024 dieser Praxis in Zukunft entgegenstünde.

Für eine solche restriktive Interpretation des § 10 Abs. 1 GesG 2024 könnten allgemeine Bestrebungen der chinesischen Regierung zu einer stärkeren Lokalisierung des Managements ausländisch investierter Gesellschaften sprechen. Die ganz überwiegende Anzahl an Kommentatoren des neuen Gesetzes geht jedoch von einer Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Investoren aus und sieht in der Formulierung keine Einschränkung der rechtlichen Eignung eines Vorstandsmitglieds, als gesetzlicher Repräsentant tätig zu werden.²⁶ Dies soll auch dann gelten, wenn die Person keine aktive Rolle in der Unternehmensleitung

¹⁹ Siehe oben Fn. 10. Vgl. zu diesen Bestimmungen auch den Überblick bei Patrick Alois Hübner, Die dritte justizielle Interpretation zum Gesellschaftsgesetz der VR China – Kapitalerhaltung, Gläubigerschutz, Treuepflichten und Publizitätsprinzip, ZChinR 2016, S. 5 ff.

²⁰ Vgl. hierzu auch den Zivilgerichtsbeschluss des Oberen Volksgerichts der Autonomen Region Tibet, Az. (2021) Zang Min Shen Nr. 292 ((2021) 藏民申 292 号), chinesischer Text abrufbar unter: <www.pkulaw.com> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLJ.C.405219825.

²¹ Siehe hierzu unten Abschnitt V.2.

²² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144 ff.

²³ Die Übergangsfrist für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2020 gegründet wurden, läuft am 31. Dezember 2024 ab. Einen Überblick zur gesetzlichen Regelung sowie den erforderlichen Anpassungen gibt Jörg-Michael Scheil, Ausländische Investitionen in China nach der neuen gesetzlichen Regelung: Neugründungen und Reorganisation bestehender Unternehmen, ZChinR 2021, S. 5 ff.

²⁴ Üblicherweise werden chinesische Kapitalgesellschaften durch Anbringung sog. „Firmenstempel“ vertreten.

²⁵ So jedenfalls eine Reihe von Online-Publikationen von Rechtsanwaltskanzleien zum neuen Gesetz, beispielsweise der Beitrag von HE Kan, Key Considerations for Multinational Corporations in China under the New PRC Company Law (Wichtige Überlegungen für multinationale Unternehmen in China hinsichtlich des neuen Gesellschaftsrechts der VR China) vom 15.1.2023, abrufbar unter: <www.junhe.com/legal-updates/2346>.

²⁶ Siehe beispielsweise den Beitrag von LI Qiang, The New Company Law: Restructuring Corporate Governance (Das neue Gesellschaftsgesetz: Restrukturierung der Corporate Governance) vom 30.12.2023, abrufbar unter: <www.kwm.com/cn/en/insights/latest-thinking/newly-revised-prc-company-law-rebuilding-company-governance-structure.html>.

der Gesellschaft einnimmt. Für diese Lesart spricht zunächst, dass der relevante Wortlaut des neuen § 10 Abs. 1 GesG 2024 dem Wortlaut des § 61 Abs. 1 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China²⁷ entlehnt ist, der eine allgemeine Definition der organschaftlichen Vertretung einer juristischen Person beinhaltet. Zudem erscheint eine Umsetzung der restriktiven Auslegung auch rein praktisch nur schwer vorstellbar, da eine effiziente Kontrolle durch die Registerbehörde, ob eine Person eine aktive Rolle im Management einer Gesellschaft übernimmt, in der Praxis kaum umzusetzen ist. Zur Klärung dieser Rechtsfragen sollten die weitere Behördenpraxis sowie der Erlass etwaiger Ausführungsbestimmungen genau beobachtet werden.

b) Kontrollorgan

Das chinesische Recht sah für Gesellschaften mit beschränkter Haftung neben dem Vorstand bzw. geschäftsführenden Vorsteher sowie dem Geschäftsführer bislang als Kontrollorgan zwingend einen Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit kleinem Gesellschafterkreis oder verhältnismäßig kleinem Umfang einen oder zwei sog. „Aufsichtsführer“ (监事) vor. Das neue Gesellschaftsgesetz trägt der oft vorgebrachten Kritik, wonach die Kontrolle durch dieses Organ ohnehin nur auf dem Papier ausgeübt wird, Rechnung und erlaubt Gesellschaften mit kleinem Gesellschafterkreis oder verhältnismäßig kleinem Umfang in § 83 GesG 2024 nunmehr, neben der Option der Bestellung nur eines Aufsichtsführers, die gänzliche Abschaffung dieses Kontrollorgans. Erforderlich in einer Mehrpersonengesellschaft ist die Zustimmung aller Gesellschafter.

In der Vergangenheit haben sich Gemeinschaftsunternehmen von in- und ausländischen Partnern oftmals dafür entschieden, anstelle eines „Aufsichtsrats“ (监事会) zwei Aufsichtsführer zu benennen, wobei jede Seite einen Kandidaten vorschlagen durfte. Da § 83 Halbsatz 1. GesG 2024 die Möglichkeit der Ernennung von zwei Aufsichtsführern nicht mehr vorsieht, stellt sich für solche Gemeinschaftsunternehmen die Frage, ob eine Anpassung gemäß dem neuen GesG erforderlich ist, etwa wenn es nach dem Inkrafttreten des GesG 2024 zu einem Wechsel in der Person eines Aufsichtsführers kommt.

Gemäß § 69 Abs. 1 GesG 2024 steht Gesellschaften darüber hinaus nunmehr auch eine Alternative zum Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführer zur Verfügung. Danach können Gesellschaften einen sog. „Prüfungsausschuss“ (审计委员会) innerhalb des Vorstands einrichten, der dann an die Stelle des Aufsichtsrats bzw. Aufsichtsführers tritt. Die im Gesetz formulierte Besetzung dieses Ausschusses mit Vorstandsmitgliedern lässt jedoch Zweifel an der Wirksamkeit dieser Kontrollinstanz aufkommen.

2. Erweiterte Arbeitnehmermitbestimmung

Das neue Gesellschaftsgesetz will die Arbeitnehmermitbestimmung in chinesischen Gesellschaften stär-

ken. Neben erweiterten Vorgaben zur Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen in Unternehmen steht hier vor allem die mögliche Besetzung des Vorstands mit Arbeitnehmervertretern im Vordergrund.

Während § 44 Abs. 2 Satz 1 GesG 2018 Arbeitnehmervertreter nur in Vorständen von Gesellschaften vorsah, deren Gesellschafterkreis mindestens zwei Staatsunternehmen umfasste, stellt § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG 2024 nunmehr ausschließlich auf die Anzahl der Arbeitnehmer eines Unternehmens ab. Demnach ist der Vorstand von Unternehmen mit 300 oder mehr Arbeitnehmern mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen, es sei denn, es existiert im Unternehmen ein Aufsichtsrat, der auch Arbeitnehmervertreter umfasst. Soweit also ein Unternehmen einen Aufsichtsrat in seiner Satzung vorsieht und dieser gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GesG 2024 (unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer) mindestens zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist, bedarf es keiner Aufnahme von Arbeitnehmervertretern in den Vorstand.²⁸

Bislang nicht abschließend geklärt ist jedoch das Verhältnis von § 75 bzw. § 83 GesG 2024 zur Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG 2024. Konkret stellt sich die Frage, ob eine Gesellschaft mit kleinem Gesellschafterkreis, aber 300 oder mehr Arbeitnehmern von den Möglichkeiten in den §§ 75 Satz 1 bzw. 83 GesG 2024 kumulativ Gebrauch machen darf und sowohl den Vorstand durch einen geschäftsführenden Vorsteher als auch den Aufsichtsrat durch einen Aufsichtsführer ersetzen (oder sogar die gänzliche Abschaffung dieses Kontrollorgans vorsehen) darf, mit der Folge, dass keines dieser Organe mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden kann. Es spricht jedoch einiges dafür, dass § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG 2024 als die speziellere Vorschrift zur Regelung der Mitarbeiterbestimmung in Unternehmen insoweit den §§ 75 Satz 1. bzw. 83 GesG 2024 vorgeht und jedenfalls eines dieser Organe zwingend in der Satzung vorzusehen ist.

Das Gesetz lässt zudem eine Reihe weiterer Fragen unbeantwortet. Zunächst ist fraglich, ob etwa die Anzahl der in den Vorstand entsandten Arbeitnehmervertreter beliebig ist oder mit der Anzahl der Arbeitnehmer im Unternehmen steigt. Zudem stellen sich diverse Fragen zur Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer, etwa ob Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen oder Leiharbeitnehmer hier Berücksichtigung finden müssen.²⁹ Schließlich ist unklar, wer als Arbeitnehmervertreter im Sinne dieser Vorschrift

²⁸ Es wird teilweise die Meinung vertreten, dass auch bei Aufnahme eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat der Vorstand mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist, vgl. etwa den Beitrag von CAI Ron, et al., How Should Foreign Investors Adapt to China's New Company Law vom 12.1.2024, abrufbar unter: <<https://www.zhonglun.com/Content/2024/01-12/1556492412.html>>. Diese Auffassung ist mit dem chinesischen Originalwortlaut der Gesetzesfassung jedoch nur schwer in Einklang zu bringen. Möglicherweise bezieht sich diese Auffassung auf die insoweit anderslautende Entwurfsfassung vom 24. Dezember 2021.

²⁹ Die Vorschrift des § 16 GesG 2024 lässt den Schluss zu, dass Arbeitnehmer nur solche Mitarbeiter sind, die einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft selbst geschlossen haben.

²⁷ Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

qualifiziert ist. Auch insoweit sollte die zukünftige Anwendungspraxis der Behörden genau verfolgt werden.

3. Erweiterte Informationsrechte für Gesellschafter

Zur Stärkung der Rechte insbesondere von Minderheitsgesellschaftern erweitert § 57 GesG 2024 die Informationsrechte von Gesellschaftern über die Geschäftsbücher hinaus auf die Einsichtnahme des Gesellschafterregisters³⁰ sowie sonstiger Geschäftsbelege. Auch regelt die Vorschrift nunmehr in Absatz 3 ausdrücklich die Zulässigkeit der Hinzuziehung externer Berater, die auch ohne Anwesenheit eines Vertreters des Gesellschafters die Unterlagen einsehen dürfen. Dies vereinfacht insbesondere ausländischen Mitgesellschaftern die Wahrnehmung ihrer Informations- und Prüfrechte.

IV. Anteilsveräußerungen

1. Abschaffung des Zustimmungserfordernisses

§ 71 Abs. 2 GesG 2018 sah im Falle von Anteilsveräußerungen an Dritte bislang ein Zustimmungserfordernis der Mehrheit der übrigen Gesellschafter vor. Diese Zustimmung galt als erteilt, wenn ein Gesellschafter nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer Verkaufsmitteilung³¹ dem Verkauf widersprach. Im Falle eines Widerspruchs der Mehrheit der Gesellschafter waren diese zum Erwerb der Anteile entsprechend der Bedingungen aus der Verkaufsmitteilung verpflichtet.

§ 84 Abs. 2 Satz 1 GesG 2024 streicht nunmehr das Zustimmungserfordernis und setzt an dessen Stelle ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter im Falle von Anteilsveräußerungen an Dritte. Die Gesellschafter haben 30 Tage nach entsprechender Mitteilung durch den Verkaufsinteressenten u. a. über Höhe des verkauften Anteils, Kaufpreis und Zahlungsmethode³² Zeit, ihr Vorkaufsrecht auszuüben. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gilt dies gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Aus Sicht eines Verkäufers scheinen diese Änderungen zunächst lediglich dogmatischer Natur zu sein. Die Anwendungspraxis der Registerbehörden wird jedoch zeigen, ob der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis den administrativen Prozess der Anteilsveräußerung an Dritte in Zukunft einfacher gestalten wird. In der Praxis der meisten Gemeinschaftsunternehmen wird sich diese Änderung jedoch ohnehin kaum bemerkbar machen, da sich in den Satzungen bzw. Gesellschaftervereinbarungen der Gesellschaften typischerweise detaillierte Klauseln zum Austritt von Gesellschaftern (oftmals mit ausdrücklichen Zustimmungserfordernissen) befinden. Auch der neue § 84 GesG 2024 lässt nach seinem Absatz 3 derartige abwei-

chende Bestimmungen in den Satzungen ausdrücklich zu.

2. Aufwertung des Gesellschafterregisters

§ 86 Abs. 2 GesG 2024 knüpft das Recht zur Ausübung von Gesellschafterrechten eines im Wege der Anteilsübertragung neu in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafters an den Zeitpunkt der Aufnahme in das Gesellschafterregister. Mit dieser Aufwertung des Gesellschafterregisters einher geht gemäß § 86 Abs. 1 GesG 2024 das Recht sowohl des Veräußerers als auch des Erwerbers, die Eintragung des Neugesellschafters im Gesellschafterregister von der Gesellschaft zu verlangen und bei Unterlassung gerichtlich durchzusetzen.

Diese Klausel ist neu in das Gesellschaftsgesetz aufgenommen und hat ihren Ursprung in § 23 OVG-Interpretation GesG 3. Durch die aufgrund § 86 GesG 2024 nunmehr jedoch erfolgte Aufwertung des Gesellschafterregisters wird diesem Dokument in zukünftigen M&A-Transaktionen gesteigerte Bedeutung zukommen. Ob der Anwendungsbereich der Vorschrift durch die Gerichte über ihren ausdrücklichen Wortlaut hinaus auch auf Gesellschaftereintritte im Wege einer Kapitalerhöhung erweitert werden wird, bleibt abzuwarten.

V. Erweiterte Haftung von Entscheidungsträgern

1. Nähere Ausgestaltung der Treuepflichten

Zunächst enthält das neue Gesellschaftsgesetz in § 180 nunmehr eine nähere Beschreibung der bislang in § 147 GesG 2018 lediglich allgemein umschriebenen Treuepflichten der Vorstandsmitglieder, Aufsichtsführer und leitenden Angestellten. Dabei behält das neue Gesetz die Unterteilung in eine Loyalitätspflicht und eine Sorgfaltspflicht bei.

Im Rahmen der in § 180 Abs. 1 GesG 2024 näher beschriebenen Loyalitätspflicht müssen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsführer und leitende Angestellte Maßnahmen ergreifen, um Konflikte zwischen ihren eigenen Interessen und den Interessen des Unternehmens zu vermeiden. Zudem dürfen sie ihre Befugnisse nicht zur Erlangung unzulässiger Vorteile nutzen.

Die in § 180 Abs. 2 GesG 2024 enthaltene Sorgfaltspflicht verpflichtet die Mitglieder der Unternehmensleitung, die Aufsichtsführer und die leitenden Angestellten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anwendung der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson im besten Interesse der Gesellschaft.

Darüber hinaus erweitert § 181 GesG 2024 die bislang in § 147 GesG 2018 enthaltenen spezifischen Tatbestände einer Treuepflichtverletzung auf die Aufsichtsführer. § 182 GesG 2024 adressiert zudem das in der Praxis oft anzutreffende Problem der In-sich-Geschäfte zwischen Mitgliedern der Unternehmensleitung und der übervorteilten Gesellschaft selbst, indem nunmehr ausdrücklich Umgehungsgeschäfte unter Heranziehung

³⁰ Dies trägt der unten in Abschnitt IV.2. angesprochenen Aufwertung des Gesellschafterregisters Rechnung.

³¹ Diese hatte die Rahmenbedingungen des beabsichtigten Verkaufs zu enthalten, wie etwa Kaufpreis, Höhe des verkauften Anteils und potenzielle Erwerber.

³² Interessanterweise wird die Mitteilung über die Identität des Kaufinteressenten im Gesetz nicht ausdrücklich genannt.

von verbundenen Personen bzw. Gesellschaften der Mitglieder der Unternehmensleitung erfasst werden.

2. Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Kapitalaufbringung und -erhaltung

Wie bereits erwähnt, besteht ein Ziel der Neufassung in der Stärkung des Stammkapitals als Haftungsfonds für Gläubiger der Gesellschaft – dazu werden insbesondere die Vorschriften zur Kapitalaufbringung durch die Gesellschafter verschärft.³³

Als flankierende Maßnahmen nimmt das Gesetz zusätzlich auch den Vorstand der Gesellschaft in die Verantwortung und legt diesem haftungsbewehrte Verpflichtungen im Rahmen der Kapitalaufbringung und -erhaltung auf.

Gemäß § 51 Abs. 1 GesG 2024 fällt es nunmehr in die Zuständigkeit des Vorstands, die Kapitalaufbringung der Gesellschafter zu prüfen und, im Falle der nichtsatzungsgemäßen Kapitaleinlage, die Kapitalaufbringung im Namen der Gesellschaft einzufordern. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für etwaige daraus resultierende Verluste der Gesellschaft, § 51 Abs. 2 GesG 2024.

Hinzu tritt die bislang in § 14 OVG-Interpretation GesG 3 enthaltene Haftung von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsführern und leitenden Angestellten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Rückzahlung bzw. Veruntreuung von Stammkapital an einen Gesellschafter, § 53 Abs. 2 GesG 2024.

Schließlich enthält § 211 GesG 2024 nunmehr eine Haftungsklausel zulasten von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsführern und leitenden Angestellten, die Verantwortung für eine rechtswidrige Gewinnausschüttung an einen Gesellschafter tragen, durch die der Gesellschaft Verluste entstanden sind.

VI. Fazit

Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes enthält eine Reihe sinnvoller Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Zu nennen ist hier etwa die Verschärfung der Kapitalaufbringungsvorschriften zur besseren Durchsetzung eines effektiveren Gläubigerschutzes. Auch die Konsolidierung von bisher sich aus Ausführungsvorschriften und Interpretationen des Obersten Volksgerichts bzw. richterrechtlichen Vorgaben ergebende Rechtslage in einer einheitlichen gesetzlichen Kodifizierung ist zu begrüßen. In Bezug auf eine Vielzahl neuer Regelungen existiert jedoch noch Klärungsbedarf. Insoweit gilt es, die zukünftige Anwendungspraxis seitens der Registerbehörden sowie den Erlass etwaiger Ausführungsbestimmungen und gerichtlicher Interpretationen abzuwarten.

³³ Siehe hierzu Abschnitt I.

* * *

The New Company Law of the People's Republic of China – A Guide for Investors

The new version of the PRC Company Law, which comes into force on July 1, 2024, brings with it a whole series of relevant changes. For many companies, there is a need for action with regard to the company's articles of association and the structure of corporate governance. The following article summarizes the main changes and provides foreign investors with guidelines for the future legal structure of their subsidiaries in the PRC. It also addresses the ambiguities in the law and makes concrete suggestions for interpreting the relevant regulations.

Anmerkungen zum Entwurf der CAC-Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs: Kommen die erhofften Ausnahmen von den bestehenden strengen GSPD-Regelungen?

Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal¹

Abstract

Dieser Beitrag befasst sich mit dem Entwurf der Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs vom September 2023. Der Entwurf hat bei ausländischen Investoren große Hoffnungen auf eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Datentransfers aufkommen lassen. Dies insbesondere aufgrund von Ziffer 4 des Entwurfs, die eine signifikante Lockerung des aktuell geltenden strengen Regimes nach dem Gesetz der VR China zum Schutz von personenbezogenen Daten enthält. In diesem Beitrag kommentieren die Autoren den Entwurf und begründen, warum der Entwurf nicht in der vorliegenden Fassung erlassen wird.

I. Einleitung

Am 28. September 2023 veröffentlichte die Cyberspace Administration of China (CAC) den „Entwurf der Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs“² (Entwurf) zur öffentlichen Stellungnahme. Der Entwurf sieht Ausnahmen von der derzeitigen strengen Regelung für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten vor.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten sind im „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz personenbezogener Daten“³ (GSPD) festgelegt, welches in § 38 vorsieht, dass Verarbeiter von personenbezogenen Daten, welche personenbezogene Daten an einen Empfänger außerhalb der Volksrepublik China (China) übermitteln, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen:

1. Bestehen der von der CAC organisierten Sicherheitsbewertung (CAC-Sicherheitsbewertung)⁴
2. Bestehen der von einer qualifizierten Institution durchgeführten Zertifizierung zum Schutz von personenbezogenen Daten (Zertifizierung) oder
3. Abschluss eines Vertrages mit dem Datenempfänger im Ausland gemäß dem von der CAC formulierten Standardvertrag (CAC-Standardvertrag)

Die CAC-Sicherheitsbewertung, die Zertifizierung und der CAC-Standardvertrag werden im Folgenden gemeinsam als die „Drei Voraussetzungen“ bezeichnet.⁵

Viele kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in China, die nur geringe Mengen an personenbezogenen Daten ins Ausland, z. B. an ihre Muttergesellschaft, übermitteln, haben Schwierigkeiten, die Drei Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten zu erfüllen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Umsetzung der Drei Voraussetzungen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist (siehe nachstehende Tabelle) und dass es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels an praktischen Erfahrungen mangelt.

¹ Rainer Burkardt ist Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei Burkardt & Partner in Shanghai. Er lebt schon seit mehr als 25 Jahren in China und ist somit einer der wenigen ausländischen Rechtsanwälte mit einer mehr als zwei Jahrzehnte dauernden Berufs- und Beratungserfahrung vor Ort in China. Sein Fokus liegt auf der Rechtsberatung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, aber auch von Unternehmensgruppen und internationalen Industriekonzernen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz bei ihren Investitionen und Geschäften in China. Ondřej Zapletal ist Rechtsberater bei Burkardt & Partner in Shanghai. Er hat an der Shanghaier East China University of Political Science and Law chinesisches Bürger- und Handelsrecht studiert und berät ausländische Unternehmen bei ihren Investitionen und Geschäften in der VR China. Sein Schwerpunkt liegt auf chinesischem Handels- und Datenschutzrecht.

² 规范和促进数据跨境流动规定（征求意见稿） vom 28.9.2023, chinesischer Text abrufbar auf der Website der Cyberspace Administration of China unter: <http://www.cac.gov.cn/2023-09/28/c_1697558914242877.htm> (eingesehen am 22.1.2024).

³ 中华人民共和国个人信息保护法 vom 20.8.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 286 f.

⁴ Rainer Burkardt/Ondřej Zapletal, Sicherheitsbewertung für grenzüberschreitende Datentransfers aus China, ChinaContact 5/6 2022, abrufbar unter <<https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/China%20Contact%202022%205-6%20Belegexemplar%20-%20BKT%20Artikel.pdf>>.

⁵ Ausführlicher zu diesen Drei Voraussetzungen siehe Rainer Burkardt/Ondřej Zapletal, How to Transfer Your Data Out of China, in German Chamber Ticker, Winter 2022, abrufbar unter: <https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/20221025_BKT_Artikel_TICKER%20WINTER2022_Extrakt.pdf>.

	CAC-Sicherheitsbewertung	Zertifizierung	CAC-Standardvertrag
Dauer	Mindestens 57 Arbeitstage	Circa 110 Arbeitstage	Einreichung bei der CAC + mindestens 15 Arbeitstage
Kosten	Keine Behördengebühren	Antrag: 18.000 Yuan Registrierung: 24.000 Yuan Prüfungsgebühr Person/Tag: 6.000 Yuan Jahresgebühr: 50.000 Yuan	Keine Behördengebühren

II. Ausnahmen von den Drei Voraussetzungen

Nach Ziffer 3 des Entwurfs müssen die Drei Voraussetzungen für die „grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht in China erhoben oder generiert wurden“, nicht erfüllt werden. Diese Ausnahme betrifft personenbezogene Daten, die z. B. in der Unternehmenszentrale in der EU gesammelt, dann an die Tochtergesellschaft in China und schließlich von der chinesischen Tochtergesellschaft wieder in die EU übermittelt werden. In diesem Fall müsste die chinesische Tochtergesellschaft bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten in die EU keine der Drei Voraussetzungen erfüllen.

In Ziffer 4 des Entwurfs sind drei Ausnahmetatbestände vorgesehen, bei deren Vorliegen die Drei Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten keine Anwendung finden:

1. Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland, wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, z. B. bei Kaufverträgen, Geldüberweisungen, Flug- und Hotelreservierungen
2. Erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern zwecks Personalverwaltung in Übereinstimmung mit rechtmäßigen Arbeitsregelungen und Tarifverträgen und
3. Erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten in Notsituationen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum natürlicher Personen

Neben dem Ausnahmetatbestand nach Nr. 1, der u. a. von Handelsplattformen, Reisebüros und Finanzdienstleistern in Anspruch genommen werden könnte, ist der Ausnahmetatbestand nach Nr. 2 für die Personalabteilungen von Unternehmen in China mit Hauptsitz im Ausland, welche personenbezogene Daten von

Mitarbeitern an den Unternehmenshauptsitz übermitteln, von großer Bedeutung. Es ist jedoch anzumerken, dass der Begriff „erforderlich“, der eine Voraussetzung für die drei oben genannten Ausnahmetatbestände ist, in dem Entwurf weder definiert noch näher erläutert wird.

Eine weitere wichtige Ausnahme von den Drei Voraussetzungen gemäß § 38 GSPD findet sich in Ziffer 5 des Entwurfs, der vorsieht, dass keine der Drei Voraussetzungen erfüllt werden muss, wenn Datenverarbeiter innerhalb eines Jahres weniger als 10.000 personenbezogene Daten grenzüberschreitend übermitteln.

III. Widerspruch zum GSPD

Nach dem Wortlaut des GSPD gelten die Drei Voraussetzungen jedoch ohne Ausnahme und unabhängig vom Zweck oder Datenvolumen, sodass selbst bei der grenzüberschreitenden Übermittlung eines einzigen personenbezogenen Datensatzes der Datenverarbeiter eine der Drei Voraussetzungen erfüllen muss, bevor er dieses ins Ausland übermitteln darf.

Dadurch stehen die Ausnahmetatbestände im Entwurf im Widerspruch zu § 38 GSPD.

Es stellt sich die Frage, was die Rechtsfolge ist, wenn die CAC den Entwurf mit dem derzeitigen Wortlaut erlässt, ohne die Widersprüche zu lösen.

Wenn eine untergeordnete Vorschrift gegen die Bestimmungen einer übergeordneten Vorschrift verstößt, muss die zuständige Behörde diese untergeordnete Vorschrift ändern oder aufheben.⁶ Da der Entwurf – der von der CAC als einem dem Staatsrat unterstellten Verwaltungsorgan erlassen wurde – dem übergeordneten GSPD – das vom Nationalen Volkskongress erlassen wurde – untergeordnet ist und mit dem GSPD in Konflikt steht, kann der Entwurf, auch wenn er in der aktuellen Fassung veröffentlicht wird, vom Staatsrat geändert oder aufgehoben werden.

IV. Ausnahme von der CAC-Sicherheitsbewertung

Gemäß Ziffer 6 des Entwurfs ist bei der grenzüberschreitenden Übermittlung von mehr als 10.000 und weniger als einer Million personenbezogener Daten innerhalb eines Jahres keine CAC-Sicherheitsbewertung erforderlich. Es muss jedoch eine der beiden anderen Voraussetzungen erfüllt werden, d. h. es muss entweder ein CAC-Standardvertrag geschlossen oder die Zertifizierung bestanden werden. Das Bestehen der CAC-Sicherheitsbewertung ist nur bei der grenzüberschreitenden Übermittlung von mehr als einer Million personenbezogener Daten erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schwellenwerte und der jeweilige Berechnungszeitraum in Ziffer 6 des Entwurfs von denen in den „Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung der grenzüberschreitenden Datenübermitt-

⁶ § 108 Nr. 3 Gesetzgebungsgesetz der VR China (《中华人民共和国立法法》) vom 15.3.2000, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 87 ff.

lung“⁷ (Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung) abweichen. Nach den Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung ist die CAC-Sicherheitsbewertung erforderlich, wenn Datenverarbeiter mehr als 100.000 personenbezogene Daten oder mehr als 10.000 sensible personenbezogene Daten „seit dem 1. Januar des Vorjahres“ ins Ausland übermitteln haben.⁸ Im Vergleich zu den Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung wird in Ziffer 6 des Entwurfs nicht zwischen „sensiblen“ und „nicht sensiblen“ personenbezogenen Daten unterschieden. Dies lässt die Frage offen, ob die ins Ausland übermittelten sensiblen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der strengeren Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung, die ebenfalls von der CAC erlassen wurden, berechnet werden sollen. Gemäß den Grundsätzen zur Auflösung von Widersprüchen zwischen Vorschriften kann man argumentieren, dass die Bestimmungen des Entwurfs als spätere Vorschrift (lex posterior) die Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung als frühere Vorschrift (lex prior) aufheben. Man kann jedoch auch argumentieren, dass die Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung als speziellere Vorschrift (lex specialis) Vorrang vor dem Entwurf (lex generalis) haben.

Der Entwurf erwähnt auch nicht die „Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten“ als Kriterium für die CAC-Sicherheitsbewertung. Obwohl der Entwurf in Ziffer 11 festlegt, dass er nach seinem Erlass im Falle widersprüchlicher Bestimmungen Vorrang vor den Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung hat, stellt sich die Frage, ob die CAC-Sicherheitsbewertung im Falle einer grenzüberschreitenden Bereitstellung von personenbezogenen Daten bestanden werden muss, wenn das Volumen der personenbezogenen Daten unter dem im Entwurf festgelegten Schwellenwert liegt, aber gleich oder höher ist als der in den Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung festgelegte Schwellenwert für die „Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten“. Es ist daher unklar, ob ein Datenverarbeiter, der mehr als eine Million personenbezogene Daten in China verarbeitet – und damit über dem Schwellenwert gemäß den Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung liegt –, die CAC-Sicherheitsbewertung bestehen muss, wenn er innerhalb eines Jahres weniger als eine Million personenbezogene Daten ins Ausland übermittelt und damit unterhalb des Schwellenwerts gemäß dem Entwurf liegt.

Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut des Entwurfs die Anwendbarkeit der Schwellenwerte in Ziffer 6 im Verhältnis zu den Ausnahmen in Ziffer 4 des Entwurfs unklar. Eine mögliche Auslegung ist, dass die Ausnahmen in Ziffer 4 Vorrang vor den Schwellenwerten in

Ziffer 6 haben und unabhängig von der Anzahl der ins Ausland übermittelten personenbezogenen Daten gelten. Man könnte jedoch auch argumentieren, dass die Schwellenwerte in Ziffer 6 Vorrang vor den Ausnahmen in Ziffer 4 haben. Für den Fall, dass mehr als 10.000 personenbezogene Daten grenzüberschreitend bereitgestellt werden, werden die personenbezogenen Daten, die unter die Ausnahmen in Ziffer 4 fallen, auf den Gesamtbetrag der grenzüberschreitend bereitgestellten personenbezogenen Daten angerechnet.

V. Sonderregelung für Pilot-Freihandelszonen

Der Entwurf ermächtigt in Ziffer 7 Pilot-Freihandelszonen in China, eine eigene Liste von Daten (Negativliste) zu erstellen, die den Drei Voraussetzungen unterliegen, wenn diese ins Ausland übermittelt werden. Solche Negativlisten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Provinzkommission für Netzsicherheit und Informatisierung und müssen bei der CAC auf nationaler Ebene eingereicht werden. Die Daten, die nicht in den Negativlisten aufgeführt sind, sind von den Drei Voraussetzungen befreit, wenn diese ins Ausland übermittelt werden.

VI. Wichtige Daten und Daten, die die KPCh, die Regierung, das Militär und geheime Einheiten betreffen

Der Entwurf bestätigt in Ziffer 8 Abs. 1 und Ziffer 9 die bestehende Pflicht, dass eine CAC-Sicherheitsbewertung erforderlich ist, wenn „wichtige Daten“ ins Ausland übermittelt werden. Bislang bleibt der Begriff „wichtige Daten“ trotz der Beschreibung in § 19 der Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung vage und konkretisierungsbedürftig. Der Entwurf könnte die Bestimmung „wichtiger Daten“ erleichtern, indem er festlegt, dass nur solche Daten als „wichtige Daten“ gelten, die „von den zuständigen Stellen durch Mitteilungen oder öffentliche Bekanntmachungen als wichtig eingestuft wurden“.

In Ziffer 8 Abs. 2 des Entwurfs wird schließlich eine Sonderregelung für „die grenzüberschreitende Bereitstellung von sensiblen Daten und sensiblen personenbezogenen Daten, die die Kommunistische Partei Chinas, die Regierung, das Militär und als geheim eingestufte Einheiten betreffen“, erwähnt. Der Entwurf enthält keine weiteren Einzelheiten und verweist auf „Gesetze, Verwaltungsrechtswormen und Regeln der Abteilungen“. Diese Bestimmung könnte als Rückausnahme von den Ausnahmen des Entwurfs betrachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass Unternehmen in Zukunft neben dem Volumen und der Art der Daten weiterhin verpflichtet wären zu analysieren, ob und in welchem Umfang die verarbeiteten Daten die Kommunistische Partei Chinas, die Regierung, das Militär und als geheim eingestufte Einheiten „betreffen“.

VII. Fazit

Der Entwurf wurde von Unternehmensvertretern in China, die personenbezogene Daten ins Ausland über-

⁷ 数据出境安全评估办法 vom 7.7.2022, chinesischer Text abrufbar auf der Website der Cyberspace Administration of China unter: <http://www.cac.gov.cn/2022-07/07/c_1658811536396503.htm> (eingesehen am 22.1.2024).

⁸ § 4 Nr. 3 Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung der grenzüberschreitenden Datenübermittlung (《数据出境安全评估办法》) vom 7.7.2022, Website der Cyberspace Administration of China, chinesischer Text abrufbar unter: <http://www.cac.gov.cn/2022-07/07/c_1658811536396503.htm> (eingesehen am 22.1.2024).

mitteln, sehr begrüßt. In Anbetracht der Widersprüche zwischen dem Entwurf und dem GSPD sowie der möglichen rechtlichen Konsequenzen stehen die Unternehmensvertreter nun vor der Frage, ob sie abwarten sollen, ob und inwieweit die CAC den Entwurf überarbeitet, oder ob sie weiter an der Umsetzung der CAC-Sicherheitsbewertung, der Zertifizierung oder des CAC-Standardvertrages arbeiten sollen.

In Anbetracht der vorstehenden Analyse gehen die Autoren davon aus, dass der Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht erlassen wird. Da das GSPD bereits seit dem 1. November 2021 in Kraft ist, gibt es keinen Grund dafür, auf eine Erleichterung zu warten, die möglicherweise nicht kommen wird. Stattdessen sollten umsichtige Geschäftsführer die Umsetzung einer der Drei Voraussetzungen vorantreiben und weitere Pflichten nach dem GSPD wie die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllen, um sicherzustellen, dass die grenzüberschreitenden Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch ihr Unternehmen mit den GSPD-Anforderungen konform sind.

* * *

Comments on the Draft CAC Provisions on the Regulation and Promotion of Cross-border Data Flows: Will the hoped-for exemptions from the existing PIPL-rules materialise?

This article deals with the Draft Provisions on the Regulation and Promotion of Cross-border Data Flows from September 2023. The draft has raised high hopes among foreign investors for an easing of cross-border data transfer. This is due particularly to Section 4 of the Draft, which contains a significant relaxation of the current strict regime under the Personal Data Protection Law. In this article, the authors comment on the Draft and explain why the Draft will not be enacted in its current form.

DOKUMENTATIONEN

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉总则编若干问题的解释》已于2021年12月30日由最高人民法院审判委员会第1861次会议通过，现予公布，自2022年3月1日起施行。

最高人民法院
2022年2月24日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》总则编若干问题的解释

法释〔2022〕6号

(2021年12月30日最高人民法院审判委员会第1861次会议通过，自2022年3月1日起施行)

为正确审理民事案件，依法保护民事主体的合法权益，维护社会和经济秩序，根据《中华人民共和国民法典》《中华人民共和国民事诉讼法》等相关法律规定，结合审判实践，制定本解释。

一、一般规定

第一条 民法典第二编至第七编对民事关系有规定的，人民法院直接适用该规定；民法典第二编至第七编没有规定的，适用民法典第一编的规定，但是根据其性质不能适用的除外。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China““ sind auf der 1.861. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.12.2021 verabschiedet worden, werden hiermit verkündet [und] vom 1.3.2022 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
24.2.2022

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“

Fa Shi [2022] Nr. 6

(Verabschiedet auf der 1.861. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.12.2021, vom 1.3.2022 an angewandt)

Um Fälle in Zivilsachen korrekt zu behandeln, die legalen Rechte [und] Interessen der Zivilsubjekte nach dem Recht zu schützen [und] die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, werden aufgrund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ [ZGB] [und] des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Lex-specialis-Grundsatz] Sind zu einer Zivilbeziehung in den 2. bis 7. Büchern des ZGB Bestimmungen vorgesehen, wenden die Volksgerichte diese Bestimmungen unmittelbar an; sind in den 2. bis 7. Büchern des ZGB keine Bestimmungen vorgesehen, werden die Bestimmungen des 1. Buches des ZGB angewandt, es sei denn, dass sie ihrer Natur nach nicht angewandt werden können.

就同一民事关系，其他民事法律的规定属于对民法典相应规定的细化的，应当适用该民事法律的规定。民法典规定适用其他法律的，适用该法律的规定。

民法典及其他法律对民事关系没有具体规定的，可以遵循民法典关于基本原则的规定。

第二条 在一定地域、行业范围内长期为一般人从事民事活动时普遍遵守的民间习俗、惯常做法等，可以认定为民法典第十条规定的习惯。

当事人主张适用习惯的，应当就习惯及其具体内容提供相应证据；必要时，人民法院可以依职权查明。

适用习惯，不得违背社会主义核心价值观，不得违背公序良俗。

第三条 对于民法典第一百二十二条所称的滥用民事权利，人民法院可以根据权利行使的对象、目的、时间、方式、造成当事人之间利益失衡的程度等因素作出认定。

行为人以损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益为主要目的行使民事权利的，人民法院应当认定构成滥用民事权利。

构成滥用民事权利的，人民法院应当认定该滥用行为不发生相应的法律效力。滥用民事权利造成损害的，依照民法典第七编有关规定处理。

二、民事权利能力和民事行为能力

第四条 涉及遗产继承、接受赠与等胎儿利益保护，父母在胎儿娩出前作为法定代理人主张相应权利的，人民法院依法予以支持。

第五条 限制民事行为能力人实施的民事法律行为是否与其年龄、智力、精神健康状况相适应，人民法院可以从行为与本人生活相关联的程度，本人的智力、精神健康状况能否理解其行为并预见相应的后果，以及标的、数量、价款或者报酬等方面认定。

Wenn in Bezug auf dieselbe Zivilbeziehung die Bestimmungen eines anderen Zivilgesetzes eine Konkretisierung¹ der entsprechenden Bestimmungen des ZGB darstellen, müssen die Bestimmungen dieses Zivilgesetzes angewandt werden. Bestimmt das ZGB die Anwendung eines anderen Gesetzes, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes angewandt.

Sind zu einer Zivilbeziehung keine konkreten Bestimmungen im ZGB und in anderen Gesetzen vorgesehen, können sich [die Volksgerichte] nach den Bestimmungen des ZGB über Grundprinzipien richten.

§ 2 [Gebräuche im Sinne von § 10 ZGB] Gepflogenheiten wie etwa Volksbräuche [und] Gewohnheiten, die seit Langem von der Allgemeinheit bei der Tätigkeit von Zivilaktivitäten in einem bestimmten [geografischen] Gebiet [oder einer bestimmten] Branche allgemein befolgt werden, können als in § 10 ZGB bestimmte Gebräuche festgestellt werden.

Macht eine Partei die Anwendung von Gebräuchen geltend, muss sie entsprechende Beweise für die Gebräuche und ihren konkreten Inhalt vorlegen; nötigenfalls kann das Volksgericht die Gebräuche von Amts wegen ermitteln.

[Bei] der Anwendung der Gebräuche darf nicht den sozialistischen Kernwerten [oder] der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten zuwidergehandelt werden.

§ 3 [Missbräuchliche Rechtsausübung nach § 132 ZGB] Einen in § 132 ZGB bezeichneten Missbrauch ziviler Rechte können die Volksgerichte aufgrund von Faktoren wie dem Objekt, dem Zweck, der Zeit [und] der Art und Weise der Rechtsausübung [sowie] dem Grad des Interessenungleichgewichts, das zwischen den Parteien [durch Rechtsausübung] verursacht wird, feststellen.

Übt der Handelnde ein ziviles Recht hauptsächlich zum Zweck aus, die staatlichen Interessen, die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen [oder] die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, muss das Volksgericht feststellen, dass [der Tatbestand] eines Missbrauchs ziviler Rechte erfüllt ist.

Ist [der Tatbestand] eines Missbrauchs ziviler Rechte erfüllt, muss das Volksgericht feststellen, dass diese missbräuchliche Handlung keine entsprechende Rechtswirkung entfaltet. Verursacht der Missbrauch ziviler Rechte eine Schädigung, wird [dies] gemäß den einschlägigen Bestimmungen wie etwa des 7. Buches des ZGB geregelt.

2. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit

§ 4 [Gesetzliche Vertretung des Fötus nach § 16 ZGB] Ist der Schutz der Interessen eines Fötus wie etwa das Erben von Nachlass [oder] der Empfang von Geschenken betroffen [und] machen die Eltern als gesetzliche Vertreter vor der Entbindung des Fötus die entsprechenden Rechte geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

§ 5 [Feststellung der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften beschränkt Zivilgeschäftsfähiger nach § 145 ZGB²] Ob ein Zivilrechtsgeschäft, das ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger vornimmt, seinem Alter, [seinen] geistigen Fähigkeiten [und] dem Zustand [seiner] geistigen Gesundheit entspricht, kann das Volksgericht unter Aspekten wie etwa, inwieweit die Handlung etwas mit seinem Leben zu tun hat, ob er von seiner Intelligenz [und] dem Zustand [seiner] geistigen Gesundheit her seine Handlung verstehen und die entsprechenden Folgen vorhersehen kann, sowie [im Hinblick auf] den Gegenstand, die Menge, den Preis oder das Entgelt feststellen.

¹ Wörtlich: „Detaillierung“.

² Vgl. Ziff. 3 und 4 Versuchsweise durchgeführte Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung der AGZR [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见（试行）] vom 26. Januar 1988 (OVG-Interpretation AGZR), deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.

三、监护

第六条 人民法院认定自然人的监护能力，应当根据其年龄、身心健康状况、经济条件等因素确定；认定有关组织的监护能力，应当根据其资质、信用、财产状况等因素确定。

第七条 担任监护人的被监护人父母通过遗嘱指定监护人，遗嘱生效时被指定的人不同意担任监护人的，人民法院应当适用民法典第二十七条、第二十八条的规定确定监护人。

未成年人由父母担任监护人，父母中的一方通过遗嘱指定监护人，另一方在遗嘱生效时有监护能力，有关当事人对监护人的确定有争议的，人民法院应当适用民法典第二十七条第一款的规定确定监护人。

第八条 未成年人的父母与其他依法具有监护资格的人订立协议，约定免除具有监护能力的父母的监护职责的，人民法院不予支持。协议约定在未成年人的父母丧失监护能力时由该具有监护资格的人担任监护人的，人民法院依法予以支持。

依法具有监护资格的人之间依据民法典第三十条的规定，约定由民法典第二十七条第二款、第二十八条规定的不同顺序的人共同担任监护人，或者由顺序在后的人担任监护人的，人民法院依法予以支持。

第九条 人民法院依据民法典第三十一条第二款、第三十六条第一款的规定指定监护人时，应当尊重被监护人的真实意愿，按照最有利于被监护人的原则指定，具体参考以下因素：

（一）与被监护人生活、情感联系的密切程度；

（二）依法具有监护资格的人的监护顺序；

（三）是否有不利于履行监护职责的违法犯罪等情形；

（四）依法具有监护资格的人的监护能力、意愿、品行等。

3. Abschnitt: Vormundschaft

§ 6 [Feststellung der Vormundschaftsfähigkeit nach den §§ 27, 28 und 39 ZGB³] Bei der Feststellung der Vormundschaftsfähigkeit einer natürlichen Person müssen Volksgerichte [diese] aufgrund von Faktoren wie etwa ihres Alters, des Zustands [ihrer] körperlichen [und] geistigen Gesundheit [und ihrer] wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen; bei der Feststellung der Vormundschaftsfähigkeit der betreffenden Organisationen müssen sie [diese] aufgrund von Faktoren wie etwa ihrer Qualifikation, [ihrer] Bonität [und ihrer] Vermögensverhältnisse bestimmen.

§ 7 [Testamentarische Bestimmung des Vormunds nach § 29 ZGB] Wenn die Eltern eines Mündels, die als Vormund fungieren, testamentarisch einen Vormund bestimmen [und] die bestimmte Person zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Testaments nicht damit einverstanden ist, als Vormund zu fungieren, muss das Volksgericht zur Bestimmung des Vormunds die §§ 27 [und] 28 ZGB anwenden.

Fungieren die Eltern eines Minderjährigen als Vormund [und] bestimmt ein Elternteil testamentarisch einen Vormund [und] hat der andere Elternteil zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Testaments die Vormundschaftsfähigkeit, muss das Volksgericht zur Bestimmung des Vormunds § 27 Abs. 1 ZGB anwenden, wenn die betreffenden Parteien über die Bestimmung des Vormunds streiten.

§ 8 [Vormundschaftsvereinbarungen nach § 30 ZGB] Schließt der Vater [oder] die Mutter⁴ eines Minderjährigen mit einer anderen Person, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft hat, eine Vereinbarung, [mit der sie] vereinbaren, den vormundschaftsfähigen Elternteil⁵ von seinen vormundschaftlichen Amtspflichten zu entbinden, unterstützt das Volksgericht [diese Vereinbarung] nicht. Sieht die Vereinbarung vor, dass diese zur Vormundschaft befähigte Person als Vormund fungiert, wenn die Eltern des Minderjährigen ihre Vormundschaftsfähigkeit verlieren, so unterstützt das Volksgericht [diese Vereinbarung] nach dem Recht.

Vereinbaren Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft haben, gemäß § 30 ZGB untereinander, dass Personen, die in ungleicher Ordnung des § 27 Abs. 2 [oder] § 28 ZGB bestimmt sind, gemeinsam als Vormund fungieren oder dass Personen in nachrangiger Ordnung als Vormund fungieren, unterstützt das Volksgericht [diese Vereinbarung] nach dem Recht.

§ 9 [Gerichtliche Bestimmung des Vormunds nach § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 ZGB⁶] Bei der Bestimmung eines Vormunds gemäß § 31 Abs. 2 [und] § 36 Abs. 1 ZGB muss das Volksgericht den wahren Willen des Mündels respektieren [und den Vormund] nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel bestimmen, [wobei] die folgenden Faktoren konkret zu berücksichtigen sind:

1. wie nah seine Verbindung mit dem Leben [und] den Emotionen des Mündels ist;

2. die Reihenfolge der Vormundschaft der Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft haben;

3. ob Umstände wie etwa Straftaten vorliegen, die für die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten nachteilig sind;

4. [Merkmale] wie etwa Vormundschaftsfähigkeit, Bereitschaft [und] Benehmen der Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft haben.

³ Vgl. Ziff. 11 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

⁴ Wörtlich zu übersetzen wäre hier „die Eltern“, aber die Regelung macht deutlich, dass hier nur ein Elternteil gemeint sein kann.

⁵ Siehe Fn. 4.

⁶ Vgl. Ziff. 14 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

人民法院依法指定的监护人一般应当是一人，由数人共同担任监护人更有利于保护被监护人利益的，也可以是数人。

第十条 有关当事人不服居民委员会、村民委员会或者民政部门的指定，在接到指定通知之日起三十日内向人民法院申请指定监护人的，人民法院经审理认为指定并无不当，依法裁定驳回申请；认为指定不当，依法判决撤销指定并另行指定监护人。

有关当事人在接到指定通知之日起三十日后提出申请的，人民法院应当按照变更监护关系处理。

第十一条 具有完全民事行为能力的成年人与他人依据民法典第三十三条的规定订立书面协议事先确定自己的监护人后，协议的任何一方在该成年人丧失或者部分丧失民事行为能力前请求解除协议的，人民法院依法予以支持。该成年人丧失或者部分丧失民事行为能力后，协议确定的监护人无正当理由请求解除协议的，人民法院不予支持。

该成年人丧失或者部分丧失民事行为能力后，协议确定的监护人有民法典第三十六条第一款规定的情形之一，该条第二款规定的有关个人、组织申请撤销其监护人资格的，人民法院依法予以支持。

第十二条 监护人、其他依法具有监护资格的人之间就监护人是否有民法典第三十九条第一款第二项、第四项规定的应当终止监护关系的情形发生争议，申请变更监护人的，人民法院应当依法受理。经审理认为理由成立的，人民法院依法予以支持。

被依法指定的监护人与其他具有监护资格的人之间协议变更监护人的，人民法院应当尊重被监护人的真实意愿，按照最有利于被监护人的原则作出裁判。

第十三条 监护人因患病、外出务工等原因在一定期限内不能完全履行监护职责，将全部或者部分监护职责委托给他人，当事人主张受托人因此成为监护人的，人民法院不予支持。

Der vom Volksgericht nach dem Recht bestimmte Vormund muss im Allgemeinen eine Person sein; es können auch mehrere Personen sein, wenn es dem Schutz der Interessen des Mündels nützlicher ist, dass mehrere Personen gemeinsam als Vormund fungieren.

§ 10 [Rechtsmittel gegen die Bestimmung des Vormunds⁷] Unterwirft sich eine betreffende Partei nicht der Bestimmung durch das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten [und] beantragt sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung der Bestimmung beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds, weist das Volksgericht den Antrag nach dem Recht durch Beschluss zurück, wenn es nach Behandlung [des Falls] die Bestimmung für nicht ungerechtfertigt hält; hält es die Bestimmung für ungerechtfertigt, so hebt es die Bestimmung nach dem Recht durch Urteil auf und bestimmt anderweitig einen Vormund.

Stellt die betreffende Partei nach 30 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung der Bestimmung den Antrag, muss das Volksgericht [dies] als [einen Antrag auf] Änderung der Vormundschaftsbeziehung regeln.

§ 11 [Gewillkürte Festlegung des Vormunds nach § 33 ZGB] Wenn ein Volljähriger, der die vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt, gemäß § 33 ZGB mit einem anderen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen hat, um seinen eigenen Vormund im Voraus zu bestimmen, und irgendeine Partei der Vereinbarung die Auflösung der Vereinbarung fordert, bevor dieser Volljährige die Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise verliert, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht. Fordert der durch die Vereinbarung bestimmte Vormund nach dem Verlust oder teilweisen Verlust der Geschäftsfähigkeit dieses Volljährigen ohne rechtfertigende Gründe die Auflösung der Vereinbarung, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Liegt nach dem Verlust oder teilweisen Verlust der Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Volljährigen bei dem durch Vereinbarung bestimmten Vormund einer der in § 36 Abs. 1 ZGB genannten Umstände vor [und] beantragt eine in Abs. 2 dieses Paragraphen geregelte betreffende Person [oder] Organisation die Aufhebung der Befähigung als Vormund, so unterstützt das Volksgericht [diesen Antrag] nach dem Recht.

§ 12 [Streit über die Beendigung der Vormundschaft nach § 39 ZGB] Entsteht zwischen einem Vormund [und] einer anderen Person, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft hat, ein Streit darüber, ob bei dem Vormund einer der in § 39 Abs. 1 Nr. 2 [und] Nr. 4 ZGB bestimmten Umstände vorliegt, bei denen das Vormundschaftsverhältnis beendet werden muss, [und] wird ein Antrag auf Änderung des Vormunds gestellt, muss das Volksgericht [den Antrag] nach dem Recht annehmen. Hält das Volksgericht nach der Behandlung [des Falls] die Gründe für gegeben, unterstützt [es den Antrag] nach dem Recht.

Wird eine Änderung des Vormunds zwischen dem nach dem Recht bestimmten Vormund und anderen Personen, die die Befähigung zur Vormundschaft haben, vereinbart, muss das Volksgericht den wahren Willen des Mündels respektieren [und] nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel entscheiden.

§ 13 [Wirkung einer beauftragten Vormundschaft⁸] Ist ein Vormund wegen Ursachen wie etwa Erkrankung [oder] arbeitsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage, seine vormundschaftlichen Amtspflichten innerhalb einer bestimmten Frist vollständig zu erfüllen, [und] beauftragt er eine andere Person mit den ganzen oder teilweisen vormundschaftlichen Amtspflichten, unterstützt das Volksgericht nicht die Behauptung einer Partei, dass die beauftragte Person dadurch zum Vormund geworden ist.

⁷ Vgl. Ziff. 17 und 19 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

⁸ Vgl. Ziff. 22 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

四、宣告失踪和宣告死亡

第十四条 人民法院审理宣告失踪案件时，下列人员应当认定为民法典第四十条规定的利害关系人：

- （一）被申请人的近亲属；
- （二）依据民法典第一千一百二十八条、第一千一百二十九条规定对被申请人有继承权的亲属；
- （三）债权人、债务人、合伙人等与被申请人有民事权利义务关系的民事主体，但是不申请宣告失踪不影响其权利行使、义务履行的除外。

第十五条 失踪人的财产代管人向失踪人的债务人请求偿还债务的，人民法院应当将财产代管人列为原告。

债权人提起诉讼，请求失踪人的财产代管人支付失踪人所欠的债务和其他费用的，人民法院应当将财产代管人列为被告。经审理认为债权人的诉讼请求成立的，人民法院应当判决财产代管人从失踪人的财产中支付失踪人所欠的债务和其他费用。

第十六条 人民法院审理宣告死亡案件时，被申请人的配偶、父母、子女，以及依据民法典第一千一百二十九条规定对被申请人有继承权的亲属应当认定为民法典第四十六条规定的利害关系人。

符合下列情形之一的，被申请人的其他近亲属，以及依据民法典第一千一百二十八条规定对被申请人有继承权的亲属应当认定为民法典第四十六条规定的利害关系人：

- （一）被申请人的配偶、父母、子女均已死亡或者下落不明的；
- （二）不申请宣告死亡不能保护其相应合法权益的。

被申请人的债权人、债务人、合伙人等民事主体不能认定为民法典第四十六条规定的利害关系人，但是不申请宣告死亡不能保护其相应合法权益的除外。

4. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung

§ 14 [Antragsberechtigte einer Verschollenheitserklärung nach § 40 ZGB⁹] Bei der Behandlung eines Falls einer Verschollenheitserklärung muss das Volksgericht folgende Personen als die in § 40 ZGB bestimmten Interessierten feststellen:

1. nahe Verwandte des Antragsgegners;
2. Verwandte, die gemäß den §§ 1128 [und] 1129 ZGB gegenüber dem Antragsgegner erbberechtigt sind;
3. Gläubiger, Schuldner, Partner und andere Zivilsubjekte, die mit dem Antragsgegner eine Beziehung von zivilen Rechten [und] Pflichten haben, es sei denn, dass es nicht die Ausübung ihrer Rechte [oder] die Erfüllung ihrer Pflichten beeinflusst, wenn kein Antrag auf Verschollenheitserklärung gestellt wird.

§ 15 [Prozessstandschaft des Vermögensverwalters des Verschollenen¹⁰] Fordert ein Vermögensverwalter¹¹ eines Verschollenen vom Schuldner des Verschollenen die Begleichung einer Verbindlichkeit, muss das Volksgericht den Vermögensverwalter als Kläger anführen.

Erhebt ein Gläubiger Klage, um vom Vermögensverwalter des Verschollenen die Zahlung der vom Verschollenen geschuldeten Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten zu fordern, muss das Volksgericht den Vermögensverwalter als Beklagten anführen. Hält das Volksgericht nach der Behandlung [des Falls] die Klageforderung des Gläubigers für zustande gekommen, muss das Volksgericht durch Urteil entscheiden, dass der Vermögensverwalter die vom Verschollenen geschuldeten Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten aus dem Vermögen des Verschollenen zahlt.

§ 16 [Antragsberechtigte einer Todeserklärung nach § 46 ZGB¹²] Bei der Behandlung eines Falls einer Todeserklärung muss das Volksgericht den Ehegatten, die Eltern [und] die Kinder des Antragsgegners sowie die Verwandten, die gemäß § 1129 ZGB gegenüber dem Antragsgegner erbberechtigt sind, als in § 46 ZGB bestimmte Interessierte feststellen.

Andere nahe Verwandte des Antragsgegners sowie Verwandte, die gemäß § 1128 ZGB gegenüber dem Antragsgegner erbberechtigt sind, müssen als in § 46 ZGB bestimmte Interessierte festgestellt werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn der Ehegatte, die Eltern [und] die Kinder des Antragsgegners alle bereits verstorben sind oder ihr Verbleib unklar ist;
2. wenn ihre entsprechenden legalen Rechte und Interessen nicht geschützt werden können, ohne eine Todeserklärung zu beantragen.

Zivilsubjekte wie etwa Gläubiger, Schuldner [und] Partner des Antragsgegners können nicht als in § 46 ZGB bestimmte Interessierte festgestellt werden, es sei denn, ihre entsprechenden legalen Rechte und Interessen können nicht geschützt werden, ohne eine Todeserklärung zu beantragen.

⁹ Vgl. Ziff. 24 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹⁰ Vgl. Ziff. 32 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹¹ Wörtlich: „vertretender Vermögensverwalter“.

¹² Vgl. Ziff. 25 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

第十七条 自然人在战争期间下落不明的，利害关系人申请宣告死亡的期间适用民法典第四十六条第一款第一项的规定，自战争结束之日或者有关机关确定的下落不明之日起计算。

五、民事法律行为

第十八条 当事人未采用书面形式或者口头形式，但是实施的行为本身表明已经作出相应意思表示，并符合民事法律行为成立条件的，人民法院可以认定为民法典第一百三十五条规定的采用其他形式实施的民事法律行为。

第十九条 行为人对行为的性质、对方当事人或者标的物的品种、质量、规格、价格、数量等产生错误认识，按照通常理解如果不发生该错误认识行为就不会作出相应意思表示的，人民法院可以认定为民法典第一百四十七条规定的重大误解。

行为人能够证明自己实施民事法律行为时存在重大误解，并请求撤销该民事法律行为的，人民法院依法予以支持；但是，根据交易习惯等认定行为人无权请求撤销的除外。

第二十条 行为人以其意思表示存在第三人转达错误为由请求撤销民事法律行为的，适用本解释第十九条的规定。

第二十一条 故意告知虚假情况，或者负有告知义务的人故意隐瞒真实情况，致使当事人基于错误认识作出意思表示的，人民法院可以认定为民法典第一百四十八条、第一百四十九条规定的欺诈。

第二十二条 以给自然人及其近亲属等的人身权利、财产权利以及其他合法权益造成损害或者以给法人、非法人组织的名誉、荣誉、财产权益等造成损害为要挟，迫使其基于恐惧心理作出意思表示的，人民法院可以认定为民法典第一百五十条规定的胁迫。

§ 17 [Frist für die Todeserklärung im Falle eines Krieges nach § 41 ZGB]¹³ Ist der Verbleib einer natürlichen Person während des Krieges unklar, wird auf die Frist, [nach deren Ablauf] ein Interessierter eine Todeserklärung beantragen [kann], § 46 Abs. 1 Nr. 1 ZGB angewandt; [diese Frist] wird von dem Tag des Kriegsendes oder dem von den betreffenden Behörden bestimmten Tag des unklaren Verbleibs an berechnet.

5. Abschnitt: Zivilrechtsgeschäfte

§ 18 [Andere Form von Rechtsgeschäften nach § 135 ZGB] Haben die Parteien keine schriftliche oder mündliche Form verwandt, bringt aber die vorgenommene Handlung selbst zum Ausdruck, dass eine entsprechende Willenserklärung abgegeben wurde, und entspricht sie den Bedingungen für das Zustandekommen eines Zivilrechtsgeschäfts, kann das Volksgericht [die Handlung] als ein in anderer Form vorgenommenes Zivilrechtsgeschäft feststellen, das in § 135 ZGB bestimmt wird.

§ 19 [Schwerwiegender Irrtum nach § 147 ZGB]¹⁴ Ist eine irrtümliche Vorstellung des Handelnden im Hinblick auf etwa die Natur der Handlung, die andere Partei oder die Art, die Qualität, die Spezifikation, den Preis [oder] die Menge des Vertragsgegenstands eingetreten [und] hätte nach dem gewöhnlichen Verständnis der Handelnde die entsprechende Willenserklärung nicht abgegeben, wenn die irrtümliche Vorstellung nicht aufgetreten wäre, kann das Volksgericht [dies] als einen in § 147 ZGB bestimmten schwerwiegenden Irrtum feststellen.

Wenn der Handelnde nachweisen kann, dass bei der Vornahme seines Zivilrechtsgeschäfts ein schwerwiegender Irrtum vorlag, und die Aufhebung dieses Zivilrechtsgeschäfts fordert, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht; es sei denn, es wird aufgrund von [Tatsachen wie etwa] den geschäftlichen Gebräuchen festgestellt, dass der Handelnde nicht berechtigt ist, die Aufhebung zu fordern.

§ 20 [Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung]¹⁵ Fordert der Handelnde die Aufhebung eines Zivilrechtsgeschäfts mit der Begründung, dass bei der Übermittlung seiner Willenserklärung durch einen Dritten ein Fehler vorlag, wird § 19 dieser Erläuterungen angewandt.

§ 21 [Täuschung nach den §§ 148, 149 ZGB]¹⁶ Wenn [eine Person] vorsätzlich einen falschen Sachverhalt¹⁷ zur Kenntnis gibt oder wenn eine Person, die eine Informationspflicht¹⁸ trägt, vorsätzlich den wahren Sachverhalt verheimlicht, sodass eine Partei eine Willenserklärung auf der Grundlage einer irrtümlichen Vorstellung abgibt, kann das Volksgericht [dies] als in den §§ 148, 149 ZGB bestimmte Täuschung feststellen.

§ 22 [Drohung nach § 150 ZGB]¹⁹ Wenn [die andere Partei] droht, dass die persönlichen Rechte, Vermögensrechte und anderen legalen Rechte [und] Interessen einer natürlichen Person, ihrer nahen Verwandten [oder] anderer [Personen] geschädigt werden oder dass [Rechte und Interessen] wie etwa der gute Ruf, die Ehre oder die Vermögensrechte und -interessen einer juristischen Person [oder] einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit geschädigt werden, um sie aus Furcht zur Abgabe einer Willenserklärung zu nötigen, kann das Volksgericht [dies] als in § 150 ZGB bestimmte Drohung feststellen.

¹³ Vgl. Ziff. 27 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹⁴ Vgl. Ziff. 71 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹⁵ Vgl. Ziff. 77 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹⁶ Vgl. Ziff. 68 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

¹⁷ Wörtlich: „falsche Umstände“.

¹⁸ Wörtlich: „Pflicht, [etwas] zur Kenntnis zu geben“.

¹⁹ Vgl. Ziff. 69 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

第二十三条 民事法律行为不成立，当事人请求返还财产、折价补偿或者赔偿损失的，参照适用民法典第一百五十七条的规定。

第二十四条 民事法律行为所附条件不可能发生，当事人约定为生效条件的，人民法院应当认定民事法律行为不发生效力；当事人约定为解除条件的，应当认定未附条件，民事法律行为是否失效，依照民法典和相关法律、行政法规的规定认定。

六、代理

第二十五条 数个委托代理人共同行使代理权，其中一人或者数人未与其他委托代理人协商，擅自行使代理权的，依据民法典第一百七十一条、第一百七十二条等规定处理。

第二十六条 由于急病、通讯联络中断、疫情防控等特殊原因，委托代理人自己不能办理代理事项，又不能与被代理人及时取得联系，如不及时转委托第三人代理，会给被代理人的利益造成损失或者扩大损失的，人民法院应当认定为民法典第一百六十九条规定的紧急情况。

第二十七条 无权代理行为未被追认，相对人请求行为人履行债务或者赔偿损失的，由行为人就相对人知道或者应当知道行为人无权代理承担举证责任。行为人不能证明的，人民法院依法支持相对人的相应诉讼请求；行为人能够证明的，人民法院应当按照各自的过错认定行为人与相对人的责任。

第二十八条 同时符合下列条件的，人民法院可以认定为民法典第一百七十二条规定的相对人有理由相信行为人有代理权：

- （一）存在代理权的外观；
- （二）相对人不知道行为人为时没有代理权，且无过失。

因是否构成表见代理发生争议的，相对人应当就无权代理符合前款第一项规定的条件承担举证责任；被代理人应当就相对人不符合前款第二项规定的条件承担举证责任。

§ 23 [Rechtsfolgen nicht zustande gekommener Rechtsgeschäfte] Ist ein Zivilrechtsgeschäft nicht zustande gekommen [und] fordert eine Partei die Rückgabe von Vermögen, den in den Wert umgerechneten Ersatz oder Schadensersatz, wird § 157 ZGB entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 24 [Bedingte Rechtsgeschäfte²⁰] Ist der Eintritt einer an ein Zivilrechtsgeschäft geknüpften Bedingung nicht möglich [und] haben die Parteien sie als eine Bedingung für das Wirksamwerden vereinbart, muss das Volksgericht feststellen, dass das Zivilrechtsgeschäft keine Wirkungen entfaltet; haben die Parteien sie als Bedingung für die Auflösung vereinbart, so muss es feststellen, dass [das Zivilrechtsgeschäft] nicht an Bedingungen geknüpft ist, [und] auf Grundlage der Bestimmungen des ZGB und der damit im Zusammenhang stehenden Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen feststellen, ob das Zivilrechtsgeschäft die Wirkung verloren hat.

6. Abschnitt: Stellvertretung

§ 25 [Gemeinsame Stellvertretung²¹] Wird eine Vertretungsmacht von mehreren beauftragten Stellvertretern gemeinsam ausgeübt [und] übt einer oder üben mehrere von ihnen eigenmächtig die Vertretungsmacht aus, ohne die anderen beauftragten Stellvertreter zu konsultieren, wird [die Angelegenheit] gemäß den Bestimmungen wie etwa §§ 171 [und] 172 ZGB geregelt.

§ 26 [Unterbevollmächtigung unter dringenden Umständen nach § 169 Abs. 3 ZGB²²] Ist ein beauftragter Stellvertreter aus besonderen Ursachen wie etwa einer akuten Erkrankung, einer Unterbrechung der Kommunikation [oder] Verhütung [und] Kontrolle von Epidemien nicht in der Lage, den Gegenstand der Vertretung selbst zu erledigen und unverzüglich mit dem Vertretenen Kontakt aufzunehmen, muss das Volksgericht [dies] als in § 169 ZGB bestimmten dringenden Umstand feststellen, wenn eine nicht unverzügliche Übertragung des Auftrags auf einen Dritten zur Vertretung den Interessen des Vertretenen Schaden zufügen oder den Schaden vergrößern würde.

§ 27 [Beweislast für Kenntnis von mangelnder Vertretungsmacht nach § 171 Abs. 4 ZGB, Rechtsfolgen] Wird eine unberechtigte Vertretungshandlung nicht genehmigt [und] fordert das Gegenüber vom Handelnden, die Verbindlichkeit zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, trägt der Handelnde die Beweislast dafür, dass das Gegenüber weiß oder wissen muss, dass der Handelnde unberechtigt vertritt. Kann der Handelnde [dies] nicht nachweisen, unterstützt das Volksgericht nach dem Recht die entsprechende Klageforderung des Gegenübers; kann der Handelnde [dies] nachweisen, muss das Volksgericht die Haftung des Handelnden und des Gegenübers nach ihrem jeweiligen Verschulden feststellen.

§ 28 [Rechtsscheinvollmacht nach § 172 ZGB, Beweislast] Ein Volksgericht kann, wie § 172 ZGB bestimmt, feststellen, dass das Gegenüber einen Grund zu der Annahme des Vorliegens einer Vertretungsmacht des Handelnden hat, wenn [jeder der] folgenden Bedingungen gleichzeitig entsprochen wird:

1. Es besteht der äußere Anschein einer Vertretungsmacht;
2. das Gegenüber weiß nicht, dass der Handelnde zur Zeit der Handlung keine Vertretungsmacht hatte, und war [dabei] nicht fahrlässig.

Entsteht Streit, ob [der Tatbestand] einer [Rechts-]Scheinvertretung erfüllt ist, trägt das Gegenüber die Beweislast dafür, dass die unberechtigte Vertretung der Bedingung der Nr. 1 des vorigen Absatzes entspricht; der Vertretene trägt die Beweislast dafür, dass das Gegenüber den Bedingungen der Nr. 2 des vorigen Absatzes nicht entspricht.

²⁰ Vgl. Ziff. 75 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

²¹ Vgl. Ziff. 79 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

²² Vgl. Ziff. 80 OVG-Interpretation AGZR (Fn. 2).

第二十九条 法定代理人、被代理人依据民法典第一百四十五条、第一百七十一条的规定向相对人作出追认的意思表示的，人民法院应当依据民法典第一百三十七条的规定确认其追认意思表示的生效时间。

七、民事责任

第三十条 为了使国家利益、社会公共利益、本人或者他人的人身权利、财产权利以及其他合法权益免受正在进行的不法侵害，而针对实施侵害行为的人采取的制止不法侵害的行为，应当认定为民法典第一百八十一条规定的正当防卫。

第三十一条 对于正当防卫是否超过必要的限度，人民法院应当综合不法侵害的性质、手段、强度、危害程度和防卫的时机、手段、强度、损害后果等因素判断。

经审理，正当防卫没有超过必要限度的，人民法院应当认定正当防卫人不承担责任。正当防卫超过必要限度的，人民法院应当认定正当防卫人在造成不应有的损害范围内承担部分责任；实施侵害行为的人请求正当防卫人承担全部责任的，人民法院不予支持。

实施侵害行为的人不能证明防卫行为造成不应有的损害，仅以正当防卫人采取的反击方式和强度与不法侵害不相当为由主张防卫过当的，人民法院不予支持。

第三十二条 为了使国家利益、社会公共利益、本人或者他人的人身权利、财产权利以及其他合法权益免受正在发生的急迫危险，不得已而采取紧急措施的，应当认定为民法典第一百八十二条规定的紧急避险。

第三十三条 对于紧急避险是否采取措施不当或者超过必要的限度，人民法院应当综合危险的性质、急迫程度、避险行为所保护的权益以及造成的损害后果等因素判断。

§ 29 [Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines nach den §§ 145, 171 ZGB genehmigten Rechtsgeschäfts] Gibt ein gesetzlicher Vertreter [oder] ein Vertretener gegenüber der Gegenpartei eine genehmigende Willenserklärung gemäß den §§ 145, 171 ZGB ab, so muss das Volksgericht den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner genehmigenden Willenserklärung gemäß § 137 ZGB feststellen.

7. Abschnitt: Zivile Haftung

§ 30 [Notwehrhandlung nach § 181 Abs. 1 ZGB²³] Eine einen gesetzwidrigen Angriff²⁴ unterbindende Handlung, die zum Schutz staatlicher Interessen, allgemeiner gesellschaftlicher Interessen, der persönlichen Rechte, der Vermögensrechte und anderer legaler Rechte und Interessen von sich oder einem anderen vor dem gegenwärtig begangenen gesetzwidrigen Angriff gegen die den Angriff ausführende Person vorgenommen wird, muss als die in § 181 ZGB bestimmte Notwehr festgestellt werden.

§ 31 [Notwehrexzess nach § 181 Abs. 2 ZGB] Ob die Notwehr das Maß des Notwendigen übersteigt, muss das Volksgericht in einer Gesamtwürdigung von Faktoren wie etwa der Natur, des Mittels, der Intensität [und] des Grads der Gefahr des gesetzwidrigen Angriffs sowie des Zeitpunkts, des Mittels, der Intensität [und] der Schadensfolgen der Verteidigung beurteilen.

[Stellt] das Volksgericht nach der Behandlung [des Falls fest], dass die Notwehr das Maß des Notwendigen nicht übersteigt, muss es feststellen, dass der in Notwehr Handelnde nicht haftet. Übersteigt die Notwehr das Maß des Notwendigen, muss das Volksgericht feststellen, dass der in Notwehr Handelnde innerhalb des Bereichs der [durch Notwehrhandlung] verursachten unnötigen Schädigungen teilweise haftet; fordert die Person, die die Angriffshandlung²⁵ ausführt, dass der in Notwehr Handelnde voll haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Macht die eine Angriffshandlung ausführende Person, die nicht nachweisen kann, dass die Verteidigungshandlung unnötige Schädigungen verursacht hat, Notwehrexzess nur aus dem Grund geltend, dass die Art und Intensität der Gegenwehr, die der in Notwehr Handelnde vornimmt, mit dem gesetzwidrigen Angriff außer Verhältnis stehe, unterstützt das Volksgericht sie nicht.

§ 32 [Notstandshandlung nach § 182 Abs. 1 ZGB] Wenn eine Notmaßnahme als letztes Mittel ergriffen wird, um den gegenwärtigen Eintritt einer dringlichen Gefahr für Interessen des Staates, allgemeine gesellschaftliche Interessen, persönliche Rechte, Vermögensrechte und andere legale Rechte [und] Interessen von sich oder einem anderen abzuwenden, muss [dies] als in § 182 ZGB bestimmtes dringendes Ausweichen vor einer Gefahr festgestellt werden.

§ 33 [Notstandsexzess nach § 182 Abs. 3 ZGB] Ob die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dringend einer Gefahr auszuweichen, ungerechtfertigt waren oder das Maß des Notwendigen überschritten, muss das Volksgericht in einer Gesamtwürdigung von Faktoren wie etwa der Natur der Gefahr, des Grads der Dringlichkeit, der durch die Handlung des Gefahrausweichens geschützten Rechte [und] Interessen sowie der verursachten Schadensfolgen beurteilen.

²³ Siehe § 20 Abs. 1 Strafgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国刑法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.349391.

²⁴ Die hier verwendete Formulierung (不法侵害) wurde offenbar aus § 20 Abs. 1 Strafgesetz der Volksrepublik China (Fn. 23) übernommen. Im Zivilrecht wird der Terminus „gesetzwidrig“ (不法, wörtlich: „ungesetzlich“) sonst nicht verwendet und „Angriff“ sonst üblicherweise mit „Verletzung“ übersetzt.

²⁵ Wörtlich: „Verletzungshandlung“ (siehe Fn. 24).

经审理查明，紧急避险采取措施并无不当且没有超过必要限度的，人民法院应当认定紧急避险人不承担责任。紧急避险采取措施不当或者超过必要限度的，人民法院应当根据紧急避险人的过错程度、避险措施造成不应有的损害的原因力大小、紧急避险人是否为受益人等因素认定紧急避险人在造成的不应有的损害范围内承担相应的责任。

第三十四条 因保护他人合法权益使自己受到损害，受害人依据民法典第一百八十三条的规定请求受益人适当补偿的，人民法院可以根据受害人所受损失和已获赔偿的情况、受益人受益的多少及其经济条件等因素确定受益人承担的补偿数额。

八、诉讼时效

第三十五条 民法典第一百八十八条第一款规定的三年诉讼时效期间，可以适用民法典有关诉讼时效中止、中断的规定，不适用延长的规定。该条第二款规定的二十年期不适用中止、中断的规定。

第三十六条 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的权利受到损害的，诉讼时效期间自其法定代理人知道或者应当知道权利受到损害以及义务人之日起计算，但是法律另有规定的除外。

第三十七条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人的权利受到原法定代理人损害，且在取得、恢复完全民事行为能力或者在原法定代理终止并确定新的法定代理人后，相应民事主体才知道或者应当知道权利受到损害的，有关请求权诉讼时效期间的计算适用民法典第一百八十八条第二款、本解释第三十六条的规定。

第三十八条 诉讼时效依据民法典第一百九十五条的规定中断后，在新的诉讼时效期间内，再次出现第一百九十五条规定的中断事由，可以认定为诉讼时效再次中断。

[Stellt] das Volksgericht nach der Behandlung [des Falls fest], dass die ergriffenen Maßnahmen zum dringenden Ausweichen vor der Gefahr nicht ungerechtfertigt waren und nicht das Maß des Notwendigen überschritten haben, muss es feststellen, dass der Handelnde²⁶ nicht haftet. Wenn die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dringend der Gefahr auszuweichen, ungerechtfertigt waren oder das Maß des Notwendigen überschritten haben, muss das Volksgericht aufgrund von Faktoren wie etwa dem Grad des Verschuldens des Handelnden, der Größe der [Mit-]Ursächlichkeit des Beitrags der zum [dringenden] Ausweichen der Gefahr [ergriffenen] Maßnahmen zu den unnötigen Schädigungen [und] ob der Handelnde der Begünstigte ist, feststellen, dass der Handelnde im Bereich der verursachten unnötigen Schädigungen entsprechend haftet.

§ 34 [Höhe des Ausgleichs für eine Schädigung infolge Hilfeleistung nach § 183 Satz 2 ZGB] Fordert ein Geschädigter, der infolge des Schutzes der zivilen Rechte [und] Interessen einer anderen Person selbst eine Schädigung erlitten hat, von dem Begünstigten einen angemessenen Ausgleich gemäß § 183 ZGB, kann das Volksgericht den Betrag des vom Begünstigten zu tragenden Ausgleichs aufgrund von Faktoren wie etwa des vom Geschädigten erlittenen Schadens und eines bereits [vom Verletzer]²⁷ erhaltenen Ersatzes, des Umfangs der Begünstigung, die der Begünstigte erlangt hat, und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

8. Abschnitt: Klageverjährung

§ 35 [Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Verjährungsfrist des § 188 ZGB] Auf die in § 188 Abs. 1 ZGB bestimmte dreijährige Klageverjährungsfrist können die Bestimmungen des ZGB über die Hemmung [und] Unterbrechung der Klageverjährung angewandt werden, [aber] die Bestimmungen über die Verlängerung werden nicht angewandt. Auf die in Abs. 2 dieses Paragraphen [§ 188] bestimmte Frist von 20 Jahren werden die Bestimmungen über die Hemmung [und] Unterbrechung nicht angewandt.

§ 36 [Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen im Hinblick auf Rechtsbehelfe gegen Dritte] Werden die Rechte eines Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen verletzt, so wird die Klageverjährungsfrist von dem Tag an berechnet, an dem ihr gesetzlicher Vertreter von der Rechtsverletzung und dem Verpflichteten weiß oder wissen muss, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 37 [Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen im Hinblick auf Rechtsbehelfe gegen gesetzliche Vertreter] Wenn die Rechte eines Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen durch den ursprünglichen gesetzlichen Vertreter verletzt werden und das betreffende Zivilsubjekt erst von der Rechtsverletzung weiß oder wissen muss, nachdem die vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit erlangt [oder] wiederhergestellt wurde oder nachdem die ursprüngliche gesetzliche Vertretung beendet wurde und ein neuer gesetzlicher Vertreter bestimmt wurde, werden auf die Berechnung der Klageverjährungsfrist für betreffende Ansprüche die Bestimmungen des § 188 Abs. 2 ZGB [und] des § 36 dieser Erläuterungen angewandt.

§ 38 [Wiederholte Unterbrechung der Verjährung nach § 195 ZGB, Unterbrechungsgrund des § 195 Nr. 1 ZGB] Wenn, nachdem die Klageverjährung gemäß § 195 ZGB unterbrochen worden ist, innerhalb der neuen Klageverjährungsfrist wieder ein in § 195 ZGB bestimmter Unterbrechungsgrund auftritt, kann festgestellt werden, dass die Klageverjährung nochmalig unterbrochen wird.

²⁶ Wörtlich: „die Person, die dringend der Gefahr ausgewichen ist“.

²⁷ Ein solcher auf Schadensersatz gerichteter Rechtsbehelf gegen den Verletzer ist in § 183 Satz 1 ZGB vorgesehen. Denkbar ist freilich auch, dass der Geschädigte Schadensersatz von anderen Personen (wie etwa einem Versicherer) erhält.

权利人向义务人的代理人、财产代管人或者遗产管理人等提出履行请求的，可以认定为民法典第一百九十五条规定的诉讼时效中断。

九、附则

第三十九条 本解释自 2022 年 3 月 1 日起施行。

民法典施行后的法律事实引起的民事案件，本解释施行后尚未终审的，适用本解释；本解释施行前已经终审，当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的，不适用本解释。

Stellt der Berechtigte eine Forderung nach Erfüllung an [Personen] wie etwa den Stellvertreter, den Vermögensverwalter oder den Nachlassverwalter des Verpflichteten, kann festgestellt werden, dass eine in § 195 ZGB bestimmte Unterbrechung der Klageverjährungsfrist [eingetreten ist].

9. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 39 [Inkrafttreten, Übergangsbestimmung] Diese Erläuterungen werden vom 1.3.2022 an angewandt.

Auf die durch Rechtstatsachen, die nach der Durchführung des ZGB [eingetreten] sind, hervorgerufenen Fälle in Zivilsachen werden diese Erläuterungen angewandt, wenn sie nach der Durchführung dieser Erläuterungen noch nicht abschließend behandelt werden; wurden [die Fälle] vor der Durchführung dieser Erläuterungen abschließend behandelt [und] haben die Parteien die Wiederaufnahme beantragt oder ist die Wiederaufnahme im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen verfügt worden, werden diese Erläuterungen nicht angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“

中华人民共和国最高人民法院 公告¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉合同编通则若干问题的解释》已于2023年5月23日由最高人民法院审判委员会第1889次会议通过，现予公布，自2023年12月5日起施行。

最高人民法院
2023年12月4日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》合同编通则若干问题的解释

(2023年5月23日最高人民法院审判委员会第1889次会议通过，自2023年12月5日起施行 法释〔2023〕13号)

为正确审理合同纠纷案件以及非因合同产生的债权债务关系纠纷案件，依法保护当事人的合法权益，根据《中华人民共和国民法典》、《中华人民共和国民事诉讼法》等相关法律规定，结合审判实践，制定本解释。

一、一般规定

第一条 人民法院依据民法典第一百四十二条第一款、第四百六十六条第一款的规定解释合同条款时，应当以词句的通常含义为基础，结合相关条款、合同的性质和目的、习惯以及诚信原则，参考缔约背景、磋商过程、履行行为等因素确定争议条款的含义。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China““ sind auf der 1.889. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 23.5.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 5.12.2023 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
4.12.2023

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“

(Auf der 1.889. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 23.5.2023 verabschiedet, vom 5.12.2023 an angewandt; Fa Shi [2023] Nr. 13)

Zur korrekten Behandlung von Fällen zu Vertragsstreitigkeiten und von Fällen zu Streitigkeiten über Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht durch Verträge entstehen, [und] um die legalen Rechte [und] Interessen der Parteien zu schützen, werden aufgrund der im Zusammenhang stehenden Bestimmungen in Gesetzen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“² [ZGB] und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“³ unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Auslegung von Verträgen] Legt ein Volksgericht gemäß den §§ 142 Abs. 1, 466 Abs. 1 ZGB Vertragsklauseln aus, muss auf der Grundlage der gewöhnlichen Bedeutung des Wortlauts, unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks des Vertrags, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben, unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa der Hintergründe des Vertragsschlusses, des Ablaufs der Verhandlungen [und] der Erfüllungshandlungen die Bedeutung der streitigen Klauseln bestimmt werden.

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <www.chinacourt.org> (<<https://perma.cc/4UNU-8XUP>>), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.3.5183742.

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

有证据证明当事人之间对合同条款有不同于词句的通常含义的其他共同理解，一方主张按照词句的通常含义理解合同条款的，人民法院不予支持。

对合同条款有两种以上解释，可能影响该条款效力的，人民法院应当选择有利于该条款有效的解释；属于无偿合同的，应当选择对债务人负担较轻的解释。

第二条 下列情形，不违反法律、行政法规的强制性规定且不违背公序良俗的，人民法院可以认定为民法典所称的“交易习惯”：

(一) 当事人之间在交易活动中的惯常做法；

(二) 在交易行为当地或者某一领域、某一行业通常采用并为交易对方订立合同时所知悉或者应当知道的做法。

对于交易习惯，由提出主张的当事人一方承担举证责任。

二、合同的订立

第三条 当事人对合同是否成立存在争议，人民法院能够确定当事人姓名或者名称、标的和数量的，一般应当认定合同成立。但是，法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

根据前款规定能够认定合同已经成立的，对合同欠缺的内容，人民法院应当依照民法典第五百一十条、第五百一十一条等规定予以确定。

当事人主张合同无效或者请求撤销、解除合同等，人民法院认为合同不成立的，应当依照《最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定》第五十三条的规定将合同是否成立作为焦点问题进行审理，并可以根据案件的具体情况重新指定举证期限。

Gibt es Beweise, die nachweisen, dass zwischen den Parteien im Hinblick auf Vertragsklauseln ein von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortlautes abweichendes anderes gemeinsames Verständnis besteht, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Seite geltend macht, dass die Vertragsklauseln nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortlauts ausgelegt werden.

Gibt es im Hinblick auf Vertragsklauseln mehrere Auslegungen, die die Wirkung dieser Klauseln beeinflussen könnten, muss das Volksgericht die Auslegung wählen, die für die Wirksamkeit dieser Klauseln von Nutzen ist; handelt es sich um einen unentgeltlichen Vertrag, muss die Auslegung gewählt werden, die im Hinblick auf den Schuldner für das Tragen [von Pflichten] leichter ist.

§ 2 [Geschäftliche Gebräuche⁴] Folgende Umstände kann ein Volksgericht als „geschäftliche Gebräuche“ im Zivilgesetzbuch feststellen, wenn sie nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsnormen verstoßen und nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderlaufen:

1. Gewohnheiten zwischen den Parteien bei Handelsaktivitäten;

2. Gepflogenheiten, die am Ort der Geschäftshandlung oder in einem bestimmten [geografischen] Gebiet [oder] in einer bestimmten Branche gewöhnlich angewandt werden und die die andere Seite des Geschäfts bei Abschluss des Vertrags kennt oder kennen musste.

Im Hinblick auf geschäftliche Gebräuche trägt die Partei die Beweislast, die [diese] geltend macht.

2. Abschnitt: Abschluss des Vertrags

§ 3 [Essentialia negotii⁵] Wenn die Parteien darüber streiten, ob ein Vertrag zustande gekommen ist [und] das Volksgericht die Namen bzw. Bezeichnungen der Parteien, den Gegenstand [des Vertrags] und die Quantität bestimmen kann, muss [das Volksgericht] im Allgemeinen das Zustandekommen des Vertrags feststellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze etwas anderes bestimmen oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Kann aufgrund der Bestimmung des vorigen Absatzes bereits das Zustandekommen des Vertrags festgestellt werden, muss das Volksgericht Inhalte, die im Vertrag fehlen, gemäß den Bestimmungen wie etwa §§ 500, 501 ZGB bestimmen.

Macht eine Partei die Unwirksamkeit des Vertrags geltend oder fordert sie etwa die Aufhebung [oder] die Auflösung des Vertrags, muss das Volksgericht, wenn es zu der Ansicht gelangt, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist, gemäß § 53 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“⁶ die Behandlung [des Falls] mit [der Frage], ob der Vertrag zustande gekommen ist oder nicht, als schwerpunktmäßiges Problem durchführen und kann aufgrund der konkreten Situation die Frist für den Beweisantritt erneut festsetzen.

⁴ Vgl. § 7 Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 2) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (二)] vom 24. April 2009 (OVG Interpretation VertragsG II a. F.), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, 288 ff. Siehe auch § 2 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》总则编若干问题的解释] vom 24. Februar 2022 (OVG-Interpretation ZGB AT), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI3.5114582. Dort werden „Gebräuche“ im Sinne des § 10 ZGB definiert.

⁵ Vgl. § 1 OVG-Interpretation VertragsG II a. F. (Fn. 4).

⁶ Vom 6.12.2001 in der Fassung vom 14.10.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 234 ff.

第四条 采取招标方式订立合同，当事人请求确认合同自中标通知书到达中标人时成立的，人民法院应予支持。合同成立后，当事人拒绝签订书面合同的，人民法院应当依据招标文件、投标文件和中标通知书等确定合同内容。

采取现场拍卖、网络拍卖等公开竞价方式订立合同，当事人请求确认合同自拍卖师落槌、电子交易系统确认成交时成立的，人民法院应予支持。合同成立后，当事人拒绝签订成交确认书的，人民法院应当依据拍卖公告、竞买人的报价等确定合同内容。

产权交易所等机构主持拍卖、挂牌交易，其公布的拍卖公告、交易规则等文件公开确定了合同成立需要具备的条件，当事人请求确认合同自该条件具备时成立的，人民法院应予支持。

第五条 第三人实施欺诈、胁迫行为，使当事人在违背真实意思的情况下订立合同，受到损失的当事人请求第三人承担赔偿责任的，人民法院依法予以支持；当事人亦有违背诚信原则的行为的，人民法院应当根据各自的过错确定相应的责任。但是，法律、司法解释对当事人与第三人的民事责任另有规定的，依照其规定。

第六条 当事人以认购书、订购书、预订书等形式约定在将来一定期限内订立合同，或者为担保在将来一定期限内订立合同交付了定金，能够确定将来所要订立合同的主体、标的等内容的，人民法院应当认定预约合同成立。

当事人通过签订意向书或者备忘录等方式，仅表达交易的意向，未约定在将来一定期限内订立合同，或者虽然有约定但是难以确定将来所要订立合同的主体、标的等内容，一方主张预约合同成立的，人民法院不予支持。

§ 4 [Vertragsabschluss durch Ausschreibung, Versteigerung oder Notierung] Wird ein Vertrag durch Ausschreibung abgeschlossen [und] fordert eine Partei, zu bestimmen, dass der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande gekommen ist, in dem die schriftliche Mitteilung des Zuschlags dem Bewerber zugegangen ist, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Weigert sich eine Partei, den Vertrag nach dem Zustandekommen zu unterschreiben, muss das Volksgericht gemäß [den Unterlagen] wie etwa den Ausschreibungsunterlagen, den Bewerbungsunterlagen und der schriftlichen Mitteilung des Zuschlags den Inhalt des Vertrags bestimmen.

Wird ein Vertrag in Form eines öffentlichen Wettbewerbs um den Preis wie etwa durch Vor-Ort-Versteigerung [oder] Netzwerk-Versteigerung abgeschlossen [und] fordert eine Partei zu bestimmen, dass der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande gekommen ist, in dem der Hammer des Auktionators fällt [bzw.] das elektronische Handelssystem die Erteilung des Zuschlags feststellt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Weigert sich eine Partei, die schriftliche Feststellung des Zuschlags nach dem Zustandekommen zu unterschreiben, muss das Volksgericht gemäß [den Unterlagen] wie etwa der Bekanntmachung der Versteigerung [und] des Gebotspreises des Bieters den Inhalt des Vertrags bestimmen.

Leitet ein Organ wie etwa eine Vermögensrechtbörse Versteigerungen [oder] notierten Handel an [und] sind in von ihm bekannt gegebenen Schriftstücken wie etwa Versteigerungsbekanntmachungen [bzw.] Handelsregeln die Voraussetzungen offen festgelegt worden, deren Erfüllung für das Zustandekommen eines Vertrags erforderlich sind, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn eine Partei fordert, zu bestimmen, dass der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande gekommen ist, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 [Täuschungs- und Drohungshandlungen Dritter⁷] Führt ein Dritter Täuschungs- [oder] Drohungshandlungen aus, sodass eine Partei entgegen [ihrem] wahren Willen einen Vertrag abschließt, gewährt das Volksgericht nach dem Recht Unterstützung, wenn die Partei, die einen Schaden erleidet, fordert, dass der Dritte auf Schadensersatz haftet; liegen bei den Parteien auch Handlungen vor, die dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen, muss das Volksgericht aufgrund ihres jeweiligen Verschuldens die entsprechende Haftung bestimmen. Wenn jedoch Gesetze [oder] justizielle Interpretationen zur zivilen Haftung der Parteien und des Dritten andere Bestimmungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.

§ 6 [Vorverträge⁸] Haben die Parteien in Formen wie etwa Zeichnungsurkunden, Bestellurkunden [oder] Vorbestellurkunden vereinbart zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist einen Vertrag abzuschließen, oder zur Sicherung, dass zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist ein Vertrag abgeschlossen wird, ein Festgeld übergeben, muss das Volksgericht feststellen, dass ein Vorvertrag zustande gekommen ist, wenn Inhalte des zukünftig abzuschließenden Vertrags wie etwa die Subjekte und der [Vertrags-]Gegenstand bestimmt werden können.

Bringen die Parteien durch Formen wie etwa der Unterzeichnung von Absichtsschriftstücken oder Absichtserklärungen nur die Absicht eines Geschäfts zum Ausdruck, vereinbaren sie [jedoch] nicht, zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist einen Vertrag abzuschließen, oder vereinbaren sie [dies] zwar, aber lassen sich Inhalte des zukünftig abzuschließenden Vertrags wie etwa die Subjekte und der [Vertrags-]Gegenstand schwer bestimmen, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Seite geltend macht, dass ein Vorvertrag zustande gekommen ist.

⁷ Zur Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung siehe die §§ 148 ff. ZGB.

⁸ Zu Vorverträgen siehe § 495 ZGB und § 2 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Kaufverträgen (最高人民法院关于审理买卖合同纠纷案件适用法律问题的解释) vom 10.5.2012 (OVG-Interpretation Kaufrecht a. F.), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 373 ff.

当事人订立的认购书、订购书、预订书等已就合同标的、数量、价款或者报酬等主要内容达成合意，符合本解释第三条第一款规定的合同成立条件，未明确约定在将来一定期限内另行订立合同，或者虽然有约定但是当事人一方已实施履行行为且对方接受的，人民法院应当认定本约合同成立。

第七条 预约合同生效后，当事人一方拒绝订立本约合同或者在磋商订立本约合同时违背诚信原则导致未能订立本约合同的，人民法院应当认定该当事人不履行预约合同约定的义务。

人民法院认定当事人一方在磋商订立本约合同时是否违背诚信原则，应当综合考虑该当事人在磋商时提出的条件是否明显背离预约合同约定的内容以及是否已尽合理努力进行协商等因素。

第八条 预约合同生效后，当事人一方不履行订立本约合同的义务，对方请求其赔偿因此造成的损失，人民法院依法予以支持。

前款规定的损失赔偿，当事人有约定的，按照约定；没有约定的，人民法院应当综合考虑预约合同在内容上的完备程度以及订立本约合同的条件的成就程度等因素酌定。

第九条 合同条款符合民法典第四百九十六条第一款规定的情形，当事人仅以合同系依据合同示范文本制作或者双方已经明确约定合同条款不属于格式条款为由主张该条款不是格式条款的，人民法院不予支持。

从事经营活动的当事人一方以未实际重复使用为由主张其预先拟定且未与对方协商的合同条款不是格式条款的，人民法院不予支持。但是，有证据证明该条款不是为了重复使用而预先拟定的除外。

Haben die Parteien in von ihnen abgeschlossenen [Urkunden] wie etwa Zeichnungsurkunden [oder] Bestellurkunden bereits eine Einigung über Hauptinhalte wie etwa den Vertragsgegenstand, die Qualität, den Preis bzw. das Entgelt erzielt [und] wird den Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags in § 3 dieser Auslegung entsprochen, haben sie [jedoch] nicht klar vereinbart, dass zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist anderweitig ein Vertrag abgeschlossen wird, oder haben sie [dies] zwar vereinbart, aber eine Partei hat bereits Erfüllungshandlungen ausgeführt und die andere Seite hat [diese] angenommen, muss das Volksgericht feststellen, dass dieser vereinbarte Vertrag zustande gekommen ist.

§ 7 [Nichtabschluss des vereinbarten Vertrags] Wenn eine Partei, nachdem der Vorvertrag wirksam geworden ist, sich weigert, diesen vereinbarten Vertrag abzuschließen oder bei den Verhandlungen zum Abschluss dieses vereinbarten Vertrags ein Zuwiderhandeln gegen Treu und Glauben dazu führt, dass der vereinbarte Vertrag nicht abgeschlossen werden kann, muss das Volksgericht feststellen, dass diese Partei nicht die im Vorvertrag vereinbarten Pflichten erfüllt.

Bei der Feststellung, ob eine Partei bei den Verhandlungen zum Abschluss dieses vereinbarten Vertrags gegen Treu und Glauben zuwiderhandelt, muss das Volksgericht in einer Gesamtbetrachtung Faktoren berücksichtigen wie etwa, ob die von dieser Partei bei den Verhandlungen eingereichten Bedingungen deutlich von den im Vorvertrag vereinbarten Inhalten abweichen und ob sie bereits vollständig angemessen [und] fleißig verhandelt hat.

§ 8 [Rechtsfolgen des Nichtabschlusses des vereinbarten Vertrags] Erfüllt eine Partei, nachdem der Vorvertrag wirksam geworden ist, nicht die Pflicht, den vereinbarten Vertrag abzuschließen, unterstützt [es] das Volksgericht nach dem Recht, wenn die andere Seite fordert, dass sie den dadurch herbeigeführten Schaden ersetzt.

Der im vorigen Absatz bestimmte Schadensersatz richtet sich, wenn die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, nach der Vereinbarung; wurde nichts vereinbart, muss ihn das Volksgericht in einer Gesamtbetrachtung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa des inhaltlichen Grads der Vollständigkeit des Vorvertrags und des Grads des Eintritts der Bedingungen für den Abschluss des vereinbarten Vertrags bestimmen.

§ 9 [Allgemeine Geschäftsbedingungen] Entsprechen Vertragsklauseln den Umständen in § 496 Abs. 1 ZGB, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei nur aus dem Grund, dass der Vertrag gemäß einem Mustertext angefertigt worden sei oder beide Seiten bereits klar vereinbart hätten, dass die Vertragsklauseln nicht allgemeine Geschäftsbedingungen seien, geltend macht, dass diese Klauseln keine allgemeinen Geschäftsbedingungen seien.

Das Volksgericht unterstützt [es] nicht, wenn eine Geschäftsaktivitäten tätigende Partei nur aus dem Grund, dass die Vertragsklauseln tatsächlich nicht wiederholt verwendet worden seien, geltend macht, die vorweg entworfenen und nicht mit der anderen Seite ausgehandelten Vertragsklauseln seien keine allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Beweise nachweisen, dass diese Klauseln nicht zur wiederholten Verwendung vorweg entworfen worden sind.

第十条 提供格式条款的一方在合同订立时采用通常足以引起对方注意的文字、符号、字体等明显标识，提示对方注意免除或者减轻其责任、排除或者限制对方权利等与对方有重大利害关系的异常条款的，人民法院可以认定其已经履行民法典第四百九十六条第二款规定的提示义务。

提供格式条款的一方按照对方的要求，就与对方有重大利害关系的异常条款的概念、内容及其法律后果以书面或者口头形式向对方作出通常能够理解的解释说明的，人民法院可以认定其已经履行民法典第四百九十六条第二款规定的说明义务。

提供格式条款的一方对其已经尽到提示义务或者说明义务承担举证责任。对于通过互联网等信息网络订立的电子合同，提供格式条款的一方仅以采取了设置勾选、弹窗等方式为由主张其已经履行提示义务或者说明义务的，人民法院不予支持，但是其举证符合前两款规定的除外。

三、合同的效力

第十一条 当事人一方是自然人，根据该当事人的年龄、智力、知识、经验并结合交易的复杂程度，能够认定其对合同的性质、合同订立的法律后果或者交易中存在的特定风险缺乏应有的认知能力的，人民法院可以认定该情形构成民法典第一百五十一条规定的“缺乏判断能力”。

第十二条 合同依法成立后，负有报批义务的当事人不履行报批义务或者履行报批义务不符合合同的约定或者法律、行政法规的规定，对方请求其继续履行报批义务的，人民法院应予支持；对方主张解除合同并请求其承担违反报批义务的赔偿责任的，人民法院应予支持。

§ 10 [Hinweis- und Erläuterungspflicht, Beweislast]⁹ Hat die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, bei Abschluss des Vertrags deutliche Merkmale wie etwa Schrift, Symbole oder Schriftart verwendet, die gewöhnlich genügen, um die Aufmerksamkeit der anderen Partei zu erhalten, [und] die andere Seite auf die Beachtung ungewöhnlicher Klauseln hingewiesen, die in einer zur anderen Seite schwerwiegend nützlichen [oder] schädlichen Beziehung stehen, wie etwa den Ausschluss oder die Verminderung ihrer Haftung [oder] den Ausschluss oder die Beschränkung der Rechte der anderen Partei, kann das Volksgericht feststellen, dass sie bereits die in § 496 Abs. 2 ZGB bestimmte Hinweispflicht erfüllt hat.

Hat die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, nach dem Verlangen der anderen Seite dieser gegenüber eine auslegende Erläuterung der Begriffe, der Inhalte und der Rechtsfolgen ungewöhnlicher Klauseln, die in einer zur anderen Seite schwerwiegend nützlichen [oder] schädlichen Beziehung stehen, in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben, die gewöhnlich verstanden werden kann, kann das Volksgericht feststellen, dass sie bereits die in § 496 Abs. 2 ZGB bestimmte Erläuterungspflicht erfüllt hat.

Die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, trägt die Beweislast dafür, [nachzuweisen,] dass sie bereits der Hinweispflicht bzw. Erläuterungspflicht vollständig nachgekommen ist. Bei elektronischen Verträgen, die über Informationsnetzwerke wie etwa das Internet abgeschlossen werden, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, nur aus dem Grund, weil sie Formen wie etwa das Einrichten einer Checkbox [oder] eines Pop-up-Windows angewandt habe, geltend macht, dass sie bereits die Hinweispflicht bzw. Erläuterungspflicht erfüllt habe, es sei denn, ein Beweistritt entspricht den Bestimmungen der vorigen zwei Absätze.

3. Abschnitt: Wirksamkeit des Vertrags

§ 11 [Mangelnde Entscheidungsfähigkeit gemäß § 151 ZGB] Ist eine der Parteien eine natürliche Person, kann das Volksgericht feststellen, dass der in § 151 ZGB bestimmte Umstand der „mangelnden Entscheidungsfähigkeit“ gebildet ist, wenn aufgrund des Alters, der geistigen Fähigkeiten, der Kenntnisse [und] der Erfahrungen dieser Person und unter Berücksichtigung des Grads der Komplexität des Geschäfts festgestellt werden kann, dass ihr die erforderliche kognitive Fähigkeit im Hinblick auf die Natur des Vertrags, die Rechtsfolgen des Vertrags oder die bei diesem Geschäft vorhandenen besonderen Risiken fehlt.

§ 12 [Berichts- und Genehmigungspflichten gemäß § 502 Abs. 2 ZGB] Wenn die Partei, die Berichts- [und] Genehmigungspflichten trägt, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, nicht die Berichts- [und] Genehmigungspflichten erfüllt oder die Erfüllung der Berichts- [und] Genehmigungspflichten nicht den Vereinbarungen des Vertrags oder Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen entspricht, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die andere Seite fordert, dass die Berichts- [und] Genehmigungspflichten weiter erfüllt werden; macht die andere Partei die Auflösung des Vertrags geltend und fordert sie, dass auf Schadenersatz für den Verstoß gegen Berichts- [und] Genehmigungspflichten gehaftet wird, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

⁹ Vgl. § 6 OVG-Interpretation VertragsG II a. F. (Fn. 4).

人民法院判决当事人一方履行报批义务后，其仍不履行，对方主张解除合同并参照违反合同的违约责任请求其承担赔偿责任的，人民法院应予支持。

合同获得批准前，当事人一方起诉请求对方履行合同约定主要义务，经释明后拒绝变更诉讼请求的，人民法院应当判决驳回其诉讼请求，但是不影响其另行提起诉讼。

负有报批义务的当事人已经办理申请批准等手续或者已经履行生效判决确定的报批义务，批准机关决定不予批准，对方请求其承担赔偿责任的，人民法院不予支持。但是，因迟延履行报批义务等可归责于当事人的原因导致合同未获批准，对方请求赔偿因此受到的损失的，人民法院应当依据民法典第一百五十七条的规定处理。

第十三条 合同存在无效或者可撤销的情形，当事人以该合同已在有关行政管理部门办理备案、已经批准机关批准或者已依据该合同办理财产权利的变更登记、移转登记等为由主张合同有效的，人民法院不予支持。

第十四条 当事人之间就同一交易订立多份合同，人民法院应当认定其中以虚假意思表示订立的合同无效。当事人为规避法律、行政法规的强制性规定，以虚假意思表示隐藏真实意思表示的，人民法院应当依据民法典第一百五十三条第一款的规定认定被隐藏合同的效力；当事人为规避法律、行政法规关于合同应当办理批准等手续的规定，以虚假意思表示隐藏真实意思表示的，人民法院应当依据民法典第五百零二条第二款的规定认定被隐藏合同的效力。

依据前款规定认定被隐藏合同无效或者确定不发生效力的，人民法院应当以被隐藏合同为事实基础，依据民法典第一百五十七条的规定确定当事人的民事责任。但是，法律另有规定的除外。

Wenn, nachdem das Volksgericht eine Partei verurteilt hat, Berichts- [und] Genehmigungspflichten zu erfüllen, [die Partei] diese weiterhin nicht erfüllt, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die andere Seite die Auflösung des Vertrags geltend macht und entsprechend einer Vertragsverletzungshaftung für Vertragsverstöße fordert, dass diese [Partei] auf Schadensersatz haftet.

Wenn eine Partei, bevor die Genehmigung erlangt wurde, Klage mit der Forderung erhebt, dass die andere Seite die im Vertrag vereinbarten Hauptpflichten erfüllt, [und] sie sich nach einem Hinweis weigert, die Klageforderung zu ändern, muss das Volksgericht ihre Klageforderung durch Urteil zurückweisen; [dies] beeinflusst jedoch nicht eine anderweitige Klageerhebung durch sie.

Hat die Partei, die Berichts- [und] Genehmigungspflichten trägt, bereits die Genehmigung beantragt [oder] sonstige Verfahren durchgeführt oder bereits die in einem in Kraft getretenen Urteil bestimmten Berichts- [und] Genehmigungspflichten erfüllt, hat die Genehmigungsbehörde [jedoch] entschieden, die Genehmigung nicht zu gewähren, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn die andere Seite fordert, dass jene [Partei] auf Schadensersatz haftet. Führen jedoch Ursachen, für die die Partei verantwortlich gemacht werden kann, wie etwa die Verzögerung der Erfüllung der Berichts- [und] Genehmigungspflichten, dazu, dass der Vertrag keine Genehmigung erhält, muss das Volksgericht [den Fall] gemäß § 157 ZGB behandeln, wenn die andere Seite fordert, den dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen.

§ 13 [Keine wirksamkeitserhaltende Wirkung verwaltungsrechtlicher Verfahren] Bestehen bei einem Vertrag Umstände einer Unwirksamkeit oder Aufhebbarkeit, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn Parteien aus dem Grund die Wirksamkeit des Vertrags geltend machen, dass etwa für diesen Vertrag bereits bei der betreffenden Verwaltungsabteilung die Aktenmeldung erfolgt sei, die Genehmigungsbehörde [den Vertrag] bereits genehmigt habe oder gemäß diesem Vertrag bereits die Eintragung der Änderung [oder] die Eintragung der Übertragung¹⁰ der Vermögensrechte erfolgt sei.

§ 14 [Scheingeschäft] Sind für dasselbe Geschäft zwischen den Parteien mehrere Verträge abgeschlossen worden, muss das Volksgericht feststellen, dass derjenige Vertrag unwirksam ist, der durch falsche Willenserklärungen abgeschlossen worden ist. Verdecken die Parteien zur Umgehung von zwingenden Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen mit den falschen Willenserklärungen wahre Willenserklärungen, muss das Volksgericht gemäß § 153 Abs. 1 ZGB die Wirksamkeit des verdeckten Vertrags feststellen; verdecken die Parteien zur Umgehung von Formerfordernissen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen wie etwa, dass im Vertrag eine Genehmigung erfolgen muss, wahre Willenserklärungen mit falschen Willenserklärungen, muss das Volksgericht gemäß § 502 Abs. 2 ZGB die Wirksamkeit des verdeckten Vertrags feststellen.

Wird gemäß dem vorigen Absatz festgestellt, dass der verdeckte Vertrag unwirksam ist, oder wird bestimmt, dass er keine Wirkung entfaltet, muss das Volksgericht auf Basis der Tatsachen des verdeckten Vertrags gemäß § 157 ZGB die zivile Haftung der Parteien feststellen. Es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

¹⁰ Siehe § 3 Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien vom 24.11.2014 in der Fassung vom 24.3.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.2.331351. Dort wird der Begriff „转移登记“ verwendet, während das OVG hier „移转登记“ schreibt. Offenbar handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

当事人就同一交易订立的多份合同均系真实意思表示，且不存在其他影响合同效力情形的，人民法院应当在查明各合同成立先后顺序和实际履行情况的基础上，认定合同内容是否发生变更。法律、行政法规禁止变更合同内容的，人民法院应当认定合同的相应变更无效。

第十五条 人民法院认定当事人之间的权利义务关系，不当拘泥于合同使用的名称，而应当根据合同约定的内容。当事人主张的权利义务关系与根据合同内容认定的权利义务关系不一致的，人民法院应当结合缔约背景、交易目的、交易结构、履行行为以及当事人是否存在虚构交易标的等事实认定当事人之间的实际民事法律关系。

第十六条 合同违反法律、行政法规的强制性规定，有下列情形之一的，由行为人承担行政责任或者刑事责任能够实现强制性规定的立法目的，人民法院可以依据民法典第一百五十三条第一款关于“该强制性规定不导致该民事法律行为无效的除外”的规定认定该合同不因违反强制性规定无效：

(一) 强制性规定虽然旨在维护社会公共秩序，但是合同的实际履行对社会公共秩序造成的影响显著轻微，认定合同无效将导致案件处理结果有失公平公正；

(二) 强制性规定旨在维护政府的税收、土地出让金等国家利益或者其他民事主体的合法权益而非合同当事人的民事权益，认定合同有效不会影响该规范目的的实现；

(三) 强制性规定旨在要求当事人一方加强风险控制、内部管理等，对方无能力或者无义务审查合同是否违反强制性规定，认定合同无效将使其承担不利后果；

(四) 当事人一方虽然在订立合同时违反强制性规定，但是在合同订立后其已经具备补正违反强制性规定的条件却违背诚信原则不予补正；

Sind für dasselbe Geschäft der Parteien mehrere Verträge abgeschlossen worden, die alle wahre Willenserklärungen sind, und bestehen keine anderen Umstände, die die Wirksamkeit des Vertrags beeinflussen, muss das Volksgericht auf Basis der Ermittlung der Reihenfolge des Zustandekommens jedes Vertrags und der Situation der tatsächlichen Erfüllung feststellen, ob im Hinblick auf den Vertragsinhalt Änderungen eingetreten sind. Verboten Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen die Änderung des Vertragsinhalts, muss das Volksgericht feststellen, dass die entsprechenden Änderungen unwirksam sind.

§ 15 [Vertragsauslegung bei Scheingeschäften] Stellt das Volksgericht die Beziehung von Rechten [und] Pflichten zwischen den Parteien fest, darf es nicht¹¹ an der im Vertrag verwendeten Bezeichnung festhalten, sondern muss [diese Beziehung] aufgrund des Inhalts der Vertragsvereinbarungen [feststellen]. Macht eine Partei geltend, dass die Beziehung von Rechten [und] Pflichten mit der aufgrund des Inhalts der Vertragsvereinbarungen festgestellten Beziehung von Rechten [und] Pflichten nicht übereinstimmt, muss das Volksgericht die tatsächlichen Zivilrechtsbeziehungen zwischen den Parteien unter Berücksichtigung von Tatsachen wie etwa der Hintergründe des Vertragsschlusses, des Zwecks des Geschäfts, der Konstruktion des Geschäfts, der Erfüllungshandlungen sowie danach feststellen, ob ein fiktiver Geschäftsgegenstand besteht.

§ 16 [Zwingende Bestimmungen gemäß § 153 Abs. 1 ZGB] Verstößt ein Vertrag gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen, kann das Volksgericht gemäß [der Ausnahme] in § 153 Abs. 1 ZGB, dass „diese zwingenden Bestimmungen nicht dazu führen, dass diese Zivilrechtsgeschäfte unwirksam sind“, feststellen, dass der Vertrag nicht wegen eines Verstoßes gegen zwingende Bestimmungen unwirksam ist, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt [und] eine vom Handelnden getragene verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Haftung den gesetzgeberischen Zweck der zwingenden Bestimmungen verwirklichen kann:

1. wenn die zwingenden Bestimmungen zwar darauf gerichtet sind, die gesellschaftliche öffentliche Ordnung zu schützen, die Auswirkungen der tatsächlichen Erfüllung des Vertrags auf die gesellschaftliche öffentliche Ordnung aber offensichtlich gering sind [und] die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags dazu führen würde, dass das Ergebnis der Regelung des Falls [durch das Gericht] unfair [und] ungerecht wäre;

2. wenn die zwingenden Bestimmungen darauf gerichtet sind, staatliche Interessen oder andere legale Interessen von Zivilsubjekten wie etwa Steuereinnahmen [oder] Landüberlassungsgebühren der Regierung zu schützen, und nicht [darauf gerichtet sind], zivile Rechte [und] Interessen der Parteien [zu schützen], [und] die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags die Verwirklichung dieses Normzwecks nicht beeinflussen kann;

3. wenn die zwingenden Bestimmungen darauf gerichtet sind, von einer Partei beispielsweise eine Verstärkung der Risikobeherrschung [oder] der internen Verwaltung zu verlangen, die andere Seite nicht die Fähigkeit oder die Pflicht hat, zu prüfen, ob der Vertrag gegen zwingende Bestimmungen verstößt, [und] die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags verursachen würde, dass diese [andere Seite]¹² unvorteilhafte Folgen trägt;

4. wenn eine Partei zwar im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen zwingende Bestimmungen verstoßen hat, aber nach dem Abschluss des Vertrags bereits die Voraussetzungen hatte, den Verstoß gegen die zwingenden Bestimmungen nachträglich zu korrigieren, jedoch unter Zuwiderhandeln gegen den Grundsatz von Treu und Glauben keine nachträgliche Korrektur gewährt hat;

¹¹ Wörtlich: „muss es nicht“.

¹² Das „其“ (diese) im chinesischen Text bezieht sich offenbar auf die andere Seite.

(五) 法律、司法解释规定的其他情形。

法律、行政法规的强制性规定旨在规制合同订立后的履行行为，当事人以合同违反强制性规定为由请求认定合同无效的，人民法院不予支持。但是，合同履行必然导致违反强制性规定或者法律、司法解释另有规定的除外。

依据前两款认定合同有效，但是当事人的违法行为未经处理的，人民法院应当向有关行政管理部门提出司法建议。当事人的行为涉嫌犯罪的，应当将案件线索移送刑事侦查机关；属于刑事自诉案件的，应当告知当事人可以向有管辖权的人民法院另行提起诉讼。

第十七条 合同虽然不违反法律、行政法规的强制性规定，但是有下列情形之一的，人民法院应当依据民法典第一百五十三条第二款的规定认定合同无效：

(一) 合同影响政治安全、经济安全、军事安全等国家安全的；

(二) 合同影响社会稳定、公平竞争秩序或者损害社会公共利益等违背社会公共秩序的；

(三) 合同背离社会公德、家庭伦理或者有人格尊严等违背善良风俗的。

人民法院在认定合同是否违背公序良俗时，应当以社会主义核心价值观为导向，综合考虑当事人的主观动机和交易目的、政府部门的监管强度、一定期限内当事人从事类似交易的频次、行为的社会后果等因素，并在裁判文书中充分说理。当事人确因生活需要进行交易，未给社会公共秩序造成重大影响，且不影响国家安全，也不违背善良风俗的，人民法院不当认定合同无效。

5. andere in Gesetzen [und] justiziellen Interpretationen bestimmte Umstände.

Sind zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen darauf gerichtet, die Erfüllungshandlungen nach dem Abschluss des Vertrags zu regeln, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei aus dem Grund, dass der Vertrag gegen zwingende Bestimmungen verstößt, fordert, seine Unwirksamkeit festzustellen. Es sei denn, dass die Erfüllung des Vertrags unweigerlich einen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen herbeiführt oder dass Gesetze oder justizielle Interpretationen etwas anderes bestimmen.

Wird gemäß den vorigen zwei Absätzen die Wirksamkeit des Vertrags festgestellt, ist die rechtswidrige Handlung der Parteien jedoch noch nicht behandelt, muss das Volksgericht bei der betreffenden Verwaltungsabteilung einen justiziellen Vorschlag einreichen. Besteht der Verdacht, dass die Handlung der Parteien eine Straftat ist, müssen Anhaltspunkte des Falls den Strafverfolgungsbehörden überwiesen werden; gehört [der Fall] zu strafrechtlichen Privatklagen¹³, muss den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, dass sie beim zuständigen Volksgericht anderweitig Klage erheben können.

§ 17 [Verstöße gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten] Verstößt ein Vertrag zwar nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen, liegt jedoch einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht gemäß § 153 Abs. 2 ZGB die Unwirksamkeit des Vertrags feststellen:

1. wenn der Vertrag die staatliche Sicherheit wie etwa die Sicherheit der Regierungsführung, die Sicherheit der Wirtschaft [oder] die Sicherheit des Militärs beeinflusst;

2. wenn der Vertrag der gesellschaftlichen öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, [indem er] die gesellschaftliche Stabilität [oder] die faire Wettbewerbsordnung beeinflusst oder allgemeine gesellschaftliche Interessen schädigt;

3. wenn der Vertrag den guten Sitten zuwiderläuft, [indem er] von der gesellschaftlichen Sitten [oder] der Familienethik abweicht oder die Würde der Persönlichkeit schädigt.

Bei der Feststellung, ob ein Vertrag der öffentlichen Ordnung [oder] den guten Sitten zuwiderläuft, muss sich das Volksgericht von den sozialistischen Kernwerten leiten lassen [und] in einer Gesamtbetrachtung Faktoren berücksichtigen wie etwa die subjektiven Motive der Parteien und den Zweck des Geschäfts, die Intensität der Beaufsichtigung durch Regierungsabteilungen, die Häufigkeit, in der die Parteien ähnliche Geschäfte innerhalb einer bestimmten Frist getätigt haben, [und] die gesellschaftlichen Folgen der Handlung, und [das Volksgericht muss die Feststellung] in der Entscheidungsurkunde vollumfänglich begründen¹⁴. Haben die Parteien das Geschäft tatsächlich wegen Bedürfnissen des Lebens durchgeführt, hat es keine erheblichen Auswirkungen auf die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen herbeigeführt und beeinflusst es nicht die staatliche Sicherheit [und] läuft auch nicht den guten Sitten zuwider, darf das Volksgericht nicht feststellen¹⁵, dass der Vertrag unwirksam ist.

¹³ Zu diesen Privatklagen, die den Strafantragsdelikten im deutschen Strafrecht ähneln, siehe die §§ 210 ff. Strafprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国刑事诉讼法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 28 ff.

¹⁴ „Begründen“ (说理), wohl als Kurzform von „说明理由“, siehe Fn. 60.

¹⁵ Wörtlich: „[...] muss das Volksgericht nicht feststellen, [...]“.

第十八条 法律、行政法规的规定虽然有“应当”“必须”或者“不得”等表述，但是该规定旨在限制或者赋予民事权利，行为人违反该规定将构成无权处分、无权代理、越权代表等，或者导致合同相对人、第三人因此获得撤销权、解除权等民事权利的，人民法院应当依据法律、行政法规规定的关于违反该规定的民事法律后果认定合同效力。

第十九条 以转让或者设定财产权利为目的订立的合同，当事人或者真正权利人仅以让与人在订立合同时对标的物没有所有权或者处分权为由主张合同无效的，人民法院不予支持；因未取得真正权利人事后同意或者让与人事后未取得处分权导致合同不能履行，受让人主张解除合同并请求让与人承担违反合同的赔偿责任的，人民法院依法予以支持。

前款规定的合同被认定有效，且让与人已经将财产交付或者移转登记至受让人，真正权利人请求认定财产权利未发生变动或者请求返还财产的，人民法院应予支持。但是，受让人依据民法典第三百一十一条等规定善意取得财产权利的除外。

§ 18 [Nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags führende Rechtsfolgen] Gibt es zwar in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen Ausdrücke wie etwa „yingdang“¹⁶, „bixu“¹⁷ oder „bu de“¹⁸, sind diese Bestimmungen jedoch darauf gerichtet, Zivilrechte zu beschränken oder zu gewähren, [so-dass] ein Verstoß gegen diese Bestimmungen etwa [den Tatbestand] einer unberechtigten Verfügung, einer Vertretung ohne Vertretungsmacht [oder] einer Überschreitung der Vertretungsmacht bildet oder dazu führt, dass das Gegenüber des Vertrags [oder] ein Dritter deswegen Zivilrechte wie etwa ein Aufhebungs- [oder] Auflösungsrecht erlangt, muss das Volksgericht gemäß den in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Wirksamkeit des Vertrags feststellen.

§ 19 [Verfügung eines Nichtberechtigten, Rechtsfolgen] Macht eine Partei oder ein tatsächlich Berechtigter¹⁹ bei Verträgen, die zum Zweck der Übertragung oder Bestellung von Vermögensrechten abgeschlossen werden, nur aus dem Grund die Unwirksamkeit des Vertrags geltend, dass der Übertragende im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Hinblick auf den Vertragsgegenstand kein Eigentum oder keine Verfügungsbefugnis hatte, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; kann der Vertrag nicht erfüllt werden, weil der tatsächlich Berechtigte nachträglich kein Einverständnis erteilt oder der Übertragende nachträglich nicht die Verfügungsbefugnis erhält, unterstützt das Volksgericht [es] nach dem Recht, wenn der Übertragungsempfänger die Auflösung des Vertrags geltend macht und fordert, dass der Übertragende die Schadensersatzhaftung für Vertragsverstoß trägt.

Wird die Wirksamkeit des Vertrags gemäß dem vorigen Absatz festgestellt und hat der Übertragende bereits das Vermögen übergeben oder die Übertragung eingetragen, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der tatsächlich Berechtigte fordert festzustellen, dass im Hinblick auf die Vermögensrechte keine Änderung²⁰ eingetreten ist, oder wenn er die Rückgabe des Vermögens fordert. Es sei denn, dass der Übertragungsempfänger die Vermögensrechte gemäß den Bestimmungen wie etwa § 311 ZGB gutgläubig erlangt.

¹⁶ Grundsätzlich mit „müssen“ übersetzt.

¹⁷ Grundsätzlich mit „hat/haben zu [...]“ bzw. „ist/sind ... zu“ übersetzt.

¹⁸ Grundsätzlich mit „nicht dürfen“ übersetzt.

¹⁹ Wörtlich: „der wirklich Berechtigte“.

²⁰ Für die Änderung dinglicher Rechte wird im ZGB der chinesische Terminus „变更“ verwendet. Hier verwendet das OVG jedoch den Begriff „变动“.

第二十条 法律、行政法规为限制法人的法定代表人或者非法人组织的负责人的代表权，规定合同所涉事项应当由法人、非法人组织的权力机构或者决策机构决议，或者应当由法人、非法人组织的执行机构决定，法定代表人、负责人未取得授权而以法人、非法人组织的名义订立合同，未尽到合理审查义务的相对人主张该合同对法人、非法人组织发生法律效力并由其承担违约责任的，人民法院不予支持，但是法人、非法人组织有过错的，可以参照民法典第一百五十七条的规定判决其承担相应的赔偿责任。相对人已尽到合理审查义务，构成表见代表的，人民法院应当依据民法典第五百零四条的规定处理。

合同所涉事项未超越法律、行政法规规定的法定代表人或者负责人的代表权限，但是超越法人、非法人组织的章程或者权力机构等对代表权的限制，相对人主张该合同对法人、非法人组织发生法律效力并由其承担违约责任的，人民法院依法予以支持。但是，法人、非法人组织举证证明相对人知道或者应当知道该限制的除外。

法人、非法人组织承担民事责任后，向有过错的法定代表人、负责人追偿因越权代表行为造成的损失，人民法院依法予以支持。法律、司法解释对法定代表人、负责人的民事责任另有规定的，依照其规定。

第二十一条 法人、非法人组织的工作人员就超越其职权范围的事项以法人、非法人组织的名义订立合同，相对人主张该合同对法人、非法人组织发生法律效力并由其承担违约责任的，人民法院不予支持。但是，法人、非法人组织有过错的，人民法院可以参照民法典第一百五十七条的规定判决其承担相应的赔偿责任。前述情形，构成表见代理的，人民法院应当依据民法典第一百七十二条的规定处理。

§ 20 [Gesetzliche Beschränkungen organschaftlicher Vertretungsbefugnisse²¹, Anscheinsvollmacht, Regress] Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen zur Beschränkung der Repräsentationsmacht des gesetzlichen Repräsentanten einer juristischen Person oder des Verantwortlichen einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, dass vertragsbetreffende Angelegenheiten vom Machtorgan bzw. Entscheidungsorgan der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit beschlossen werden müssen oder dass [diese Angelegenheiten] vom Exekutivorgan der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit beschlossen werden müssen, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn ein nicht bevollmächtigter gesetzlicher Repräsentant bzw. Verantwortlicher im Namen der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen Vertrag abschließt [und] das Gegenüber, das nicht vollständig der Prüfpflicht nachgekommen ist, geltend macht, dass dieser Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet und diese für Vertragsverletzung haftet; liegt jedoch bei der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ein Verschulden vor, kann sie [das Volksgericht] entsprechend § 157 ZGB verurteilen, entsprechend auf Schadensersatz zu haften. Ist das Gegenüber der Prüfpflicht vollständig nachgekommen, [so dass der Tatbestand] einer Anscheinsrepräsentanz gebildet ist, muss das Volksgericht [den Fall] gemäß § 504 ZGB regeln.

Überschreiten vertragsbetreffende Angelegenheiten nicht die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Repräsentationsbefugnisse des gesetzlichen Repräsentanten oder des Verantwortlichen, wird jedoch eine Beschränkung der Repräsentationsbefugnisse wie etwa durch die Satzung oder durch das Machtorgan der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit überschritten, unterstützt das Volksgericht [es] nach dem Recht, wenn das Gegenüber geltend macht, dass dieser Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet und diese für Vertragsverletzung haftet. Es sei denn, dass die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durch Beweisantritt nachweist, dass das Gegenüber von dieser Beschränkung weiß oder wissen muss.

Wenn die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, nachdem sie die zivile Haftung getragen hat, von einem gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen, bei dem Verschulden vorliegt, einen Ausgleich für die durch Überschreitung der Repräsentationsmacht herbeigeführten Schäden verlangt, unterstützt [dies] das Volksgericht. Ist in Gesetzen [oder] justiziellen Interpretationen etwas anderes bestimmt, gelten diese Bestimmungen.

§ 21 [Vertretung bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften²², Anscheinsvollmacht, Regress] Schließen Mitarbeiter einer juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit über Angelegenheiten, die den Bereich ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, im Namen der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen Vertrag ab, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn das Gegenüber geltend macht, dass dieser Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet und diese für Vertragsverletzung haftet. Liegt jedoch bei der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ein Verschulden vor, kann sie [das Volksgericht] entsprechend § 157 ZGB verurteilen, entsprechend auf Schadensersatz zu haften. Bilden die vorgenannten Umstände [den Tatbestand] einer Anscheinsvollmacht, muss das Volksgericht [den Fall] gemäß § 172 ZGB regeln.

²¹ Zur Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis siehe § 61 Abs. 2 ZGB.

²² Zur Vertretung bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften siehe § 170 Abs. 1 ZGB.

合同所涉事项有下列情形之一的，人民法院应当认定法人、非法人组织的工作人员在订立合同时超越其职权范围：

（一）依法应当由法人、非法人组织的权力机构或者决策机构决议的事项；

（二）依法应当由法人、非法人组织的执行机构决定的事项；

（三）依法应当由法定代表人、负责人代表法人、非法人组织实施的事项；

（四）不属于通常情形下依其职权可以处理的事项。

合同所涉事项未超越依据前款确定的职权范围，但是超越法人、非法人组织对工作人员职权范围的限制，相对人主张该合同对法人、非法人组织发生法律效力并由其承担违约责任的，人民法院应予支持。但是，法人、非法人组织举证证明相对人知道或者应当知道该限制的除外。

法人、非法人组织承担民事责任后，向故意或者有重大过失的工作人员追偿的，人民法院依法予以支持。

第二十二条 法定代表人、负责人或者工作人员以法人、非法人组织的名义订立合同且未超越权限，法人、非法人组织仅以合同加盖的印章不是备案印章或者系伪造的印章为由主张该合同对其不发生效力的，人民法院不予支持。

合同系以法人、非法人组织的名义订立，但是仅有法定代表人、负责人或者工作人员签名或者按指印而未加盖法人、非法人组织的印章，相对人能够证明法定代表人、负责人或者工作人员在订立合同时未超越权限的，人民法院应当认定合同对法人、非法人组织发生法律效力。但是，当事人约定以加盖印章作为合同成立条件的除外。

Liegt bei vertragsbetreffenden Angelegenheiten einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht feststellen, dass der Mitarbeiter der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Bereich seiner Amtsbefugnisse überschritten hat:

1. Angelegenheiten, die nach dem Recht vom Machtorgan bzw. Entscheidungsorgan der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit beschlossen werden müssen;

2. Angelegenheiten, die nach dem Recht vom Exekutivorgan der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit beschlossen werden müssen;

3. Angelegenheiten, die nach dem Recht vom gesetzlichen Repräsentanten [oder] Verantwortlichen in Repräsentation der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorgenommen werden müssen;

4. Angelegenheiten, die nicht zu den gewöhnlichen Umständen gehören, die mit seinen Amtsbefugnissen besorgt werden können.

Überschreiten Verträge betreffende Angelegenheiten nicht den Bereich der Amtsbefugnisse, der gemäß dem vorigen Absatz bestimmt ist, wird jedoch eine Beschränkung des Bereichs der Amtsbefugnisse eines Mitarbeiters einer juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit überschritten, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn das Gegenüber geltend macht, dass dieser Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet und diese für Vertragsverletzung haftet. Es sei denn, dass die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durch Beweisantritt nachweist, dass das Gegenüber von dieser Beschränkung weiß oder wissen muss.

Wenn die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, nachdem sie die zivile Haftung getragen hat, von einem Mitarbeiter, bei dem grobe Fahrlässigkeit vorliegt, einen Ausgleich verlangt, unterstützt [dies] das Volksgericht.

§ 22 [Bindung an den Vertrag trotz Stempelmängeln, Anscheinsvollmacht] Schließt ein gesetzlicher Repräsentant, Verantwortlicher oder Mitarbeiter im Namen einer juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen Vertrag ab und überschreitet er nicht [seine] Befugnisse, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit nur aus dem Grund, dass der Stempel, mit dem der Vertrag gestempelt ist, nicht der zu den Akten gemeldete Stempel sei oder dass der Stempel gefälscht sei, geltend macht, dieser Vertrag entfalte gegen sie keine Wirkungen.

Wird ein Vertrag im Namen der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit geschlossen, ist er jedoch nur vom gesetzlichen Repräsentanten, Verantwortlichen oder Mitarbeiter unterzeichnet oder mit Fingerabdrücken versehen und nicht mit dem Stempel der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit gestempelt, stellt das Volksgericht fest, dass der Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet, wenn das Gegenüber nachweisen kann, dass der gesetzliche Repräsentant, Verantwortliche oder Mitarbeiter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht [seine] Befugnisse überschritten hat. Es sei denn, dass die Parteien die Stempelung mit dem Stempel als Bedingung für das Zustandekommen des Vertrags vereinbart haben.

合同仅加盖法人、非法人组织的印章而无人员签名或者按指印，相对人能够证明合同系法定代表人、负责人或者工作人员在其权限范围内订立的，人民法院应当认定该合同对法人、非法人组织发生法律效力。

在前三款规定的情形下，法定代表人、负责人或者工作人员在订立合同时虽然超越代表或者代理权限，但是依据民法典第五百零四条的规定构成表见代表，或者依据民法典第一百七十二条的规定构成表见代理的，人民法院应当认定合同对法人、非法人组织发生法律效力。

第二十三条 法定代表人、负责人或者代理人与相对人恶意串通，以法人、非法人组织的名义订立合同，损害法人、非法人组织的合法权益，法人、非法人组织主张不承担民事责任的，人民法院应予支持。

法人、非法人组织请求法定代表人、负责人或者代理人与相对人对因此受到的损失承担连带赔偿责任的，人民法院应予支持。

根据法人、非法人组织的举证，综合考虑当事人之间的交易习惯、合同在订立时是否显失公平、相关人员是否获取了不正当利益、合同的履行情况等因素，人民法院能够认定法定代表人、负责人或者代理人与相对人存在恶意串通的高度可能性的，可以要求前述人员就合同订立、履行的过程等相关事实作出陈述或者提供相应的证据。其无正当理由拒绝作出陈述，或者所作陈述不具合理性又不能提供相应证据的，人民法院可以认定恶意串通的事实成立。

Ist der Vertrag nur mit dem Stempel der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit gestempelt, jedoch nicht von Personal unterschrieben oder mit Fingerabdrücken versehen, muss das Volksgericht feststellen, dass dieser Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet, wenn das Gegenüber nachweisen kann, dass der gesetzliche Repräsentant, Verantwortliche oder Mitarbeiter den Vertrag innerhalb des Bereichs seiner Amtsbefugnisse abgeschlossen hat.

Hat der gesetzliche Repräsentant, Verantwortliche oder Mitarbeiter unter den Umständen in den vorigen drei Absätzen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar die Repräsentations- bzw. Vertretungsbefugnisse überschritten, ist jedoch gemäß § 504 ZGB [der Tatbestand] einer Anscheinsrepräsentanz oder gemäß § 172 ZGB [der Tatbestand] einer Anscheinsvollmacht gebildet, muss das Volksgericht feststellen, dass der Vertrag gegen die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkungen entfaltet.

§ 23 [Keine Bindung an den Vertrag bei böswilliger Kollusion²³, Schadensersatz, Nachweis der böswilligen Kollusion] Kolludieren der gesetzliche Repräsentant, Verantwortliche oder ein Stellvertreter böswillig mit dem Gegenüber [und] schließt er im Namen der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen Vertrag, [sodass] die legalen Rechte und Interessen der juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit geschädigt werden, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit geltend macht, dass sie nicht zivilrechtlich haftet.

Fordert die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, dass der gesetzliche Repräsentant, Verantwortliche oder ein Stellvertreter mit dem Gegenüber für den dadurch erlittenen Schaden gesamtschuldnerisch haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Kann das Volksgericht aufgrund des Beweisantritts durch die juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa der geschäftlichen Gebräuche zwischen den Parteien, [den Fragen], ob der Vertrag im Zeitpunkt des Abschlusses deutlich ungerecht ist und ob das betreffende Personal eine ungerechtfertigte Bereicherung erlangt hat, und der Situation der Vertragserfüllung feststellen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine böswillige Kollusion des gesetzlichen Repräsentanten, Verantwortlichen oder Stellvertreters mit dem Gegenüber besteht, kann es vom vorgenannten Personal verlangen, für Tatsachen, die beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ablauf des Abschlusses [und] der Erfüllung des Vertrags stehen, Angaben zu machen oder entsprechende Beweise einzureichen. Wenn es sich ohne rechtfertigenden Grund weigert, Angaben zu machen, oder die gemachten Angaben unschlüssig sind²⁴ und auch keine entsprechenden Beweise eingereicht werden können, kann das Volksgericht feststellen, dass die Tatsache der böswilligen Kollusion Bestand hat.

²³ Zur böswilligen Kollusion siehe § 154 ZGB.

²⁴ Wörtlich: „keine Vernünftigkeit besitzen“.

第二十四条 合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力，当事人请求返还财产，经审查财产能够返还的，人民法院应当根据案件具体情况，单独或者合并适用返还占有的标的物、更正登记簿册记载等方式；经审查财产不能返还或者没有必要返还的，人民法院应当以认定合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力之日该财产的市场价值或者以其他合理方式计算的价值为基准判决折价补偿。

除前款规定的情形外，当事人还请求赔偿损失的，人民法院应当结合财产返还或者折价补偿的情况，综合考虑财产增值收益和贬值损失、交易成本的支出等事实，按照双方当事人的过错程度及原因力大小，根据诚信原则和公平原则，合理确定损失赔偿额。

合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力，当事人的行为涉嫌违法且未经处理，可能导致一方或者双方通过违法行为获得不当利益的，人民法院应当向有关行政管理部門提出司法建议。当事人的行为涉嫌犯罪的，应当将案件线索移送刑事侦查机关；属于刑事自诉案件的，应当告知当事人可以向有管辖权的人民法院另行提起诉讼。

第二十五条 合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力，有权请求返还价款或者报酬的当事人一方请求对方支付资金占用费的，人民法院应当在当事人请求的范围内按照中国人民银行授权全国银行间同业拆借中心公布的一年期贷款市场报价利率（LPR）计算。但是，占用资金的当事人对于合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力没有过错的，应当以中国人民银行公布的同期同类存款基准利率计算。

§ 24 [Rückabwicklung gescheiterter Verträge nach § 157 ZGB, Berechnung des Schadensersatzes] Ist ein Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden oder wurde bestimmt, dass er keine Wirkung entfaltet, [und] fordert eine Partei die Rückgabe des Vermögens, muss das Volksgericht, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass das Vermögen zurückgegeben werden kann, aufgrund der konkreten Situation des Falls Formen wie etwa die Rückgabe des Besitzes am Vertragsgegenstand [oder] die Berichtigung der Aufzeichnung im Eintragungsverzeichnis²⁵ einzeln oder verbunden anwenden; hat die Prüfung ergeben, dass Vermögen nicht zurückgegeben werden kann oder eine Rückgabe unnötig ist, muss das Volksgericht zum Ersatz des umgerechneten Wertes auf einer Basis verurteilen, bei der der Wert dieses Vermögens nach dem Marktwert am Tag, an dem der Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden ist oder bestimmt worden ist, dass er keine Wirkung entfaltet, oder bei der [der Wert] in anderer angemessener Form berechnet festgestellt wird.

Fordert eine Partei außer den Umständen in dem vorigen Absatz auch Ersatz des Schadens, muss das Volksgericht die Situation der Rückgabe des Vermögens bzw. des in den Wert umgerechneten Ersatzes berücksichtigen [und] in einer Gesamtbetrachtung Tatsachen wie etwa Erträge durch eine Wertsteigerung des Vermögens und Ausgaben durch einen Wertminderungsschaden [oder] Transaktionskosten berücksichtigen, [um] nach dem Grad des Verschuldens beider Parteien und der Größe der Kausalkräfte aufgrund des Grundsatzes von Treu [und] Glauben und des Grundsatzes der Gerechtigkeit angemessen den Betrag des Schadensersatzes zu bestimmen.

Ist ein Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden oder wurde bestimmt, dass er keine Wirkung entfaltet, [und] besteht der Verdacht, dass die Handlung der Parteien rechtswidrig ist, ist [diese Handlung] jedoch noch nicht behandelt worden, muss das Volksgericht bei der betreffenden Verwaltungsabteilung einen justiziellen Vorschlag einreichen, wenn eine Partei oder beide Parteien durch die rechtswidrige Handlung eine ungerechtfertigte Bereicherung erlangen könnten. Besteht der Verdacht, dass die Handlung der Parteien eine Straftat ist, müssen Anhaltspunkte des Falls den Strafverfolgungsbehörden überwiesen werden; gehört [der Fall] zu strafrechtlichen Privatklagen²⁶, muss den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, dass sie beim zuständigen Volksgericht anderweitig Klage erheben können.

§ 25 [Berechnung des Ersatzes für Nutzungen, Verurteilung zur Erfüllung Zug-um-Zug, Aufrechnung] Ist ein Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden oder wurde bestimmt, dass er keine Wirkung entfaltet, [und] fordert die Partei, die berechtigt ist, die Rückgabe des Preises bzw. Entgelts zu fordern, Gebühren für die Inanspruchnahme der Geldmittel zu zahlen, muss das Volksgericht [den Betrag] innerhalb des Bereichs der [Klage-]Forderung nach dem Referenzzinssatz für Darlehen mit einjähriger Laufzeit (LPR)²⁷ berechnen, der vom von der Chinesischen Volksbank ermächtigten Gesamtstaatlichen Zentrum für Interbankenfinanzierung Chinas verkündet wird. Wenn jedoch bei der Partei, die die Geldmittel in Anspruch genommen hat, im Hinblick auf [die Tatsache], dass der Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden ist oder bestimmt wurde, dass er keine Wirkung entfaltet, kein Verschulden vorliegt, muss [der Betrag] mit dem von der Chinesischen Volksbank verkündeten Basiszinssatz für Einlagen von einer gleichen Sorte in einem gleichen Zeitraum berechnet werden.

²⁵ Wörtlich: „Korrektur der Aufzeichnungen im Heft der Eintragung“. Gemeint ist offenbar beispielsweise die Eintragung einer Berichtigung im Grundbuch nach den §§ 79 ff. Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien vom 1.1.2016 in der Fassung vom 16.7.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI4.335013.

²⁶ Siehe Fn. 13.

²⁷ Das System eines „Referenzzinssatzes“ (市场报价利率, wörtlich: „der auf dem Markt notierte Zinssatz“, englisch: loan prime rate, LPR) wurde im August 2019 von der Chinesischen Zentralbank (also der Chinesischen Volksbank) eingeführt.

双方互负返还义务，当事人主张同时履行的，人民法院应予支持；占有标的物的一方对标的物存在使用或者依法可以使用的情形，对方请求将其应支付的资金占用费与收取的标的物使用费相互抵销的，人民法院应予支持，但是法律另有规定的除外。

四、合同的履行

第二十六条 当事人一方未根据法律规定或者合同约定履行开具发票、提供证明文件等非主要债务，对方请求继续履行该债务并赔偿因怠于履行该债务造成的损失，人民法院依法予以支持；对方请求解除合同的，人民法院不予支持，但是不履行该债务致使不能实现合同目的或者当事人另有约定的除外。

第二十七条 债务人或者第三人与债权人在债务履行期限届满后达成以物抵债协议，不存在影响合同效力情形的，人民法院应当认定该协议自当事人意思表示一致时生效。

债务人或者第三人履行以物抵债协议后，人民法院应当认定相应的原债务同时消灭；债务人或者第三人未按照约定履行以物抵债协议，经催告后在合理期限内仍不履行，债权人选择请求履行原债务或者以物抵债协议的，人民法院应予支持，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。前款规定的以物抵债协议经人民法院确认或者人民法院根据当事人达成的以物抵债协议制作成调解书，债权人主张财产权利自确认书、调解书生效时发生变动或者具有对抗善意第三人效力的，人民法院不予支持。

债务人或者第三人以自己享有所有权或者处分权的财产权利订立以物抵债协议的，依据本解释第十九条的规定处理。

Besteht eine gegenseitige Rückgabepflicht beider Parteien, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn die Parteien gleichzeitige Erfüllung geltend machen; liegt bei der Seite, die den Vertragsgegenstand besitzt, die Situation vor, dass sie [diesen] nutzt oder nach dem Recht nutzen kann, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn die andere Seite fordert, dass die von ihr zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der Geldmittel mit den zu erhebenden Gebühren für die Nutzung des Vertragsgegenstands aufgerechnet werden, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

4. Abschnitt: Vertragserfüllung

§ 26 [Nichterfüllung von Nebenpflichten] Erfüllt eine Partei Nebenverbindlichkeiten²⁸ wie etwa das Ausstellen einer Quittung [oder] das Zurverfügungstellen von Beweisschriftstücken nicht entsprechend des Gesetzes oder der Vertragsvereinbarungen, unterstützt [es] das Volksgericht nach dem Recht, wenn die andere Seite fordert, diese Verbindlichkeit weiter zu erfüllen und den Schaden zu ersetzen, der durch die Verzögerung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit herbeigeführt worden ist; das Volksgericht unterstützt [es] nicht, wenn die andere Seite die Auflösung des Vertrags verlangt, es sei denn, dass die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit dazu führt, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 27 [Vereinbarung eines Erfüllungssurrogats nach Ablauf der Erfüllungsfrist] Hat der Schuldner oder ein Dritter mit dem Gläubiger nach dem Ablauf der Erfüllungsfrist eine Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen getroffen [und] bestehen keine Umstände, die die Wirksamkeit des Vertrags beeinflussen, muss das Volksgericht feststellen, dass diese Vereinbarung im Zeitpunkt der übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien wirksam wird.

Nachdem der Schuldner oder der Dritte die Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen erfüllt hat, muss das Volksgericht feststellen, dass die entsprechende ursprüngliche Schuld zugleich erloschen ist; erfüllt der Schuldner oder der Dritte die Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen nicht nach der Vereinbarung, [und] wird nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist weiterhin nicht erfüllt, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der Gläubiger wählt zu fordern, dass die ursprüngliche Schuld oder die Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen erfüllt wird, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Das Volksgericht unterstützt [es] nicht, wenn der Gläubiger mit einer vom Volksgericht nach dem vorigen Absatz [im Hinblick auf die Wirksamkeit] bestimmten Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen oder mit einer Schlichtungsurkunde, die das Volksgericht aufgrund einer von den Parteien erzielten Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen angefertigt hat, geltend macht, dass eine Änderung der Vermögensrechte in dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Urkunde über die Bestimmung [der Wirksamkeit oder] die Schlichtungsurkunde wirksam geworden sind, oder dass Wirkungen gegenüber einem gutgläubigen Dritten bestehen.

Schließt der Schuldner oder ein Dritter eine Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen über Vermögensrechte ab, an denen er kein Eigentum oder keine Verfügungsbefugnis genießt, wird [dies] gemäß § 19 dieser Erläuterungen behandelt.

²⁸ Wörtlich: „Nichthauptverbindlichkeiten“.

第二十八条 债务人或者第三人与债权人在债务履行期限届满前达成以物抵债协议的，人民法院应当在审理债权债务关系的基础上认定该协议的效力。

当事人约定债务人到期没有清偿债务，债权人可以对抵债财产拍卖、变卖、折价以实现债权的，人民法院应当认定该约定有效。当事人约定债务人到期没有清偿债务，抵债财产归债权人所有的，人民法院应当认定该约定无效，但是不影响其他部分的效力；债权人请求对抵债财产拍卖、变卖、折价以实现债权的，人民法院应予支持。

当事人订立前款规定的以物抵债协议后，债务人或者第三人未将财产权利转移至债权人名下，债权人主张优先受偿的，人民法院不予支持；债务人或者第三人已将财产权利转移至债权人名下的，依据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉有关担保制度的解释》第六十八条的规定处理。

第二十九条 民法典第五百二十二条第二款规定的第三人请求债务人向自己履行债务的，人民法院应予支持；请求行使撤销权、解除权等民事权利的，人民法院不予支持，但是法律另有规定的除外。

合同依法被撤销或者被解除，债务人请求债权人返还财产的，人民法院应予支持。

债务人按照约定向第三人履行债务，第三人拒绝受领，债权人请求债务人向自己履行债务的，人民法院应予支持，但是债务人已经采取提存等方式消灭债务的除外。第三人拒绝受领或者受领迟延，债务人请求债权人赔偿因此造成的损失，人民法院依法予以支持。

第三十条 下列民事主体，人民法院可以认定为民法典第五百二十四条第一款规定的对履行债务具有合法利益的第三人：

(一) 保证人或者提供物的担保的第三人；

(二) 担保财产的受让人、用益物权人、合法占有人；

§ 28 [Vereinbarung eines Erfüllungssurrogats vor Ablauf der Erfüllungsfrist] Hat der Schuldner oder ein Dritter mit dem Gläubiger vor dem Ablauf der Erfüllungsfrist eine Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen getroffen, muss das Volksgericht auf Basis der Behandlung der Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten die Wirkungen dieser Vereinbarung feststellen.

Haben die Parteien vereinbart, dass der Gläubiger, wenn der Schuldner bei Fälligkeit die Schuld nicht befriedigt, das gegen die Schuld aufzurechnende Vermögen zur Realisierung der Forderung versteigern, freihändig verkaufen [oder] den Wert [des Vermögens] anrechnen kann, muss das Volksgericht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung feststellen. Haben die Parteien vereinbart, dass das gegen die Schuld aufzurechnende Vermögen, wenn der Schuldner bei Fälligkeit die Schuld nicht befriedigt, in das Eigentum des Gläubigers fällt, muss das Volksgericht die Unwirksamkeit dieser Vereinbarung feststellen, aber [dies] beeinflusst nicht die Wirkungen anderer Teile [der Vereinbarung]; fordert der Gläubiger, das gegen die Schuld aufzurechnende Vermögen zur Realisierung der Forderung zu versteigern, freihändig zu verkaufen [oder] den Wert [des Vermögens] anzurechnen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Überträgt der Schuldner oder der Dritte, nachdem die Parteien eine im vorigen Absatz bestimmte Vereinbarung über die Aufrechnung von Schulden mit Sachen abgeschlossen haben, die Vermögensrechte nicht auf den Namen des Gläubigers, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Gläubiger vorzugsweise Befriedigung geltend macht; überträgt der Schuldner oder der Dritte die Vermögensrechte auf den Namen des Gläubigers, wird [dies] gemäß § 68 „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im ‚Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China‘“²⁹ geregelt.

§ 29 [Echter Vertrag zugunsten Dritter] Fordert ein in § 522 Abs. 2 ZGB bestimmter Dritter, dass ein Schuldner ihm selbst gegenüber eine Verbindlichkeit erfüllt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; fordert er die Ausübung von Zivilrechten wie etwa eines Aufhebungs- oder Auflösungsrechts, wird [dies] vom Volksgericht nicht unterstützt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Wird der Vertrag nach dem Recht aufgehoben oder aufgelöst, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn der Schuldner vom Gläubiger die Rückgabe von Vermögen fordert.

Erfüllt der Schuldner nach der Vereinbarung die Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten [und] lehnt der Dritte die Annahme ab, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der Gläubiger fordert, dass der Schuldner ihm selbst gegenüber die Verbindlichkeit erfüllt, es sei denn, dass der Schuldner die Verbindlichkeit bereits durch das Ergreifen von Formen wie etwa der Hinterlegung zum Erlöschen [gebracht hat]. Wird die Annahme durch den Dritten abgelehnt oder verzögert, unterstützt [es] das Volksgericht nach dem Recht, wenn der Schuldner fordert, dass der Gläubiger den dadurch herbeigeführten Schaden ersetzt.

§ 30 [Ersatzweise Erfüllung durch Dritte] Bei folgenden Zivilsubjekten kann das Volksgericht feststellen, dass es ein in § 524 Abs. 1 ZGB bestimmter Dritter ist, der ein legales Interesse an der Erfüllung der Verbindlichkeit hat:

1. der Bürge oder ein Dritter, der eine dingliche Sicherheit zur Verfügung stellt;

2. der Übertragungsempfänger des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands, der Nutzungsberechtigte [und] der rechtmäßige³⁰ Besitzer;

²⁹ Vom 31.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI3.349781.

³⁰ „合法“, sonst mit „legal“ übersetzt.

(三) 担保财产上的后顺位担保人;

(四) 对债务人的财产享有合法权益且该权益将因财产被强制执行而丧失的第三人;

(五) 债务人为法人或者非法人组织的, 其出资人或者设立人;

(六) 债务人为自然人的, 其近亲属;

(七) 其他对履行债务具有合法利益的第三人。

第三人在其已经代为履行的范围内取得对债务人的债权, 但是不得损害债权人的利益。

担保人代为履行债务取得债权后, 向其他担保人主张担保权利的, 依据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉有关担保制度的解释》第十三条、第十四条、第十八条第二款等规定处理。

第三十一条 当事人互负债务, 一方以对方没有履行非主要债务为由拒绝履行自己的主要债务的, 人民法院不予支持。但是, 对方不履行非主要债务致使不能实现合同目的或者当事人另有约定的除外。

当事人一方起诉请求对方履行债务, 被告依据民法典第五百二十五条的规定主张双方同时履行的抗辩且抗辩成立, 被告未提起反诉的, 人民法院应当判决被告在原告履行债务的同时履行自己的债务, 并在判项中明确原告申请强制执行的, 人民法院应当在原告履行自己的债务后对被告采取执行行为; 被告提起反诉的, 人民法院应当判决双方同时履行自己的债务, 并在判项中明确任何一方申请强制执行的, 人民法院应当在该当事人履行自己的债务后对对方采取执行行为。

当事人一方起诉请求对方履行债务, 被告依据民法典第五百二十六条的规定主张原告应先履行的抗辩且抗辩成立的, 人民法院应当驳回原告的诉讼请求, 但是不影响原告履行债务后另行提起诉讼。

3. der nachrangige Sicherheitsberechtigte an einem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand;

4. ein Dritter, der am Vermögen des Schuldners legale Rechte [und] Interessen genießt und der diese Rechte [und] Interessen durch eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen verliert;

5. der Investor oder der Gründer, wenn es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person [oder] eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit handelt;

6. nahe Verwandte³¹, wenn es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt;

7. andere Dritte, die ein legales Interesse an der Erfüllung der Verbindlichkeit haben.

Der Dritte erlangt im Umfang der von ihm bereits ersatzweise erfüllten [Schuld] die Forderung gegen den Schuldner, [dies] darf jedoch nicht die Interessen des Gläubigers schädigen.

Wenn ein Sicherungsgeber, der [durch] ersatzweise Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Forderung erlangt hat, gegen andere Sicherungsgeber Sicherungsrechte [und] -interessen geltend macht, wird dies gemäß den §§ 13, 14 und 18 „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im ‚Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China‘“³² geregelt.

§ 31 [Einrede des nicht erfüllten Vertrags³³, Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug, keine Rechtskraft einer Zurückweisung der Klage] Haben die Parteien gegenseitige Verbindlichkeiten [und] weigert sich eine Seite aus dem Grund, dass die andere Seite Nebenverbindlichkeiten nicht erfüllt hat, eigene Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Es sei denn, dass die Nichterfüllung der Nebenverbindlichkeit durch die andere Seite dazu führt, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Erhebt eine Partei Klage mit der Forderung, dass die andere Seite die Verbindlichkeit erfüllt, [und] macht der Beklagte gemäß § 525 ZGB den Einwand der gleichzeitigen Erfüllung beider Parteien geltend, muss das Volksgericht, wenn der Einwand Bestand hat [und] der Beklagte nicht Widerklage erhebt, den Beklagten verurteilen, zur gleichen Zeit, zu der der Kläger die Verbindlichkeit erfüllt, die eigene Verbindlichkeit zu erfüllen, und im Tenor ausdrücklich bestimmen, dass das Volksgericht, wenn der Kläger die Zwangsvollstreckung beantragt, Vollstreckungshandlungen gegen den Beklagten ergreifen muss, nachdem der Kläger die eigene Verbindlichkeit erfüllt hat; erhebt der Beklagte Widerklage, muss das Volksgericht beide Parteien verurteilen, die eigenen Verbindlichkeiten gleichzeitig zu erfüllen, und im Tenor ausdrücklich bestimmen, dass das Volksgericht, wenn irgendeine Partei die Zwangsvollstreckung beantragt, Vollstreckungshandlungen gegen die andere Partei ergreifen muss, nachdem die eine Partei die eigene Verbindlichkeit erfüllt hat.

Erhebt eine Partei Klage mit der Forderung, dass die andere Seite die Verbindlichkeit erfüllt, [und] macht der Beklagte gemäß § 526 ZGB den Einwand geltend, dass der Kläger zuerst erfüllen muss, muss das Volksgericht, wenn der Einwand Bestand hat, die Klageforderung des Klägers zurückweisen, aber [dies] beeinflusst nicht, wenn der Kläger nach Erfüllung der Verbindlichkeit anderweitig Klage erhebt.

³¹ Zur Definition des Begriffs „nahe Verwandte“ siehe § 1045 Abs. 2 ZGB.

³² Siehe Fn. 29.

³³ Zu dieser Einrede siehe die §§ 525 f. ZGB.

第三十二条 合同成立后，因政策调整或者市场供求关系异常变动等原因导致价格发生当事人在订立合同时无法预见的、不属于商业风险的涨跌，继续履行合同对于当事人一方明显不公平的，人民法院应当认定合同的基础条件发生了民法典第五百三十三条第一款规定的“重大变化”。但是，合同涉及市场属性活跃、长期以来价格波动较大的大宗商品以及股票、期货等风险投资型金融产品的除外。

合同的基础条件发生了民法典第五百三十三条第一款规定的重大变化，当事人请求变更合同的，人民法院不得解除合同；当事人一方请求变更合同，对方请求解除合同的，或者当事人一方请求解除合同，对方请求变更合同的，人民法院应当结合案件的实际情况，根据公平原则判决变更或者解除合同。

人民法院依据民法典第五百三十三条的规定判决变更或者解除合同的，应当综合考虑合同基础条件发生重大变化的时间、当事人重新协商的情况以及因合同变更或者解除给当事人造成的损失等因素，在判项中明确合同变更或者解除的时间。

当事人事先约定排除民法典第五百三十三条适用的，人民法院应当认定该约定无效。

五、合同的保全

第三十三条 债务人不履行其对债权人的到期债务，又不以诉讼或者仲裁方式向相对人主张其享有的债权或者与该债权有关的从权利，致使债权人的到期债权未能实现的，人民法院可以认定为民法典第五百三十五条规定的“债务人怠于行使其债权或者与该债权有关的从权利，影响债权人的到期债权实现”。

第三十四条 下列权利，人民法院可以认定为民法典第五百三十五条第一款规定的专属于债务人自身的权利：

§ 32 [Schwerwiegende Änderungen gemäß § 533 ZGB³⁴, Bindung an den Klageantrag, Urteilstenor, keine Abbedingbarkeit des § 533 ZGB] Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags Ursachen wie etwa eine Anpassung der Politnormen oder eine ungewöhnliche Änderung von Angebot und Nachfrage auf dem Markt dazu führen, dass im Hinblick auf Preise Schwankungen eintreten, die die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehen konnten [und] die nicht zu den Geschäftsrisiken gehören, [sodass] die weitere Erfüllung des Vertrags für eine Partei deutlich ungerecht ist, muss das Volksgericht feststellen, dass bei grundlegenden Bedingungen des Vertrags die in § 533 ZGB bestimmten „schwerwiegenden Änderungen“ eingetreten sind. Es sei denn, der Vertrag betrifft große Mengen von Gütern in einem Markt, der eine volatile Eigenschaft hat oder dessen Preise seit Langem größeren Bewegungen ausgesetzt sind, [oder] Finanzprodukte des Typs von Risikoanlagen wie Aktien oder Futures.

Sind die in § 533 ZGB bestimmten schwerwiegenden Änderungen bei grundlegenden Bedingungen des Vertrags eingetreten [und] fordert eine Partei die Änderung des Vertrags, darf das Volksgericht den Vertrag nicht auflösen; fordert eine Partei die Änderung des Vertrags [und] die andere Partei fordert die Auflösung des Vertrags oder fordert eine Partei die Auflösung des Vertrags [und] die andere Partei fordert die Änderung des Vertrags, muss das Volksgericht die tatsächlichen Umstände des Falls berücksichtigen [und] aufgrund des Grundsatzes der Gerechtigkeit [den Vertrag] durch Urteil ändern oder auflösen.

Ändert das Volksgericht gemäß § 533 ZGB den Vertrag durch Urteil oder löst es ihn durch Urteil auf, muss es im Tenor in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa des Zeitpunkts des Eintritts der schwerwiegenden Änderung grundlegender Bedingungen des Vertrags, der Umstände erneuter Verhandlungen der Parteien und des Schadens, der bei den Parteien durch eine Änderung oder Auflösung des Vertrags herbeigeführt wird, ausdrücklich den Zeitpunkt der Änderung bzw. Auflösung des Vertrags bestimmen.

Vereinbaren die Parteien vorab den Ausschluss der Anwendung des § 533 ZGB, muss das Volksgericht feststellen, dass diese Vereinbarung unwirksam ist.

5. Abschnitt: Sicherung von Verträgen

§ 33 [Verzögerung gemäß § 535 ZGB³⁵] Erfüllt der Schuldner nicht seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger und macht er auch nicht Forderungen oder auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechte, die er gegen ein Gegenüber genießt, in Gestalt einer Klage oder Schiedsklage geltend, sodass Forderungen des Gläubigers nicht realisiert werden können, kann das Volksgericht [dies] als in § 535 ZGB bestimmte „Beeinflussung der Realisierung fälliger Forderungen des Gläubigers durch den Schuldner durch Verzögerung der Ausübung eigener Forderungen oder der auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechte“ feststellen.

§ 34 [Ausschließlich dem Schuldner zustehende Rechte gemäß § 535 Abs. 1 ZGB³⁶] Folgende Rechte kann das Volksgericht als in § 535 Abs. 1 ZGB bestimmte „Rechte, die ausschließlich dem Schuldner selbst zustehen“, feststellen:

³⁴ Zu Abs. 1 vgl. Ziffer 2 Satz 2 Anleitungsansicht des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen zu zivil- und handelsrechtlichen Verträgen in der gegenwärtigen Situation (最高人民法院关于当前形势下审理民商事合同纠纷案件若干问题的指导意见) vom 7.7.2009 (OVG-Anleitungsansicht Verträge), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, S. 296 ff.

³⁵ Vgl. § 13 Abs. 1 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (一)) vom 19.12.1999 (OVG-Interpretation VertragsG I a. F.), deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

³⁶ Vgl. § 12 OVG-Interpretation VertragsG I a. F. (Fn. 35).

(一) 抚养费、赡养费或者扶养费请求权;

(二) 人身损害赔偿请求权;

(三) 劳动报酬请求权, 但是超过债务人及其所扶养家属的生活必需费用的部分除外;

(四) 请求支付基本养老保险金、失业保险金、最低生活保障金等保障当事人基本生活的权利;

(五) 其他专属于债务人自身的权利。

第三十五条 债权人依据民法典第五百三十五条的规定对债务人的相对人提起代位权诉讼的, 由被告住所地人民法院管辖, 但是依法应当适用专属管辖规定的除外。

债务人或者相对人以双方之间的债权债务关系订有管辖协议为由提出异议的, 人民法院不予支持。

第三十六条 债权人提起代位权诉讼后, 债务人或者相对人以双方之间的债权债务关系订有仲裁协议为由对法院主管提出异议的, 人民法院不予支持。但是, 债务人或者相对人在首次开庭前就债务人与相对人之间的债权债务关系申请仲裁的, 人民法院可以依法中止代位权诉讼。

第三十七条 债权人以债务人的相对人为被告向人民法院提起代位权诉讼, 未将债务人列为第三人的, 人民法院应当追加债务人为第三人。

两个以上债权人以债务人的同一相对人为被告提起代位权诉讼的, 人民法院可以合并审理。债务人对相对人享有的债权不足以清偿其对两个以上债权人负担的债务的, 人民法院应当按照债权人享有的债权比例确定相对人的履行份额, 但是法律另有规定的除外。

第三十八条 债权人向人民法院起诉债务人后, 又向同一人民法院对债务人的相对人提起代位权诉讼, 属于该人民法院管辖的, 可以合并审理。不属于该人民法院管辖的, 应当告知其向有管辖权的人民法院另行起诉; 在起诉债务人的诉讼终结前, 代位权诉讼应当中止。

1. Ansprüche auf Kindesunterhalt, Elternunterhalt oder Ehegattenunterhalt;

2. Ansprüche auf Schadensersatz bei persönlichen Schäden;

3. Ansprüche auf Arbeitsentgelt, aber ausgenommen des Teils, der die notwendigen Lebensunterhaltskosten des Schuldners und der von ihm unterhaltenen Familienangehörigen übersteigt;

4. Rechte, eine Zahlung zu fordern, die die Grundbedürfnisse³⁷ der Parteien sichert, wie etwa Rentenversicherungsbezüge, Arbeitslosenversicherungsbezüge [und] Grundsicherungsbezüge³⁸;

5. andere Rechte, die ausschließlich dem Schuldner selbst zustehen.

§ 35 [Zuständigkeit³⁹, Unbeachtlichkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen] Erhebt der Gläubiger gemäß § 535 ZGB Klage gegen das Gegenüber des Schuldners wegen des Subrogationsrechts, ist das Volksgericht am [Wohn-]Sitz des Beklagten zuständig, es sei denn, dass nach dem Recht eine ausschließliche Zuständigkeit angewandt werden muss.

Erhebt der Schuldner oder das Gegenüber aus dem Grund Einwand, dass im Hinblick auf die Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten beider Seiten eine Zuständigkeitsvereinbarung bestehe, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 36 [Unbeachtlichkeit von Schiedsvereinbarungen] Erhebt der Schuldner oder das Gegenüber, nachdem der Gläubiger Klage wegen des Subrogationsrechts erhoben hat, aus dem Grund Einwand gegen die Zuständigkeit des Gerichts, dass im Hinblick auf die Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten beider Seiten eine Schiedsvereinbarung bestehe, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Wenn aber der Schuldner oder das Gegenüber vor der ersten Sitzung im Hinblick auf die Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Schuldner oder das Gegenüber ein Schiedsverfahren beantragt hat, kann das Volksgericht den Prozess wegen des Subrogationsrechts nach dem Recht unterbrechen.

§ 37 [Hinzuziehung des Schuldners, Klagen mehrerer Gläubiger, anteilige Befriedigung] Erhebt der Gläubiger beim Volksgericht Klage gegen das Gegenüber des Schuldners als Beklagter wegen des Subrogationsrechts [und] führt er den Schuldner nicht als Dritten an, muss das Volksgericht den Schuldner als Dritten hinzuziehen.

Erheben mehrere Gläubiger Klage gegen dasselbe Gegenüber des Schuldners als Beklagtem, kann das Volksgericht [diese Klagen] gemeinsam behandeln. Reicht die Forderung, die der Schuldner gegen das Gegenüber genießt, nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu begleichen, die er gegenüber mehreren Gläubigern hat, muss das Volksgericht nach dem Verhältnis der von den Gläubigern genossenen Forderungen die Anteile bestimmen, die das Gegenüber erfüllt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 38 [Klagen des Gläubigers gegen den Schuldner und das Gegenüber] Erhebt der Gläubiger, nachdem er beim Volksgericht Klage gegen den Schuldner erhoben hat, bei demselben Volksgericht auch Klage gegen das Gegenüber des Schuldners wegen des Subrogationsrechts, kann [das Gericht diese Klagen] gemeinsam behandeln, wenn [die Klage wegen des Subrogationsrechts] zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts gehört. Gehört [die Klage wegen des Subrogationsrechts] nicht zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts, muss es ihm zur Kenntnis bringen, beim zuständigen Volksgericht anderweitig Klage zu erheben; bis zur Beendigung des Prozesses der gegen den Schuldner erhobenen Klage muss der Prozess wegen des Subrogationsrechts unterbrochen werden.

³⁷ Wörtlich: „grundlegendes Leben“.

³⁸ Wörtlich: „Bezüge zur Sicherung des Mindestlebens“.

³⁹ Vgl. § 14 OVG-Interpretation VertragsG i a. F. (Fn. 35).

第三十九条 在代位权诉讼中，债务人对超过债权人代位请求数额的债权部分起诉相对人，属于同一人民法院管辖的，可以合并审理。不属于同一人民法院管辖的，应当告知其向有管辖权的人民法院另行起诉；在代位权诉讼终结前，债务人对相对人的诉讼应当中止。

第四十条 代位权诉讼中，人民法院经审理认为债权人的主张不符合代位权行使条件的，应当驳回诉讼请求，但是不影响债权人根据新的事实再次起诉。

债务人的相对人仅以债权人提起代位权诉讼时债权人与债务人之间的债权债务关系未经生效法律文书确认为由，主张债权人提起的诉讼不符合代位权行使条件的，人民法院不予支持。

第四十一条 债权人提起代位权诉讼后，债务人无正当理由减免相对人的债务或者延长相对人的履行期限，相对人以此向债权人抗辩的，人民法院不予支持。

第四十二条 对于民法典第五百三十九条规定的“明显不合理”的低价或者高价，人民法院应当按照交易当地一般经营者的判断，并参考交易时交易地的市场交易价或者物价部门指导价予以认定。

转让价格未达到交易时交易地的市场交易价或者指导价百分之七十的，一般可以认定为“明显不合理的低价”；受让价格高于交易时交易地的市场交易价或者指导价百分之三十的，一般可以认定为“明显不合理的高价”。

债务人与相对人存在亲属关系、关联关系的，不受前款规定的百分之七十、百分之三十的限制。

§ 39 [Klage des Schuldners gegen das Gegenüber] Erhebt der Schuldner im Prozess wegen des Subrogationsrechts im Hinblick auf den Teil der Forderung [Klage] gegen das Gegenüber, die den Betrag übersteigt, den der Gläubiger als Subrogation[-srecht] fordert, kann [das Volksgericht diese Klagen] gemeinsam behandeln, wenn [die Klage des Schuldners] zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts gehört. Gehört [die Klage des Schuldners] nicht zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts, muss es ihm zur Kenntnis bringen, beim zuständigen Volksgericht anderweitig Klage zu erheben; bis zur Beendigung des Prozesses wegen des Subrogationsrechts muss der Prozess der gegen das Gegenüber vom Schuldner erhobenen Klage unterbrochen werden.

§ 40 [Rechtskraft einer Zurückweisung der Klage, Nichterfordernis eines Titels des Gläubigers gegen den Schuldner] Gelangt das Volksgericht im Prozess wegen des Subrogationsrechts bei der Behandlung [des Falls] zu der Ansicht, dass die Behauptungen des Gläubigers nicht den Voraussetzungen für eine Ausübung des Subrogationsrechts entsprechen, muss es die Klageforderung zurückweisen, aber [dies] beeinflusst nicht, wenn der Gläubiger aufgrund neuer Tatsachen ein weiteres Mal Klage erhebt.

Macht das Gegenüber des Schuldners nur aus dem Grund, dass die Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner im Zeitpunkt der Klageerhebung wegen des Subrogationsrechts noch nicht in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde bestimmt worden sind, geltend, dass die vom Gläubiger erhobene Klage nicht den Voraussetzungen für eine Ausübung des Subrogationsrechts entspricht, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 41 [Unbeachtlichkeit von Handlungen des Schuldners während des Prozesses wegen des Subrogationsrechts] Wenn der Schuldner, nachdem der Gläubiger Klage wegen des Subrogationsrechts erhoben hat, ohne rechtfertigenden Grund die Verbindlichkeit des Gegenübers ermäßigt oder die Erfüllungsfrist des Gegenübers verlängert, unterstützt das Volksgericht einen diesbezüglichen Einwand des Gegenübers gegen den Gläubiger nicht.

§ 42 [Deutlich unvernünftiger Preis gemäß § 539⁴⁰, Ausnahmen für nahe Verwandte und verbundene Unternehmen] Den in § 539 ZGB bestimmten „deutlich unvernünftig“ niedrigen bzw. hohen Preis muss das Volksgericht nach der Beurteilung eines gewöhnlichen Unternehmers⁴¹ am Ort des Geschäfts und unter Berücksichtigung des Markt- [oder] Handelspreises am Ort des Geschäfts zur Zeit des Geschäfts oder des Richtpreises der Warenpreisabteilungen festlegen.

Erreicht der Preis für die Übertragung nicht 70 % des Markt- [oder] Handelspreises am Ort des Geschäfts zur Zeit des Geschäfts oder des Richtpreises, kann er im Allgemeinen als „deutlich unvernünftig niedriger Preis“ festgestellt werden; ist der Preis für die Übertragung höher als 30 % des Markt- [oder] Handelspreises am Ort des Geschäfts zur Zeit des Geschäfts oder des Richtpreises, kann er im Allgemeinen als „deutlich unvernünftig hoher Preis“ festgestellt werden.

Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Gegenüber Verwandtschaftsbeziehungen [oder] Verbindungen⁴², unterliegen sie nicht den im vorigen Absatz bestimmten Beschränkungen von 70 % [bzw.] 30 %.

⁴⁰ Vgl. § 19 OVG-Interpretation VertragsG II a. F. (Fn. 4).

⁴¹ Wörtlich: „Betreiber“.

⁴² Siehe die Definition solcher „Verbindungen“ in § 265 Nr. 4 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993 in der Fassung vom 23.12.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.I.1585735.

第四十三条 债务人以明显不合理的价格,实施互易财产、以物抵债、出租或者承租财产、知识产权许可使用等行为,影响债权人的债权实现,债务人的相对人知道或者应当知道该情形,债权人请求撤销债务人的行为的,人民法院应当依据民法典第五百三十九条的规定予以支持。

第四十四条 债权人依据民法典第五百三十八条、第五百三十九条的规定提起撤销权诉讼的,应当以债务人和债务人的相对人为共同被告,由债务人或者相对人的住所地人民法院管辖,但是依法应当适用专属管辖规定的除外。

两个以上债权人就债务人的同一行为提起撤销权诉讼的,人民法院可以合并审理。

第四十五条 在债权人撤销权诉讼中,被撤销行为的标的可分,当事人主张在受影响的债权范围内撤销债务人的行为的,人民法院应予支持;被撤销行为的标的不可分,债权人主张将债务人的行为全部撤销的,人民法院应予支持。

债权人行使撤销权所支付的合理的律师代理费、差旅费等费用,可以认定为民法典第五百四十条规定的“必要费用”。

第四十六条 债权人在撤销权诉讼中同时请求债务人的相对人向债务人承担返还财产、折价补偿、履行到期债务等法律后果的,人民法院依法予以支持。

债权人请求受理撤销权诉讼的人民法院一并审理其与债务人之间的债权债务关系,属于该人民法院管辖的,可以合并审理。不属于该人民法院管辖的,应当告知其向有管辖权的人民法院另行起诉。

§ 43 [Beispiele gemäß § 539 ZGB anfechtbarer Rechtsgeschäfte] Wird die Realisierung von Forderungen des Gläubigers dadurch beeinflusst, dass der Schuldner zu einem deutlich unvernünftigen Preis Handlungen vornimmt wie etwa ein Tauschgeschäft über Vermögen, eine Aufrechnung von Schulden mit Sachen, eine Vermietung oder Miete von Vermögen [oder] die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum [und] das Gegenüber des Schuldners von diesen Umständen weiß oder wissen muss, muss das Volksgericht [es] gemäß § 539 ZGB unterstützen, wenn der Gläubiger die Aufhebung der Handlung des Schuldners fordert.

§ 44 [Beklagte der Anfechtungsklage⁴³, Zuständigkeit⁴⁴, mehrere Kläger⁴⁵] Erhebt der Gläubiger gemäß den §§ 538, 539 ZGB Klage wegen des Aufhebungsrechts, müssen der Schuldner und das Gegenüber des Schuldners gemeinsame Beklagte sein [und] es ist das Volksgericht am [Wohn-]Sitz des Schuldners oder des Gegenübers zuständig, es sei denn, dass nach dem Recht eine ausschließliche Zuständigkeit angewandt werden muss.

Erheben mehrere Gläubiger wegen derselben Handlung des Schuldners Klage wegen des Aufhebungsrechts, kann das Volksgericht [diese Klagen] gemeinsam behandeln.

§ 45 [Beschränkbarkeit der Wirkung der Anfechtung⁴⁶ und erforderliche Kosten⁴⁷ gemäß § 540 ZGB] Ist der Gegenstand der aufzuhebenden Handlung im Prozess des Gläubigers wegen des Aufhebungsrechts teilbar, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn Parteien⁴⁸ geltend machen, dass die Handlung des Schuldners innerhalb des Bereichs aufgehoben wird, in dem die Forderung [des Gläubigers] beeinflusst ist; ist der Gegenstand der aufzuhebenden Handlung unteilbar, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der Gläubiger geltend macht, dass die Handlung des Schuldners vollständig aufgehoben wird.

Kosten, die der Gläubiger für die Ausübung des Aufhebungsrechts gezahlt hat, wie etwa angemessene Gebühren für eine anwaltliche Vertretung [und] Reisekosten, kann das Volksgericht als in § 540 ZGB bestimmte „erforderliche Kosten“ feststellen.

§ 46 [Wirkung der Ausübung der Anfechtung gemäß § 542 ZGB, Klage gegen den Schuldner, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen] Fordert der Gläubiger im Prozess wegen des Aufhebungsrechts, dass das Gegenüber des Schuldners Rechtsfolgen trägt wie etwa die Rückgabe von Vermögen, Ersatz des umgerechneten Wertes [oder] Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Fordert der Gläubiger, dass das Volksgericht, das die Klage wegen des Anfechtungsrechts angenommen hat, die Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Schuldner gemeinsam behandelt, kann es [diese Klagen] gemeinsam behandeln, wenn [die Klage gegen den Schuldner] zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts gehört. Gehört [die Klage gegen den Schuldner] nicht zur Zuständigkeit dieses Volksgerichts, muss es ihm zur Kenntnis bringen, beim zuständigen Volksgericht anderweitig Klage zu erheben.

⁴³ Vgl. hierzu § 24 OVG-Interpretation VertragsG I (Fn. 35).

⁴⁴ Vgl. hierzu § 23 OVG-Interpretation VertragsG I (Fn. 35).

⁴⁵ Vgl. hierzu § 25 Abs. 2 OVG-Interpretation VertragsG I (Fn. 35).

⁴⁶ Vgl. hierzu § 25 Abs. 1 OVG-Interpretation VertragsG I (Fn. 35).

⁴⁷ Vgl. hierzu § 26 OVG-Interpretation VertragsG I (Fn. 35).

⁴⁸ Offenbar kann die folgende Prozesshandlung auch von einem Beklagten ausgeübt werden.

债权人依据其与债务人的诉讼、撤销权诉讼产生的生效法律文书申请强制执行的，人民法院可以就债务人对相对人享有的权利采取强制执行措施以实现债权人的债权。债权人在撤销权诉讼中，申请对相对人的财产采取保全措施的，人民法院依法予以准许。

六、合同的变更和转让

第四十七条 债权转让后，债务人向受让人主张其对让与人的抗辩的，人民法院可以追加让与人为第三人。

债务转移后，新债务人主张原债务人对债权人的抗辩的，人民法院可以追加原债务人为第三人。

当事人一方将合同权利义务一并转让后，对方就合同权利义务向受让人主张抗辩或者受让人就合同权利义务向对方主张抗辩的，人民法院可以追加让与人为第三人。

第四十八条 债务人在接到债权转让通知前已经向让与人履行，受让人请求债务人履行的，人民法院不予支持；债务人接到债权转让通知后仍然向让与人履行，受让人请求债务人履行的，人民法院应予支持。

让与人未通知债务人，受让人直接起诉债务人请求履行债务，人民法院经审理确认债权转让事实的，应当认定债权转让自起诉状副本送达时对债务人发生效力。债务人主张因未通知而给其增加的费用或者造成的损失从认定的债权数额中扣除的，人民法院依法予以支持。

第四十九条 债务人接到债权转让通知后，让与人以债权转让合同不成立、无效、被撤销或者确定不发生效力为由请求债务人向其履行的，人民法院不予支持。但是，该债权转让通知被依法撤销的除外。

Beantragt der Gläubiger gemäß einer in Kraft getretener Rechtsurkunde, die aus seinem Prozess gegen den Schuldner [oder] aus dem Prozess wegen des Aufhebungsrechts hervorgegangen ist, die Zwangsvollstreckung, kann das Volksgericht im Hinblick auf Rechte, die der Schuldner gegenüber dem Gegenüber genießt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Realisierung der Forderungen des Gläubigers ergreifen. Beantragt der Gläubiger im Prozess wegen des Anfechtungsrechts, gegen das Gegenüber Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens⁴⁹ zu ergreifen, gibt das Volksgericht [dem] nach dem Recht statt.

6. Abschnitt: Änderung und Übertragung von Verträgen

§ 47 [Einwendungen bei Abtretung⁵⁰, Schuldübernahme⁵¹ und Vertragsübernahme⁵²] Macht der Schuldner, nachdem eine Forderung übertragen worden ist, gegen den Übertragungsempfänger Einwendungen geltend, kann das Volksgericht den Übertragenden als Dritten hinzuziehen.

Macht der neue Schuldner, nachdem eine Verbindlichkeit übertragen worden ist, Einwendungen geltend, die der ursprüngliche Schuldner gegen den Gläubiger hat, kann das Volksgericht den ursprünglichen Schuldner als Dritten hinzuziehen.

Macht, nachdem eine Partei die Rechte [und] Pflichten aus einem Vertrag insgesamt übertragen hat, die andere Partei Einwendungen gegen den Übertragungsempfänger der Rechte [und] Pflichten aus einem Vertrag oder der Übertragungsempfänger gegen die andere aus dem Vertrag berechnete und verpflichtete Partei geltend, kann das Volksgericht den Übertragenden als Dritten hinzuziehen.

§ 48 [Wirkung der Abtretungsanzeige] Hat der Schuldner bereits gegenüber dem Übertragenden erfüllt, bevor er die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung erhält, unterstützt [es] das Volksgericht nicht, wenn der Übertragungsempfänger fordert, dass der Schuldner [die Forderung] erfüllt; erfüllt der Schuldner, nachdem er die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung erhalten hat, weiter gegenüber dem Übertragenden, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der Übertragungsempfänger fordert, dass der Schuldner [die Forderung] erfüllt.

Teilt der Übertragende dem Schuldner [die Übertragung der Forderung] nicht mit [und] klagt der Übertragungsempfänger direkt gegen den Schuldner, die Forderung zu erfüllen, muss das Volksgericht, nachdem es bei der Behandlung [des Falls] die Tatsache der Übertragung der Forderung bestimmt hat, feststellen, dass die Übertragung der Forderung in dem Zeitpunkt gegen den Schuldner Wirkungen entfaltet, in dem die Kopie der Klageschrift zugestellt worden ist. Macht der Schuldner geltend, dass die ihm wegen der Nichtmitteilung [der Übertragung der Forderung] entstandenen Kosten oder der dadurch herbeigeführte Schaden vom Betrag der Forderung abgezogen wird, muss das Volksgericht [dies] nach dem Recht unterstützen.

§ 49 [Unwirksamer Abtretungsvertrag, Bestätigung des Bestehens der Forderung durch den Schuldner] Fordert der Übertragende, nachdem der Schuldner die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung erhalten hat, aus dem Grund, dass der Vertrag über die Übertragung der Forderung nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben oder bestimmt worden sei, dass er keine Wirkung entfaltet, dass der Schuldner [die Forderung] ihm gegenüber erfüllt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Es sei denn, dass die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung nach dem Recht aufgehoben worden ist.

⁴⁹ Gemäß den §§ 103 ff. ZPG.

⁵⁰ Gemäß § 546 ZGB.

⁵¹ Gemäß § 553 ZGB.

⁵² Einwendungen sind bei der Vertragsübernahme gemäß § 555 ZGB nicht geregelt.

受让人基于债务人对债权真实存在的确认受让债权后，债务人又以该债权不存在为由拒绝向受让人履行的，人民法院不予支持。但是，受让人知道或者应当知道该债权不存在的除外。

第五十条 让与人将同一债权转让给两个以上受让人，债务人以已经向最先通知的受让人履行为由主张其不再履行债务的，人民法院应予支持。债务人明知接受履行的受让人不是最先通知的受让人，最先通知的受让人请求债务人继续履行债务或者依据债权转让协议请求让与人承担违约责任的，人民法院应予支持；最先通知的受让人请求接受履行的受让人返还其接受的财产的，人民法院不予支持，但是接受履行的受让人明知该债权在其受让前已经转让给其他受让人的除外。

前款所称最先通知的受让人，是指最先到达债务人的转让通知中载明的受让人。当事人之间对通知到达时间有争议的，人民法院应当结合通知的方式等因素综合判断，而不能仅根据债务人认可的通知时间或者通知记载的时间予以认定。当事人采用邮寄、通讯电子系统等方式发出通知的，人民法院应当以邮戳时间或者通讯电子系统记载的时间等作为认定通知到达时间的依据。

第五十一条 第三人加入债务并与债务人约定了追偿权，其履行债务后主张向债务人追偿的，人民法院应予支持；没有约定追偿权，第三人依照民法典关于不当得利等的规定，在其已经向债权人履行债务的范围内请求债务人向其履行的，人民法院应予支持，但是第三人知道或者应当知道加入债务会损害债务人利益的除外。

Weigert sich der Schuldner, nachdem die Forderung auf Grundlage der Bestätigung⁵³ des tatsächlichen Bestehens der Forderung durch den Schuldner auf den Übertragungsempfänger übertragen worden ist, nur aus dem Grund gegenüber dem Übertragungsempfänger zu erfüllen, dass diese Forderung nicht bestehe, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Es sei denn, der Übertragungsempfänger weiß oder muss wissen, dass diese Forderung nicht besteht.

§ 50 [Mehrfachabtretung, Abtretungsanzeige als Rechtsscheinträger] Überträgt der Übertragende dieselbe Forderung an mehrere Übertragungsempfänger, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der Schuldner aus dem Grund, dass er [die Forderung] bereits gegenüber dem [ihm] als erstes mitgeteilten Übertragungsempfänger erfüllt habe, geltend macht, die Forderung nicht mehr zu erfüllen. Weiß der Schuldner, dass der Übertragungsempfänger, der die Erfüllung angenommen hat, nicht der [ihm] als erstes mitgeteilte Übertragungsempfänger ist, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn der [ihm] als erstes mitgeteilte Übertragungsempfänger fordert, dass der Schuldner weiter die Verbindlichkeit erfüllt, oder wenn er gemäß der Vereinbarung zur Übertragung der Forderung fordert, dass der Übertragende für die Vertragsverletzung haftet; fordert der als erstes mitgeteilte Übertragungsempfänger vom Übertragungsempfänger, der die Erfüllung angenommen hat, die Rückgabe des von ihm angenommenen Vermögens, unterstützt das Volksgericht dies nicht, es sei denn, dass der Übertragungsempfänger, der die Erfüllung angenommen hat, weiß, dass die Forderung vor der Übertragung an ihn bereits an einen anderen Übertragungsempfänger übertragen wurde.

Der im vorigen Absatz genannte erste [dem Schuldner] mitgeteilte Übertragungsempfänger ist der Übertragungsempfänger, der in der Mitteilung von der Übertragung angegeben wird, die dem Schuldner als Erstes zugeht. Gibt es zwischen den Parteien Streit über den Zeitpunkt des Zugangs einer Mitteilung, muss das Volksgericht [diesen] in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa der Form der Mitteilung beurteilen und darf [den Zeitpunkt] nicht⁵⁴ nur aufgrund des vom Schuldner gebilligten Zeitpunkts der Mitteilung oder des auf der Mitteilung angegebenen Zeitpunkts feststellen. Haben die Parteien zur Abgabe der Mitteilung Formen wie etwa die Post [oder] elektronische Nachrichtensysteme verwendet, muss das Volksgericht den Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung aufgrund [von Tatsachen] wie etwa des Zeitpunkts des Poststempels oder des im elektronischen Nachrichtensystem angegebenen Zeitpunkts feststellen.

§ 51 [Regress beim Schuldbeitritt⁵⁵, Einwendungen des Schuldners] Tritt ein Dritter zu einer Verbindlichkeit bei und hat er mit dem Schuldner das Recht vereinbart, Ausgleich zu verlangen, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn er nach Erfüllung der Verbindlichkeit durch ihn geltend macht, gegen den Schuldner einen Ausgleich zu verlangen; wurde nicht das Recht vereinbart, Ausgleich zu verlangen, [und] fordert der Dritte auf Grundlage von Bestimmungen wie etwa der ungerechtfertigten Bereicherung im ZGB, dass der Schuldner ihm gegenüber in dem Bereich [einen Ausgleich] erfüllt, in dem er gegenüber dem Gläubiger bereits die Verbindlichkeit erfüllt hat, muss das Volksgericht dies unterstützen, es sei denn, dass der Dritte weiß oder wissen muss, dass der Beitritt zur Verbindlichkeit die Interessen des Schuldners schädigt.

⁵³ Wörtlich: „Bestimmung“. Eine Bestätigung des Bestehens der Forderung durch den Schuldner sieht die Abtretung nach den §§ 545 ff. ZGB nicht vor. Insbesondere ist eine solche Bestätigung nicht Voraussetzung für eine (wirksame) Abtretung.

⁵⁴ „不能“, wörtlich: „nicht vermögen“, hier vom OVG im Sinne von „nicht dürfen“ verwendet, obwohl dies im chinesischen Handbuch der Rechtsförmlichkeit ausgeschlossen wird. Siehe Knut Benjamin Pfeiffer, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136, 139).

⁵⁵ Zum Schuldbeitritt siehe § 552 ZGB.

债务人就其对债权人享有的抗辩向加入债务的第三人主张的，人民法院应予支持。

七、合同的权利义务终止

第五十二条 当事人就解除合同协商一致时未对合同解除后的违约责任、结算和清理等问题作出处理，一方主张合同已经解除的，人民法院应予支持。但是，当事人另有约定的除外。

有下列情形之一的，除当事人一方另有意思表示外，人民法院可以认定合同解除：

（一）当事人一方主张行使法律规定或者合同约定的解除权，经审理认为不符合解除权行使条件但是对方同意解除；

（二）双方当事人均不符合解除权行使的条件但是均主张解除合同。

前两款情形下的违约责任、结算和清理等问题，人民法院应当依据民法典第五百六十六条、第五百六十七条和有关违约责任的规定处理。

第五十三条 当事人一方以通知方式解除合同，并以对方未在约定的异议期限或者其他合理期限内提出异议为由主张合同已经解除的，人民法院应当对其是否享有法律规定或者合同约定的解除权进行审查。经审查，享有解除权的，合同自通知到达对方时解除；不享有解除权的，不发生合同解除的效力。

第五十四条 当事人一方未通知对方，直接以提起诉讼的方式主张解除合同，撤诉后再次起诉主张解除合同，人民法院经审理支持该主张的，合同自再次起诉的起诉状副本送达对方时解除。但是，当事人一方撤诉后又通知对方解除合同且该通知已经到达对方的除外。

Macht der Schuldner einen Einwand gegen den zur Verbindlichkeit beigetretenen Dritten geltend, den er gegen den Gläubiger genießt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

7. Abschnitt: Beendigung der Rechte [und] Pflichten aus Verträgen

§ 52 [Vereinbarte Auflösung des Vertrags]⁵⁶ Haben die Parteien bei einer Auflösung des Vertrags durch Einigung in Verhandlungen zu Fragen wie etwa der Haftung für Vertragsverletzung und zur Rückabwicklung⁵⁷ [des Vertrags] keine Regelung getroffen, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn eine Partei geltend macht, dass der Vertrag bereits aufgelöst worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann das Volksgericht feststellen, dass der Vertrag aufgelöst ist, außer es liegt eine anderweitige Willenserklärung einer Partei vor:

1. Eine Partei macht die Ausübung eines gesetzlich bestimmten oder vertraglich vereinbarten Auflösungsrechts geltend [und das Volksgericht] gelangt bei der Behandlung [des Falls] zu der Ansicht, dass den Voraussetzungen für eine Ausübung des Auflösungsrechts nicht entsprochen wird, aber die andere Partei stimmt der Auflösung zu;

2. bei keiner der beiden Parteien liegen die Voraussetzungen für eine Ausübung des Auflösungsrechts vor, aber beide machen geltend, dass der Vertrag aufgelöst worden ist.

Fragen wie etwa die Haftung für Vertragsverletzung und die Rückabwicklung [des Vertrags] muss das Volksgericht in Situationen der beiden vorigen Absätze gemäß den §§ 566, 567 ZGB und den Bestimmungen über die Haftung für Vertragsverletzung regeln.

§ 53 [Einseitige Auflösung des Vertrags]⁵⁸ Löst eine Partei den Vertrag in Form einer Mitteilung auf und macht aus dem Grund, dass die andere Partei nicht innerhalb der vereinbarten oder einer anderen angemessenen Frist Einwände erhoben habe, geltend, dass der Vertrag bereits aufgelöst worden sei, muss das Volksgericht prüfen, ob sie ein gesetzlich bestimmtes oder vertraglich vereinbartes Auflösungsrecht genießt. Ergibt die Prüfung, dass sie ein Auflösungsrecht genießt, ist der Vertrag mit Zugang der Mitteilung bei der anderen Partei aufgelöst; genießt sie kein Auflösungsrecht, treten die Wirkungen der Auflösung des Vertrags nicht ein.

§ 54 [Auflösung des Vertrags durch Klageerhebung] Macht eine Partei direkt in Form der Erhebung einer Klage die Auflösung des Vertrags geltend, ohne der anderen Partei [die Auflösung] mitgeteilt zu haben, [und] erhebt sie nach Rücknahme der Klage erneut Klage mit der Behauptung, der Vertrag sei aufgelöst, ist der Vertrag, wenn das Volksgericht diese Behauptung bei der Behandlung [des Falls] unterstützt, in dem Zeitpunkt der Zustellung der Kopie der Klageschrift bei der erneuten Klageerhebung aufgelöst. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Partei nach Rücknahme der Klage der anderen Partei erneut mitteilt, dass sie den Vertrag auflöst, und diese Mitteilung der anderen Partei bereits zugegangen ist.

⁵⁶ Siehe hierzu § 562 ZGB.

⁵⁷ Wörtlich: „Verrechnung und Bereinigung“. Zu vertraglichen Rückabwicklungsklauseln siehe § 567 ZGB.

⁵⁸ Siehe hierzu § 563 ZGB.

第五十五条 当事人一方依据民法典第五百六十八条的规定主张抵销，人民法院经审理认为抵销权成立的，应当认定通知到达对方时双方互负的主债务、利息、违约金或者损害赔偿金等债务在同等数额内消灭。

第五十六条 行使抵销权的一方负担的数项债务种类相同，但是享有的债权不足以抵销全部债务，当事人因抵销的顺序发生争议的，人民法院可以参照民法典第五百六十条的规定处理。

行使抵销权的一方享有的债权不足以抵销其负担的包括主债务、利息、实现债权的有关费用在内的全部债务，当事人因抵销的顺序发生争议的，人民法院可以参照民法典第五百六十一条的规定处理。

第五十七条 因侵害自然人人身权益，或者故意、重大过失侵害他人财产权益产生的损害赔偿债务，侵权人主张抵销的，人民法院不予支持。

第五十八条 当事人互负债务，一方以其诉讼时效期间已经届满的债权通知对方主张抵销，对方提出诉讼时效抗辩的，人民法院对该抗辩应予支持。一方的债权诉讼时效期间已经届满，对方主张抵销的，人民法院应予支持。

八、违约责任

第五十九条 当事人一方依据民法典第五百八十条第二款的规定请求终止合同权利义务关系的，人民法院一般应当以起诉状副本送达对方的时间作为合同权利义务关系终止的时间。根据案件的具体情况，以其他时间作为合同权利义务关系终止的时间更加符合公平原则和诚信原则的，人民法院可以以该时间作为合同权利义务关系终止的时间，但是应当在裁判文书中充分说明理由。

§ 55 [Wirkung der Aufrechnung]⁵⁹ Macht eine Partei gemäß § 568 ZGB die Aufrechnung geltend [und] gelangt das Volksgericht bei der Behandlung [des Falls] zu der Ansicht, dass das Aufrechnungsrecht Bestand hat, muss es feststellen, dass die gegenseitigen Verbindlichkeiten beider Parteien wie etwa Hauptverbindlichkeiten, Zinsen, Vertragsstrafen oder Schadensersatzbeträge im Zeitpunkt des Zugangs der [Aufrechnungs-]Mitteilung bei der anderen Partei in einem gleichen Betrag erloschen sind.

§ 56 [Reihenfolge der Tilgung von Verbindlichkeiten bei der Aufrechnung] Sind mehrere Verbindlichkeiten, die die Partei trägt, die das Aufrechnungsrecht ausübt, gleichartig, reichen jedoch die [von ihr] genossenen Forderungen nicht aus, um sie mit den gesamten Verbindlichkeiten aufzurechnen, [und] kommt es zu einem Streit der Parteien über die Reihenfolge der Aufrechnung, kann das Volksgericht [den Fall] entsprechend der Bestimmung des § 560 ZGB regeln.

Reichen die Forderungen, die die Partei genießt, die das Aufrechnungsrecht ausübt, nicht aus, um sie mit den Hauptverbindlichkeiten, Zinsen und betreffenden Kosten für die Realisierung der Forderung innerhalb der gesamten Verbindlichkeiten aufzurechnen, die sie trägt, [und] kommt es zu einem Streit der Parteien über die Reihenfolge der Aufrechnung, kann das Volksgericht [den Fall] entsprechend der Bestimmung des § 561 ZGB regeln.

§ 57 [Ausschluss der Aufrechnung] Macht der Verletzer die Aufrechnung gegen auf Schadensersatz [gerichtete] Verbindlichkeiten geltend, die aus der Verletzung persönlicher Rechte [und] Interessen oder aus der vorsätzlichen [oder] grob fahrlässigen Verletzung von Vermögensrechten [und] -interessen anderer entstanden sind, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 58 [Aufrechnung mit verjährten und gegen verjährte Forderungen] Macht eine Partei bei gegenseitigen Verbindlichkeiten der Parteien durch Mitteilung gegenüber der anderen Partei die Aufrechnung einer Forderung geltend, deren Klageverjährungsfrist bereits abgelaufen ist, [und] erhebt die andere Partei den Einwand der Klageverjährung, muss das Volksgericht diesen Einwand unterstützen. Ist die Klageverjährungsfrist einer Forderung der einen Partei bereits abgelaufen [und] macht die andere Partei die Aufrechnung geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

8. Abschnitt: Haftung für Vertragsverletzungen

§ 59 [Erlöschen der Leistungspflichten gemäß § 580 Abs. 2 ZGB] Fordert eine Partei gemäß § 580 Abs. 2 ZGB die Beendigung der Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag, muss das Volksgericht im Allgemeinen den Zeitpunkt, in dem die Kopie der Klageschrift der anderen Partei zugestellt worden ist, als Zeitpunkt annehmen, in dem die Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag beendet worden ist. Entspricht aufgrund der konkreten Situation des Falls die Annahme eines anderen Zeitpunkts der Beendigung der Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag besser dem Grundsatz der Gerechtigkeit und dem Grundsatz von Treu [und] Glauben, kann das Volksgericht diesen Zeitpunkt als Zeitpunkt annehmen, in dem die Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag beendet worden ist, muss [dies] jedoch in der Entscheidungsurkunde vollumfänglich begründen.⁶⁰

⁵⁹ Zur Aufrechnung siehe § 549 ZGB.

⁶⁰ „Begründen“ (说明理由), hier offenbar die ausgeschriebene Kurzform von „说理“ (siehe Fn. 14).

第六十条 人民法院依据民法典第五百八十四条的规定确定合同履行后可以获得的利益时，可以在扣除非违约方为订立、履行合同支出的费用等合理成本后，按照非违约方能够获得的生产利润、经营利润或者转售利润等计算。

非违约方依法行使合同解除权并实施了替代交易，主张按照替代交易价格与合同价格的差额确定合同履行后可以获得的利益的，人民法院依法予以支持；替代交易价格明显偏离替代交易发生时当地的市场价格，违约方主张按照市场价格与合同价格的差额确定合同履行后可以获得的利益的，人民法院应予支持。

非违约方依法行使合同解除权但是未实施替代交易，主张按照违约行为发生后合理期间内合同履行地的市场价格与合同价格的差额确定合同履行后可以获得的利益的，人民法院应予支持。

第六十一条 在以持续履行的债务为内容的定期合同中，一方不履行支付价款、租金等金钱债务，对方请求解除合同，人民法院经审理认为合同应当依法解除的，可以根据当事人的主张，参考合同主体、交易类型、市场价格变化、剩余履行期限等因素确定非违约方寻找替代交易的合理期限，并按照该期限对应的价款、租金等扣除非违约方应当支付的相应履约成本确定合同履行后可以获得的利益。

非违约方主张按照合同解除后剩余履行期限相应的价款、租金等扣除履约成本确定合同履行后可以获得的利益的，人民法院不予支持。但是，剩余履行期限少于寻找替代交易的合理期限的除外。

第六十二条 非违约方在合同履行后可以获得的利益难以根据本解释第六十条、第六十一条的规定予以确定的，人民法院可以综合考虑违约方因违约获得的利益、违约方的过错程度、其他违约情节等因素，遵循公平原则和诚信原则确定。

§ 60 [Berechnung des entgangenen Gewinns gemäß § 584 ZGB und bei einer (fiktiven) Ersatzvornahme⁶¹ nach Vertragsauflösung] Bestimmt das Volksgericht gemäß § 584 ZGB den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn, kann es nach Abzug angemessener Kosten, die die vertragstreue Partei etwa für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags gezahlt hat, nach [Maßstäben] wie etwa einem Gewinn aus der Produktion, einem Gewinn aus dem Betrieb oder einem Gewinn aus einem Weiterverkauf der vertragstreuen Partei berechnen.

Übt die vertragstreue Partei nach dem Recht das Recht aus, den Vertrag aufzulösen, und führt ein Ersatzgeschäft durch, muss das Volksgericht [es] nach dem Recht unterstützen, wenn sie geltend macht, den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn nach der Differenz zwischen dem Preis des Ersatzgeschäfts und dem Preis des Vertrags zu bestimmen; weicht der Preis des Ersatzgeschäfts deutlich vom örtlichen Marktpreis im Zeitpunkt des Eintritts des Ersatzgeschäfts ab, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die vertragsverletzende Partei geltend macht, den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn nach der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Preis des Vertrags zu bestimmen.

Übt die vertragstreue Partei nach dem Recht das Recht aus, den Vertrag aufzulösen, führt sie jedoch kein Ersatzgeschäft durch, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn sie geltend macht, den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn nach der Differenz zwischen dem örtlichen Marktpreis innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eintritt der vertragsverletzenden Handlung und dem Preis des Vertrags zu bestimmen.

§ 61 [Berechnung des entgangenen Gewinns nach Vertragsauflösung bei befristeten Dauerschuldverhältnissen⁶²] Erfüllt eine Partei eines befristeten Vertrags über ein Dauerschuldverhältnis eine monetäre Verbindlichkeit nicht wie etwa die Zahlung eines Entgeltes oder des Mietzinses [und] fordert die andere Partei die Auflösung des Vertrags, kann das Volksgericht, wenn es bei der Behandlung [des] Falls zu der Ansicht gelangt, dass der Vertrag nach dem Recht aufgelöst werden muss, unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa der Subjekte des Vertrags, des Geschäftstyps, der Änderung des Marktpreises [und] der Restlaufzeit⁶³ eine angemessene Frist für das Finden eines Ersatzgeschäfts durch die vertragstreue Partei bestimmen und den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn nach dem entsprechenden [Betrag] wie etwa des Entgeltes oder des Mietzinses während dieser Frist abzüglich der entsprechenden Vertragserfüllungskosten, die die vertragstreue Partei hätte zahlen müssen, bestimmen.

Das Volksgericht unterstützt [es] nicht, wenn die vertragstreue Partei geltend macht, den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn nach dem entsprechenden [Betrag] wie etwa des Entgeltes oder des Mietzinses während der Restlaufzeit abzüglich der entsprechenden Vertragserfüllungskosten, die die vertragstreue Partei hätte zahlen müssen, zu bestimmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Restlaufzeit kürzer ist als die angemessene Frist für das Finden eines Ersatzgeschäfts.

§ 62 [Festsetzung des entgangenen Gewinns nach Ermessen des Gerichts] Ist es schwer, den nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn der vertragstreuen Partei gemäß den §§ 60, 61 dieser Erläuterungen zu bestimmen, kann das Volksgericht in einer Gesamtbetrachtung Faktoren wie etwa die durch die Vertragsverletzung von der vertragsverletzenden Partei erlangten Interessen, den Grad des Verschuldens der vertragsverletzenden Partei [und] andere Umstände der Vertragsverletzung berücksichtigen [und] ihn unter Befolgung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und des Grundsatzes von Treu [und] Glauben bestimmen.

⁶¹ Zur Ersatzvornahme siehe § 581 ZGB.

⁶² Zur Auflösung unbefristeter Dauerschuldverhältnisse siehe § 563 Abs. 2 ZGB.

⁶³ Wörtlich: „Rest der Erfüllungsfrist“.

第六十三条 在认定民法典第五百八十四条规定的“违约一方订立合同时预见到或者应当预见到的因违约可能造成的损失”时，人民法院应当根据当事人订立合同的目的，综合考虑合同主体、合同内容、交易类型、交易习惯、磋商过程等因素，按照与违约方处于相同或者类似情况的民事主体在订立合同时预见到或者应当预见到的损失予以确定。

除合同履行后可以获得的利益外，非违约方主张还有其向第三人承担违约责任应当支出的额外费用等其他因违约所造成的损失，并请求违约方赔偿，经审理认为该损失系违约一方订立合同时预见到或者应当预见到的，人民法院应予支持。

在确定违约损失赔偿额时，违约方主张扣除非违约方未采取适当措施导致的扩大损失、非违约方也有过错造成的相应损失、非违约方因违约获得的额外利益或者减少的必要支出的，人民法院依法予以支持。

第六十四条 当事人一方通过反诉或者抗辩的方式，请求调整违约金的，人民法院依法予以支持。

违约方主张约定的违约金过分高于违约造成的损失，请求予以适当减少的，应当承担举证责任。非违约方主张约定的违约金合理的，也应当提供相应的证据。

当事人仅以合同约定不得对违约金进行调整为由主张不予调整违约金的，人民法院不予支持。

第六十五条 当事人主张约定的违约金过分高于违约造成的损失，请求予以适当减少的，人民法院应当以民法典第五百八十四条规定的损失为基础，兼顾合同主体、交易类型、合同的履行情况、当事人的过错程度、履约背景等因素，遵循公平原则和诚信原则进行衡量，并作出裁判。

§ 63 [Begrenzung des entgangenen Gewinns durch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, Ersatz weiterer Schäden, Vorteilsausgleichung] Bei der Feststellung des in § 584 ZGB bestimmten „Schadens, den die vertragsverletzende Seite bei Abschluss des Vertrags als mögliche [Folge] einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder vorhersehen musste“, muss das Volksgericht aufgrund des Zwecks des von den Parteien abgeschlossenen Vertrags in einer Gesamtbetrachtung Faktoren wie etwa die Subjekte des Vertrags, den Inhalt des Vertrags, den Geschäftstyp, geschäftliche Gebräuche [und] den Ablauf der Verhandlungen berücksichtigen [und] den Schaden festsetzen, den ein Zivilrechtssubjekt in derselben oder ähnlichen Situation wie die vertragsverletzende Partei bei Abschluss des Vertrags vorhergesehen hat oder vorhersehen musste.

Macht die vertragstreue Partei außer dem nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinn auch noch andere Schäden geltend, die durch die Vertragsverletzung herbeigeführt worden sind, wie etwa zusätzliche Kosten, die sie für eine Haftung wegen Vertragsverletzung gegenüber Dritten zahlen musste, und fordert von der vertragsverletzenden Partei Schadensersatz, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn es bei der Behandlung [des Falls] zu der Ansicht gelangt, dass die vertragsverletzende Partei diese Schäden bei Abschluss des Vertrags vorhergesehen hat oder vorhersehen musste.

Macht die vertragsverletzende Partei bei der Bestimmung des Betrags des Schadensersatzes zum Abzug geltend, dass die vertragstreue Partei keine geeigneten Maßnahmen ergriffen habe, sodass sich der Schaden ausgeweitet habe, dass bei der vertragstreuen Partei ebenfalls ein Verschulden vorliege, sodass ein entsprechender Schaden herbeigeführt worden sei, dass die vertragstreue Partei durch die Vertragsverletzung zusätzliche Interessen erlangt habe oder dass notwendige Aufwendungen vermindert worden seien, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 64 [Anpassung von Vertragsstrafen⁶⁴, Beweislast⁶⁵, Unabdingbarkeit der Anpassung] Fordert eine Partei durch Widerklage oder in Form eines Einwands, dass eine Vertragsstrafe angepasst wird, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

Macht die vertragsverletzende Partei geltend, dass die vereinbarte Vertragsstrafe allzu viel höher ist als der durch die Vertragsverletzung herbeigeführte Schaden, ist sie dafür beweispflichtig. Macht die vertragstreue Partei geltend, dass die Vertragsstrafe angemessen ist, muss sie auch entsprechende Beweise anbieten.

Macht eine Partei nur aus dem Grund die Nichtanpassung der Vertragsstrafe geltend, dass im Vertrag vereinbart worden sei, die Vertragsstrafe dürfe nicht angepasst werden, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 65 [Minderung der Vertragsstrafe⁶⁶, keine Minderung bei böswilliger Vertragsverletzung] Macht eine Partei geltend, dass die vereinbarte Vertragsstrafe allzu viel höher ist als der durch die Vertragsverletzung herbeigeführte Schaden, [und] fordert, sie angemessen zu mindern, muss das Volksgericht auf der Grundlage des in § 584 ZGB bestimmten Schadens unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Faktoren wie etwa der Subjekte des Vertrags, des Geschäftstyps, der Situation der Vertragserfüllung, des Grads des Verschuldens der Parteien [und] der Hintergründe der Vertragserfüllung unter Befolgung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und des Grundsatzes von Treu [und] Glauben eine Abwägung durchführen und eine Entscheidung erlassen.

⁶⁴ Siehe hierzu § 585 Abs. 2 ZGB.

⁶⁵ Vgl. zu Abs. 2 die Ziffer 8 Satz 2 OVG-Anleitungsansicht Verträge (Fn. 34).

⁶⁶ Vgl. Ziffer 11 Abs. 3 Protokoll der Konferenz zur Arbeit der Implementierung des Zivilgesetzbuches durch Gerichte des gesamten Landes (Nationaler Gerichtsausschuss zur Umsetzung der Konferenz vom 15.3.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 216 ff.

约定的违约金超过造成损失的百分之三十的，人民法院一般可以认定为过分高于造成的损失。

恶意违约的当事人一方请求减少违约金的，人民法院一般不予支持。

第六十六条 当事人一方请求对方支付违约金，对方以合同不成立、无效、被撤销、确定不发生效力、不构成违约或者非违约方不存在损失等为由抗辩，未主张调整过高的违约金的，人民法院应当就若不支持该抗辩，当事人是否请求调整违约金进行释明。第一审人民法院认为抗辩成立且未予释明，第二审人民法院认为应当判决支付违约金的，可以直接释明，并根据当事人的请求，在当事人就是否应当调整违约金充分举证、质证、辩论后，依法判决适当减少违约金。

被告因客观原因在第一审程序中未到庭参加诉讼，但是在第二审程序中到庭参加诉讼并请求减少违约金的，第二审人民法院可以在当事人就是否应当调整违约金充分举证、质证、辩论后，依法判决适当减少违约金。

第六十七条 当事人交付留置金、担保金、保证金、订约金、押金或者订金等，但是没有约定定金性质，一方主张适用民法典第五百八十七条规定的定金罚则的，人民法院不予支持。当事人约定了定金性质，但是未约定定金类型或者约定不明，一方主张为违约定金的，人民法院应予支持。

当事人约定以交付定金作为订立合同的担保，一方拒绝订立合同或者在磋商订立合同时违背诚信原则导致未能订立合同，对方主张适用民法典第五百八十七条规定的定金罚则的，人民法院应予支持。

Übersteigt die vereinbarte Vertragsstrafe den herbeigeführten Schaden um mehr als 30 %, kann das Volksgericht im Allgemeinen feststellen, dass sie [im Sinne des § 584 Abs. 2 Alt. 2 ZGB] allzu viel höher als der herbeigeführte Schaden ist.

Fordert eine böswillig vertragsverletzende Partei, die Vertragsstrafe zu mindern, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 66 [Hinweispflicht des Gerichts auf Einwand der Anpassung, Erheben des Einwands in zweiter Instanz] Fordert eine Partei, dass die andere Partei Vertragsstrafe zahlt, [und] macht die andere Partei aus dem Grund einen Einwand geltend wie etwa, dass der Vertrag nicht zustande gekommen, unwirksam, aufgehoben worden [oder] bestimmt worden sei, dass er keine Wirkung entfaltet, dass [der Tatbestand] einer Vertragsverletzung nicht gebildet sei oder dass bei der vertragstreuen Partei kein Schaden bestehe, macht sie jedoch nicht die Anpassung einer zu hohen Vertragsstrafe geltend, muss das Volksgericht, wenn es den Einwand nicht unterstützt, die [andere] Partei darauf hinweisen [zu entscheiden], ob sie die Anpassung der Vertragsstrafe fordert. Gelangt das Volksgericht erster Instanz zu der Ansicht, dass der Einwand [der Anpassung] Bestand hat, weist es [die andere Partei] jedoch nicht [auf den Einwand der Anpassung] hin, [und] gelangt das Volksgericht zweiter Instanz zu der Ansicht, dass es [die andere Partei] zur Zahlung einer Vertragsstrafe verurteilen muss, kann es [die andere Partei] direkt [auf den Einwand der Anpassung] hinweisen und aufgrund der Forderung der [anderen] Partei nach dem Recht die Vertragsstrafe durch Urteil angemessen mindern, nachdem die Parteien vollumfänglich [zu der Frage], ob die Vertragsstrafe angepasst werden muss, Beweise angetreten und geprüft [sowie] streitig verhandelt haben.

Nimmt ein Beklagter aus objektiven Gründen nicht durch Erscheinen vor Gericht an dem Prozess teil, nimmt er aber im Verfahren zweiter Instanz durch Erscheinen vor Gericht an dem Prozess teil und fordert die Minderung der Vertragsstrafe, kann das Volksgericht zweiter Instanz nach dem Recht die Vertragsstrafe durch Urteil angemessen mindern, nachdem die Parteien vollumfänglich [zu der Frage], ob die Vertragsstrafe angepasst werden muss, Beweise angetreten und geprüft [sowie] streitig verhandelt haben.

§ 67 [Festgeldtypen]⁶⁷ Wird [eine Sicherheit] wie etwa Zurückbehaltgeld, Sicherheitsgeld, Bürgengeld, Vertragsabschlussgeld, Pfandgeld oder Abschlussgeld übergeben, haben die Parteien jedoch nicht die Natur des Festgeldes vereinbart, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei die Anwendung der in § 587 ZGB bestimmten Bußregeln über Festgeld geltend macht. Wurde die Natur des Festgeldes vereinbart, haben die Parteien jedoch nicht den Typ des Festgeldes vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn eine Partei Festgeld für Vertragsverletzung geltend macht.

Haben die Parteien vereinbart, dass Festgeld als Sicherheit für den Abschluss des Vertrags übergeben wird, [und] verweigert eine Partei den Abschluss des Vertrags oder führt bei den Verhandlungen zum Abschluss des Vertrags [ihr] Zuwiderhandeln gegen Treu und Glauben dazu, dass der Vertrag nicht abgeschlossen werden kann, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die andere Partei die Anwendung der in § 587 ZGB bestimmten Bußregeln über Festgeld geltend macht.

⁶⁷ Zu Abs. 1 vgl. § 118 Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung des „Sicherheitengesetzes der VR China“ (关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释) vom 8.12.2000, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI3.34740.

当事人约定以交付定金作为合同成立或者生效条件，应当交付定金的一方未交付定金，但是合同主要义务已经履行完毕并为对方所接受的，人民法院应当认定合同在对方接受履行时已经成立或者生效。

当事人约定定金性质为解约定金，交付定金的一方主张以丧失定金为代价解除合同的，或者收受定金的一方主张以双倍返还定金为代价解除合同的，人民法院应予支持。

第六十八条 双方当事人均具有致使不能实现合同目的的违约行为，其中一方请求适用定金罚则的，人民法院不予支持。当事人一方仅有轻微违约，对方具有致使不能实现合同目的的违约行为，轻微违约方主张适用定金罚则，对方以轻微违约方也构成违约为由抗辩的，人民法院对该抗辩不予支持。

当事人一方已经部分履行合同，对方接受并主张按照未履行部分所占比例适用定金罚则的，人民法院应予支持。对方主张按照合同整体适用定金罚则的，人民法院不予支持，但是部分未履行致使不能实现合同目的的除外。

因不可抗力致使合同不能履行，非违约方主张适用定金罚则的，人民法院不予支持。

九、附则

第六十九条 本解释自 2023 年 12 月 5 日起施行。

民法典施行后的法律事实引起的民事案件，本解释施行后尚未终审的，适用本解释；本解释施行前已经终审，当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的，不适用本解释。

Haben die Parteien vereinbart, dass Festgeld als Sicherheit für das Zustandekommen oder als Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrags übergeben wird, [und] übergibt die Partei, die das Festgeld übergeben muss, das Festgeld nicht, muss das Volksgericht, wenn die Erfüllung der Hauptpflichten des Vertrags bereits abgeschlossen ist und von der anderen Partei als solche angenommen worden ist, feststellen, dass der Vertrag bei Annahme der Erfüllung durch die andere Partei zustande gekommen bzw. wirksam geworden ist.

Haben die Parteien die Natur des Festgeldes als Festgeld für die Vertragsauflösung vereinbart, muss das Volksgericht [es] unterstützen, wenn die Partei, die das Festgeld übergeben hat, den Verlust des Festgeldes als Ersatzentgelt für die Auflösung des Vertrags geltend macht oder wenn die Partei, die das Festgeld angenommen hat, die Rückgabe des Doppelten des Festgeldes als Ersatzentgelt für die Auflösung des Vertrags geltend macht.

§ 68 [Anwendung der Bußregeln über Festgeld] Liegen bei beiden Parteien vertragsverletzende Handlungen vor, die alle dazu führen, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei die Anwendung der Bußregeln über Festgeld geltend macht. Liegt bei einer Partei nur eine geringe Vertragsverletzung vor [und] bei der anderen Partei liegt eine vertragsverletzende Handlung vor, die dazu führt, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, [und] macht die gering den Vertrag verletzende Partei die Anwendung der Bußregeln über Festgeld geltend, unterstützt das Volksgericht nicht den Einwand, den die andere Partei nur aus dem Grund [erhebt], dass die gering den Vertrag verletzende Partei auch [den Tatbestand] der Vertragsverletzung bildet.

Hat eine Partei bereits teilweise den Vertrag erfüllt, unterstützt [es] das Volksgericht, wenn die andere Seite [die Erfüllung] angenommen hat und geltend macht, nach dem Verhältnis des nichterfüllten Teils die Bußregeln über Festgeld anzuwenden. Das Volksgericht unterstützt [es] nicht, wenn die andere Seite geltend macht, die Bußregeln über Festgeld nach dem Gesamtvertrag anzuwenden, es sei denn, dass die teilweise Nichterfüllung dazu führt, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann.

Kann ein Vertrag wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn die vertragstreue Partei die Anwendung der Bußregeln über Festgeld geltend macht.

9. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 69 [Inkrafttreten, Übergangsbestimmung] Diese Erläuterungen werden vom 5.12.2023 an durchgeführt.

Auf die durch Rechtstatsachen, die nach der Durchführung des ZGB [eingetreten] sind, hervorgerufenen Fälle in Zivilsachen werden diese Erläuterungen angewandt, wenn sie nach der Durchführung dieser Erläuterungen noch nicht abschließend behandelt werden; wurden [die Fälle] vor der Durchführung dieser Erläuterungen abschließend behandelt [und] haben die Parteien die Wiederaufnahme beantragt oder ist die Wiederaufnahme im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen verfügt worden, werden diese Erläuterungen nicht angewandt.

Übersetzung, Überschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Nanjing

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 2)

中华人民共和国最高人民法院 公告¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释（二）》已于2023年8月30日由最高人民法院审判委员会第1898次会议通过，现予公布，自2024年1月1日起施行。

最高人民法院
2023年11月30日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法》若干问题的解释（二）

（2023年8月30日最高人民法院审判委员会第1898次会议通过，自2024年1月1日起施行 法释〔2023〕12号）

为正确适用《中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法》，结合审判实践，就人民法院审理涉外民商事案件查明外国法律制定本解释。

第一条 人民法院审理涉外民商事案件适用外国法律的，应当根据涉外民事关系法律适用法第十条第一款的规定查明该国法律。

当事人选择适用外国法律的，应当提供该国法律。

当事人未选择适用外国法律的，由人民法院查明该国法律。

第二条 人民法院可以通过下列途径查明外国法律：

（一）由当事人提供；

（二）通过司法协助渠道由对方的中央机关或者主管机关提供；

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung‘ (Teil 2)“ sind auf der 1.898. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.8.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2024 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
30.11.2023

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 2)

（Auf der 1.898. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.8.2023 verabschiedet, vom 1.1.2024 an angewandt; Fa Shi (2023) Nr. 12）

Zur korrekten Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen für die Ermittlung des ausländischen Rechts in zivil- und handelsrechtlichen Fällen mit Außenberührung festgelegt.

§ 1 [Ermittlungspflicht] Wenden Volksgerichte bei der Behandlung von zivil- und handelsrechtlichen Fällen mit Außenberührung ausländisches Recht an, ist das Recht dieses Staates auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung zu ermitteln.

Haben die Parteien die Anwendung des ausländischen Rechts gewählt, müssen sie das Recht dieses Staates zur Verfügung stellen.

Haben die Parteien die Anwendung des ausländischen Rechts nicht gewählt, wird das Recht dieses Staates vom Volksgericht ermittelt.

§ 2 [Ermittlungswege] Volksgerichte können auf folgenden Wegen das ausländische Recht ermitteln:

1. Die Parteien stellen es zur Verfügung;

2. mittels Justizhilfe wird es von der zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde der anderen Seite zur Verfügung gestellt;

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5183507.

(三) 通过最高人民法院请求我国驻该国使领馆或者该国驻我国使领馆提供;

(四) 由最高人民法院建立或者参与的法律查明合作机制参与方提供;

(五) 由最高人民法院国际商事专家委员会专家提供;

(六) 由法律查明服务机构或者中外法律专家提供;

(七) 其他适当途径。

人民法院通过前款规定的其中一项途径无法获得外国法律或者获得的外国法律内容不明确、不充分的,应当通过该款规定的不同途径补充查明。

人民法院依据本条第一款第一项规定的要求当事人协助提供外国法律的,不得仅以当事人未予协助提供为由认定外国法律不能查明。

第三条 当事人提供外国法律的,应当提交该国法律的具体规定并说明获得途径、效力情况、与案件争议的关联性等。外国法律为判例法的,还应当提交判例全文。

第四条 法律查明服务机构、法律专家提供外国法律的,除提交本解释第三条规定的材料外,还应当提交法律查明服务机构的资质证明、法律专家的身份及资历证明,并附与案件无利害关系的书面声明。

第五条 查明的外国法律的相关材料均应当在法庭上出示。人民法院应当听取各方当事人对外国法律的内容及其理解与适用的意见。

第六条 人民法院可以召集庭前会议或者以其他适当方式,确定需要查明的外国法律的范围。

第七条 人民法院认为有必要的,可以通知提供外国法律的法律查明服务机构或者法律专家出庭接受询问。当事人申请法律查明服务机构或者法律专家出庭,人民法院认为有必要的,可以准许。

3. die Botschaften und Konsulate unseres Landes in diesem Staat oder die Botschaften und Konsulate dieses Staates in unserem Land stellen es auf Anfrage des Obersten Volksgerichts zur Verfügung;

4. ein Teilnehmer eines Systems² der Zusammenarbeit zur Ermittlung von Recht, das das Oberste Volksgericht eingerichtet hat oder an dem es sich beteiligt, stellt es zur Verfügung;

5. ein Experte des Expertenausschusses für internationale Handelssachen des Obersten Volksgerichts stellt es zur Verfügung;

6. eine Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder ein Experte für chinesisches und ausländisches Recht stellt es zur Verfügung;

7. andere geeignete Wege.

Kann ein Volksgericht mittels eines im vorstehenden Absatz bestimmten Weges das ausländische Recht nicht erlangen oder ist der erlangte Inhalt des ausländischen Rechts unklar [oder] unvollständig, muss es mittels anderer in diesem [vorstehenden] Absatz bestimmter Wege die Ermittlung ergänzen.

Verlangt das Volksgericht gemäß der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 dieses Paragraphen die Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen des ausländischen Rechts, darf es nicht allein mit der Begründung fehlender Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen feststellen, das ausländische Recht sei nicht ermittelbar.

§ 3 [Ermittlung durch die Parteien gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1] Stellen die Parteien das ausländische Recht zur Verfügung, müssen sie die konkreten Bestimmungen des Rechts dieses Staates übergeben und eine Erläuterung zu [Umständen] wie etwa den Wegen der Erlangung [der Bestimmungen], zur Wirksamkeit [der Bestimmungen] und zur Verbindung mit der Streitigkeit des Falls abgeben. Handelt es sich bei dem ausländischen Recht um Fallrecht, müssen sie zudem die vollständigen Texte der Fälle übergeben.

§ 4 [Ermittlung durch Einrichtungen und Experten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6] Stellt eine Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder ein Rechtsexperte ausländisches Recht zur Verfügung, muss über die in § 3 dieser Erläuterung bestimmten Unterlagen hinaus auch einen Qualifikationsnachweis der Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste [bzw.] einen Nachweis über Identität und beruflichen Werdegang des Experten übergeben sowie eine schriftliche Erklärung dazu anfügt werden, dass deren Interessen von dem Fall nicht berührt sind.³

§ 5 [Einführung in das Verfahren] Die das ermittelte ausländische Recht betreffenden Unterlagen müssen sämtlich vor Gericht vorgebracht werden. Volksgerichte müssen die Ansichten aller Parteien zu Verständnis und Anwendung des Inhalts des ausländischen Rechts anhören.

§ 6 [Umfang der nötigen Ermittlung] Volksgerichte können durch Einberufung von Versammlungen vor der Sitzung oder auf andere angemessene Weise den nötigen Rahmen der Ermittlung ausländischen Rechts bestimmen.

§ 7 [Expertenbefragung] Ist das Volksgericht der Auffassung, dass dies notwendig ist, kann es der das ausländische Recht zur Verfügung stellenden Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder dem Rechtsexperten mitteilen, vor Gericht zur Befragung zu erscheinen. Beantragt eine Partei, dass die Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte vor Gericht erscheint, kann das Volksgericht dem stattgeben, wenn es der Auffassung ist, dass dies notwendig ist.

² Wörtlich: „Mechanismus“.

³ Wörtlich: „dass sie mit dem Fall keine [eigenen] Nutzen und Schaden berührende Beziehung haben“.

法律查明服务机构或者法律专家现场出庭确有困难的，可以在线接受询问，但法律查明服务机构或者法律专家所在国法律对跨国在线参与庭审有禁止性规定的除外。

出庭的法律查明服务机构或者法律专家只围绕外国法律及其理解发表意见，不与其他法庭审理活动。

第八条 人民法院对外国法律的内容及其理解与适用，根据以下情形分别作出处理：

（一）当事人对外国法律的内容及其理解与适用均无异议的，人民法院可以予以确认；

（二）当事人对外国法律的内容及其理解与适用有异议的，应当说明理由。人民法院认为有必要的，可以补充查明或者要求当事人补充提供材料。经过补充查明或者补充提供材料，当事人仍有异议的，由人民法院审查认定；

（三）外国法律的内容已为人民法院生效裁判所认定的，人民法院应当予以确认，但有相反证据足以推翻的除外。

第九条 人民法院应当根据外国法律查明办理相关手续等所需时间确定当事人提供外国法律的期限。当事人有具体理由说明无法在人民法院确定的期限内提供外国法律而申请适当延长期限的，人民法院视情可予准许。

当事人选择适用外国法律，其在人民法院确定的期限内无正当理由未提供该外国法律的，人民法院可以认定为不能查明外国法律。

第十条 人民法院依法适用外国法律审理案件，应当在裁判文书中载明外国法律的查明过程及外国法律的内容；人民法院认定外国法律不能查明的，应当载明不能查明的理由。

第十一条 对查明外国法律的费用负担，当事人有约定的，从其约定；没有约定的，人民法院可以根据当事人的诉讼请求和具体案情，在作出裁判时确定上述合理费用的负担。

Bereitet das Erscheinen vor Gericht der Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder dem Rechtsexperten Schwierigkeiten, kann die Befragung online erfolgen, es sei denn, die Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem sich die Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte befindet, untersagt die grenzüberschreitende Online-Teilnahme an Gerichtsverfahren.

Die vor Gericht erscheinende Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte äußert ausschließlich Ansichten zum ausländischen Recht und dessen Verständnis [und] nimmt nicht Teil an anderen Aktivitäten der gerichtlichen Behandlung [des Falls].

§ 8 [Behandlung ausländischen Rechts im Verfahren] Das Volksgericht verfährt bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung jeweils auf Grundlage der nachstehenden Umstände wie folgt:

1. Haben die Parteien bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung keine Einwände, kann das Volksgericht [dies entsprechend] bestätigen.

2. Haben die Parteien bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung Einwände, müssen sie die Gründe erläutern. Hält es das Volksgericht für notwendig, kann es ergänzend ermitteln oder von den Parteien das ergänzende Zurverfügungstellen von Unterlagen verlangen. Haben die Parteien auch nach einer ergänzenden Ermittlung oder ergänzendem Zurverfügungstellen von Unterlagen weiterhin Einwände, trifft das Volksgericht nach Prüfung [der Einwände] eine Festlegung.

3. Wurde der Inhalt des ausländischen Rechts bereits in einer wirksamen Entscheidung eines Volksgerichts festgelegt, muss das Volksgericht [diesen Inhalt] bestätigen, es sei denn, es bestehen Gegenbeweise, die ausreichen, um [diese Festlegung] zu widerlegen.

§ 9 [Frist zur Zurverfügungstellung] Das Volksgericht muss auf Grundlage der für die zur Ermittlung ausländischen Rechts etwa durchzuführen- den betreffenden Verfahren nötigen Zeit eine Frist für das Zurverfügungstellen des ausländischen Rechts durch die Parteien bestimmen. Haben die Parteien konkrete Gründe [und] erläutern, dass ihnen die Zurverfügungstellung des ausländischen Rechts innerhalb der vom Volksgericht bestimmten Frist nicht möglich ist, [und] beantragen sie eine angemessene Verlängerung der Frist, kann das Volksgericht [dem Antrag] mit Blick auf die Situation stattgeben.

Wählen die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts und stellen sie das ausländische Recht ohne rechtfertigenden Grund nicht innerhalb der vom Volksgericht bestimmten Frist zur Verfügung, kann das Volksgericht feststellen, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte.

§ 10 [Offenlegung der (nicht) erfolgten Ermittlung ausländischen Rechts] Behandelt ein Volksgericht den Fall nach dem Recht unter Anwendung ausländischen Rechts, muss es in der Entscheidungsurkunde das Verfahren der Ermittlung ausländischen Rechts und den Inhalt des ausländischen Rechts angeben; stellt das Volksgericht fest, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte, muss es die Gründe [dafür] angeben, dass die Ermittlung nicht möglich war.

§ 11 [Kostentragung] Haben die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts vereinbart, tragen sie die Kosten für die Ermittlung des ausländischen Rechts anhand dieser Vereinbarung; besteht keine solche Vereinbarung, können die Volksgerichte auf Grundlage der Klageforderungen der Parteien und der konkreten Fallsituation im Zeitpunkt der Entscheidung die vorgenannte angemessene Kostentragung bestimmen.

第十二条 人民法院查明香港特别行政区、澳门特别行政区的法律，可以参照适用本解释。有关法律和司法解释对查明香港特别行政区、澳门特别行政区的法律另有规定的，从其规定。

第十三条 本解释自 2024 年 1 月 1 日起施行。

本解释公布施行后，最高人民法院以前发布的司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

§ 12 [Anwendung bzgl. Hongkong und Macau] Zur Ermittlung des Rechts der besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong oder Macau können Volksgerichte diese Erläuterung entsprechend anwenden. Enthalten einschlägige Gesetze oder justizielle Erläuterungen bezüglich der Ermittlung des Rechts der besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong oder Macao anderweitige Bestimmungen, werden diese Bestimmungen [angewandt].

§ 13 [Inkrafttreten] Diese Erläuterung wird vom 1.1.2024 an angewandt.

Stimmt diese Erläuterung nach Bekanntgabe zur Durchführung mit einer früher bekanntgegebenen Erläuterung des Obersten Volksgerichts nicht überein, so gilt diese Erläuterung.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern von Peter Leibkühler, Berlin

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung internationaler Abkommen und internationaler Gepflogenheiten bei der Behandlung von Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung

中华人民共和国最高人民法院
公告¹

《最高人民法院关于审理涉外民商事案件适用国际条约和国际惯例若干问题的解释》已于2023年12月5日由最高人民法院审判委员会第1908次会议通过，现予公布，自2024年1月1日起施行。

最高人民法院
2023年12月28日

最高人民法院关于审理涉外民商事案件适用国际条约和国际惯例若干问题的解释

法释〔2023〕15号

(2023年12月5日最高人民法院审判委员会第1908次会议通过，自2024年1月1日起施行)

为正确审理涉外民商事案件，根据《中华人民共和国对外关系法》、《中华人民共和国涉外民事关系法律适用法》等法律，结合审判实践，制定本解释。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung internationaler Abkommen und internationaler Gepflogenheiten bei der Behandlung von Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung“ sind auf der 1.908. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 5.12.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2024 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
28.12.2023

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung internationaler Abkommen und internationaler Gepflogenheiten bei der Behandlung von Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung

Fa Shi [2023] Nr. 15

(Auf der 1.908. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 5.12.2023 verabschiedet, vom 1.1.2024 an angewandt)

Zur korrekten Behandlung von zivil- und handelsrechtlichen Fällen mit Außenberührung werden auf Grundlage der Gesetze wie etwa dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Außenbeziehungen“² [und] dem „Gesetz der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“³ unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5185604.

² Vom 28.6.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 173 ff.

³ Vom 28.10.2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 376 ff.

第一条 人民法院审理《中华人民共和国海商法》、《中华人民共和国民事诉讼法》、《中华人民共和国票据法》、《中华人民共和国民用航空法》、《中华人民共和国海上交通安全法》调整的涉外民商事案件，涉及适用国际条约的，分别按照《中华人民共和国海商法》第二百六十八条、《中华人民共和国民事诉讼法》第九十五条、《中华人民共和国民用航空法》第一百八十四条、《中华人民共和国海上交通安全法》第一百二十一条的规定予以适用。

人民法院审理上述法律调整范围之外的其他涉外民商事案件，涉及适用国际条约的，参照上述法律的规定。国际条约与中华人民共和国法律有不同规定的，适用国际条约的规定，但中华人民共和国声明保留的条款除外。

第二条 涉外民商事案件涉及两项或多项国际条约的适用时，人民法院应当根据国际条约中的适用关系条款确定应当适用的国际条约。

第三条 国际条约规定当事人可以约定排除或部分排除国际条约的适用，当事人主张依据其约定排除或部分排除国际条约适用的，人民法院予以支持。国际条约限制当事人排除或部分排除国际条约的适用，当事人主张依据其约定排除或部分排除国际条约适用的，人民法院不予支持。

第四条 当事人在合同中援引尚未对中华人民共和国生效的国际条约的，人民法院可以根据该国际条约的内容确定当事人之间的权利义务，但违反中华人民共和国法律、行政法规强制性规定或者损害中华人民共和国主权、安全和社会公共利益的除外。

§ 1 [Differenzierte Behandlung anhand einschlägiger Sachmaterien] Behandeln Volksgerichte zivil- oder handelsrechtliche Fälle mit Außenberührung, die durch das „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“⁴, das „Wechsel- und Scheckgesetz der Volksrepublik China“⁵, das „Gesetz der Volksrepublik über die zivile Luftfahrt“⁶ [oder] das „Gesetz der Volksrepublik China über die Seeverkehrssicherheit“⁷ geregelt werden [und] ist die Anwendung internationaler Abkommen betroffen, wenden sie jeweils die Bestimmungen des § 268 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“, § 95 des „Wechsel- und Scheckgesetzes der Volksrepublik China“, § 184 des „Gesetzes der Volksrepublik über die zivile Luftfahrt“ [bzw.] § 121 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die Seeverkehrssicherheit“ an.

Behandeln Volksgerichte andere zivil- oder handelsrechtliche Fälle mit Außenberührung außerhalb des oben genannten Regelungsbereichs, wenden sie, wenn die Anwendung internationaler Abkommen betroffen ist, die Bestimmungen der oben genannten Gesetze entsprechend an. Enthält ein internationales Abkommen Bestimmungen, die von Gesetzen der Volksrepublik abweichen, werden die Bestimmungen des internationalen Abkommens angewandt, es sei denn, die Volksrepublik China hat bezüglich dieser Klausel einen Vorbehalt erklärt.

§ 2 [Vorgehen bei mehreren einschlägigen Abkommen] Berührt ein zivil- oder handelsrechtlicher Fall mit Außenberührung die Anwendung von zwei oder mehreren internationalen Abkommen, müssen die Volksgerichte aufgrund der in den internationalen Abkommen vorhandenen Anwendungsklauseln⁸ bestimmen, welches internationale Abkommen angewendet werden muss.

§ 3 [Ausschluss der Anwendung internationaler Abkommen durch die Parteien] Bestimmt ein internationales Abkommen, dass die Parteien vereinbaren können, die Anwendung des internationalen Abkommens ganz oder teilweise auszuschließen [und] macht eine Partei gemäß dieser Vereinbarung den gänzlichen oder teilweisen Ausschluss der Anwendung des internationalen Abkommens geltend, wird [dies] vom Volksgericht unterstützt. Beschränkt ein internationales Abkommen [die Möglichkeit], dass die Parteien vereinbaren können, die Anwendung des internationalen Abkommens ganz oder teilweise auszuschließen [und] macht eine Partei gemäß einer [solchen] Vereinbarung den gänzlichen oder teilweisen Ausschluss der Anwendung des internationalen Abkommens geltend, wird [dies] vom Volksgericht nicht unterstützt.

§ 4 [Bezugnahme auf internationale Abkommen] Nehmen die Parteien im Vertrag Bezug auf ein internationales Abkommen, das für die Volksrepublik China noch nicht in Kraft ist⁹, so können die Volksgerichte die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien aufgrund des Inhalts dieses internationalen Abkommens bestimmen, soweit hierdurch nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen verstoßen wird oder die Souveränität oder Sicherheit der Volksrepublik China oder allgemeine gesellschaftliche Interessen geschädigt werden.

⁴ Vom 7.11.1992, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.92/1.

⁵ Vom 10.5.1994 in der Fassung vom 28.8.2004, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI1.54991.

⁶ Vom 30.10.1995 in der Fassung vom 29.4.2021, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI1.5012730.

⁷ Vom 2.9.1983 in der Fassung vom 1.9.2021, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI1.5012456.

⁸ Wörtlich: „Klauseln über die Anwendungsbeziehung“.

⁹ Wörtlich: „noch nicht wirksam ist“.

第五条 涉外民商事合同当事人明示选择适用国际惯例，当事人主张根据国际惯例确定合同当事人之间的权利义务的，人民法院应予支持。

第六条 中华人民共和国法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约没有规定的，人民法院可以适用国际惯例。当事人仅以未明示选择为由主张排除适用国际惯例的，人民法院不予支持。

第七条 适用国际条约和国际惯例损害中华人民共和国主权、安全和社会公共利益的，人民法院不予适用。

第八条 本解释自 2024 年 1 月 1 日起施行。

第九条 最高人民法院以前发布的司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

§ 5 [Anwendung internationaler Gepflogenheiten aufgrund Wahl der Parteien] Haben die Parteien in einem zivil- oder handelsrechtlichen Vertrag mit Außenberührung ausdrücklich die Anwendung internationaler Gepflogenheiten gewählt [und] macht eine Partei geltend, die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien aufgrund [dieser] internationalen Gepflogenheiten zu bestimmen, muss das Volksgericht dies unterstützen.

§ 6 [Anwendung internationaler Gepflogenheiten als Auffangrecht] Wenn Gesetze der Volksrepublik China und internationale Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt, keine [einschlägigen] Bestimmungen enthalten, können Volksgerichte internationale Gepflogenheiten anwenden. Macht eine Partei allein mit der Begründung einer fehlenden ausdrücklichen [entsprechenden] Wahl geltend, die Anwendung internationaler Gepflogenheiten auszuschießen, unterstützt dies das Volksgericht nicht.

§ 7 [Ausschluss der Anwendung internationaler Abkommen aufgrund widerstreitender staatlicher Interessen] Schädigt die Anwendung internationaler Abkommen oder¹⁰ internationaler Gepflogenheiten die Souveränität oder Sicherheit der Volksrepublik China oder das gesellschaftliche Allgemeininteresse, wenden die Volksgerichte [diese] nicht an.

§ 8 [Inkrafttreten] Diese Erläuterung wird vom 1.1.2024 an angewandt.

§ 9 [Vorrang vor früheren Erläuterungen des OVG] Stimmen früher bekannt gegebene Erläuterungen des Obersten Volksgerichts mit diesen Erläuterungen nicht überein, so gelten diese Erläuterungen.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern von Peter Leibkühler, Berlin

¹⁰ Wörtlich: „und“.

REZENSIONEN

Wang, Qiang: *Die erste Zivilrechtskodifikation Chinas. Eine rechtswissenschaftliche und -dogmatische Untersuchung auf der Grundlage der deutschen Übersetzung und Kommentierung.* Baden-Baden: Nomos 2023. 673 Seiten. ISBN: 978-3-7560-0647-2, 179,00 Euro.

Thomas Weyrauch¹

Wer zu spät kommt, mag besondere Beachtung finden oder vom Leben bestraft werden. Letzteres trifft gewiss für die Reformen der Qing-Dynastie zu. Andererseits stellt sich die Frage, ob sie nicht in der Republik China oder sogar in der Volksrepublik China in den Genuss einer Weiterentwicklung kam. Eine seriöse Antwort kann nur sehr differenziert ausfallen und muss für jeden Bereich auf gut fundierten Untersuchungen beruhen. Deshalb ist das umfangreiche Werk des Beijinger Rechtslehrers Wang Qiang zur Zivilrechtskodifikation Chinas zwischen 1909 und 1911 bestimmt eine hochinteressante Lektüre.

Wangs Arbeit ist in zwei Hauptteile gegliedert, nämlich erstens in die Darstellung des Entwurfs des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie und zweitens den Wortlaut des Entwurfs selbst. China verfügte bereits seit Jahrhunderten über Rechtskodifikationen, welche zwar auch zivilrechtliche Elemente ohne eine Ordnungsstruktur beinhalten, primär aber strafrechtlicher Natur waren. Der Qing-Kode umfasste 436 Hauptrechtsvorschriften und rund 1.900 Ergänzungsvorschriften, die in der Regel eine Strafandrohung enthielten. So zählte das Gesetzeswerk letztlich circa 3.900 Straftatbestände. Rechtsgesetzliche Hintergründe für eine umfassende Reform ergaben sich aus dem Vorbildcharakter fremder Staaten. Nachdem das Deutsche Reich eine Kommission ins Leben gerufen hatte, ein Bürgerliches Gesetzbuch zu konzipieren, hatte dieses Unterfangen schon eine große Ausstrahlung. Dies galt erst recht für die Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag im Jahr 1896, als Japan noch zwei Jahre vor der Inkraftsetzung des deutschen Vorbildgesetzes, also 1898, ein eigenes BGB einführte. Es sollten ab 1907 weitere Staaten folgen.

Die desolate Lage des Kaiserreichs China nach den beiden Opiumkriegen (1839–42, 1856–60) zwang die Qing-Herrschaft zu grundlegenden Reformen, die jedoch zu spät in Angriff genommen wurden. Insbesondere verspielte eine Hofkamarilla durch die faktische Absetzung Kaiser Guangxus und der Rücknahme aller Errungenschaften seiner „Hundert-Tage-Reform“ alle Chancen für Chinas Erneuerung und Selbststärkung.

Es war für die kaiserliche Regierung nicht vorhersehbar, dass die späten Reformbemühungen ihr System nicht mehr zu retten imstande waren, als sie 1905 eine Studienkommission nach Nordamerika, Japan und Europa sandte, um sie mit reichen Bucherwerbungen zurückkehren zu lassen. Das in der Folge von Shen Jiaben und Wu Tingfang geleitete Amt für Rechtsreform entschied sich in erster Linie für die Rezeption des deutschen Zivilrechts, weil es erstens im Verhältnis zum Common Law leichter umsetzbar, zweitens aber auch das beste seiner Zeit war. Die Kommission hielt die römisch-rechtliche Pandektentradition des deutschen BGB für die überzeugendste Struktur eines Zivilgesetzes und für China am besten geeignet. Das BGB folge bekanntlich einer Kodifikationsmethode in einer Anordnung vom Abstrakten zum Konkreten bzw. vom Allgemeinen zum Besonderen. *„Der Einsatz des Allgemeinen Teils und des damit zusammengehörenden Klammerprinzips bedeutete damals eine revolutionäre Neuerung. Nach der verbreiteten zeitgenössischen Auffassung machte die römische Form den [Anmerkung des Rezensenten: französischen] Code civil in zahlreicher Hinsicht unzulänglich“* (S. 49).

Es ist erhellend, dass Wang auch auf die Genese des Zivilrechts der Republik China und der Volksrepublik China eingeht. Allerdings sind einige Punkte korrekturbedürftig: So übersetzt er beispielsweise Guomindang/Kuomintang (KMT) mit „Nationalchinesische Volkspartei“. Nach Kenntnis des Rezensenten heißt „guómín“ (國民) „national“ oder „bürgerschaftlich“ und „dǎng“ (黨) „Partei“. „Volk“ (rénmín 人民) ist kein Namensbestandteil. Der komplette Name der Partei „Zhongguo Guomindang“ müsste doch wohl eher mit „Nationalpartei Chinas“ übersetzt werden.

Auch eine Aussage Wangs Qiangs zur Phase zwischen der Entstehungszeit der Volksrepublik China bis zum Tod Mao Zedongs ist angreifbar: *„Nach Gründung der Volksrepublik schaffte der KPCh alle bisherigen Gesetze ab und schlug aus wohlbekannten Gründen einen anderen Weg ein. Trotz des sowjetischen bzw. sozialistischen Einflusses auf die Zivilgesetzgebung und Rechtspraxis im Festland China (sic!) war zwischen 1949 bis Ende der 1970er Jahre der juristische Bruch mit der Vergangenheit in der Tat nicht so total oder fatal, wie er auf den ersten Blick aussah“* (S. 64). Jedoch schufen die Gewaltexzesse, mobilen Gerichtssitzungen ohne Rechtsgrundlage zur Bekämpfung unliebsamer Menschen, Übergriffe auf zuvor geschützte Rechtsgüter, Enteignungen und die Entrechtung großer Bevölkerungskreise in den Jahren nach der „Befreiung“, wie die kommunistische Machtübernahme von 1949 genannt wird, eine reine Willkürherrschaft. Wäre nämlich der Zustand der Rechtslosigkeit *„nicht so total oder fatal, wie er auf den ersten Blick aussah“* gewesen, hätte auch nach 1979 keine Notwendigkeit bestanden, der Volksrepublik China

¹ Dr. Thomas Weyrauch, geb. 1954, ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens.

einen Rechtsrahmen zu geben, im Jahr 2021 ein Zivilgesetzbuch einzuführen und Juraprofessoren zu beschäftigen.

Rechtssprachlich bedeutete der Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie eine besondere Herausforderung, denn die Väter mussten ihren Kodex der chinesischen Sprache anpassen. Rechtsneologismen und Lehnwörter, etwa aus dem Japanischen, waren folglich zunächst auch den gebildeten Chinesen nicht zugänglich, fanden jedoch ihren Weg. Da einst chinesische Morpheme in die japanische Sprache gelangt waren, konnten umgekehrt auch japanische Rechtsbegriffe im chinesischen Gebrauch eine Heimat finden, wie die Beispiele des „Rechtsgeschäfts“ bei der Übernahme von „ほうりつこうい 法律行為“ (jap. hōritsu kōi, chin. fǎlǜ xíngwéi) oder des „Vertrags“ von „けいやく 契約“ (jap. keiyaku, chin. héyuē) zeigen (S. 85, 87).

Die Struktur des Entwurfs des Qing-Zivilgesetzbuchs entspricht *prima facie* dem deutschen BGB durch die Unterteilung in einen Allgemeinen Teil (§§ 1–323), das Schuldrecht (§§ 324–977), das Sachenrecht (§§ 978–1316), das Familienrecht (§§ 1317–1459) und das Erbrecht (§§ 1460–1569). Daraus ist jedoch nicht in Struktur und Inhalt eine völlig unveränderte Übernahme deutschrechtlicher Normen zu schließen. Dies wird bereits anfangs deutlich: Während das BGB in § 1 mit der Rechtsfähigkeit startet, fügt der Qing-Entwurf zuvor „Leitende Rechtsnormen“ mit Regelungen zur Subsidiarität sowie zu Treu und Glauben ein.

Bei der Aufzählung der Bücher des Zivilgesetzentwurfs ist Wang leider auf Seite 199 folgender Fehler unterlaufen: Er schrieb nämlich „Buch 3. Sachenrecht (§§ 978–1316)“, „Buch 4. Sachenrecht (§§ 1317–1459)“ und „Buch 5. Sachenrecht (§§ 1460–1569)“ statt „Buch 3. Sachenrecht (§§ 978–1316)“, „Buch 4. Familienrecht (§§ 1317–1459)“ und „Buch 5. Erbrecht (§§ 1460–1569)“.

Kulturelle Besonderheiten finden sich maßgeblich bei der Beibehaltung von Rechtstraditionen im Familien- und Erbrecht. Zunächst verdeutlicht Wang, dass der Verwandtschaftsbegriff, den die Qing-Rechtskommission zugrunde legte, im Umfang weit ausgedehnt und zugleich stark sippenrechtlich, agnatisch, patriarchalisch und hierarchisch ausgeprägt ist. Deshalb zählt er zu den kompliziertesten Begriffen der gesamten Kodifikation. Der Verfasser verweist auf § 1317, der das Buch Familienrecht einleitet und führt aus, dass zu den Verwandten die Stammverwandten bis zum 4. Grad, Ehemann oder -frau sowie die „außenseitigen“ Verwandten bis zum 3. Grad und die Verwandten der Ehefrau bis zum 2. Grad gehören. „Die auf Chinesisch als zōngqīn [Anm. Fußnote 717: 宗親] bezeichneten Stammverwandten beziehen sich auf die vom selben Stammvater abstammenden agnatischen/patrilinaren Blutsverwandten, wie z.B. Großvater väterlicherseits und Vater, Söhne und Enkel (= Söhne der Söhne, aber nicht der Töchter), Brüder und (unverheiratete) Schwestern, Cousins und (unverheiratete) Cousinen und

Onkel väterlicherseits“ (S. 172). Die Ehefrau erlangt mit ihrer Heirat stammverwandtschaftlichen Status. „Die sog. außenseitige Verwandtschaft [Anm. Fußnote 718: 外親] bezeichnet die durch die matrilineare Blutsverwandtschaft im weiteren Sinne begründeten Beziehungen u.a. mit den Großeltern, Onkeln und unverheirateten Tanten, Cousins und (unverheirateten) Cousinen mütterlicherseits, den Söhnen der Cousins und Cousinen väterlicherseits der Mutter (= Cousins 2. Grades mütterlicherseits) und darüber hinaus mit den (verheirateten) Schwestern, Nichten seitens der Brüder (= Töchter der Brüder) sowie Söhnen und väterlichen Enkeln aller vaterseitigen Tanten (= Vaterschwestern)“ (S. 173, Bezug zu S. 503).

Im Hauptteil 2 übersetzt Wang nicht nur die Paragraphen, sondern erläutert sie, setzt sie in einen Kontext und macht kulturelle oder linguistische Ausführungen. Hierzu eine Leseprobe:

„§ 1461. Eine Leibesfrucht [Fußnote 1400: Oder Nasciturus] ist erbfähig [Fußnote 1401], es sei denn, dass sie tot geboren wird [Fußnote 1402].

[Verweise auf] § 1923 BGB; § 886 j. BGB. [= japanisches BGB]

[Erläuterung] *Die Vorschrift verleiht der Leibesfrucht das Erbrecht. Die Leibesfrucht bezieht sich in China auf nichts anderes als das „posthume“ oder „nachgeborene Kind“, unter der gängigen Bezeichnung 遺腹子, die wörtlich das ‚bereits erzeugte, aber (beim Tod des Erblassers) im Mutterleib hinterlassene Kind‘ bedeutet“ (S. 586).

Abgesehen von der Einzigartigkeit der Materie exponiert Wang sein Werk durch seine Herangehensweise in eine Reihe von Arbeiten zu historischen Betrachtungen, die man nach einer – durchaus anstrengenden – Lektüre nicht mehr missen möchte. Mit 673 Seiten wird das Buch zu einer wertvollen Quelle für historische, sinologische und rechtliche Studien.

Die erwähnten Kritikpunkte schmälern folglich nicht die Bedeutung dieser Arbeit. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn bei einer Neuauflage dem ohnehin umfangreichen Opus ein Wortregister angefügt würde.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Burkardt & Partner Rechtsanwälte

Suite 1706, Five Corporate Avenue
No. 150 Hubin Road
Shanghai 200021, VR China

上海申欧律师事务所
企业天地 5 号楼 1706 室
湖滨路 150 号
200021 上海, 中华人民共和国

Tel: +86 21 6321 0088; E-Mail: <r.burkardt@bktlegal.com>
Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS Hasche Sigle Shanghai Representative Office (Germany)

Unit 3108, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场二期 3108 单元
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cmslegal.cn>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906
288 West Nanjing Road
200003 Shanghai, VR China

德国丰伟律师事务所

创兴金融中心 906 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6322 3131; E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>

Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼

世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所

汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处

3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处

国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner
45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

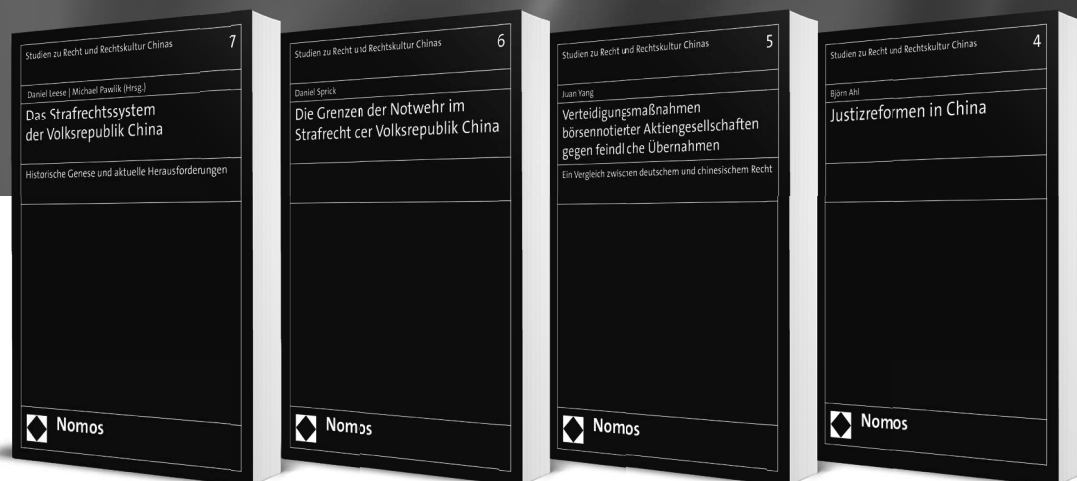
Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €

ISBN 978-3-8487-5578-3

nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-2768-1

nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €

ISBN 978-3-8487-2569-4

nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-2034-7

nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Schriftleitung
(执行编辑)

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A.
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@outlook.de>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Yuanshi Bu, Professorin für Internationales Wirtschafts-
recht mit Schwerpunkt Ostasien, Universität Freiburg
Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk, Professor für chinesisches Recht,
Universität Osnabrück

Online-Redaktion
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

Deutsches Korrek-
torat (德语校对)

Anja Rosenthal und Anke Schild, Max-Planck-Institut für auslän-
disches und internationales Privatrecht

Englisches Lek-
torat (英语编辑)

Michael Friedman und John Foulks, Max-Planck-Institut für aus-
ländisches und internationales Privatrecht

Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal
im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift
ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden.
Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenverei-
nigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.org> stehen die Beiträge der Zeitschrift als
Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Ver-
fügung.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter
der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen.
Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.org>
im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Un-
terpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.org. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.org.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to:

ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: zchinr@dcjv.org Tel./Fax: +86 25 8663 7892